Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Sonderabdruck des Staatsanzeigers für Baden. 1918-1920

1919

1 (31.3.1919) Sonderabdruck des Staatsanzeigers

Visual Library

Sonderabdruck des Staatsanzeigers
für Baden

1. Vierteljahr. aus der Karlsruher Zeitung. 1919.

Bekanntmachungen der badischen vorläufigen Volksregierung.

Dienstnachrichten.

Die **badische vorläufige Volksregierung** hat

unter dem 20. Dezember v. J. beschlossen, den zweiten Direktor der biologischen Forschungsanstalt des Kaiser-Wilhelm-Instituts in Dahlem, Geheimen Regierungsrat Professor Dr. Hans **Spemann,** zum ordentlichen Professor der Zoologie und Leiter des zoologischen Instituts an der Universität Freiburg i. Br. und

den Professor Dr. Wilhelm **van Calker** in Kiel zum ordentlichen Professor des öffentlichen Rechts an der Universität Freiburg zu ernennen,

dem etatmäßigen außerordentlichen Professor der Chemie an der Universität Heidelberg Dr. Paul **Jannasch** den Titel ordentlicher Honorarprofessor zu verleihen,

dem Postinspektor Franz Joseph **Neininger** aus Karlsruhe mit Wirkung vom 1. Dezember 1918 ab unter Ernennung zum Telegrapheninspektor eine Telegrapheninspektorstelle bei dem Telegraphenamt in Heidelberg und

dem Postinspektor Karl Wilhelm **Heiß** aus Mosbach, mit Wirkung vom 1. Dezember 1918 ab, eine Postinspektorstelle bei dem Postamt Rastatt zu übertragen,

den Professor Dr. Ernst **Beck** an der Höheren Bürgerschule in Hornberg zum Vorstand sowie den Lehramtspraktikanten Dr. Joseph **Enderle** von Rhina zum Professor an der genannten Anstalt zu ernennen,

die auf Professor Dr. Emil **Göller** gefallene Wahl zum Prorektor der Universität Freiburg für das Studienjahr von Ostern 1919 bis Ostern 1920 zu bestätigen;

unter dem 21. Dezember v. J. den Bezirksarzt Dr. Oskar **Frey** in Boxberg in gleicher Eigenschaft nach Weinheim versetzt;

unter dem 23. Dezember v. J. dem Vorstand der Rheinbauinspektion Karlsruhe, Oberbauinspektor Friedrich **Meythaler** unter Ernennung zum Baurat die Stelle eines Kollegialmitglieds bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues übertragen,

beschlossen, daß versetzt werden:

in gleicher Eigenschaft die Oberzollinspektoren: Adolf **Prokopp** in Lörrach zum Hauptsteueramt Konstanz, Franz **Effinger** in Pforzheim zum Hauptsteueramt Karlsruhe, Julius **Weigand** in Säckingen, unter Zurücknahme seiner Versetzung nach Basel, zum Hauptsteueramt Pforzheim und Max **Herrmann** in Stühlingen, unter Zurücknahme seiner Versetzung nach Säckingen, zum Hauptzollamt Basel, ferner die Obersteuerinspektoren: Eugen **Rothmund** in Achern als Oberzollinspektor zum Hauptsteueramt Lörrach, Peter **Ehmann** in Mosbach als Oberzollinspektor zum Hauptsteueramt Säckingen, Bernhard **Bürck** beim Finanzamt Karlsruhe zum Finanzamt Achern, Friedrich **Brunner** beim Steuerkommissärdienst Mannheim sowie der Finanzinspektor Heinrich **Stichs** beim Finanzministerium, dieser mit dem Titel Obersteuerinspektor, als Hilfsreferenten zur Zoll- und Steuerdirektion, und schließlich der Finanzinspektor Karl **Schütz** beim Finanzministerium als Obersteuerinspektor zum Finanzamt Karlsruhe,

ernannt werden die Finanzamtmänner: Joseph **Kreutz** beim Finanzamt Bruchsal zum Vorstand einer Bezirksstelle der Finanzverwaltung mit dem Titel Obersteuerinspektor, unter Vorbehalt der Bestimmung seines dienstlichen Wohnsitzes, Rudolf **Klumb** in Magdeburg zum Inspektionsbeamten bei der Zoll- und Steuerdirektion mit dem Titel Obersteuerinspektor, Otto **Pfeuffer** beim Hauptsteueramt Heidelberg und Richard **Großkopf** beim Finanzministerium zu Inspektionsbeamten beim Finanzministerium mit dem Titel Finanzinspektor und schließlich der Gerichtsassessor Gustav **Hauser** aus Meßkirch mit dem Titel Finanzamtmann zum zweiten Beamten der Finanzverwaltung;

unter dem 27. Dezember v. J. beschlossen, die Versetzung des Professors Dr. Joseph **Schlageter** vom Gymnasium in Lörrach an das Gymnasium in Tauberbischofsheim zurückzunehmen und in gleicher Eigenschaft zu versetzen Professor Eduard **Batt** vom Gymnasium in Bruchsal an das Realgymnasium mit Oberrealschule in Villingen, Professor Joseph **Köbele** vom Realgymnasium in Ettenheim an das Gymnasium in Bruchsal, Professor Dr. Alois **Ott** vom Realgymnasium mit Oberrealschule in Villingen an das Realgymnasium in Ettenheim und Professor Georg **Mathes** von der Realschule in Bühl an die Realschule in Oberkirch, sowie

den Lehramtspraktikanten Joseph **Harbrecht** von Schwarzach zum Professor an der Realschule in Bühl zu ernennen;

unter dem 28. Dezember v. J. dem Inspektionsbeamten des Verkehrsministeriums, Oberbauinspektor Christian **Schnitzspahn,** die Stelle des Vorstandes der Bahnbauinspektion 3 Karlsruhe übertragen;

unter dem 30. Dezember v. J. den Bezirksarzt Medizinalrat Dr. **Baader** in Offenburg in gleicher Eigenschaft nach Freiburg versetzt,

beschlossen, den ordentlichen Professor an der Universität Straßburg Dr. Freiherr Claudius **von Schwerin** zum ordentlichen Professor des deutschen Rechts, des deutschen bürgerlichen und Handelsrechts und des Kirchenrechts an der Universität Freiburg mit Wirkung vom 1. Januar 1919 zu ernennen;

unter dem 3. Januar d. J. beschlossen, den Registrator Oskar **Kasper** beim Amtsgericht Weinheim sowie die Justizsekretäre Heinrich **Hecker** beim Amtsgericht Bruchsal, Jakob **Scheffner** beim Landgericht Karlsruhe, Oskar **Heß** beim Landgericht Mannheim und Wilhelm **Hauck** beim Amtsgericht Heidelberg unter Verleihung des Titels Oberjustizsekretär durch das Gesamtministerium anzustellen,

den Oberbauinspektor Otto **Markstahler** bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen zum Vorstand der Bahnbauinspektion 2 in Freiburg,

den Oberamtsrichter Karl **Dauth** in Offenburg in gleicher Eigenschaft an das Amtsgericht Freiburg zu versetzen,

den Kassier Richard **Thies** bei der Evangelischen Kirchlichen Stiftungsverwaltung und den Reallehrer Anton **Weitzenecker** an der Höheren Bürgerschule in Hornberg in ihren Amtsstellen mit Wirkung vom 1. Januar 1919 zu bestätigen;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

unter dem 4. Januar d. J. in gleicher Eigenschaft versetzt: den Direktor des Lehrerseminars II in Karlsruhe, Joseph **Henkes**, an das Lehrerseminar in Heidelberg und den Direktor der letzteren Anstalt, Karl **Sieber**, an das Lehrerseminar II in Karlsruhe;

unter dem 7. Januar d. J. beschlossen, den ordentlichen Professor der Botanik Dr. Ludwig **Jost** an der Universität Straßburg i. E. mit Wirkung vom 2. Januar d. J. zum ordentlichen Professor der Botanik und zum Direktor des botanischen Instituts und des botanischen Gartens an der Universität Heidelberg zu ernennen;

unter dem 8. Januar d. J. beschlossen, den Fabrikanten Woldemar **Hübner** in Mannheim seinem Ansuchen entsprechend mit sofortiger Wirkung seines Amtes als Handelsrichter bei den Kammern für Handelssachen am Landgericht Mannheim zu entheben;

unter dem 9. Januar d. J. den Obereisenbahnsekretär Julius **Bub** in Mannheim zum Oberstationskontrolleur ernannt,

den zuruhegesetzten Bauinspektor Rolf **Meeß** wieder als zweiten Beamten der Eisenbahnverwaltung etatmäßig angestellt,

den nebenamtlichen Dozenten an der Handelshochschule Mannheim Stadtrechtsrat Dr. Anton **Erdel** und Rechtsanwalt Dr. Karl **Geiler** in Mannheim den Titel Professor verliehen,

dem Vorstand des Versorgungsamts XIV. Armeekorps Oberstleutnant **Maas** die Stelle des Kommandanten des III. Distrikts der badischen Landespolizeitruppe in Karlsruhe mit Wirkung vom Tage des Dienstantritts übertragen;

unter dem 10. Januar d. J. beschlossen, den Forstmeister Karl **Wittemann** in Durlach auf Ansuchen wegen vorgerückten Alters unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste auf 1. April d. J. in den Ruhestand zu versetzen und ihm den Titel Forstrat zu verleihen, ferner

den Forstassessor Hermann **Dießlin** aus Gauangelloch zum Forstamtmann zu ernennen;

unter dem 11. Januar d. J. beschlossen, dem Vorsteher des Universitätssekretariats Kanzleirat Franz **Freudemann** in Freiburg den Titel Oberkanzleirat zu verleihen und

den ordentlichen Professor der Geometrie an der Technischen Hochschule in Karlsruhe Dr. Hans **Mohrmann** seinem Ansuchen entsprechend mit Wirkung vom 1. April d. J. aus dem staatlichen Dienste zu entlassen;

unter dem 13. Januar d. J. beschlossen, dem Finanzassessor Otto **Hammetter** von Karlsruhe den Titel Finanzamtmann zu verleihen und

den Finanzassessor Max **Jäger** von Rastatt unter Verleihung des Titels Finanzamtmann zum zweiten Beamten der Finanzverwaltung zu ernennen;

unter dem 14. Januar d. J. beschlossen, den Forstmeister Karl **Roth** in Neckargemünd unter Verleihung des Titels Forstrat und unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste seinem Ansuchen gemäß auf 1. April d. J. in den Ruhestand zu versetzen,

den nachbenannten Oberförstern und zweiten Beamten der Forstverwaltung unter Ernennung zu Forstamtsvorständen zu übertragen und zwar: Franz **Burger** das Forstamt Wolfach, Dr. Emil **Wimmer** das Forstamt Odenheim, Karl **Rüßle** das Forstamt Säckingen, Otto **Faudi** das Forstamt Tiengen, Max **Rochlitz** das Forstamt Pfullendorf, Friedrich **Schäfer** das Forstamt Boxberg und Hermann **Fürstenwerth** das Forstamt Löffingen,

den Forstamtsvorständen und zwar: den Forstmeistern Hermann **Krautinger** in Offenburg das Forstamt Konstanz, Otto **Eberbach** in Konstanz das Forstamt Radolfzell und Philipp **Reinhardt** in Wolfach das Forstamt Schönau b. H. in Neckargemünd,

den Oberförstern Otto **Spitzmüller** in Säckingen das Forstamt Pforzheim, Eugen **Gitz** in Ühlingen das Forstamt Offenburg, Dr. Rudolf **Pfefferkorn** in Tiengen das Forstamt Gernsbach und Paul **Franck** in Stein das Forstamt Ühlingen zu übertragen;

unter dem 15. Januar d. J. den Grenztierarzt Dr. Alfred **Reimeier** in Basel als Bezirkstierarzt nach Müllheim und

den Bezirkstierarzt, Veterinärrat Adolf **Gruber** in Breisach in gleicher Eigenschaft nach Konstanz versetzt,

den Oberbausekretär Johann Baptist **Leuthner** in Freiburg auf sein Ansuchen wegen vorgerückten Alters unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste auf 1. April d. J. in den Ruhestand versetzt;

unter dem 16. Januar d. J. dem Oberpostsekretär Fridolin **Seeber** aus Hemsbach (Amt Adelsheim), mit Wirkung vom 1. Januar d. J. ab, eine Oberpostsekretärstelle beim Postscheckamt in Karlsruhe übertragen und beschlossen,

den Bausekretär Andreas **Weimer** in Bruchsal unter Ernennung zum Oberbausekretär und

die Finanzsekretäre Johann **Janzer** in Dürrheim, Valentin **Willy** in Tauberbischofsheim, Wilhelm **Joos** in Pforzheim, Heinrich **Eichhorn** in Freiburg, Eduard **Frey** in Freiburg, Robert **Laubert** in Heidelberg, Georg **Neudörfer** in Mosbach, Ernst **Häfner** in Karlsruhe, Richard **Lachenmayer** in Radolfzell, Emil **Vollrath** in Karlsruhe und Peter **Schmitthelm** in Donaueschingen unter Ernennung zu Oberfinanzsekretären in ihren Amtsstellen zu bestätigen;

unter dem 18. Januar d. J. das Kollegialmitglied der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, Geheimen Oberbaurat Hermann **Stolz** auf sein Ansuchen wegen vorgerückten Alters unter Anerkennung seiner langjährigen und treugeleisteten Dienste auf den 1. Februar d. J. in den Ruhestand versetzt;

unter dem 21. Januar d. J. den Obereisenbahnsekretär Achilles **Bernhard** in Karlsruhe zum Oberstationskontrolleur ernannt,

den Rechnungsrat Karl **Wagner** in Karlsruhe auf Ansuchen wegen vorgerückten Alters unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste auf 1. April d. J. in den Ruhestand versetzt;

unter dem 22. Januar d. J. beschlossen, den Landgerichtsdirektor Rudolf **Schmitt** in Mannheim seinem Ansuchen entsprechend bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen und

den Oberlandesgerichtsrat Dr. Karl **Heintze** zum Landgerichtsdirektor in Mannheim zu ernennen,

den Stationskontrolleur Eduard **Fink** in Offenburg unter Verleihung des Titels Oberstationskontrolleur,

die Eisenbahnsekretäre Hermann **Schröder** in Basel, Emil **Koch** in Mannheim, Heinrich **Bowinkel** in Karlsruhe, Friedrich **Fitzer** in Kehl unter Verleihung des Titels Obereisenbahnsekretär,

die Bausekretäre Adolf **Doldt** bei der Generaldirektion, Robert **Wohlthat** in Offenburg, August **Schaar** in Heidelberg und Robert **Wangler** in Mannheim unter Verleihung des Titels Oberbausekretär,

den Eisenbahnsekretär August **Wagner** in Mainz unter Verleihung des Titels Oberrevisor, ferner den Eisenbahningenieur Oskar **Oeß** in Offenburg in ihren Amtsstellen zu bestätigen:

unter dem 23. Januar d. J. den Finanzamtmann Max **Kamm** von Baden unter Verleihung des Titels Obersteuerinspektor zum Inspektionsbeamten bei der Zoll- und Steuerdirektion und

den Obereisenbahnsekretär Konrad **Lutz** in Pforzheim zum Oberstationskontrolleur sowie die Obereisenbahnsekretäre Gustav **Stuhlmüller**, Karl **Möhringer** und August **Adam** in Karlsruhe zu Oberrevisoren ernannt;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

unter dem 24. Januar d. J. beschlossen, die Versetzung des Notars Hermann **Huber** in Staufen in den Amtsgerichtsbezirk Emmendingen und des Notars Karl **Miltner** in Engen in den Amtsgerichtsbezirk Staufen zurückzunehmen;

unter dem 25. Januar d. J. beschlossen, den Notar Dr. Rudolf **Geiling** in Oberrotweil unter Verleihung des Titels Amtmann zum Ministerialsekretär beim Ministerium des Kultus und Unterrichts und

den Privatdozenten der Zahnheilkunde an der Universität München Dr. Hans **Ahrens** zum etatmäßigen außerordentlichen Professor der Zahnheilkunde und zum Direktor des zahnärztlichen Instituts an der Universität Heidelberg zu ernennen,

den Geheimen Kommerzienrat Hermann **Gesell** in Pforzheim seinem Ansuchen entsprechend seines Amtes als Handelsrichterstellvertreter bei den Kammern für Handelssachen am Landgericht Karlsruhe zu entheben,

dem Privatdozenten an der Universität Freiburg Dr. Walter **Merk** den Titel eines außerordentlichen Professors zu verleihen,

die Forstmeister Freiherr Richard **von Bodman** in Lahr und Julius **Fischer** in Ettlingen ihrem Ansuchen entsprechend wegen vorgerückten Alters, unter Anerkennung ihrer langjährigen treuen Dienste und unter Verleihung des Titels Forstrat, auf 1. April 1919 und

im Einverständnis mit dem Erzbischöflichen Ordinariat den Revisionsvorstand Oberrechnungsrat Karl **Lamp** bei dem Katholischen Oberstiftungsrat auf sein Ansuchen wegen vorgerückten Alters unter Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten Dienste auf den 1. Februar d. J. in den Ruhestand zu versetzen;

unter dem 28. Januar d. J. den Werkstättevorsteher Max **Fischer** in Karlsruhe zum Oberbausekretär ernannt und beschlossen:

die Ernennung des Finanzamtmanns Dr. Franz **Fetzer** zum Sekretär des Katholischen Oberstiftungsrates seinem Ansuchen entsprechend im Einverständnis mit dem Erzbischöflichen Ordinarat zurückzunehmen und

den ordentlichen Professor der Zoologie an der Universität Heidelberg, Geheimen Rat II. Klasse Dr. Otto **Bütschli**, zum Wirklichen Geheimen Rat zu ernennen und ihn auf sein Ansuchen wegen vorgerückten Alters unter Anerkennung seiner langjährigen, treugeleisteten und ausgezeichneten Dienste auf 1. April d. J. in den Ruhestand zu versetzen;

unter dem 29. Januar d. J. beschlossen, den ordentlichen Honorarprofessor Dr. Paul **Jannasch** an der Universität Heidelberg unter Anerkennung seiner langjährigen und treugeleisteten Dienste seinem Ansuchen entsprechend wegen vorgerückten Alters mit Wirkung vom 1. April d. J. in den Ruhestand zu versetzen;

unter dem 30. Januar d. J. beschlossen, den Oberjustizsekretär Karl **Branner** beim Amtsgericht Ettlingen seinem Ansuchen entsprechend unter Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten Dienste wegen vorgerückten Alters in den Ruhestand zu versetzen;

unter dem 1. Februar d. J. beschlossen, den Notar Karl **Miltner** in Engen in den Amtsgerichtsbezirk Emmendingen und den Notar Julius **Mössinger** in Philippsburg in den Amtsgerichtsbezirk Gernsbach und

den Vorstand der Wasser- und Straßenbauinspektion Achern, Oberbauinspektor Karl **Spieß**, in gleicher Eigenschaft zur Rheinbauinspektion Karlsruhe zu versetzen;

unter dem 4. Februar d. J. beschlossen, den Revisionsvorstand bei der Zoll- und Steuerdirektion, Rechnungsrat Johann **Kern**, zum Oberrechnungsrat zu ernennen,

den Gewerbelehrer Karl **Englert** an der Gewerbeschule Rastatt,

die Revisoren Ernst **Sahr** bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues und Eugen **Fisch** beim statistischen Landesamt unter Ernennung zu Oberrevisoren,

den Buchhalter Emil **Schweickert** an der Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim, sowie

die Verwaltungssekretäre Friedrich **Steinmann** an der Kunstgewerbeschule Pforzheim, Otto **Bea** und Wilhelm **Rehmann** an der Heil- und Pflegeanstalt Illenau, Emil **Auerbach** beim Bezirksamt Lörrach, Joseph **Vetter** beim Bezirksamt Ettenheim und Jakob **Muckle** beim Bezirksamt Ettlingen unter Ernennung zu Oberverwaltungssekretären,

den Polizeikommissär Otto **Leible** beim Bezirksamt Freiburg und

den Betriebsleiter Eugen **Leitz** bei der Badanstaltenverwaltung Baden in ihren Amtsstellen bestätigt,

den Finanzassessor Otto **Ritter** von Konstanz unter Verleihung des Titels Finanzamtmann zum zweiten Beamten der Finanzverwaltung ernannt,

den Güterinspektor Emil **Geiger** in Konstanz auf Ansuchen unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste zuruhegesetzt;

unter dem 8. Februar d. J. den Anstaltsarzt Dr Hermann **Böß** an der Heil- und Pflegeanstalt Wiesloch seinem Ansuchen entsprechend aus dem staatlichen Dienste entlassen;

unter dem 10. Februar d. J. den Bezirksarzt Medizinalrat Dr. **Wohlfahrt** in Bühl zum Bezirksarzt in Offenburg und

den Amtsvorstand Geh. Regierungsrat Dr. **Asal** in Schwetzingen zum Kollegialmitglied des Verwaltungshofes ernannt,

die Wahl des Geheimen Hofrats Professors Dr. Hans **Hausrath** zum Rektor der Technischen Hochschule Karlsruhe für den Rest des Studienjahres 1918/19 an Stelle des aus Gesundheitsrücksichten zurückgetretenen Rektors Geheimen Hofrat Professor **Graßmann** zu bestätigen beschlossen,

den Bezirksarzt, Geheimen Medizinalrat Dr. Ernst **Kürz** in Heidelberg, seinem Ansuchen entsprechend wegen leidender Gesundheit unter Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten Dienste bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand versetzt,

dem ordentlichen Professor a. D. Geh. Hofrat Dr. Max **Schottelius** in Freiburg den Titel eines Geheimen Rats II. Klasse und

dem Privatdozenten an der Universität Freiburg Dr. Gerhard **Hosemann** den Titel außerordentlicher Professor verliehen;

unter dem 12. Februar d. J. den zum Verwaltungshof versetzten Oberverwaltungssekretär Emil **Lehr** bei der Heil- und Pflegeanstalt Wiesloch zum Oberrevisor und

den Anstaltsarzt Dr. Eduard **Hummel** an der Heil- und Pflegeanstalt Emmendingen zum Bezirksarzt in Neustadt ernannt;

unter dem 13. Februar d. J. dem Gewerbeinspektor Karl **Becker** für die Dauer seiner Verwendung außerhalb des badischen Staatsdienstes den Titel Regierungsrat verliehen;

unter dem 14. Februar d. J. den Gerichtsassessor Dr. Erich Freiherrn **von Rosen** aus Kostifer als Amtsanwalt etatmäßig angestellt,

den Obergewerbeinspektor **Kling** zum Regierungsrat ernannt;

unter dem 16. Februar d. J. beschlossen, den praktischen Arzt Dr. Ludwig **Sprauer** in Staufen zum Anstaltsarzt beim Landesgefängnis Mannheim zu ernennen,

dem Verwaltungsassistenten Dr. Karl **Pfeiffer** an der Technischen Hochschule in Karlsruhe den Titel Professor zu verleihen;

unter dem 17. Februar d. J. beschlossen, den Notar Heinrich **Meckel** in Triberg in den Amtsgerichtsbezirk Waldkirch und den Notar Otto **Gerner** in Immendingen in den Amtsgerichtsbezirk Breisach in gleicher Eigenschaft zu versetzen und

den Oberbausekretär Friedrich Wilhelm **Meyer** in Heidelberg auf 1. März d. J. in den Ruhestand zu versetzen;

unter dem 19. Februar d. J. beschlossen, den Privatdozenten an der Universität Heidelberg Dr. Hans **Gruhle** und Dr. Karl **Beck** den Titel außerordentlicher Professor zu verleihen,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

den Vorstand der Wasser- und Straßenbauinspektion Freiburg, Baurat Georg **Wieser**, auf sein Ansuchen unter Anerkennung seiner langjährigen und treugeleisteten Dienste und unter Verleihung des Titels Oberbaurat auf den 1. April d. J. in den Ruhestand versetzt,
dem Oberrevisor Otto **Mechler** die Stelle eines Rechnungsbeamten beim Ministerium des Innern übertragen;

unter dem 21. Februar d. J. den Domänenrat Jakob **Vierling** in Mannheim auf sein Ansuchen wegen vorgerückten Alters unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste auf 1. April 1919 in den Ruhestand versetzt;

unter dem 24. Februar d. J. den vortragenden Rat im Ministerium des Innern, Geh. Oberregierungsrat Dr. Karl **Schneider** in Karlsruhe zum Landeskommissär für die Kreise Freiburg, Lörrach und Offenburg mit dem Wohnsitz in Freiburg ernannt und bestimmt, daß Geh. Oberregierungsrat Dr. Schneider, welcher mit den Geschäften des Ministerialdirektors im Ministerium für Ernährungswesen betraut ist, diese Geschäfte so lange fortführt, bis die Gestaltung der Lebensmittelversorgung den Antritt seines neuen Dienstes durch ihn zuläßt,
den Oberamtmann und Amtsvorstand Dr. Albert **Jung** in Breisach unter Verleihung des Titels Ministerialrat zum vortragenden Rat im Ministerium des Innern ernannt,
den bisherigen Kabinettsrat Freiherrn Egenolf **Röder von Diersburg** zum Oberamtsrichter in Offenburg ernannt,
dem Landwirtschaftsinspektor Franz **Selg** in Villingen auf sein Ansuchen mit Wirkung vom 1. April d. J. auf die Dauer eines Jahres Urlaub erteilt, ferner beschlossen,
dem Privatdozenten für Kinderheilkunde an der Universität Heidelberg Dr. Franz **Lust** und
dem Privatdozenten Dr. Richard **Kroner** an der Universität Freiburg den Titel außerordentlicher Professor zu verleihen;

unter dem 25. Februar d. J. dem Bezirkstierarzt Dr. Karl **Gerspach** in Karlsruhe unter Ernennung zum Oberveterinärinspektor die Stelle eines veterinärtechnischen Hilfsarbeiters beim Ministerium des Innern übertragen;

unter dem 26. Februar d. J. beschlossen, dem außerordentlichen Professor an der Universität Heidelberg, Dr. Robert **Stolle**, mit Wirkung vom 1. April d. J. die etatmäßige außerordentliche Professur für Chemie an genannter Universität zu übertragen;

unter dem 27. Februar d. J. den Geheimen Regierungsrat Heinrich **Hebting** in Müllheim unter Zurücknahme seiner Versetzung nach Pforzheim nach Karlsruhe versetzt,
unter Zurücknahme der Versetzung des Geheimen Regierungsrats Dr. Julius **Holderer** in Kehl nach Rastatt, den Geheimen Regierungsrat Dr. Julius **Guth-Bender** beim Bezirksamt Karlsruhe zum Amtsvorstand in Rastatt ernannt,
den Oberamtmann und Amtsvorstand Dr. Friedrich **Hardeck** in Bonndorf dem Bezirksamt Karlsruhe als Beamten beigegeben,
den Landgerichtsrat Franz **Müller** in Karlsruhe für die Zeit bis Ende des Jahres 1920 zum Vorsitzenden einer Kammer für Handelssachen am Landgericht Karlsruhe ernannt und
den Landwirtschaftsinspektor **Seifer** in Meßkirch in gleicher Eigenschaft auf 1. April d. J. nach Villingen versetzt;

unter dem 28. Februar d. J. den Rechnungsrat Wilhelm **Friederich** in Karlsruhe auf sein Ansuchen wegen vorgerückten Alters unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste auf 1. April d. J. in den Ruhestand versetzt;

unter dem 1. März d. J. beschlossen, den Amtsrichter Dr. Reinhold **Schulz** in Waldshut nach Mannheim und den Amtsrichter Dr. Eugen **Weiß** in Mannheim nach Waldshut in gleicher Eigenschaft zu versetzen,
den Fabrikanten Adolf **Daub** in Pforzheim für die Zeit bis Ende des Jahres 1920 zum Handelsrichterstellvertreter bei den Kammern für Handelssachen am Landgericht Karlsruhe zu ernennen;

unter dem 3. März d. J. beschlossen, den Hilfsreferenten im Ministerium des Kultus und Unterrichts Regierungsräten Dr. Hans **Bartning**, Gustav **Künkel**, Emil **Kuttruff** und Heinrich **Füß** den Titel Geheime Regierungsrat zu verleihen;

unter dem 4. März d. J. dem Finanzrat Max **Fleischmann** in Karlsruhe aus Anlaß seiner Ernennung zum Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern in Magdeburg den Titel Geheimer Finanzrat und
dem Rektor der Universität Freiburg, Geheimen Hofrat Professor Dr. Heinrich **Finke**, den Titel Geheimer Rat II. Klasse sowie
den Steuerkommissären Heinrich **Scherer** in Achern, Rudolf **Kränkel** in Eberbach, Emil **God** in Waldshut, Johann **Lenz** in Kenzingen, Julius **Becker** in Stockach, Philipp **Würtz** in Waldkirch, August **Wolf** in Schönau, Oskar **Auer** in Säckingen, Hermann **Ehinger** in Freiburg, Gerhard **Bruttel** in Eppingen, Karl **Jösel** in Sinsheim, Joseph **Merklin** in Engen, Hugo **Harder** in Karlsruhe, Ludwig **Marfels** in Philippsburg, Joseph **Reinbolz** in Bonndorf, Max **Edelmann** in Karlsruhe, August **Haller** in Adelsheim, Felix **Chappuis** in Meßkirch, Eduard **Kunz** in Boxberg, Rudolf **Schübel** in Hornberg, Eugen **Stang** in Neustadt und Albert **Sohn** in Gernsbach den Titel Obersteuerkommissär verliehen;

unter dem 5. März d. J. beschlossen, dem Rektor der Universität Heidelberg, Geh. Hofrat Dr. Christian **Bartholomae**, den Titel Geheimer Rat II. Klasse zu verleihen;

unter dem 7. März d. J. beschlossen, dem nebenamtlichen Dozenten an der Handelshochschule Mannheim Rechtsanwalt Dr. Heinrich **Wimpfheimer** in Mannheim den Titel Professor zu verleihen;

unter dem 8. März d. J. den Regierungsrat Dr. Gustav **Keller**, zuletzt beim Reichsarbeitsamt in Berlin, unter Ernennung zum Oberamtmann dem Bezirksamt Müllheim als Beamten beigegeben,
dem Amtmann Dr. Ludwig **Imhoff** in Rastatt den Titel Regierungsrat verliehen und
den Amtmann Dr. Jakob **Bader** in Müllheim dem Bezirksamt Rastatt als Beamten beigegeben,
den ordentlichen Professor der Chemie an der Technischen Hochschule Karlsruhe, Wirklichen Geheimen Rat Dr. Karl **Engler**, unter Anerkennung seiner langjährigen und treugeleisteten Dienste seinem Ansuchen entsprechend wegen vorgerückten Alters auf 1. September d. J. in den Ruhestand versetzt;

unter dem 10. März d. J. beschlossen, den Hilfsreferenten beim Ministerium der Justiz, Regierungsrat Karl **Götz** zum Geheimen Regierungsrat zu ernennen;

unter dem 11. März d. J. den Kommandeur der Landespolizeitruppe, Generalm. **Anheuser** in Karlsruhe, auf Ansuchen unter Anerkennung seiner langjährigen, treuen und ersprießlichen Dienste wegen vorgerückten Alters in den Ruhestand versetzt;

unter dem 12. März d. J. den Zoll- und Steuerdirektor, Wirklichen Geheimen Rat Emil **Seubert** unter Anerkennung seiner langjährigen, treuen und ersprießlichen Dienste in den Ruhestand versetzt;

unter dem 13. März d. J. beschlossen, den Landgerichtsrat Ottmar **Wohlgemuth** in Mannheim für den Rest des Geschäftsjahres 1919 zum Untersuchungsrichter beim Landgericht Mannheim zu ernennen,
den ordentlichen Professor der theoretischen Maschinenlehre an der Technischen Hochschule Karlsruhe, Geheimen Rat II. Klasse Ernst **Brauer** unter Anerkennung seiner langjährigen und treugeleisteten Dienste seinem Ansuchen entsprechend wegen vorgerückten Alters auf 1. Oktober d. J. und
den ordentlichen Professor für Geschichte an der Technischen Hochschule Karlsruhe Dr. Arthur **Böhtlingk** unter Anerkennung seiner langjährigen und treugeleisteten Dienste seinem Ansuchen entsprechend wegen vorgerückten Alters auf 1. April d. J. in den Ruhestand zu versetzen;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

unter dem 14. März d. J. auf den 1. Juli d. J. den Ministerialdirektor im Ministerium des Innern, Geheimerat II. Klasse Alexander **Pfisterer** in Karlsruhe unter Verleihung des Titels Staatsrat auf sein Ansuchen unter Anerkennung seiner langjährigen, treuen und ersprießlichen Dienste wegen vorgerückten Alters in den Ruhestand versetzt;

unter dem 15. März d. J. den Ministerialdirektor im Ministerium der Finanzen, Geheimen Rat Reinhard **Schellenberg**, zum Zoll- und Steuerdirektor ernannt;

unter dem 17. März d. J. den Amtsvorstand Oberamtmann Karl **Arnsperger** in Staufen unter Zurücknahme seiner Versetzung nach Tauberbischofsheim nach Schwetzingen versetzt,
den Oberamtmann Dr. Ernst **Klotz** in Freiburg, unter Zurücknahme seiner Ernennung zum Amtsvorstand in Wolfach, zum Amtsvorstand in Tauberbischofsheim,
den Oberamtmann Dr. Camill **Hofheinz** in Wolfach unter Zurücknahme seiner Ernennung zum Amtsvorstand in Pfullendorf, zum Amtsvorstand in Wolfach und
den Oberamtmann Karl **Büchelin** in Mannheim unter Zurücknahme seiner Ernennung zum Amtsvorstand in Meßkirch, zum Amtsvorstand in Pfullendorf ernannt;

unter dem 18. März d. J. beschlossen, dem Kollegialmitglied des Katholischen Oberstiftungsrats, Oberstiftungsrat Dr. Joseph **Schmitt** den Titel Geheime Finanzrat zu verleihen;

unter dem 19. März d. J. den Staatsanwalt Hermann **Kuenzer** am Landgericht in Karlsruhe unter Verleihung des Charakters als Oberst zum Korpskommandeur der badischen Landespolizeitruppe ernannt;

unter dem 20. März d. J. die Gerichtsassessoren Dr. Joseph **Pfeiffenberger** aus Gommersdorf und Dr. Landolin **Curtaz** aus Mosbach zu Notaren und zwar Dr. **Pfeiffenberger** im Amtsgerichtsbezirk Philippsburg, Dr. **Curtaz** in den Amtsgerichtsbezirken Engen und Donaueschingen ernannt

(Das Ministerium der Justiz hat dem Notar Dr. **Pfeiffenberger** das Notariat Philippsburg und dem Notar Dr. **Curtaz** das Notariat Immendingen zugewiesen);

unter dem 21. März d. J. den Bezirksarzt in Lörrach, Medizinalrat Dr. Gustav **Thomen**, in gleicher Eigenschaft nach Heidelberg versetzt;

unter dem 22. März d. J. beschlossen, den etatmäßigen außerordentlichen Professor der Ohrenheilkunde und Direktor der Universitätsklinik in Freiburg i. Br. Dr. Emil **Bloch** unter Anerkennung seiner langjährigen und treugeleisteten Dienste seinem Ansuchen entsprechend wegen vorgerückten Alters in den Ruhestand zu versetzen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Staatsbehörden.

Dienstnachrichten.

Es wurden

vom Ministerium des Auswärtigen

unter dem 27. Dezember v. J. den nachverzeichneten Post- und Telegraphenbeamten der Sekretärtitel verliehen und zwar:

a) **der Titel Postsekretär:**

den Postverwaltern: David **Leonhardt** in Aglasterhausen, Karl **Kuhn** in Buchen, Jakob **Weickgenannt** in Hardheim, Christian **Schleier** in Helmstadt, Peter **Bohnert** in Langenbrükken, Ludwig **Diehm** in Meckesheim, Adolf **Endle** in Oberschefflenz, Hugo **Müller** in Odenheim, Julius **Roe** in Rosenberg, Theodor **Schweinfurth** in Schönau (A. Heidelberg), Ludwig **Weber** in Seckenheim, Alfred **Zimmermann** in Weisenbach, Karl **Schad** in Wittighausen;

den Ober-Postassistenten: Adolf **Kleber**, Matthias **Probst**, Joseph **Spegg** und Joseph **Vollmer** in Achern, Friedrich **Gumpert**, Paul **Hanckel**, Adolf **Käppel**, Leopold **Kuhmann**, Friedrich **Otte**, Friedrich **Suppe** und Johann **Wick** in Baden-Baden, Philipp **Vogt** und Rudolf **Wöhrle** in Bretten, Rudolf **Benkert**, Christian **Braun**, Hugo **Keller**, Max **Körner**, Karl **Schiff**, Karl **Schönig** und Albert **Zimmermann** in Bruchsal, Karl **Braus** und Wilhelm **Eiermann** in Bühl, Martin **Werner** in Durlach, Robert **Hoffmann** in Eberbach, Richard **Hanke**, Karl **Kletti**, Friedrich **Rudmann** und Joseph **Rüger** in Ettlingen, Otto **Keßler** in Gaggenau, Heinrich **Harbarth**, Karl **Harbarth**, Franz **Heberling**, Heinrich **Hillengaß**, Alois **Kaufmann**, Theodor **Krug**, Felix **Oechsler**, Adolf **Sponagel** und Eduard **Schneider** in Heidelberg, Valentin **Hahn** und Georg **Hoffmann** in Hockenheim, Emil **Bittiger**, Joseph **Blaile**, August **Bräuner**, Adolf **Brunner**, Friedrich **Eberle**, Julius **Elble**, Edmund **Eppler**, Wilhelm **Jockers**, Joseph **Kölmel**, Friedrich **Muser**, Friedrich **Nagel**, Heinrich **Neureither**, Karl **Schlingwein**, Otto **Stather**, Friedr. **Steinführer**, Aug. **Umhau**, Aug. **Utry**, Wend. **Waltert**, Eduard **Wörner** u. Ludw. **Zimmermann** in Karlsruhe, Karl **Mayer** und Robert **Maysack** in Karlsruhe-Mühlburg, Karl **Fehrenbach** und Ludwig **Moschberger** in Kehl, Friedrich **Betz**, Andreas **Derr**, Karl **Dresel**, Jakob **Ferch**, Karl **Gerner**, Bernhard **Giesen**, Wilhelm **Groß**, Georg **Haas**, Karl **Hitzfeld**, Adolf **Hollerbach**, Joseph **Kimmel**, Philipp **Müssig**, Wilhelm **Raiß**, Jakob **Sauer**, Georg **Schadt**, Adam **Scherrer**, Karl **Schmitt**, Christoph **Schwab**, Karl **Schwab**, Friedrich **Stech**, Cornelius **Uehlein**, Johann **Vaith** und Friedrich **Zieger** in Mannheim, Karl **Vollrath** in Mosbach, Jakob **Volz** in Oberkirch, Gustav **Brauch**, Andreas **Brenner**, Karl **Göring**, Philipp **Koch**, Gebhard **Mäder**, Joseph **Müller**, Heinrich **Müller** und Wilhelm **Sigmann** in Pforzheim, Rochus **Simon** in Rastatt, Friedrich **Karg** und Konrad **Moser** in Schwetzingen, August **Stork** in Sinsheim, Wilhelm **Brander** und Heinrich **Götz** in Weinheim;

b) **der Titel Telegraphensekretär:**

den Ober-Telegraphenassistenten: Valentin **Riegler** in Achern, Joseph **Brechter** in Ettlingen, Heinrich **Volk** in Heidelberg, Ludwig **Korbmann**, Goswin **Kunz**, Friedrich **Lochert** und Adolf **Rösch** in Karlsruhe, Franz **Lang** und Wilhelm **Reetz** in Mannheim, Heinrich **Brehm** in Pforzheim und Ludwig **Weinacht** in Tauberbischofsheim;

unter dem 28. Dezember v. J. dem Postverwalter Nikolaus **Hillenbrand** beim Postamt Merchingen, dem Ober-Postassistenten Albert **Denckert** beim Postamt in Pforzheim, und dem Ober-Postassistenten Wilhelm **Schneider** in Mannheim mit Wirkung vom 1. Oktober 1918 ab der Titel Postsekretär verliehen;

unter dem 4. Januar d. J. der charakterisierte Postsekretär Andreas **Bertsch** aus Lichtenau in einer Sekretärstelle beim Postamt 2 in Karlsruhe planmäßig angestellt;

unter dem 24. Februar d. J. mit Wirkung vom 1. Oktober 1918 ab den Oberpostassistenten: Friedrich **Müller**, Johann **Hilpert**, Johann **Paul**, Gustav **Grau**, Karl **Zimmermann**, Karl **Oesterreicher** und Anton **Matt** in Konstanz, Paul **Heintze**, Otto **Hofmann** und Georg **Knöll** in Donaueschingen, Leonhard **Eder**, Otto **Mühlmann**, Franz **Greß**, Karl **Schellinger**, Adolf **Hermle**, Oskar **Deggelmann**, Otto **Grieshaber**, Anton **Schaut**, Johann **Fluhrer**, Philipp **Hessel**, Theodor **Klär** und Albert **Riese** in Freiburg, Karl **Selig**, Friedrich **Moll**, Karl **Meier**, Xaver **Schmidt**, Michael **Blum**, Joseph **Dörflinger**, Johann **Sicka**, Ernst **Markert**, Eugen **Hauser**, Ludwig **Ehret**, Emil **Ritzi** und Ernst **Volanz** in Konstanz, Wilhelm **Herrl**, Georg **Hockenjos** und Wilhelm **Jungel** in Lahr, Johann **Widmer**, Hipolit **Drzemczewski** und Johann **Wölfle** in Lörrach, Leo **Schmidt**, Anton **Schaub**, Emil **Burger**, Karl **Huber**,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Julius **Martin**, Johann **Keller**, Theodor **Heydgen** in Offenburg, Emil **Hurter**, Fridolin **Kraemer** und Otto **Fuchs** in Singen, Joseph **Schneider** in Villingen, Heinrich **Schäfer** in Waldshut, Anselm **Sutter** in Dinglingen, Friedrich **Löffler** und Georg **Glück** in Furtwangen, Rudolf **Pflumm** und Friedrich **Gremper** in Müllheim, Johann **Maier** und Xaver **Schmid** in Neustadt, Karl **Metzger** in Säckingen, Joseph **Fäßler** in Schopfheim, Johann **Dimmeler** in Triberg, Cyprian **Gisy** in Überlingen, Joseph **Göppert** und Adolf **Hanning** in Waldkirch und Gustav **Möder** in Meersburg, sowie

den Postverwaltern: Friedrich **Osann** in Grießen, Ludwig **Reichle** in Hausach, Albert **Waldkirch** in Kandern, Otto **Schätzle** in Kleinlaufenburg, Hermann **Binkert** in Murg, Wilhelm **König** in Pfullendorf, Paul **Neugart** in Schiltach, Emil **Ufheil** in Schluchsee, Gustav **Oßwald** in Schönau i. W., Otto **Rieß** in Schonach, Konrad **Kirner** in Steinen, Franz **Burkhard** in Tiengen und Julius **Baumann** in Wolfach der Charakter als Postsekretär und

den Obertelegraphenassistenten Adolf **Kromer** und Karl **Espenschiedt** in Freiburg sowie Friedrich **Becker** und Adolf **Bickel** in Konstanz der Charakter als Telegraphensekretär, ferner

mit Wirkung vom 1. Januar d. J. ab dem Oberpostassistenten Rudolf **Marx** in Konstanz und

mit Wirkung vom 1. Februar d. J. ab dem Kanzleisekretär Karl **Köhler** bei der Oberpostdirektion Konstanz der Charakter als Postsekretär verliehen;

vom Ministerium der Justiz:

unter dem 16. November v. J. Justizaktuar Karl **Trautwein** beim Notariat Gernsbach zum Amtsgericht Oberkirch versetzt;

unter dem 19. November v. J. Justizaktuar Wilhelm **Dauth** beim Notariat Heidelberg zum Amtsgericht Karlsruhe versetzt;

unter dem 20. November v. J. Justizsekretär Bertin **Winterhalter** beim Notariat Konstanz zum Amtsgericht Villingen, Justizaktuar August **Häffig** beim Notariat Zell i. W. zum Notariat Grießen versetzt;

unter dem 27. November v. J. Justizaktuar Benjamin **Dieringer** beim Amtsgericht Müllheim zum Amtsgericht Schopfheim, Justizaktuar Hermann **Strohauer** beim Amtsgericht Pforzheim zum Amtsgericht Adelsheim versetzt;

unter dem 29. November v. J. Rechtsanwalt Dr. Ernst **Weill** in Durlach, der die Zulassung beim Amtsgericht Durlach, beim Landgericht Karlsruhe und bei der Kammer für Handelssachen in Pforzheim aufgegeben hat, als Rechtsanwalt beim Oberlandesgericht mit dem Wohnsitz in Karlsruhe und

unter dem 30. November v. J. Rechtsanwalt August **Wielandt** in Lörrach, der seine Zulassung beim Landgericht Freiburg und beim Amtsgericht Lörrach aufgegeben hat, als Rechtsanwalt beim Amtsgericht Stockach und gleichzeitig beim Landgericht Konstanz mit dem Wohnsitz in Stockach zugelassen;

unter dem 3. Dezember v. J. Justizsekretär Hermann **Bieringer** beim Amtsgericht Neckarbischofsheim zum Amtsgericht Adelsheim,

die Justizaktuare Heinrich **Ruppert** beim Amtsgericht Karlsruhe zum Amtsgericht Bretten, und Adolf **Ibach** beim Notariat Rastatt zum Amtsgericht Karlsruhe versetzt;

unter dem 18. Dezember v. J. Gerichtsassessor Dr. Artur **Müller-Eisert** aus Karlsruhe-Grünwinkel als Rechtsanwalt beim Landgericht Karlsruhe mit dem Wohnsitz in Karlsruhe, Gerichtsassessor Raphael **Strauß** aus Karlsruhe als Rechtsanwalt beim Landgericht Karlsruhe mit dem Wohnsitz in Karlsruhe,

unter dem 19. Dezember v. J. Rechtsanwalt Dr. Martin **Hirschhorn**, der seine Zulassung beim Landgericht Mannheim aufgegeben hat, als Rechtsanwalt beim Amtsgericht Baden und gleichzeitig beim Landgericht Karlsruhe mit dem Wohnsitz in Baden und

unter dem 21. Dezember v. J. Gerichtsassessor Hans **Mayer** aus Dresden als Rechtsanwalt beim Landgericht Heidelberg mit dem Wohnsitz in Heidelberg zugelassen,

Justizsekretär Friedrich **Frank** beim Amtsgericht Waldshut zum Amtsgericht Freiburg und Justizaktuar Albert **Albrecht** beim Amtsgericht Freiburg zur Staatsanwaltschaft Freiburg sowie Justizaktuar Heinrich **Seyfried** bei der Staatsanwaltschaft Waldshut zum Amtsgericht Waldshut versetzt;

unter dem 27. Dezember v. J. Gerichtsassessor Dr. Herbert **Engelhard** aus Mannheim als Rechtsanwalt beim Landgericht Mannheim mit dem Wohnsitz in Mannheim zugelassen;

unter dem 30. Dezember v. J. Justizaktuar Karl **Zumstein** beim Amtsgericht Mannheim zum Notariat Mannheim VI bis VIII versetzt;

unter dem 2. Januar d. J. die Justizaktuare Friedrich **Streib** beim Notariat Wiesloch, August **Karcher** beim Landgericht Waldshut, Karl **Eggersperger** beim Landgericht Karlsruhe und Adrian **Bender** beim Amtsgericht Bruchsal unter Belassung auf ihren derzeitigen Amtsstellen zu Justizsekretären ernannt;

unter dem 3. Januar d. J. die Justizsekretäre Karl **Geisendörfer** bei der Direktion des Männerzuchthauses Bruchsal zur Direktion des Landesgefängnisses Freiburg und Artur **Schreyeck** bei der Direktion des Landesgefängnisses Freiburg zur Direktion des Männerzuchthauses Bruchsal,

Justizsekretär Karl **Wäsch** beim Landgericht Mannheim zum Amtsgericht Mannheim und Justizaktuar Hermann **Schmitt** beim Amtsgericht Mannheim zum Landgericht Mannheim versetzt,

Rechtsanwalt Hans **Harrer**, welcher auf die Zulassung beim Amtsgericht Weinheim und beim Landgericht Mannheim verzichtet hat, als Rechtsanwalt beim Landgericht Heidelberg mit dem Wohnsitz in Heidelberg und

Rechtsanwalt Dr. Theodor **Oelenheinz** in Karlsruhe, der auf seine Zulassung beim Oberlandesgericht verzichtet hat, als Rechtsanwalt beim Landgericht Mannheim mit dem Wohnsitz in Mannheim zugelassen;

unter dem 4. Januar d. J. Justizaktuar Hermann **Herr** beim Amtsgericht Bruchsal zur Direktion des Landesgefängnisses und der Weiberstrafanstalt Bruchsal versetzt;

unter dem 9. Januar d. J. Gerichtsassessor Karl **Seelig** aus Mannheim als Rechtsanwalt beim Landgericht Mannheim mit dem Wohnsitz in Mannheim zugelassen;

unter dem 10. Januar d. J. Verwaltungssekretär Karl **Hils** beim Ministerium des Auswärtigen zum Justizsekretär beim Amtsgericht Waldshut ernannt;

unter dem 11. Januar d. J. Justizaktuar Eugen **Hollritt** beim Amtsgericht Pforzheim zum Amtsgericht Bühl versetzt;

unter dem 14. Januar d. J. Rechtsanwalt Dr. Manfred **Strauß**, der auf seine Zulassung beim Landgericht Heidelberg verzichtet hat, als Rechtsanwalt beim Landgericht Mannheim mit dem Wohnsitz in Mannheim zugelassen;

unter dem 16. Januar d. J. Justizaktuar Konstantin **Konrad** beim Amtsgericht Bühl zum Amtsgericht Gernsbach und Justizsekretär Heinrich **Rock** bei der Staatsanwaltschaft Mosbach zum Amtsgericht Mosbach versetzt;

unter dem 21. Januar d. J. Gerichtsassessor Dr. Karl **Offenbächer** aus Mannheim als Rechtsanwalt beim Landgericht Mannheim mit dem Wohnsitz in Mannheim zugelassen;

unter dem 24. Januar d. J. Justizsekretär Johann **Jacobi** beim Amtsgericht Adelsheim seinem Ansuchen entsprechend unter Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten Dienste wegen vorgerückten Alters in den Ruhestand versetzt,

Rechtsanwalt Max **Genthe**, der auf seine Zulassung beim Landgericht Mannheim verzichtet hat, als Rechtsanwalt beim Landgericht Offenburg mit dem Wohnsitz in Kehl,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Gerichtsassessor Dr. Kurt **Schwab** aus Frankenthal als Rechtsanwalt beim Landgericht Mannheim mit dem Wohnsitz in Mannheim und

Rechtsanwalt Hans **Engler**, welcher auf seine Zulassung beim Amtsgericht Weinheim und Landgericht Mannheim verzichtet hat, als Rechtsanwalt beim Amtsgericht Achern und beim Landgericht Offenburg mit dem Wohnsitz in Achern zugelassen;

unter dem 29. Januar d. J. Justizsekretär Eugen **Klöckner** beim Landgericht Karlsruhe zum Ministerium der Justiz und

unter dem 31. Januar d. J. Justizsekretär Georg **Ziegler** beim Amtsgericht Sinsheim zum Amtsgericht Ettlingen versetzt;

der charakterisierte Justizsekretär Wilhelm **Zimmermann** beim Amtsgericht Eberbach zum Justizsekretär ernannt und in gleicher Eigenschaft versetzt Oberjustizsekretär Ludwig **Ehrmann** beim Amtsgericht Karlsruhe zum Landgericht Karlsruhe, sowie Justizaktuar Ludwig **Reuter** beim Amtsgericht Karlsruhe zum Amtsgericht Pforzheim;

unter dem 1. Februar d. J. Justizaktuar Ludwig **Lichtenberger** beim Amtsgericht Pforzheim zum Amtsgericht Mannheim versetzt;

unter dem 12. Februar d. J. Rechtsanwalt Raphael **Strauß** in Karlsruhe auch als Rechtsanwalt bei der Kammer für Handelssachen in Pforzheim mit dem Wohnsitz in Karlsruhe und

unter dem 14. Februar d. J. Rechtsanwalt Dr. Otto **Marx**, der auf die Zulassung beim Amtsgericht Pforzheim, beim Landgericht Karlsruhe und bei der Kammer für Handelssachen in Pforzheim verzichtet hat, als Rechtsanwalt beim Landgericht Heidelberg mit dem Wohnsitz in Heidelberg zugelassen;

unter dem 19. Februar d. J. Justizaktuar August **Schreiber** beim Notariat Stockach zum Amtsgericht Stockach versetzt;

unter dem 20. Februar d. J. Rechtsanwalt Dr. Edwin **Müller**, der auf seine Zulassung beim Amtsgericht Pforzheim, beim Landgericht Karlsruhe und bei der Kammer für Handelssachen in Pforzheim verzichtet hat, als Rechtsanwalt beim Oberlandesgericht mit dem Wohnsitz in Karlsruhe zugelassen;

unter dem 24. Februar d. J. Justizaktuar Theodor **Weis** beim Amtsgericht Bonndorf zum Notariat Freiburg IV, V, VII versetzt;

unter dem 6. März d. J. Rechtsanwalt Ernst **Ettle**, der auf die Zulassung beim Amtsgericht Lahr und Landgericht Offenburg verzichtet hat, als Rechtsanwalt beim Landgericht Freiburg mit dem Wohnsitz in Freiburg zugelassen;

unter dem 27. März d. J. Justizsekretär Karl **Eggensperger** beim Landgericht Karlsruhe zum Notariat I—IV Karlsruhe versetzt,

dem Notar Karl **Miltner** das Notariat Emmendingen III, dem Notar Julius **Mössinger** das Notariat Gernsbach II und dem Notar Dr Hermann **Drinneberg** das Notariat Gernsbach I zugewiesen,

Amtsanwalt Dr. Freiherr **von Rosen** der Staatsanwaltschaft Offenburg zugeteilt, dem Notar Heinrich **Meckel** das Notariat Waldkirch I und dem Notar Otto **Gerner** das Notariat Oberrotweil zugewiesen;

Rechtsanwalt Rudolf **Hertle** in Freiburg, der auf seine Zulassung beim Landgericht Freiburg verzichtet hat, in der Liste der Rechtsanwälte gelöscht,

Rechtsanwalt Lorenz **Schlecht** in St. Blasien, der unter Beibehaltung seiner Zulassung bei dem Landgericht Waldshut auf seine Zulassung bei dem Amtsgericht St. Blasien verzichtet und seinen Wohnsitz nach Waldshut verlegt hat, in der Liste der beim Amtsgericht St. Blasien zugelassenen Rechtsanwälte gelöscht,

Rechtsanwalt Wilhelm **Horstmann**, der auf seine Zulassung beim Landgericht Mannheim verzichtet hat,

Rechtsanwalt Karl **Göring** in Freiburg und

Rechtsanwalt Karl **Bender**, welcher auf die Zulassung beim Landgericht Karlsruhe und damit auch bei der Kammer für Handelssachen in Pforzheim verzichtet hat, in der Liste der Rechtsanwälte gelöscht;

vom Ministerium des Kultus und Unterrichts:

unter dem 20. Dezember v. J. Hauptlehrer und Musiklehrkandidat Adolf **Müller** an der Volksschule in Lahr zum Musiklehrer am Vorseminar in Lahr ernannt;

unter dem 24. Dezember v. J. Zeichenlehrer Karl **Kühne** am Vorseminar in Villingen in gleicher Eigenschaft an das Realprogymnasium mit Realschule in Ettlingen und

Zeichenlehrer Friedrich **Stoelcker** am Realprogymnasium mit Realschule in Ettlingen in gleicher Eigenschaft an das Lehrerseminar II in Karlsruhe versetzt;

unter dem 27. Dezember v. J. Justizaktuar Karl **Hellstern** beim Amtsgericht Konstanz zum Verwaltungssekretär beim Kreisschulamt Konstanz ernannt;

unter dem 2. Januar d. J. den etatmäßigen Verwaltungsaktuaren Richard **Kratzmann** und Karl **Lämmlein** mit der Amtsbezeichnung Verwaltungssekretär die etatmäßigen Stellen von Bureaubeamten bei Zentralverwaltungen übertragen;

unter dem 8. Januar d. J. Hauptlehrer und Taubstummenlehrerkandidat Wilhelm **Wetzel** an der Volksschule in Neulußheim (Amts Schwetzingen) zum Reallehrer an der Taubstummenanstalt Gerlachsheim und

unter dem 12. Januar d. J. Realschulkandidat Otto **Egle** am Vorseminar in Lahr zum Reallehrer daselbst ernannt und

unter dem 12. Februar d. J. dem Oberlehrer Andreas **Thoma** an der Volksschule in Oftersheim (A. Schwetzingen) die Stelle eines Schulleiters an der genannten Schule mit der Amtsbezeichnung Rektor übertragen;

unter dem 20. Februar d. J. Hauptlehrer und Zeichenlehrkandidat Hermann **Braun** in Waldau zum Zeichenlehrer am Vorseminar in Villingen ernannt;

vom Evangelischen Oberkirchenrat — mit Zustimmung des Generalsynodalausschusses —:

unter dem 10. Januar d. J. Pfarer **Bernert** in Badisch-Rheinfelden gemäß kirchlichem Gesetz vom 11. Dezember 1918, die evangelische Kirchenregierung betr., nach § 97a der Kirchenverfassung zum Pfarrer in Wollbach ernannt;

unter dem 22. Januar d. J. Pfarrer Michael **Marquart** in Rinklingen seinem Ansuchen entsprechend wegen leidender Gesundheit unter Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten Dienste auf 1. April d. J. in den Ruhestand versetzt;

Pfarrer Bruno **Goldschmitt** in Kork gemäß § 97a der Kirchenverfassung auf sechs Jahre zum Pfarrer in Rinklingen ernannt;

unter dem 10. März d. J. Pfarrer Alfred **Kaufmann** in Lahr seinem Ansuchen entsprechend wegen leidender Gesundheit bis zu seiner Wiederherstellung unter Anerkennung seiner bisher geleisteten Dienste auf 1. Juli d. J. in den Ruhestand versetzt;

unter dem 15. März d. J. Architekt Albert **Fais** bei der Evang. Kirchenbauinspektion **Heidelberg in seiner Amtsstelle bestätigt**;

vom Ministerium des Innern:

unter dem 16. Dezember v. J. Unterlehrer Max **Bruch** in Karlsruhe zum Hauptlehrer an der gewerblichen Fortbildungsschule in Osterburken und

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Unterlehrer Friedrich **Bartholme** in Lauda zum Hauptlehrer an der gewerblichen Fortbildungsschule in Steinbach ernannt, Hauptlehrer Martin **Ber** an der Gewerbeschule in Mannheim in gleicher Eigenschaft an die gewerbliche Fortbildungsschule in Lauda und

unter dem 17. Dezember v. J. Gewerbelehrer Karl **Nikolaus** an der Gewerbeschule in Säckingen in gleicher Eigenschaft an jene in Oberkirch versetzt;

unter dem 24. Dezember v. J. dem früheren Verwaltungsaktuar Ernst **Geyer von Neumühl eine Aktuarstelle** beim Bezirksamt Schwetzingen und

unter dem 30. Dezember v. J. dem Landwirtschaftslehrer Frank **Brugier** in Eppingen die etatmäßige Amtsstelle eines technisch gebildeten Lehrers übertragen;

unter dem 3. Januar d. J. ernannt zu Fachlehrern: die Hilfslehrer Friedrich **Glaser** in Karlsruhe, Theophil **Meyer** in Mannheim, Ernst **Heyder** in Heidelberg, Ernst **Porsch** in Rastatt (dieser unter Versetzung an die Gewerbeschule in Karlsruhe);

unter dem 4. Januar d. J. Amtsaktuar Johann **Beger** vom Bezirksamt Konstanz zu dem Bezirksamt Lörrach und Amtsaktuar Gustav **Eichhorn** vom Bezirksamt Lörrach zu dem Bezirksamt Mannheim versetzt,

Amtsaktuar Karl **Dörzbach** zum Revisionsassistenten beim Bezirksamt Mosbach,

unter dem 6. Januar d. J. Gewerbelehrerkandidat Rudolf **Schiek** in Karlsruhe zum Gewerbelehrer in Tauberbischofsheim,

unter dem 7. Januar d. J. Unterlehrer Eduard **Frey** an der gewerblichen Fortbildungsschule in Badisch-Rheinfelden zum Hauptlehrer daselbst,

unter dem 13. Januar d. J. Gewerbelehrerkandidat Karl **Büchler** in Durlach zum Gewerbelehrer in Säckingen und

Gewerbelehrerkandidat Alfred **Rudi** in Karlsruhe zum Gewerbelehrer in Durlach ernannt,

Hauptlehrer Ernst **Restle** an der Gewerbeschule in Rastatt in gleicher Eigenschaft an die gewerbliche Fortbildungsschule in Neckarbischofsheim,

Gewerbelehrer Ludwig **Recktenwald** an der Gewerbeschule in Meßkirch in gleicher Eigenschaft in jene in Zell i. W.,

Hauptlehrer Artur **Kuß** an der gewerblichen Fortbildungsschule in Endingen in gleicher Eigenschaft an jene in Wolfach,

Hauptlehrer Julius **Frey** an der gewerblichen Fortbildungsschule in Neckarbischofsheim in gleicher Eigenschaft an die Gewerbeschule in Rastatt versetzt;

unter dem 18. Januar d. J. die Versetzung des Verwaltungssekretärs Adolf **Fränznick** beim Bezirksamt Heidelberg zum Landeskommissär Mannheim zurückgenommen und Verwaltungssekretär Robert **Boppre** beim Bezirksamt Mannheim dem Landeskommissär daselbst zugewiesen;

unter dem 20. Januar d. J. Hauptlehrer Karl **Bell** an der Gewerbeschule in Singen a. H. in gleicher Eigenschaft an die gewerbliche Fortbildungsschule in Endingen versetzt;

unter dem 21. Januar d. J. der kunstgewerbliche Zeichner Emil **Becker** in Karlsruhe zum Fachlehrer an der Gewerbeschule daselbst ernannt;

unter dem 25. Januar d. J. Bauinspektor Dr. ing. Adolf **Lubin** in Forbach zur Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues versetzt;

unter dem 28. Januar d. J. Bauinspektor Paul **Berthold** in Karlsruhe zur Wasser- und Straßenbauinspektion Offenburg versetzt;

unter dem 30. Januar d. J. den Amtsaktuaren Anton **Kaufmann** beim Bezirksamt Buchen, Artur **Heyd** beim Bezirksamt Ettenheim, Friedrich **Deiß** beim Bezirksamt Konstanz, Franz **Hacker** beim Bezirksamt Waldshut und Hermann **Lochert** beim Bezirksamt Durlach unter Belassung auf ihren derzeitigen Amtsstellen der Titel Verwaltungssekretär verliehen;

unter dem 4. Februar d. J. Handelslehrer Hugo **Kast** an der Handelsschule in Karlsruhe in gleicher Eigenschaft an jene in Lahr,

die Revisoren Emil **Müller** und Heinrich **Theobald** in Karlsruhe, sowie die Revisionsassistenten Karl **Schmitt** in Ettenheim und Adolf **Warth** in Karlsruhe zur Landesversicherungsanstalt Baden,

Amtsaktuar Ernst **Hübler** beim Bezirksamt Sinsheim als Revisionsassistent zum Bezirksamt Waldshut und

unter dem 5. Februar d. J. Verwaltungssekretär Wilhelm **Stoll** in Donaueschingen zum Bezirksamt Karlsruhe und Amtsaktuar Willy **Mathos** in Pforzheim zum Bezirksamt Donaueschingen versetzt;

unter dem 12. Februar d. J. Polizeikommissär Karl **Janisch** in Freiburg zum Bezirksamt Mannheim und Polizeikommissär Karl **Visel** in Mannheim zum Bezirksamt Freiburg versetzt;

unter dem 21. Februar d. J. die Hilfslehrerin Elisabeth **Zimmermann** an der Gewerbeschule in Freiburg als Handarbeitshauptlehrerin etatmäßig angestellt;

unter dem 22. Februar d. J. der charakterisierte Polizeikommissär Robert **Becker** beim Bezirksamt Karlsruhe zum etatmäßigen Polizeikommissär ernannt;

unter dem 24. Februar d. J. Verwaltungssekretär Wilhelm **Speck** in Freiburg zum Bezirksamt Ettlingen und Amtsaktuar Hugo **Braun** vom Bezirksamt Ettlingen zum Bezirksamt Freiburg,

unter dem 25. Februar d. J. Revisionsassistent **Pfister** beim Bezirksamt Villingen an jenes in Ettenheim,

unter dem 26. Februar d. J. Amtsaktuar Karl **Schmidt** vom Bezirksamt Pforzheim zum Bezirksamt Konstanz und

unter dem 27. Februar d. J. Landwirtschaftslehrer Friedrich **Huber** in Freiburg auf 1. April d. J. nach Meßkirch versetzt;

unter dem 28. Februar d. J. Verwaltungsaktuar Wilhelm **Elble** beim Bezirksamt Rastatt zum Amtsaktuar ernannt;

unter dem 3. März d. J. Gewerbelehrer Emil **Beurer** an der Gewerbeschule in Pforzheim in gleicher Eigenschaft an jene in Baden und

Gewerbelehrer Karl **Klebsattel** an der Gewerbeschule in Baden in gleicher Eigenschaft an jene in Pforzheim versetzt;

unter dem 5. März d. J. Revisor Albert **Weinschenk** beim statistischen Landesamt mit seinem bisherigen Titel zum Rechnungsbeamten beim Ministerium des Innern ernannt und

Verwaltungssekretär Hans **Heß** beim Bezirksamt Weinheim zur Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues versetzt;

unter dem 7. März d. J. Amtsaktuar Emil **Fortenbacher** beim Bezirksamt Neustadt auf Ansuchen aus dem staatlichen Dienst entlassen;

unter dem 10. März d. J. Gewerbelehrer Stefan **Kölble** an der Gewerbeschule in Neustadt i. Schw. in gleicher Eigenschaft an jene in Eppingen und

Gewerbelehrer Emil **Gottmann** an der Gewerbeschule in Eppingen in gleicher Eigenschaft an jene in Neustadt i. Schw. versetzt;

unter dem 12. März d. J. die Aktuare Franz **Jung**, Rudolf **Martin** und Oskar **Kleinhans** bei der Landesversicherungsanstalt Baden zu Verwaltungssekretären ernannt;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

unter dem 13. März d. J. Amtsaktuar Friedrich **Wickers** in Pforzheim zum Bezirksamt Heidelberg versetzt und die Versetzung des Amtsaktuars Willy **Mathos** in Pforzheim zum Bezirksamt Donaueschingen zurückgenommen;

unter dem 14. März d. J. Gewerbelehrerkandidat Albert **Ihrig** an der Gewerbeschule in Meßkirch zum Gewerbelehrer daselbst ernannt;

unter dem 18. März d. J. Handelslehrer Oskar **Schneider** an der Handelsschule in Mannheim in gleicher Eigenschaft an jene in Karlsruhe versetzt;

unter dem 19. März d. J. Gewerbelehrerkandidat Wilhelm **Binnig** an der Gewerbeschule in Haslach i. K. zum Gewerbelehrer daselbst ernannt;

unter dem 21. März d. J. Verwaltungsaktuar Wilhelm **Weber** beim Bezirksamt Stockach zum Amtsaktuar beim Bezirksamt Mannheim ernannt,
Amtsaktuar Heinrich **Zöbeley** in Mannheim zum Bezirksamt Neustadt,

unter dem 24. März d. J. Revisor Karl **Burgbacher** in Karlsruhe zum Bezirksamt Lörrach und
Revisor Gustav **Glöckler** in Schwetzingen zur Landesversicherungsanstalt Baden versetzt,
die Revisionsassistenten Heinrich **Meyer** in Freiburg, Gustav **Betz** in Lahr und Hermann **Pfister** in Ettenheim zu Revisoren und

unter dem 26. März d. J. Verwaltungssekretär Joseph **Ziegelmüller** bei der Heil- und Pflegeanstalt bei Konstanz zum Revisor bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues ernannt;

von der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues:

unter dem 4. März d. J. Tiefbauwerkmeister Karl **Jäger** bei der Bauinspektion für das Murgwerk in Forbach zum Bausekretär ernannt;

unter dem 11. März d. J. die Geometer Joseph **Kiehnle** und Konstantin **Fuchs** bei dem Bezirksgeometer in Durlach etatmäßig angestellt;

unter dem 20. März d. J. der elsaß-lothringische Katasterkontrolleur und Steuerinspektor Karl **Roeder** aus Ratibor unter die Zahl der öffentlich bestellten Geometer aufgenommen,
der zuruhegesetzte Bureauassistent Friedrich **Beck** wieder etatmäßig angestellt und der Wasser- und Straßenbauinspektion Karlsruhe zugewiesen;

vom Verwaltungshof:

unter dem 12. Dezember v. J. Verwaltungssekretär Fritz **Leicht** beim polizeilichen Arbeitshaus Kislau zur Erziehungsanstalt Flehingen und Verwaltungssekretär Hermann **Hilpert** bei der Erziehungsanstalt Flehingen zum polizeilichen Arbeitshaus Kislau versetzt;

unter dem 21. Dezember v. J. Amtsaktuar Johann **Rausch** beim Bezirksamt Karlsruhe in gleicher Eigenschaft zur Heil- und Pflegeanstalt Wiesloch versetzt;

vom Ministerium der Finanzen:

unter dem 5. Dezember v. J. Oberfinanzsekretär Karl **Wehrle** bei der Landeshauptkasse nach Dürrheim versetzt und mit der Versehung der Kassierstelle des Salinenamts daselbst betraut;

unter dem 22. Dezember v. J. Finanzamtmann Dr. Armin **Wurz** beim Domänenamt Emmendingen als zweiter Beamter zum Finanzamt Bretten,

unter dem 24. Dezember v. J. Finanzamtmann Ludwig **Piazolo** beim Hauptzollamt Mannheim zur Münzverwaltung und

unter dem 10. und 27. Dezember v. J. die Finanzsekretäre Anton **Mosmann** und Joseph **Seitz** in Lahr zur Landeshauptkasse,

unter dem 8. Januar d. J. die Finanzamtmänner Karl **Kappes** beim Sekretariat der Zoll- und Steuerdirektion zum Finanzamt Karlsruhe, Otto **Kuth** beim Finanzamt Karlsruhe zum Hauptsteueramt Karlsruhe, Richard **Reinmuth** beim Hauptsteueramt Karlsruhe zum Hauptzollamt Mannheim, Emil **Groll** beim Hauptzollamt Mannheim zum Finanzamt Stockach und Emil **Schätzle** beim Finanzamt Stockach zum Sekretariat der Zoll- und Steuerdirektion versetzt;

unter dem 10. Januar d. J. Oberförster Franz **Burger** nach Wolfach versetzt und dem Forstamt als zweiter Beamter zugewiesen;

unter dem 18. Januar d. J. Forstamtmann Albrecht **von Göler** dem Forstamt Baden als zweiter Beamter zugewiesen;

unter dem 20. Januar d. J. Finanzamtmann Theodor **Ganter** bei der Forst- und Domänendirektion zum Hauptzollamt Basel,

unter dem 28. Januar d. J. Finanzsekretär Emil **Gegner** in Donaueschingen zur Landeshauptkasse und
Bauinspektor Dr. Robert **Edelmaier** in Freiburg zur Bezirksbauinspektion Heidelberg versetzt;

unter dem 5. Februar d. J. Forstamtmann Otto **Schuler** nach Forbach versetzt und dem Forstamt Forbach II als zweiter Beamter zugewiesen;

unter dem 6. Februar d. J. die Finanzamtmänner Richard **Kohler** beim Hauptsteueramt Lahr zum Hauptsteueramt Freiburg und Otto **Aicham** beim Hauptsteueramt Freiburg zum Hauptsteueramt Lahr,

unter dem 12. Februar d. J. Finanzsekretär Karl **Klauer** bei dem Steuerkommissär in Rastatt zur Landeshauptkasse und

unter dem 25. Februar d. J. Finanzamtmann Max **Jäger** beim Salinenamt Dürrheim zum Sekretariat der Forst- und Domänendirektion versetzt;

unter dem 27. Februar d. J. die Versetzung des Finanzamtmanns Otto **Kuth** zum Hauptsteueramt Karlsruhe zurückgenommen und Finanzamtmann Karl **Kappes** unter Zurücknahme seiner Versetzung zum Finanzamt Karlsruhe zum Hauptsteueramt Karlsruhe versetzt;

unter dem 11. März d. J. Finanzsekretär Karl **Kast** beim Steuerkommissär Ettlingen zur Landeshauptkasse versetzt;

von der Zoll- und Steuerdirektion:

Finanzassistent Felix **Forster** in Rastatt etatmäßig angestellt;

unter dem 27. November v. J. Finanzsekretär Ernst **Kurzius** in Schwetzingen zum Finanzamt Bruchsal versetzt;

unter dem 3. Dezember v. J. Finanzassistent Joseph **Stoll** in Offenburg etatmäßig angestellt;

unter dem 11. Dezember v. J. Finanzsekretär Hermann **Heckmann** in Baden zum Finanzamt Achern,

unter dem 16. Dezember v. J. die Finanzsekretäre Gustav **Gerlach** in Rastatt zum Hauptsteueramt Mannheim, Wilhelm **Barthlott** in Singen zur Rechnungsstelle der Zoll- und Steuerdirektion und Joseph **Stuß** in Karlsruhe zum Hauptsteueramt Singen,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

unter dem 19. Dezember v. J. Finanzsekretär Johann **Kuhn** in Tauberbischofsheim zum Steuerkommissär für den Bezirk Karlsruhe-Stadt,

unter dem 20. Dezember v. J. die Finanzsekretäre **Volk** in Bruchsal zum Hauptsteueramt Karlsruhe und Karl **Auer** in Rastatt zum Finanzamt Donaueschingen,

Finanzsekretär Ludwig **Knörr** in Mosbach zum Finanzamt Hornberg,

unter dem 21. Dezember v. J. Finanzsekretär Heinrich **Mauch** in Rastatt zum Steuerkommissär für den Bezirk Neustadt,

unter dem 24. Dezember v. J. Finanzsekretär Ernst **Kurzius** in Bruchsal zum Finanzamt Villingen und

unter dem 27. Dezember v. J. Finanzsekretär Ferdinand **Dotzauer** in Sinsheim zum Steuerkommissär für den Bezirk Pforzheim-Stadt versetzt,

Finanzgehilfe Karl **Makamul** von Karlsruhe unter die Zahl der Finanzassistenten aufgenommen;

unter dem 28. Dezember v. J. Finanzsekretär Ludwig **Lange** in Mannheim zur Rechnungsstelle der Zoll- und Steuerdirektion,

Finanzsekretär Karl **Klauer** in Hornberg zum Steuerkommissär für den Bezirk Rastatt,

unter dem 30. Dezember v. J. Finanzsekretär Joseph **Seitz** in Lahr zur Landeshauptkasse in Karlsruhe,

unter dem 2. Januar d. J. Finanzsekretär Heinrich **Weber** in Neckarelz zum Steuerkommissär für den Bezirk Neckarbischofsheim,

unter dem 4. Januar d. J. die Finanzsekretäre Otto **Weber** in Ettenheim zum Steuerkommissär für den Bezirk Ettenheim und Adolf **Heller** in Mannheim zum Hauptsteueramt Karlsruhe versetzt,

Finanzsekretär Wilhelm **Joos** in Pforzheim zum Steuerkommissär für den Bezirk Lauda versetzt und mit der Versehung des Steuerkommissärdienstes daselbst betraut;

unter dem 6. Januar d. J. die Finanzsekretäre Wilhelm **Walzenbach** in Boxberg zum Steuerkommissär für den Bezirk Offenburg und Franz **Farrenkopf** in Walldürn zum Steuerkommissär für den Bezirk Boxberg,

unter dem 7. Januar d. J. Finanzsekretär Franz **Laber** in Karlsruhe zum Finanzamt Bruchsal,

unter dem 11. Januar d. J. Finanzsekretär Johann **Fink** in Mannheim zum Rechnungsbureau der Zoll- und Steuerdirektion, und

unter dem 17. Januar d. J. Finanzsekretär Joseph **Hoffmann** in Stühlingen zum Hauptsteueramt Singen versetzt,

sowie Finanzsekretär Karl **Längle** in Karlsruhe zum Steuerverwalter ernannt;

unter dem 20. Januar d. J. Finanzsekretär Georg **Wipfinger** in Schwetzingen wegen leidender Gesundheit in den Ruhestand versetzt;

unter dem 21. Januar d. J. Finanzsekretär Joseph **Lackus** in Baden zum Steuerkommissär für den Bezirk Eberbach,

unter dem 22. Januar d. J. Zollverwalter Alfred **Banzhaf** in Freiburg zum Finanzamt Müllheim,

unter dem 24. Januar d. J. Zollverwalter Johann **Schneider** in Weil-Friedlingen zum Nebenzollamt I Radolfzell und Finanzsekretär Karl **Himmelspach** in Freiburg zum Steuerkommissär für den Bezirk Emmendingen,

Zollassistent Gustav **Thomann** in Heidelberg unter Ernennung zum Steuerassistent zum Untersteueramt Villingen und Finanzsekretär Karl **Frank** in Pforzheim zum Hauptsteueramt Baden,

unter dem 27. Januar d. J. Finanzsekretär Hermann **Seiler** in Kehl zum Steuerkommissär für den Bezirk Bühl,

unter dem 28. Januar d. J. Finanzsekretär Karl **Keller** in Karlsruhe zum Finanzamt Tauberbischofsheim,

unter dem 29. Januar d. J. Finanzsekretär Otto **Müller** in Baden zum Hauptsteueramt Freiburg,

unter dem 30. Januar d. J. Finanzsekretär Friedrich **Lüthy** in Singen zum Hauptsteueramt Mannheim,

unter dem 31. Januar d. J. die Finanzsekretäre Alfons **Liebherr** in Karlsruhe zum Hauptsteueramt Konstanz, Friedrich **Stöhr** in Weinheim zum Steuerkommissär für den Bezirk Durlach, Hugo **Walch** in Durlach zum Steuerkommissär für den Bezirk Karlsruhe-Stadt,

unter dem 3. Februar d. J. die Finanzsekretäre Valentin **Walter** in Pforzheim zum Steuerkommissär für den Bezirk Tauberbischofsheim, Franz **Lebkücher** in Offenburg zum Steuerkommissär für den Bezirk Mannheim,

unter dem 7. Februar d. J. Finanzsekretär Martin **Fath** in Wertheim zum Hauptsteueramt Säckingen, Zollverwalter Franz **Grötzinger** in Pforzheim zum Hauptzollamt Basel, und

unter dem 10. Februar d. J. die Finanzsekretäre Karl **Buttenmüller** in Pforzheim zum Hauptsteueramt Konstanz, Karl **Höge** in Wiesloch zum Steuerkommissär für den Bezirk Weinheim versetzt;

unter dem 11. Februar d. J. Grenzkontrolleur Oskar **Keßler** in Tengen zum Zollabfertigungsbeamten beim Hauptsteueramt Karlsruhe mit der Amtsbezeichnung Finanzsekretär ernannt;

unter dem 12. Februar d. J. Finanzsekretär Albert **Enderle** in Rastatt zum Steuerkommissär für den Bezirk Lahr-Land,

unter dem 13. Februar d. J. Finanzsekretär Paul **Reitinger** in Schönau zum Steuerkommissär für den Bezirk Mannheim,

unter dem 15. Februar d. J. Finanzsekretär Alfred **Hall** in Stockach zum Hauptsteueramt Lahr,

unter dem 19. Februar d. J. Finanzsekretär Karl **Weiß** in Waldkirch zum Steuerkommissär für den Bezirk Wertheim,

unter dem 20. Februar d. J. Finanzsekretär Wilhelm **Sinner** in Karlsruhe zum Rechnungsbureau der Zoll- und Steuerdirektion, und

unter dem 24. Februar d. J. Finanzsekretär Heinrich **Eckert** in Pforzheim zum Steuerkommissär für den Bezirk Pforzheim-Stadt versetzt;

von der Forst- und Domänendirektion:

unter dem 16. Januar d. J. Finanzsekretär Hermann **Stern** in Konstanz zum Domänenamt Meersburg, und

unter dem 10. März d. J. Finanzsekretär Karl **Fischer** in Bruchsal zum Domänenamt Emmendingen versetzt;

vom Verkehrsministerium:

Bauinspektor Heinrich **Fleiner** in Heidelberg zur Bahnbauinspektion 2 in Freiburg versetzt;

unter dem 18. Januar d. J. die Versetzung des Betriebsinspektors Georg **Häfele** in Mannheim nach Karlsruhe zurückgenommen und Betriebsinspektor Richard **Goebes** in Waldshut statt nach Mannheim zum Betriebsbureau der Generaldirektion der Staatseisenbahnen nach Karlsruhe versetzt;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

unter dem 21. Januar d. J. Maschineninspektor Eugen **Keller** in Karlsruhe zur Werstätteinspektion Schwetzingen,
Bauinspektor Artur **Lenz** in Karlsruhe zur Bahnbauinspektion Basel, Bauinspektor Emil **Kärcher** in Karlsruhe zur Bahnbauinspektion 2 Freiburg und Bauinspektor Erich **Hauenschild** in Offenburg zum Bahnunterhaltungsbureau der Generaldirektion der Staatseisenbahnen nach Karlsruhe,

unter dem 30. Januar d. J. Betriebsinspektor Heinrich **Athenstaedt** und Bauinspektor Ludwig **Hopp** in Lörrach nach Basel, und

unter dem 8. Februar d. J. Maschineninspektor Otto **Kuen** in Villingen zur Werstätteinspektion Offenburg versetzt;

von der Generaldirektion der Staatseisenbahnen:

die Eisenbahnsekretäre Johann **Bickel** in Schaffhausen nach Tiengen, Erwin **Bossert** in Pforzheim nach Karlsruhe, Joseph **Funk** in Gottmadingen nach Lahr-Stadt, Wilhelm **Armbruster** in Rastatt nach BadenBaden, Karl **Wildpreth** in Neckargemünd nach Offenburg, Otto **Epp** in Durlach nach Karlsruhe, Karl **Mößner** in Mannheim nach Neckarelz, Hans **Linnebach** in Stühlingen nach Niefern und Adolf **Burggraf** in Denzlingen nach Waldkirch,
Ernst **Häusler** in Lahr-Stadt nach Stockach, Edmund **Schikorr** in Singen (Hohentwiel) nach Denzlingen, Julius **Bierling** in Ettlingen nach Achern, Max **Hildenbrand** II in Mannheim nach Waldshut, Theodor **Helmstädter** in Wilferdingen zur Zentralverwaltung, Emil **Gießer** in Weil-Leopoldshöhe nach Basel und Gustav **Jehle** in Weil-Leopoldshöhe nach Basel, und
Joseph **Kiefer** in Rastatt nach Malsch und Karl **Meerwarth** in Mannheim nach Biberach-Zell,

unter dem 25. September d. J. Bausekretär Georg **Doll** in Durlach nach Karlsruhe,

unter dem 30. Oktober v. J. Eisenbahnsekretär Sigmund **Siekiersky** in Karlsruhe nach Durlach,

unter dem 14. November v. J. Bausekretär Stephan **Bachmann** von Bruchsal nach Karlsruhe,

unter dem 26. November v. J. Oberbausekretär Wilhelm **Schultze** in Schwetzingen zur Zentralverwaltung,

unter dem 13. Dezember v. J. Bausekretär Jakob **Hertner** in Heidelberg nach Schwetzingen,

unter dem 18. Dezember v. J. Bausekretär Xaver **Bohnert** in Singen nach Immendingen, und

unter dem 19. Dezember v. J. Oberbausekretär Friedrich **Misenta** in Karlsruhe nach Offenburg versetzt;

unter dem 20. Dezember v. J. Betriebsassistent Sebastian **Stofer** in Basel,

unter dem 27. Dezember v. J. Eisenbahnassistent Friedrich **Schott** in Appenweier,

unter dem 4. Januar d. J. Eisenbahnassistent Julius **Bierling** in Ettlingen,

unter dem 5. Januar d. J. Eisenbahnassistent Julius **Hartmann** in Schaffhausen, sowie

unter dem 13. Januar d. J. Eisenbahnassistent Ludwig **Bender** in Müllheim zu Eisenbahnsekretären ernannt;

unter dem 14. Januar d. J. Bausekretär Pius **Barth** in Mannheim nach Heidelberg,

unter dem 16. Januar d. J. Oberstationskontrolleur Joseph **Ziegler** in Kehl nach Baden-Baden, und

unter dem 17. Januar d. J. Eisenbahnsekretär Johannes **Beck** in Bruchsal nach Eppingen versetzt;

unter dem 20. Januar d. J. Eisenbahnassistent Adolf **Müller** in Karlsruhe zum Eisenbahnsekretär ernannt,

die Eisenbahnsekretäre Hermann **Achtstätter** in Langenbrücken nach Wilferdingen, Karl **Münch** in Graben-Neudorf nach Karlsruhe, Julius **Speer** in Rheinau nach Achern, Hans **Linnebach** in Niefern nach Tiengen, Rudolf **Räpple** in Donaueschingen nach Hornberg und Anton **Schwarz** in Heidelberg nach Weingarten, und

unter dem 25. Januar d. J. Eisenbahnsekretär Karl **Deninger** in Karlsruhe nach Singen (Hohentwiel) versetzt;

unter dem 1. Februar d. J. die Eisenbahnassistenten Wendelin **Glaser** und Joseph **Kiefer** in Rastatt zu Eisenbahnsekretären ernannt,

die Eisenbahnsekretäre: Otto **Grimmer** in Weil-Leopoldshöhe nach Wyhlen, Wilhelm **Hauck** in Karlsruhe nach Freiburg, Joseph **Faißt** in Hausach nach Kenzingen und Hermann **Bangert** in Karlsruhe nach Durmersheim,

unter dem 7. Februar d. J. Eisenbahnsekretär Friedrich **Grampp** in Mannheim nach Kehl,

unter dem 10. Februar d. J. Eisenbahnsekretär Ludwig **Dürr** in Mannheim nach Heidelberg,
Hans **Linnebach** in Tiengen nach Gottmadingen und

unter dem 11. Februar d. J. Eisenbahnsekretär Friedrich **Achtstätter** in St. Ilgen nach Graben-Neudorf versetzt;

die Eisenbahnassistenten Artur **Hellmann** in Steinbach (Baden) und Friedrich **Münkel** in Radolfzell zu Eisenbahnsekretären ernannt;

unter dem 20. Februar d. J. Eisenbahnsekretär Adolf **Bolz** in Osterburken nach Pforzheim, und

unter dem 21. Februar d. J. die Eisenbahnsekretäre Emil **Dennig** in Karlsruhe nach Durlach und Hugo **Hügle** in Durlach nach Karlsruhe versetzt;

unter dem 22. Februar d. J. dem Oberstationskontrolleur Franz **Morgenthaler** in Freiburg das Stationsamt II Oberkirch übertragen;

unter dem 25. Februar d. J. Eisenbahnsekretär Oskar **Grecht** in Oberlauchringen nach Singen,

unter dem 28. Februar d. J. Eisenbahnsekretär Karl **Kübler** in Lauda nach Donaueschingen, und

unter dem 13. März d. J. Eisenbahnsekretär Karl **Heckle** in Schallstadt nach Freiburg versetzt;

unter dem 14. März d. J. dem Obereisenbahnsekretär Georg **Wälde** in Basel das Stationsamt II Hornberg übertragen,
die Eisenbahngehilfin Johanna **Schrank** in Heidelberg etatmäßig angestellt;

unter dem 16. März d. J. Eisenbahnassistent Ludwig **Schmidt** in Waldshut zum Eisenbahnsekretär ernannt.

Seine Exzellenz der Herr Erzbischof hat die Pfarrei Wiesental, Dekanats Philippsburg, dem bisherigen Pfarrverweser Heinrich Joseph **Gramlich** in Ulm bei Oberkirch verliehen. Derselbe ist am 9. Februar d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Exzellenz der Herr Erzbischof hat die Pfarrei Neuthard, Dekanats Bruchsal, dem bisherigen Pfarrer **Lang** in Rittersbach verliehen. Der Genannte ist am 9. Februar d. Js. kirchlich eingesetzt worden.

Der mit Staatsministerialentschließung vom 7. November v. J. aus der Zahl der vom Erzbischöflichen Ordinariat vorgeschlagenen Bewerber auf die katholische Pfarrei Oberhausen, Dekanats Philippsburg, designierte Pfarrverweser Stephan **Wildemann** in Oberhausen ist am 26. Dezember 1918 kirchlich eingesetzt worden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der von Seiner Durchlaucht dem Fürsten Max Egon zu Fürstenberg auf die Pfarrei Sentenhart, Dekanats Meßkirch, präsentierte bisherige Hofkaplan Karl August **Heilig** in Heiligenberg ist am 17. November v. J. kirchlich eingesetzt worden.

Dem auf die Pfarrei Mingolsheim, Dekanats St. Leon, designierten bisherigen Pfarrkuraten Ludwig **Göbel** in Dinglingen wurde am 1. Dezember v. J. die kanonische Institution erteilt.

Der auf die katholische Pfarrei Boxtal, Dekanats Tauberbischofsheim, präsentierte Pfarrkurat Eugen **Wörner** in Oberbühlertal ist am 12. Januar d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Die Ernennung des Pfarrverwalters Friedrich **Lautenschläger** durch die Fürstlich Leiningische Standesherrschaft auf die Pfarrei Dallau ist unterm 4. Februar d. J. kirchenobrigkeitlich bestätigt worden.

Bekanntmachungen.

Das Erlöschen der Mandate für den bisherigen Landtag und die Einberufung der verfassunggebenden badischen Nationalversammlung betr.

Die badische vorläufige Volksregierung verordnet mit Gesetzeskraft was folgt:

1.

Die Mandate der Mitglieder und Abgeordneten der beiden Kammern der Landstände sind erloschen.

2.

Die am 5. Januar 1919 gewählte verfassunggebende Nationalversammlung wird hiermit auf

Mittwoch, den 15. Januar 1919,

vormittags 10 Uhr, nach Karlsruhe in das Ständehaus einberufen.

3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 8. Januar 1919.

Badische vorläufige Volksregierung.

Der Präsident:
Geiß.

Der Minister des Innern:
Dr. Haas.

Der Minister des Auswärtigen:
Dietrich.

Der Minister für Übergangswirtschaft und Wohnungswesen:
Martzloff.

Der Minister der Justiz:
Marum.

Der Minister des Verkehrs:
L. Rückert.

Der Minister des Kultus und Unterrichts:
Stockinger.

Der Minister für Ernährungswesen:
Trunk.

Der Minister der Finanzen:
Dr. Wirth.

Das österreichisch-ungarische Konsulat in Mannheim betr.

Das österreichisch-ungarische Honorarkonsulat in Mannheim wird mit Ende dieses Monats **aufgehoben.** Von seinem Amtssprengel wird der Landeskommissariatsbezirk **Mannheim** dem Konsulat in Karlsruhe, die Rheinpfalz dem Generalkonsulat in Frankfurt a. M. angegliedert.

Karlsruhe, den 3. März 1919.

Ministerium des Auswärtigen.

In Vertretung: Kühn. Dr. Lederle.

Veränderung im Gerichtsvollzieherdienst betr.

Die Versetzungen der Gerichtsvollzieher Oskar **Zimmermann** in Waldshut zum Amtsgericht Karlsruhe, Albert **Ganzmann** in Karlsruhe zum Amtsgericht Waldshut und Thomas **Hesch** in Karlsruhe zum Amtsgericht Rastatt sind zurückgenommen worden. Es sind versetzt worden die Gerichtsvollzieher Rudolf **Wurzel** in Pforzheim zum Amtsgericht Sinsheim, Karl **Süß** in Mannheim zum Amtsgericht Müllheim, Albert **Ganzmann** in Karlsruhe zum Amtsgericht St. Blasien und Matthias **Straub** in Buchen zum Amtsgericht Mosbach.

Karlsruhe, den 16. Januar 1919.

Ministerium der Justiz.

Der Ministerialdirektor:
Duffner. Bühler.

Änderung der Amtsgerichtsbezirkseinteilung betr.

Die vorläufige Volksregierung hat unterm 27. Januar d. J. beschlossen, für die Dauer der Besetzung des Brückenkopfs Kehl den in das besetzte Gebiet fallenden Teil des Amtsgerichtsbezirks Offenburg dem **Amtsgerichtsbezirk Kehl** und den von der Besetzung freibleibenden Teil des Amtsgerichtsbezirks Kehl dem **Amtsgerichtsbezirk Bühl** zuzuteilen.

Diese Entschließung wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Karlsruhe, den 28. Januar 1919.

Ministerium der Justiz.

Der Ministerialdirektor:
Duffner. Meyer.

Veränderungen im Gerichtsvollzieherdienst betr.

Gerichtsvollzieher Adolf **Götz** in Mannheim ist zum Amtsgericht Buchen, Gerichtsvollzieher Karl **Sprich** in Karlsruhe zum Amtsgericht Sinsheim versetzt worden. Die Versetzung des Gerichtsvollziehers Rudolf **Wurzel** in Pforzheim zum Amtsgericht Sinsheim ist zurückgenommen worden.

Karlsruhe, den 22. März 1919.

Ministerium der Justiz.

Der Ministerialdirektor:
Duffner. Bühler.

Bekanntmachung.

Im Interesse der Freizügigkeit der Studierenden der technischen Wissenschaften hat die badische Regierung mit dem preußischen Minister der öffentlichen Arbeiten eine Vereinbarung wegen **gegenseitiger staatlicher Gleichstellung und Anerkennung der Diplomprüfungen** der technischen Hochschule Karlsruhe und der technischen Hochschulen in Preußen getroffen. Der auf der technischen Hochschule Karlsruhe erlangte Grad eines Diplomingenieurs gewährt in Preußen die Berechtigung für die Zulassung zur Staatsprüfung im höheren Baufache und zum höheren Staatsdienste, wie auch der in Preußen erlangte Grad eines Diplomingenieurs in Baden für die Zulassung zur Staatsprüfung im höheren Baufache und zum höheren Staatsdienste berechtigt.

Karlsruhe, den 27. Dezember 1918.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Stockinger. Krautinger.

Bekanntmachung.

Die badische vorläufige Volksregierung hat unterm 21. Dezember 1918 beschlossen, der Karlsruher Hochschulvereinigung auf Grund des § 9 des II. Konstitutionsedikts vom 14. Juli 1807 die **Körperschaftsrechte** zu verleihen.

Karlsruhe, den 31. Dezember 1918.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Stockinger. Krautinger.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die außerordentliche Staatsprüfung für das höhere Lehramt 1919 betr.

Die nach Bekanntmachung im SchVBl. 1918, S. 313, in Aussicht genommene außerordentliche Staatsprüfung für das höhere Lehramt wird stattfinden.

Die förmlichen Meldungen zu dieser im Spätjahr 1919 abschließenden, nach Maßgabe der Landesherrl. Verordnung vom 2. April 1913 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1913, Nr. XVI, SchVBl. 1913, Nr. X) abzuhaltenden Prüfung sind spätestens bis zum **1. März d. J. an das Ministerium des Kultus und Unterrichts** einzureichen unter Vorlage der nach der Prüfungsordnung erforderlichen Nachweise, soweit sie nicht schon früher eingereicht worden sind. Außerdem ist ein militärischer Ausweis (Führungszeugnis, Kriegsstammrollenauszug, Militärpaß) beizufügen.

Denjenigen, welche infolge Eintritts in den Kriegsdienst von der Prüfung s. Zt. zurückgetreten sind, können die in der früheren Prüfung für die schriftlichen Hausarbeiten gestellten Aufgaben belassen werden und schon gelieferte Hausarbeiten — sofern sie den Anforderungen genügen — aufrecht erhalten bleiben. Um diese Vergünstigungen ist in der Meldung zur Prüfung ausdrücklich nachzusuchen.

Wegen der Bedingungen für die Zulassung zur Prüfung werden die Kandidaten auf die Vorschriften der §§ 3, 4, 5 und 8 der Prüfungsordnung vom 2. April 1913 verwiesen und auf die Bestimmungen der besonderen Bekanntmachung vom 19. November 1918 (SchVBl. S. 271) über „Die Vorbereitung der Kriegsteilnehmer für das höhere Lehramt" aufmerksam gemacht. Danach sind Gesuche um Erlassung der Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit aus dem Gebiet der allgemeinen Prüfung der Meldung zur Prüfung beizufügen. Zu der bevorstehenden außerordentlichen Prüfung werden **nur Kriegsteilnehmer** zugelassen.

Karlsruhe, den 24. Januar 1919.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt. Baumgratz.

Bekanntmachung.

Die Erhebung der Evangelischen Filialkirchengemeinde Fahrnau zu einer selbständigen Kirchengemeinde mit eigener Pfarrei betr.

Die badische vorläufige Volksregierung hat unterm 25. Januar ds. Js. beschlossen, die staatliche Genehmigung dazu zu erteilen, daß eine selbständige Kirchengemeinde Fahrnau unter Lostrennung der Filialkirchengemeinde Fahrnau im bisherigen Umfang aus dem Gesamtkirchspiel Schopfheim gebildet und in Fahrnau eine Pfarrei errichtet werde.

Karlsruhe, den 3. Februar 1919.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

A. A.: Schwoerer. Krautinger.

Den Besuch der badischen Hochschulen betr.

Übersicht der Studierenden auf den Universitäten Heidelberg und Freiburg, sowie auf der Technischen Hochschule Karlsruhe im Wintersemester 1918/19.

A. Universität Heidelberg.	Badener	Sonstige Reichsdeutsche	Reichsausländer	Zusammen	Hierunter Kriegsteilnehmer	Hierunter Frauen
Angehörige der:						
theologischen Fakultät	105	72	2	179	120	2
juristischen „	233	354	14	601	405	13
medizinischen „	337	604	23	964	371	170
philosophischen „	343	451	18	812	406	180
naturwissenschaftlich-mathematischen Fakultät	154	227	7	388	178	53
Summe	1172	1708	64	2944	1480	418
Hörer				105		27
Gesamtzahl				**3049**		445

B. Universität Freiburg.	Badener	Sonstige Reichsdeutsche	Reichsausländer	Zusammen	Hierunter Kriegsteilnehmer	Hierunter Frauen
Angehörige der:						
theologischen Fakultät	253	66	1	320	261	—
rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät	202	335	1	538	353	16
medizinischen Fakultät (darunter Pharmazeuten 29)	228	445	6	679	355	65
philosophischen Fakultät	142	154	5	301	190	29
naturwissenschaftlich-mathematischen Fakultät	118	151	2	271	162	17
Summe	943	1151	15	2109	1321	127
Hörer				66		10
Gesamtzahl				**2175**		137
C. Technische Hochschule Karlsruhe.						
a) ordentliche Studierende:						
Mathematik und allgemein bildende Fächer (Allgemeine Abteilung)	37	23 47 78	—	60	27	6
Architektur	67	195	6	120	57	4
Ingenieurwesen	182	62	3	263	134	—
Maschinenwesen	174	85	10	379	206	—
Elektrotechnik	51	4	12	125	50	—
Chemie	93	494	14	192	72	12
Forstwesen	30	64	—	34	14	—
Summe	634	558	45	1173	560	22
b) außerordentliche Studierende	46		4	114	68	—
Summe	680		49	1287	628	22
c) Hospitanten				205		120
Gesamtzahl				**1492**		142

Karlsruhe, den 19. Februar 1919.

Großh. Ministerium des Kultus und Unterrichts.

A. A.: Schwoerer. Berberich.

Die ehemaligen deutschen Studierenden der Universität Straßburg betr.

Nach einer der Waffenstillstandskommission in Spaa übermittelten Note hat sich der Oberkommissar der französischen Republik in Straßburg damit einverstanden erklärt, daß die Papiere der deutschen Studenten der Straßburger Universität zurückgegeben werden.

Die ehemaligen deutschen Studierenden der Universität Straßburg werden ersucht, bei dem Kultusministerium ihres Freistaates bis spätestens **15. März d. J.** schriftlich anzugeben, wann sie in Straßburg studiert und welche Papiere sie dort zurückgelassen haben. Die einzelnen Angaben werden an die interalliierte Kommission in Spaa durch Vermittlung der Deutschen Waffenstillstandskommission übersandt werden, woraufhin die Waffenstillstandskommission die Papiere aus Straßburg erhalten und sie zur Verteilung an das Reichsministerium des Innern — Zentralfürsorgestelle für elsaß-lothringische Beamte und Ruhegehaltsempfänger — weiterleiten wird.

Karlsruhe, den 27. Februar 1919.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Stockinger. Krautinger

Die Verleihung von Stipendien aus der Max Viktor von Scheffel-Stiftung in Karlsruhe betr.

Aus der Max Viktor von Scheffel-Stiftung ist ein **Reise- und Studienstipendium** an einen begabten badischen Musiker zu vergeben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Bewerbungen sind unter Anschluß der erforderlichen Nachweise (Studien-, Leumunds-, Geburts- und Vermögenszeugnis, Staatsangehörigkeitsausweis) binnen 4 Wochen bei dem unterzeichneten Ministerium einzureichen.

Karlsruhe, den 12. März 1919.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

A. A.: Schwoerer. Degen.

Die Errichtung eines Stadtvikariats in Heidelberg-Neuenheim betr.

Die badische vorläufige Volksregierung hat unterm 7. März d. J. beschlossen, daß in Heidelberg-Neuenheim mit Wirkung vom 1. April d. J. an ein Stadtvikariat errichtet werde.

Karlsruhe, den 15. März 1919.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Stockinger. Krautinger.

Die Prüfung für das höhere Lehramt im Frühjahr 1919 betr.

Auf Grund der im Frühjahr 1919 abgeschlossenen Prüfung für das höhere Lehramt sind für bestanden erklärt und zur Ablegung des Vorbereitungsdienstes (Probejahres) zugelassen worden:

I. **in der Abteilung für alte Sprachen:**

Haas, Walter, von München, **Klek**, Joseph, von Hohenbodman, **Nack**, Hermann, von Frankental (Pfalz);

II. **in der Abteilung für neuere Sprachen und Geschichte:**

Baur, Dr. Else, von Offenburg, **Boehler**, Dr. Maria, von Lörrach, **Caroli**, Dr. Alfred, von Lahr, **Frey**, Hermann, von Bräunlingen, **Grußendorf**, Erich, von Hannover, **Ilgner**, Margarete, von Budapest, **Jordan**, Hildegard, von Baden-Baden, **Junghanns**, Dr. Hermann, von Oppenau, **Kuner**, Max, von Görwihl, **Meffle**, Käthe, von Bretten, **Müller**, von, Eleonore, von Karlsruhe, **Noël**, Felix, von Leipzig, **Schuh**, Dr. Maria, von Mannheim, **Seiler**, Wilma, von Darmstadt, **Störmann**, Dr. Auguste, von Schmallenberg (Westfalen), **Weis**, Ernst, von Freiburg;

III. **in der mathematisch-naturwissenschaftlichen Abteilung:**

Bläsi, Franz, von Schönau i. W., **Greiner**, Dr. Johanna, von Rastatt, **Heil**, Karl, von Babenhausen (Hessen), **Mayer**, Dr. Friedrich, von Ittlingen, **Müller**, Irma, von St. Petersburg, **Siehl**, Getraude, von Danzig, **Stollenwerk**, Wilhelm, von Düsseldorf, **Uhlein**, Hermann, von Villingen, **Widder**, Richard, von Lahr.

Karlsruhe, den 20. März 1919.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt. Baumgratz.

Die Adlerapotheke in Heidelberg betr.

Die persönliche Berechtigung zum Betrieb der Adlerapotheke in Heidelberg (Neuenheim) ist durch Ableben des seitherigen Inhabers in Erledigung gekommen.

Der neue Inhaber hat die vorhandenen Vorräte und Einrichtungen gegen eine — nötigenfalls von uns endgültig festzusetzende — Vergütung zu übernehmen.

Bewerbungen sind binnen zwei Monaten unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse hierher einzureichen.

Karlsruhe, den 27. Dezember 1918.

Badisches Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Weingärtner. Dr. Leutz.

Bekanntmachung.

Die **persönliche Berechtigung zum Betrieb der Apotheke in Haßmersheim, Amt Mosbach,** soll neu verliehen werden. Dieselbe wird mit dem Anfügen zur Bewerbung ausgeschrieben, daß der neue Inhaber die vorhandenen Vorräte und Einrichtungen gegen eine, nötigenfalls von dem unterzeichneten Ministerium endgültig festzustellende Vergütung zu übernehmen hat.

Bewerbungen sind unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse binnen 2 Monaten beim Ministerium des Innern einzureichen.

Karlsruhe, den 30. Dezember 1918.

Badisches Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Pfisterer. Dr. Leutz.

Den Betrieb der Apotheke in Singen a. H. betr.

Die **persönliche Berechtigung zum Betrieb der Apotheke in** Singen a. H. ist durch Ableben des seitherigen Inhabers in Erledigung gekommen. Sie wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Der neue Inhaber hat die vorhandenen Vorräte und Einrichtungen gegen eine — nötigenfalls von uns endgültig festzusetzende — Vergütung zu übernehmen.

Bewerbungen sind binnen zwei Monaten unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse hierher einzureichen.

Karlsruhe, den 2. Januar 1919.

Bad. Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Pfisterer. Dr. Leutz.

Die Sternapotheke in Mannheim betr.

Die persönliche Berechtigung zum Betriebe der Sternapotheke in Mannheim ist durch Ableben des seitherigen Inhabers in Erledigung gekommen.

Der neue Inhaber hat die vorhandenen Vorräte und Einrichtungen gegen eine — nötigenfalls von uns endgültig festzusetzende — Vergütung zu übernehmen.

Bewerbungen sind binnen zweier Monate unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse einzureichen.

Karlsruhe, den 2. Januar 1919.

Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Weingärtner. Dr. Leutz.

Die Versicherung der Rindviehbestände betr.

Auf Grund der Art. 1, 2, 32 und 34 des Viehversicherungsgesetzes (Ges.- und V.-O.-Bl. S. 581) wurde in der Zeit vom 1. Oktober 1918 bis 31. Dezember 1918 dem Viehversicherungsverband angeschlossen: Die Ortsviehversicherungsanstalt **Weiler** (Amt Konstanz).

Karlsruhe, den 4. Januar 1919.

Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Weingärtner. Dr. Leutz.

Die Staatsprüfung im Ingenieurbaufach betr.

Im Einverständnis mit dem Verkehrsministerium ist Ingenieurpraktikant Hermann **Hopp** aus Weinheim als in der Staatsprüfung im Ingenieurbaufach bestanden erklärt und zum Regierungsbaumeister ernannt worden.

Karlsruhe, den 7. Januar 1919.

Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Pfisterer. Dr. Leutz.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die Hochbauwerkmeisterprüfung betr.

Zum Vollzug der §§ 2 und 3 der Verordnung vom 17. November 1917, die Einwirkung des Krieges auf die Anstellung im öffentlichen Dienste betr., wird mit Bezug auf die Verordnungen vom 8. Dezember 1883 und vom 16. September 1893, die Einführung einer Werkmeisterprüfung betr., folgendes bestimmt:

1. Der den Kriegsteilnehmern noch fehlende 6. Kurs wird Mitte Januar 1919 beginnend auf etwa 10 Wochen gekürzt unter möglichster Einhaltung des bisherigen Lehrplans und unter tunlichster Wiederholung des in früheren Kursen behandelten Lehrstoffes. Die an diesen Kurs sich anschließende Prüfung wird in der 1. Hälfte des April 1919 stattfinden.

2. Den Kriegsteilnehmern kann auf die nachzuweisende praktische Tätigkeit von mindestens 3 Jahren der abgeleistete Kriegsdienst bis zur Dauer von 9 Monaten gemäß oben erwähnter Verordnung vom 17. November 1917 angerechnet werden. Ob erforderlichenfalls die praktische Tätigkeit während des Kriegs infolge besonderer technischer Verwendung des Prüflings noch mit mehr als 9 Monaten angerechnet werden kann, hat der Prüfungsausschuß festzustellen und darüber zu befinden. Kriegsteilnehmer können auch dann zur Prüfung zugelassen werden, wenn sie den Nachweis einer 1½jährigen Beschäftigung als Balier oder Bauführer bei der Ausführung von Bauten nicht vollständig erbringen können oder infolge eines erlittenen Kriegsschadens außerstande sind, diese Bedingung zu erfüllen.

3. Für die Kriegsteilnehmer erstreckt sich die teils schriftliche und zeichnerische, teils mündliche Prüfung nur auf folgende Fächer:

a) Baukonstruktion in Stein, Holz und Eisen;
b) Feuerungskunde;
c) Bürgerliche und landwirtschaftliche Baukunde;
d) Baumaterialienkunde;
e) Kenntnis der auf die Bau- und Feuerpolizei bezüglichen allgemeinen Vorschriften.

Die Aufgaben sollen von den Prüfungskommissären derart gestellt werden, daß aus ihrer Bearbeitung ersehen werden kann, ob der Prüfling auch in den Hilfswissenschaften hinreichende Kenntnisse besitzt.

Karlsruhe, den 8. Januar 1919.

Ministerium des Innern.

J. V.: Weingärtner.

Die Lotterie des Vereins Invalidendank Bayer. Zweigstelle in München betr.

Dem Verein Invalidendank — Bayerische Zweigstelle München — wurde die Erlaubnis zum Vertrieb von 20 000 Losen der von ihm veranstalteten Geldlotterie zur Unterstützung bayerischer Kriegsbeschädigter aus dem gegenwärtigen Kriege im badischen Staatsgebiet unter den nachstehenden Bedingungen erteilt:

Die zum Vertrieb in Baden bestimmten Lose müssen zuvor mit dem Stempel des Badischen Ministeriums des Innern versehen werden.

Die Lose dürfen in Baden durch Ankündigung in badischen Zeitungen und in anderer Weise nur unter Angabe badischer Bezugsquellen angeboten werden.

Karlsruhe, den 8. Januar 1919.

Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Pfisterer. Dr. Schühly.

Die Ernennung der Bezirksratsmitglieder für den Amtsbezirk Wolfach betr.

Landwirt Joseph **Neumayer** in Schnellingen wurde an Stelle des verstorbenen Altbürgermeisters Joseph Roser in Fischerbach als Mitglied des Bezirksrats für den Amtsbezirk Wolfach ernannt.

Dies wird mit Bezug auf die Bekanntmachung in der Karlsruher Zeitung — Staatsanzeiger — Nr. 159 vom 14. Juni 1914, 2. Blatt zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Karlsruhe, den 11. Januar 1919.

Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Weingärtner. Dr. Schühly.

Die Lotterie zugunsten der Erbauung der Kriegsgedächtniskirche in Nürnberg betr.

Dem Arbeitskomitee zur Erbauung der Kriegsgedächtniskirche St. Ludwig in Nürnberg wurde die Erlaubnis zum Vertrieb von 10 000 Losen zu 3 M. der von ihm veranstalteten Lotterie zugunsten der Erbauung der Kriegsgedächtniskirche in Nürnberg im badischen Staatsgebiet unter den nachstehenden Bedingungen erteilt:

Die zum Vertrieb in Baden bestimmten Lose müssen zuvor mit dem Stempel des Badischen Ministeriums des Innern versehen werden.

Die Lose dürfen in Baden durch Ankündigung in badischen Zeitungen und in anderer Weise nur unter Angabe badischer Bezugsquellen angeboten werden.

Karlsruhe, den 15. Januar 1919.

Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Weingärtner. Dr. Schühly.

Die Eigentumsverhältnisse an dem Metzelgraben in Pforzheim betr.

Mit Entschließung vom 9. Januar 1919 hat das Gesamtministerium der badischen vorläufigen Volksregierung ausgesprochen, daß dem Metzelgraben in Pforzheim, soweit er nicht in den Bereich der Nagoldkorrektion fällt, die Eigenschaft als öffentliches Gewässer entzogen wird.

Karlsruhe, den 15. Januar 1919.

Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Weingärtner. Dr. Leutz.

Die Staatsprüfung im Ingenieurbaufach betr.

Im Einverständnis mit dem Verkehrsministerium wurde Regierungsbaumeister Erwin **Wohlgemuth** aus Mannheim als Regierungsbaumeister in den staatlichen Dienst übernommen.

Karlsruhe, den 18. Januar 1919.

Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Pfisterer. Dr. Leutz.

Die 37. Münchener Pferdelotterie betr.

Dem Verein zur Förderung der Pferdezucht in Bayern, e. V., wurde die Erlaubnis zum Vertrieb von 20 000 Losen der von ihm veranstalteten 37. Münchener Pferdelotterie im badischen Staatsgebiet unter den folgenden Bedingungen erteilt:

Die zum Vertrieb in Baden bestimmten Lose müssen zuvor mit dem Stempel des Badischen Ministeriums des Innern versehen werden.

Die Lose dürfen in Baden durch Ankündigung in badischen Zeitungen und in anderer Weise nur unter Angabe badischer Bezugsquellen angeboten werden.

Karlsruhe, den 20. Januar 1919.

Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Pfisterer. Dr. Schühly.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Bekanntmachung.

Die Schußzeit für männliches und weibliches **Rotwild** wird hiermit bis zum **28. Februar 1919** verlängert.

Karlsruhe, den 23. Januar 1919.

Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Pfisterer. Dr. Dittler.

Bekanntmachung.

Der Schleppschiffahrtsgesellschaft auf dem Neckar in Heilbronn wird auf ihr Ansuchen im Benehmen mit der Württembergischen und Hessischen Regierung auch für das badische Hoheitsgebiet gestattet, einen weiteren Zuschlag von **10 vom Hundert auf den gesamten Schlepplohn für Fahrzeug und Ladung,** also auch für leere Schiffe, zu dem mit Bekanntmachung vom 26. Juli 1918 (Staatsanzeiger Nr. 176 vom 1. August 1918) genehmigten Zuschlag von 20 vom Hundert zum Schlepplohn zu erheben. Der jederzeitige Widerruf dieser Tariferhöhung ist vorbehalten. Sie tritt unter Verzicht auf Innehaltung der in § 6 Absatz 3 der Konzessionsurkunde vom 22. September 1877 für Tariferhöhungen vorgeschriebenen Bekanntmachungsfrist von einem Monat sofort in Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 23. Januar 1919.

Badisches Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

31

Weingärtner. Dr. Schühly.

Bekanntmachung.

Dem Badischen Landesverein vom Roten Kreuz wurde zu der von ihm **zugunsten der badischen Gefangenenfürsorge beabsichtigten Sammlung von Geldspenden** gemäß § 1 der Bundesratsverordnung über Wohlfahrtspflege während des Kriegs vom 15. Februar 1917 Genehmigung erteilt.

Karlsruhe, den 25. Januar 1919.

Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Pfisterer. Dr. Nicolai.

Staatszuschüsse zu öffentlichen Notstandsarbeiten betr.

I.

Um den rückkehrenden Kriegsteilnehmern und sonstigen Arbeitslosen Gelegenheit zur Beschäftigung zu bieten, haben zahlreiche Gemeinden zum Teil in erheblichem Umfange Notstandsarbeiten in Angriff genommen. In manchen Gemeinden steht aber dem gleichen Vorgehen der Umstand entgegen, daß infolge der durch den Krieg verursachten Steigerung der Preise und Löhne die Kosten, mit denen die Ausführung solcher Unternehmungen verbunden ist, sich in ganz außerordentlicher, die Leistungsfähigkeit der Gemeinden übersteigender Weise erhöht haben. Um dieses Hindernis aus dem Wege zu räumen, haben sich Reich und Staat entschlossen, zu den Kosten dieser Notstandsarbeiten Zuschüsse zu leisten.

II.

Demgemäß wird im Einverständnis mit dem Ministerium der Finanzen folgendes bestimmt:

1. Die Zuschüsse werden an Gemeinden und Gemeindeverbände, sowie an öffentliche Wassergenossenschaften und Feldbereinigungsgemeinschaften gewährt, andere Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechtes sowie Privatpersonen können keine Zuschüsse erhalten. Jedoch können Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuschüsse auch dann gewährt werden, wenn sie sich mit anderen Körperschaften oder Privatpersonen, die selbst von der Unterstützung ausgeschlossen sind, zu gemeinsamen Unternehmen verbinden oder sich in anderer Weise, z. B. durch Zuschußgewährung, Übernahme von Haftungen usw. an den Unternehmungen beteiligen. Die Zuschüsse werden in diesem Falle aber nur in dem Maße gewährt, welches der Beteiligung der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes entspricht.

Unternehmungen, zu denen nach den Bestimmungen des Bundesrats vom 31. Oktober 1918 Zuschüsse aus den Mitteln des Reichskommissars für das Wohnungswesen gegeben werden (vergl. Badischer Staatsanzeiger Nr. 274 vom 23. November 1918), scheiden für die hier in Frage stehende Zuschußgewährung aus. Dagegen können für andere Wohnungsbauten, die aus diesen Mitteln nicht unterstützt werden, und für andere Gemeindebauten, z. B. Schulhäuser, Zuschüsse gewährt werden.

2. Zuschüsse sollen nur zur Ausführung solcher Unternehmungen bewilligt werden, die an sich auch wirtschaftlich gerechtfertigt sind, deren Ausführung aber durch die gegenwärtigen Baustoffpreise und Löhne gehindert werden würde. Ferner sollen im allgemeinen nur solche Unternehmungen bedacht werden, bei welchen der Aufwand für die Löhne den Aufwand an Baustoffen bedeutend überwiegt und Kohlen nur in geringem Maße gebraucht werden, sowie solche, die tunlichst auch bei Schneefall und Frost fortgeführt werden können. Demnach kommen also Arbeiten der Eisenbahn und Straßenbahnen, an Flüssen, Kanälen, Kanalisationen und Wasserleitungen, Bewässerungen und Entwässerungen, Holzfällungs- und Holzschneidearbeiten, Arbeiten in Steinbrüchen, Ziegeleien und Tongruben vorzugsweise in Betracht. Jedoch sind auch andere Arbeiten von der Zuschußgewährung grundsätzlich nicht ausgeschlossen.

3. Die Zuschüsse werden nur zur Bestreitung der durch den Krieg verursachten Überteuerung gewährt. Als solche gilt der Betrag, um den der derzeitige Kostenaufwand den mutmaßlichen Aufwand vom Juli 1914 zuzüglich eines Zuschlages von 40 v. H. übersteigt. Auch wird ein Zuschuß nur für die bis zum 15. Juli 1919 tatsächlich ausgeführten Unternehmungen oder für die bis dahin tatsächlich ausgeführten Teile der Arbeiten gewährt. Bei erheblicher Verzögerung der Arbeiten durch Unbill der Witterung oder infolge von Schwierigkeiten in der Beschaffung der Baustoffe kann die Frist um einen Monat verlängert werden. Die Verlängerung wäre beim Ministerium des Innern nachzusuchen.

Kann das Unternehmen voraussichtlich innerhalb der Frist nicht zu Ende geführt werden, so ist für die Bemessung des Zuschusses nicht der Kostenaufwand und die Überteuerung des ganzen Unternehmens, sondern nur desjenigen Teiles zugrunde zu legen, der innerhalb der Frist ausgeführt werden kann.

4. Als Zuschuß werden vom Reich drei Sechstel und vom Staat ein Sechstel der Überteuerung gewährt, dem Unternehmer bleiben also nur zwei Sechstel der Überteuerung zur Last. Die Zuschüsse sind unverzinslich und nicht zurückzuersetzen.

5. Die Gesuche sind beim zuständigen Bezirksamt in doppelter Fertigung einzureichen und sollen folgende Angaben enthalten (in der Klammer ist die Beantwortung für ein Beispiel beigefügt):

a) Gesuchstellerin: (Gemeinde . . . . .)
b) Unternehmen: (außerordentliche Instandhaltung des Gemeindeverbindungsweges von . . . . nach . . . .)
c) Veranschlagter Kostenaufwand nach den derzeitigen Preisen (24 000 M.)
d) Davon treffen ungefähr auf Löhne (20 000 M.)
auf Materialien (4 000 M.)
e) Veranschlagter Kostenaufwand nach Friedenspreisen: (15 000 M.)
Zuschlag von 40 v. H. (6 000 M.)
zusammen (21 000 M.)
f) Die Überteuerung beträgt im ganzen (3 000 M.)
Für die Gesuchstellerin allein nach Abzug der Beiträge von Beteiligten (2 000 M.)
g) Davon kommt für die Zeit der Ausführung bis 1. Juli 1919 zum Ansatz (1 500 M.)
h) Hiervon übernimmt die Gemeinde 1/3 (500 M.)
i) Demgemäß werden Zuschüsse beantragt vom Reich (750 M.)
vom badischen Staat (250 M.)

Dem Gesuch sind die zur Prüfung der Angaben erforderlichen Unterlagen beizufügen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

6. Das Bezirksamt hat die Gesuche auf ihre Vollständigkeit und auf Richtigkeit der Angaben zu prüfen und mit seiner Äußerung mit tunlichster Beschleunigung weiter vorzulegen, und zwar:

a) wenn es sich um ein Unternehmen aus dem Geschäftsbereich der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, also von Straßen- oder Wasserbauten, um Unternehmungen der Landeskultur, um Feldbereinigungen oder um Kanalisationen und Wasserleitungen handelt, an die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues,

b) wenn es sich um Wohnungsbauten handelt, an das Ministerium für Übergangswirtschaft und Wohnungswesen,

c) im übrigen an das Ministerium des Innern.

7. Die in Ziffer 6 genannten Zentralbehörden erlassen einen vorläufigen Feststellungsbescheid:

a) über die voraussichtliche Höhe der Normalkosten des Unternehmens (Ziffer 5e),

b) über die geschätzte Höhe der Gesamtüberteuerung (Ziffer 5f),

c) über die geschätzte Höhe der für die Zuschüsse in Betracht kommenden Überteuerungsteile in der Voraussetzung eines anschlagmäßigen Baufortschritts (Ziffer 5g),

d) über die Höhe des Anteils, mit der sich das Reich und der badische Staat an dem Überteuerungsanteil (c) zuschußweise beteiligen, unter zahlenmäßiger Angabe dieses Anteils für das Reich und für den badischen Staat. Falls der Betrag unter c) die Höhe von 150 000 M. übersteigt, ist vor Erlassung des Feststellungsbescheids die Einwilligung des Demobilmachungsamtes in Berlin einzuholen. Abschriften des Feststellungsbescheids sind in je 2 Fertigungen dem Demobilmachungsamt in Berlin und in je einem Stück dem Finanzministerium vorzulegen.

8. Bis zur Höhe der nach 7 d vorläufig festgestellten Zuschüsse können nach Maßgabe des Baufortschritts auf Antrag der Gemeinde von der zuständigen Zentralbehörde Vorschüsse bewilligt werden.

9. Über das Verfahren bei der Prüfung der Baurechnungen, sowie das Buchungs- und Zuschußverfahren ergeht besondere Verfügung.

III.

Durch die vorstehend geregelte Zuschußleistung wird die Vornahme von Notstandsarbeiten den Gemeinden, Kreisen und Genossenschaften erheblich erleichtert. Es darf deshalb die Erwartung ausgesprochen werden, daß diese Körperschaften nunmehr — soweit noch nicht geschehen — ohne jeden Verzug und ohne die Verbescheidung der Zuschußgesuche abzuwarten, die tunlichst rasch und wohlwollend erledigt werden sollen, die Arbeiten in Angriff nehmen, welche zur Beschäftigung der Arbeitslosen erforderlich sind.

Karlsruhe, den 25. Januar 1919.

Ministerium des Innern.

J. V.: gez. Weingärtner.

Ministerium für Übergangswirtschaft und Wohnungswesen.

gez.: Martloff.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Stellvertretenden Generalkommandos XIV. Armeekorps vom 31. August 1917 — Staatsanzeiger vom 31. August 1917, Nr. 236 — bringen wir die Bekanntmachung der **Kriegs-Rohstoff-Abteilung** vom 5. Januar 1919, durch welche die Bekanntmachung des Stellvertretenden Generalkommandos mit Wirkung vom 5. Januar 1919 aufgehoben wurde, zur öffentlichen Kenntnis.*

Karlsruhe, den 31. Januar 1919.

Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Pfisterer. Dr. Leutz.

---

* Erscheint unter den Bekanntmachungen der Kriegsrohstoffabteilung Seite 123 „Versorgung des Heeres mit Nadelschnittholz".

Die Prüfung der Apotheker betr.

Im Jahre 1918 wurde den nachbenannten Apothekern, welche die pharmazeutische Prüfung vor einer der Prüfungskommissionen in Heidelberg, Freiburg und Karlsruhe bestanden und die Bestimmungen über die Gehilfenjahre erfüllt hatten, die Approbation als Apotheker für das Gebiet des deutschen Reichs erteilt:

Bosch, Franz Joseph, Sevelen (Kr. Geldern), **Falk**, Emil, Ottersweier, **Meerwarth**, Erich, Karlsruhe, **Merk**, Georg, Darmstadt, **Müller**, Oskar Herbert, **Eigeltingen**, **Weil**, Oskar, Freiburg.

Karlsruhe, den 3. Februar 1919.

Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Pfisterer. Dr. Leutz.

Die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Mannheim betr.

Der Stadtgemeinde Mannheim ist durch Entschließung vom Heutigen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und dem Ministerium der Finanzen die Genehmigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Nennwert von 20 000 000 M. sowie zur Ausgabe der zugehörigen Zinsscheine erteilt worden.

Karlsruhe, den 5. Februar 1919.

Badisches Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Weingärtner. Riegger.

Verordnung.

Im Hinblick auf die gegenwärtigen Zeitverhältnisse wird auf Grund des § 360 Ziff. 11 R.St.G.B. und die §§ 29 und 30 des badischen P.St.G.B. mit sofortiger Wirkung für die diesjährige Faschingszeit folgendes angeordnet:

§ 1.

Die Veranstaltung von Faschingsvergnügungen jeder Art, insbesondere von Aufzügen, Maskenbällen und sogen. karnevalistischen Konzerten wird untersagt.

§ 2.

Das Tragen von Masken, Verkleidungen oder karnevalistischen Abzeichen durch Erwachsene und Kinder auf öffentlichen Straßen, Plätzen und an anderen öffentlichen Orten, sowie in geschlossenen Gesellschaften ist verboten.

Zuwiderhandelnde haben neben Bestrafung ihre Festnahme durch die Polizeibeamten zu gewärtigen.

§ 3.

Das Verkaufen von Faschingszeitungen sowie von Fastnachtsscherzartikeln aller Art ist verboten.

§ 4.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

Karlsruhe, den 8. Februar 1919.

Ministerium des Innern.

J. V.: Geiß. Dr. Schühly.

Bekanntmachung

Wir bringen nachstehende Bekanntmachungen des Reichsamts des Innern zur öffentlichen Kenntnis.

Karlsruhe, den 10. Februar 1919.

Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Pfisterer. Dr. Schühly.

Als Radbauart, bei deren Verwendung gemäß Ziffer 1 der Bekanntmachung, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen, vom 18. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1408) für Personenkraftfahrzeuge Befreiung von der Vorschrift der elastischen Bereifung gewährt werden darf, ist außer

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

den in früheren Bekanntmachungen behandelten Radbauarten ferner diejenige der Firma Arthur Liebscher in Dresden-A. bis auf weiteres zugelassen worden.

Beschreibung des Rades:

Ein mittlerer Radkörper trägt Holzspeichen und einen Holzkranz, über den hinausreichend beiderseits der Speichen Blattfedern befestigt sind. Zwischen die Köpfe der Blattfedern reicht von dem aus Holz und Eisen konstruierten Laufkranz herabhängend eine zweiwandige Eisenkonstruktion, die in jeder Wand ein halbkugeliges Lager trägt, dem ein gleiches in dem gegenüberliegenden Kopf der Blattfeder entspricht. Beide Lager sind durch einen freispielenden Bolzen mit halbkugeligen Köpfen verbunden.

Berlin, den 10. Januar 1919.

Reichsamt des Innern.

J A.: Dammann.

Als Radbauart, bei deren Verwendung gemäß Ziffer 1 die Bekanntmachung, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen, vom 18. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1408) für Personenkraftfahrzeuge Befreiung von der Vorschrift der elastischen Bereifung gewährt werden darf, ist außer den in früheren Bekanntmachungen behandelten Radbauarten den in früheren Bekanntmachungen behandelten Radbauarten, ferner diejenige der Firma Lauterberger Blechwarenfabrik Rudolf Züchner & Co. in Bad Lauterberg im Harz bis auf weiteres zugelassen worden.

Beschreibung des Rades:

Der Laufkranz ist aus gestanzten, übereinander gelegten und zusammengepreßten Blättern aus Papier, Gewebe, Leder, Metallfolien oder dergleichen zusammengesetzt und im Felgenkranz unter Umfassung seiner Unterseite durch die Felgengewülste befestigt. Die Blätter sind an der Unterseite flach zugeschnitten, so daß zwischen dem Laufkranz und dem Felgengrunde ein beiderseits der mittleren Radebene liegender Hohlraum entsteht.

Berlin, den 13. Januar 1919.

Reichsamt des Innern.

J A.: Dammann.

Die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Baden betr.

Der Stadtgemeinde Baden ist durch Entschließung vom Heutigen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und dem Ministerium der Finanzen die Genehmigung zur Ausgabe von zu 4 Prozent verzinslichen Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Nennwert von 4 000 000 M.

— Vier Millionen Mark —,

sowie zur Ausgabe der zugehörigen Zinsscheine erteilt worden.

Zur Ausgabe gelangen

100 Stück	Lit. AA zu je	5000 M.
500 Stück	Lit. A zu je	2000 M.
1 500 Stück	Lit. B zu je	1000 M.
1 500 Stück	Lit. C zu je	500 M.
1 250 Stück	Lit. D zu je	200 M.

Karlsruhe, den 12. Februar 1919.

Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Weingärtner. Riegger.

Bekämpfung der Pferdeseuchen betr.

Im Hinblick auf die starke Verbreitung der Pferdeseuchen, insbesondere der Räude, wird auf Grund des § 20 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) bestimmt:

Den in staatlich unterstützten Hengsthaltungen aufgestellten Deckhengsten dürfen bis auf weiteres nur solche Stuten zugeführt werden, welche nach tierärztlichem Zeugnisse von anzeigepflichtigen Seuchen oder seucheverdächtigen Erscheinungen frei sind.

Die Hengsthalter haben Stuten, deren Unverdächtigkeit nicht tierärztlich bescheinigt ist, von der Beschälstation zurückzuweisen.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 12. Februar 1919.

Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Weingärtner. Dr. Leutz.

Den Verkehr mit Kraftfahrzeugen betr.

Die auf Grund der Verordnung der badischen vorläufigen Volksregierung vom 6. Dezember 1918, betreffend vorläufige Neuregelung des gesamten Kraftfahrwesens (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 440), von der Abteilung für Kraftfahrzeuge, früher beim Ministerium für militärische Angelegenheiten, jetzt beim Verkehrsministerium, ausgestellten vorläufigen Zulassungsbescheinigungen (Fahrtausweise) verlieren am 28. Februar 1919 ihre Gültigkeit und sind bis spätestens 15. März 1919 dem Bezirksamt des Wohnorts abzuliefern.

Von diesem Zeitpunkt ab dürfen auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur solche Kraftfahrzeuge verkehren, für welche von der höheren Verwaltungsbehörde — in Baden dem Bezirksamt — die gesetzlich vorgeschriebene Zulassungsbescheinigung ausgestellt ist, und an denen das polizeiliche Kennzeichen ordnungsgemäß angebracht ist.

Alle Behörden, die Arbeiter- u. Soldatenräte, die Volksräte, die Sicherheitsdienststellen, die Lebensmittelversorgungsstelln, die unter Mitwirkung der Regierung aufgestellten Fahrbereitschaften usw., denen aus Heeresbeständen stammende Kraftfahrzeuge zur Benutzung überlassen worden sind, haben, falls sie diese weiter verwenden wollen, unverzüglich unter Beachtung der Vorschriften der §§ 5 und 6 der Bundesratsverordnung vom 3. Februar 1910 betr. die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen (Reichsgesetzblatt Seite 389) deren Zulassung bei dem örtlich zuständigen Bezirksamt zu beantragen. Zum Unterschied von Privatkraftfahrzeugen führen diese den Behörden usw. zur Benutzung überlassenen Kraftfahrzeuge außer dem vorgeschriebenen polizeilichen Kennzeichen auf der Haube die Aufschrift „R. Baden", welche in grüner Balkenschrift auf weißem grüngerändertem Grunde auszuführen ist.

Die Militärfahrzeuge der Kommandobehörden und Truppenteile führen bis auf weiteres ein besonderes, von dem Generalkommando erteiltes Kennzeichen.

Wer künftighin auf öffentlichen Wegen oder Plätzen ein Kraftfahrzeug fährt, das nicht von der zuständigen Behörde zum Verkehr zugelassen, und an dem nicht ein polizeiliches Kennzeichen vorschriftsgemäß angebracht ist, wird mit empfindlicher Geldstrafe oder mit Gefängnis bestraft. Auch die übrigen Strafvorschriften des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 437) werden wieder unnachsichtlich angewendet werden.

Endlich können Fahrzeuge, die entgegen den Vorschriften der Bundesratsverordnung vom 25. Februar 1915, betr. Zulassung von Kraftfahrzeugen zum Verkehr auf öffentlichen Wegen oder Plätzen (Reichsgesetzblatt Seite 113), auf öffentlichen Wegen oder Plätzen verkehren, von den Bezirksämtern für dem Staate verfallen erklärt und eingezogen werden.

Karlsruhe, den 13. Februar 1919.

Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Pfisterer. Dr. Leutz.

Die IX. Bad. Rote Kreuz-Lotterie — 6. Ziehung — betr.

Dem Badischen Landesverein vom Roten Kreuz wurde die Erlaubnis zur Veranstaltung der 6. Reihe seiner IX. Rote Kreuz-Lotterie, bei der 3264 Geldgewinne und 1 Prämie im Gesamtwert von 37 000 M. ausgespielt und 100 000 Lose, das Stück zu 1 Mark, ausgegeben werden, erteilt.

Karlsruhe, den 13. Februar 1919.

Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Pfisterer. Dr. Schühly.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Wir bringen nachstehendes Schreiben des Kriegsministeriums zur öffentlichen Kenntnis.

Karlsruhe, den 14. Februar 1919.

Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Pfisterer. Dr. Leutz.

Die vorzügliche Aufnahme, die die deutschen Truppen bei ihrem Rückmarsch aus dem Westen in die Heimat bei allen Teilen der Bevölkerung der durchzogenen Gebiete gefunden haben, ist von den Truppen wohltuend und dankbar empfunden worden. Das Kriegsministerium spricht für diese Aufnahme seinen wärmsten Dank aus.

Berlin W. 66, den 18. Januar 1919.

Der Kriegsminister: (gez.) Reinhardt. **Der Unterstaatssekretär:** (gez.) Göhre.

Die XIII. Kriegslotterie des Württembergischen Landesvereins vom Roten Kreuz betr.

Dem Württembergischen Landesverein vom Roten Kreuz wurde die Erlaubnis zum Vertrieb von 8000 Losen zu 2 M. der von ihm veranstalteten XIII. Kriegslotterie zu Gunsten der Vereinszwecke im badischen Staatsgebiet unter den nachstehenden Bedingungen erteilt:

Die zum Vertrieb in Baden bestimmten Lose müssen zuvor mit dem Stempel des Bad. Ministeriums des Innern versehen werden.

Die Lose dürfen in Baden durch Ankündigung in badischen Zeitungen und in anderer Weise nur unter Angabe badischer Bezugsquellen angeboten werden.

Karlsruhe, den 15. Februar 1919.

Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Pfisterer. Dr. Leutz.

Die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Freiburg betr.

Der Stadtgemeinde **Freiburg** ist durch Entschließung vom Heutigen im Einvernehmen mit den Ministerien der Justiz und der Finanzen die Genehmigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Nennwert von 15 000 000 Mark sowie zur Ausgabe der zugehörigen Zinsscheine erteilt worden.

Karlsruhe, den 17. Februar 1919.

Bad. Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Weingärtner. Klenkler.

Bekanntmachung.

Die staatstierärztliche Dienstprüfung betr.

Mit Bezug auf § 2 Lit. c. der Verordnung vom 17. Mai 1900 in obigem Betreff (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 769) wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der diesjährige Vorbereitungskurs für den staatstierärztlichen Dienst während der Monate Mai, Juni und Juli am tierhygienischen Institut in Freiburg abgehalten werden wird.

Der Kurs umfaßt folgende Vorlesungen und Übungen:

1. Veterinärpolizeiliche Verwaltungskunde,
2. Veterinärgesetzgebung,
3. Organisation des Veterinärwesens,
4. Einführung in den staatstierärztlichen Dienst (mit Übungen in der Berichterstattung),
5. Allgemeine und spezielle Seuchenlehre, Desinfektionspraxis,
6. Demonstrationen und Übungen in der Diagnostik einzelner Seuchenfälle, verbunden mit Übungen in der Abfassung von Niederschriften und Gutachten,
7. Mikroskopische und bakteriologische Übungen,
8. Technik der diagnostischen sowie der Schutz- und Heilimpfungen mit Übungen,
9. Animalische Nahrungsmittelkunde in Verbindung mit praktischer Anleitung zur Ausübung der Fleischbeschau,
10. Anleitung und Übungn in der Beurteilung der Zucht- und Nutztiere,
11. Staatliche und genossenschaftliche Einrichtungen zur Förderung der Tierzucht,
12. Hygiene der Haustiere,
13. Encyklopädie der Landwirtschaft.

Der Unterricht wird unentgeltlich erteilt. Anmeldungen zur Teilnahme an diesem Kurse sind längstens bis zum 1. April 1919 an den Vorstand des tierhygienischen Instituts in Freiburg zu richten, welcher den Teilnehmern auf Wunsch eine Bescheinigung über den Besuch des Vorbereitungskurses ausstellt.

Karlsruhe, den 20. Februar 1919.

Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor.

Weingärtner. Dr. Schühly.

Bekanntmachung.

Die Bayer. Jugendfürsorge-Lotterie betr.

Dem Bayer. Fürsorgeverein für Mädchen, Frauen und Kinder in München und dem Verein München Jugendheim wurde die Erlaubnis zum Vertrieb von 10 000 Losbriefen der von ihm veranstalteten Geldlotterie zum Zwecke der Errichtung bezw. Erweiterung von Jugendfürsorgeheimen im badischen Staatsgebiet unter den nachstehenden Bedingungen erteilt:

Die zum Vertrieb in Baden bestimmten Losbriefe müssen zuvor mit dem Stempel des Bad. Ministeriums des Innern versehen werden.

Die Losbriefe dürfen in Baden durch Ankündigung in badischen Zeitungen und in anderer Weise nur unter Angabe badischer Bezugsquellen angeboten werden.

Karlsruhe, den 22. Februar 1919.

Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Pfisterer. Merk.

Bekanntmachung.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Azetylenvereins werden die bisher nur nach § 12 der Azetylenverordnung unter Typennummer J 23 zugelassenen Größen R 2 (mit 2 kg), R 3 und R 4 mit je 4 kg. Karbidfüllung der Azetylenschweißapparate der Firma **Autogenwerk „Rhöna" G. m. b. H. in Kaltennordheim** auch gemäß § 14 der Azetylenverordnung unter Typennummer A 13, die der Größe R 5 (10 kg Karbidfüllung) der Apparate bereits erteilt ist, in jederzeit widerruflicher Weise für Baden zugelassen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen den Aufsichtsbehörden mitgeteilten Bedingungen.

Karlsruhe, den 25. Februar 1919.

Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Pfisterer. Dr. Schühly.

Indem wir auf die Bekanntmachung des Ministeriums für Übergangswirtschaft und Wohnungswesen vom 11. Februar 1919 Staatsanzeiger Nr. 37 vom 12. Februar 1919 Bezug nehmen, bringen wir nachstehende Bekanntmachung des Reichsamts des Innern zur öffentlichen Kenntnis.

Karlsruhe, den 26. Februar 1919.

Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Pfisterer. Dr. Leutz.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Bekanntmachung
betreffend Anmeldung der in Belgien und Frankreich beschlagnahmten Betriebseinrichtungen.

Nach § 1 der Verordnung über Rückgabe der in Belgien und Frankreich beschlagnahmten, nach Deutschland überführten Betriebseinrichtungen vom 1. Februar 1919 — Reichs-Gesetzbl. S. 143 — müssen die Eigentümer, Besitzer und Gewahrsaminhaber ihre Anmeldungen der Reichsentschädigungskommission spätestens bis zum 20. Februar 1919 einreichen. Die Verhandlungen, welche mit dem Feindbund über Form und Inhalt der Anmeldungen haben gepflogen werden müssen, sind noch nicht abgeschlossen. Infolgedessen ist die sachgemäße Erledigung der Anmeldungen innerhalb der vorgesehenen Frist nicht mehr möglich. Das Reichsamt des Innern bereitet den Erlaß eines Gesetzes vor, durch welches die Anmeldefrist verlängert werden soll und hat die Bundesregierungen ersucht, die Staatsanwaltschaft anzuweisen, mit Rücksicht auf die zu erwartende gesetzliche Fristverlängerung wegen Nichtbeachtung der am 20. Februar ablaufenden Frist nicht einzuschreiten. Es empfiehlt, bis auf weitere Anordnung von der Anmeldung abzusehen.

Bekanntmachung.

Die Hochbauwerkmeisterprüfung für das Jahr 1919 betr.

Der Beginn der nächsten Werkmeisterprüfung für den hochbautechnischen Dienst ist auf

Montag, den 7. April 1919

festgesetzt.

Die Gesuche um Zulassung sind spätestens bis zum Mittwoch, den 12. März 1919 mit den nach § 4 Absatz 2 und 3 der landesherrlichen Verordnung vom 8. Dezember 1883 (Ges.- u. V.-Bl. 1884 S. 1) erforderlichen Belegen beim **Bezirksamt** zur weiteren Vorlage einzureichen.

Dabei wird darauf aufmerksam gemacht, daß für den Nachweis der praktischen Ausbildung der Kandidaten allgemein gehaltene Zeugnisse nicht genügen, vielmehr genau angegeben sein muß, in welcher Weise die Beschäftigung in den einzelnen Stellen erfolgte.

Karlsruhe, den 26. Februar 1919.

Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor.

Weingärtner. Dr. Schühly.

Die Apotheke in Neustadt im Schwarzwald betr.

Die persönliche Berechtigung zum Betrieb der Apotheke in **Neustadt im Schwarzwald** ist in Erledigung gekommen.

Bewerbungen sind binnen 4 Wochen unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse einzureichen.

Der neue Inhaber hat die vorhandenen Vorräte und Einrichtungen gegen eine — nötigenfalls von uns endgültig festzusetzende — Vergütung zu übernehmen.

Karlsruhe, den 1. März 1919.

Badisches Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Pfisterer. Dr. Leutz.

Verordnung
über Waffenbesitz vom 13. Januar 1919
(Reichsgesetzblatt Seite 31).

A.

§ 1.

Alle Schußwaffen, sowie Munition aller Art zu Schußwaffen sind sofort abzuliefern.

Als Schußwaffen gelten: Gewehre, Karabiner, Pistolen, Maschinenpistolen, Revolver, Geschütze aller Art, Maschinengewehre, Handgranaten, Gewehrgranaten, Minenwerfer und Flammenwerfer.

§ 2.

Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie bestimmen, wo und bis wann spätestens die Ablieferung zu geschehen hat.

Die Landeszentralbehörden setzen fest, welche Ausnahmen von der Ablieferungspflicht gelten sollen.

§ 3.

Wer nach Ablauf der Ablieferungspflicht im unbefugten Besitze von Waffen oder Munition der im § 1 bezeichneten Art betroffen wird, wird mit Gefängnis bis zu 5 Jahren und mit Geldstrafe bis zu hunderttausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Sollten die Waffen oder die Munition zu Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen verwendet werden, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu 5 Jahren, bei mildernden Umständen Gefängnis nicht unter 3 Monaten.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Januar 1919.

Der Rat der Volksbeauftragten:

Ebert. Scheidemann.

Der Staatssekretär des Reichs-Justizamts:

Dr. von Krause.

B.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über Waffenbesitz vom 13. Januar 1919 (Reichsgesetzblatt Seite 31) und des § 26 des Verwaltungsgebührengesetzes vom 4. Juni 1888/15. Juni 1894 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 1895 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 399) werden für Baden folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

§ 1.

Alle im § 1 der Verordnung aufgeführten Schußwaffen, also Gewehre, Karabiner, Pistolen, Maschinenpistolen, Revolver, Geschütze aller Art, Maschinengewehre, Handgranaten, Gewehrgranaten, Minenwerfer und Flammenwerfer, sowie Munition aller Art zu Schußwaffen sind binnen einer Woche nach Bekanntgabe dieser Verfügung, spätestens jedoch bis zum 18. März 1919 bei der Ortspolizeibehörde **des** Wohnorts oder Aufenthaltsortes abzuliefern.

Ist die fristgemäße Ablieferung der Schußwaffen usw. aus besonderen Gründen nicht ausführbar, so hat der Besitzer innerhalb der Ablieferungspflicht schriftliche Anzeige an die Ortspolizeibehörde zu erstatten.

§ 2.

Die Ortspolizeibehörden haben über die abgelieferten Waffen eine Liste zu führen, in welcher Name, Stand und Wohnort des Abliefernden, sowie eine kurze Bezeichnung der abgelieferten Gegenstände unter fortlaufender Nummer einzutragen sind.

Die abgelieferten Waffen sind mit Zetteln zu versehen, auf denen der Name des Ablieferers vermerkt ist. Dem Ablieferer ist, wenn es sich nicht um Heeresgut handelt, eine Empfangsbescheinigung auszustellen.

Der Ablieferung unterliegen nicht solche Schußwaffen, welche sich zur Benutzung als solche nicht mehr eignen, z. B. Waffen von rein geschichtlichem oder ethenographischem Werte, alte Stücke von Waffensammlungen.

§ 3.

Die Ortspolizeibehörden haben die abgelieferten Waffen an die Bezirksämter abzugeben, die für deren sichere Verwahrung Sorge zu tragen haben.

§ 4.

Von der Pflicht zur Ablieferung der noch gebrauchsfähigen Schußwaffen nebst zugehöriger Munition sind befreit:

1. diejenigen Personen, die zum Besitz oder zur Führung der Waffen kraft ihres Amtes oder Dienstes verpflichtet oder berechtigt sind, hinsichtlich dieser Waffen,
2. die Inhaber von Jahresjagdkarten bezüglich der ihnen für ihre Betätigung als Jäger erforderlichen landesüblichen Jagdschußwaffen,
3. die in § 5 bezeichneten Personen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 5.

Der Besitz von Schußwaffen nebst Munition kann außerdem vom Bezirksamt solchen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und durchaus zuverlässig sind, gestattet werden.

Über die erteilte Erlaubnis ist dem Antragsteller eine Bescheinigung auszustellen. Hierfür ist eine Taxe ohne Sportel von 5 Mark zu entrichten. Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, falls Tatsachen bekannt werden, welche die Unzuverlässigkeit des Inhabers der Erlaubnis dartun.

§ 6.

Die Bezirksämter sind befugt, falls Verdacht besteht, daß eine Person der Ablieferungspflicht nicht nachgekommen ist, eine Durchsuchung ihrer Wohnräume vorzunehmen.

§ 7.

Wegen Rückgabe der abgelieferten Schußwaffen an den rechtmäßigen Besitzer wird spätere Verfügung ergehen.

C.

Bei diesem Anlaß werden alle diejenigen, welche auch jetzt noch unbefugt im Besitze von Heeresgerät und Heeresgut aller Art (Fahrzeuge, insbesondere Kraftfahrzeuge und Pferde) sich befinden, letztmals bei Vermeidung schwerer Freiheitsstrafen aufgefordert, diese Gegenstände sofort an die Ortspolizeibehörde abzuliefern. Wer der Aufforderung bis 18. März 1919 nachkommt, bleibt straffrei.

Derjenige, der gestohlene, verlorene oder sonst abhanden gekommene Heeresgüter anzeigt oder nachweist, so daß sie wieder in den Besitz des Reiches überführt werden können, erhält eine Belohnung bis zu 20% des Wertes der nachgewiesenen Güter. Die Höhe der Belohnung wird von der Reichsvermögensverwaltung in Karlsruhe endgültig unter Ausschluß des Rechtsweges festgesetzt.

Karlsruhe, den 5. März 1919.

Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Pfisterer. Dr. Leutz.

Die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Oberrheinische Eisenbahn-Gesellschaft, Aktiengesellschaft in Mannheim betr.

Der Oberrheinischen Eisenbahn-Gesellschaft, Aktiengesellschaft in Mannheim, ist durch Entschließung vom Heutigen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und dem Ministerium der Finanzen die Genehmigung zur Ausgabe von zu 4% verzinslichen Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Nennwert von 4 000 000 M.

— Vier Millionen Mark —

sowie zur Ausgabe der zugehörigen Zinsscheine erteilt worden.

Zur Ausgabe gelangen

750 Stück Lit. A zu je	2000 M.
2000 Stück Lit. B zu je	1000 M.
1000 Stück Lit. C zu je	500 M.

Karlsruhe, den 8. März 1919.

Badisches Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Weingärtner. Riegger.

Bekanntmachung.

Der Schleppschiffahrts-Gesellschaft auf dem Neckar in Heilbronn wird auf ihr Ansuchen im Benehmen mit der württembergischen und hessischen Regierung auch für das badische Hoheitsgebiet gestattet, einen weiteren **Zuschlag von 50 v. H.** auf den Gesamtschlepplohn für Fahrzeug und Ladung, also auch für leere Schiffe, zu den mit Bekanntmachungen vom 26. Juli 1918 und vom 23. Januar 1919 (Staatsanzeiger Nr. 176 vom 1. August 1918 bezw. Nr. 25 vom 29. Januar 1919) genehmigten Zuschlägen von 20 bezw. 10 v. H. zum Schlepplohn zu erheben.

Der jederzeitige Widerruf dieser Tariferhöhung ist vorbehalten.

Sie tritt unter Verzicht auf Innehaltung der in § 6 Absatz 3 der Konzessionsurkunde vom 22. September 1877 für Tariferhöhungen vorgeschriebenen Genehmigungsfrist von einem Monat am 15. März 1919 in Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 11. März 1919.

Badisches Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Weingärtner. Dr. Leutz.

Unter Bezugnahme auf unsere Veröffentlichung vom 26. Februar 1919, Karlsruher Zeitung — Staatsanzeiger — Nr. 51 vom 28. Februar 1919, bringen wir nachstehende Bekanntmachung des **Reichsministeriums des Innern** zur öffentlichen Kenntnis.

Karlsruhe, den 17. März 1919.

Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Pfisterer. Dr. Schühly.

Bekanntmachung auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 1919 zur Abänderung der Verordnung über die Rückgabe der in Belgien und Frankreich weggenommenen Betriebseinrichtungen vom 1. Februar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 143 und 199). Vom 25. Februar 1919.

Auf Grund der Verordnung vom 1. Februar 1919 über die Rückgabe der in Belgien und Frankreich weggenommenen Betriebseinrichtungen (Reichs-Gesetzbl. S. 143) und des Gesetzes vom 19. Februar 1919 zur Abänderung der Verordnung über die Rückgabe der in Belgien und Frankreich weggenommenen Betriebseinrichtungen vom 1. Februar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 199) wird bestimmt, daß die im § 1 Satz 1 der Verordnung vom 1. Februar 1919 vorgeschriebene **Anmeldung der Betriebseinrichtungen bis spätestens 20. März 1919** bei der Reichsentschädigungskommission, Maschinenabteilung, Berlin, Viktoriastraße 34 zu erfolgen hat.

Berlin, den 25. Februar 1919.

Der Reichsminister des Innern.

In Vertretung

Dr. Lewald.

Nachstehend bringen wir eine Bekanntmachung des **Reichspostministeriums** vom 20. Februar 1919 I A 409 a zur öffentlichen Kenntnis.

Karlsruhe, den 18. März 1919.

Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Weingärtner. Dr. Denzel.

Zur **Postbeförderung zwischen dem unbesetzten Deutschland und der englischen Besatzungszone der deutschen Rheingebiete** sind nach neueren Bestimmungen jetzt folgende Gegenstände zugelassen:

a. verschlossene, gewöhnliche und eingeschriebene Briefe, gewöhnliche und eingeschriebene Postkarten, Postaufträge und Wertbriefe; ferner Postanweisungen, Zahlkarten und Zahlungsanweisungen (die Beförderung von Mustern ohne Wert ist verboten);

b. gewöhnliche Pakete mit Apothekerwaren, Runkelrüben und Gemüsesamen (der Inhalt ist auf der Paketkarte und in der Paketaufschrift anzugeben);

c. Pakete mit Wertangabe bis zum Höchstgewicht von 10 kg; diese Pakete dürfen nur enthalten: Bargeld oder Papiergeld (Schecks, Wechsel, Pfandbriefe, Wertpapiere), Gegenstände aus Edelmetallen und Edelsteinen; Urkunden, amtliche Schriftstücke und Formulare. Der genaue Inhalt eines jeden Pakets muß auf dessen Außenseite sowie auf der Paketkarte angegeben sein;

d. mit der besonders einzuholenden Genehmigung des britischen Militärgouverneurs Zeitungen und sonstige außerhalb des britischen Besatzungsgebiets erscheinende Veröffentlichun-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

gen. Diese Genehmigung ist allgemein erteilt für den **Postbezug** gewisser politischer Zeitungen und amtlicher Verordnungsblätter sowie aller Fachzeitschriften und Zeitschriften nicht politischen Inhalts aus dem unbesetzten Deutschland für Orte in der britischen Besatzungszone, ferner dürfen die von der Universitätsbibliothek in Bonn ausgehenden und die für sie bestimmten Leihverkehrssendungen — auch Wert- und Einschreibpakete — von allen Postanstalten angenommen und befördert werden. Auf der Außenseite dieser Pakete und auf der dazu gehörigen Paketkarte ist folgender Vermerk vom Absender anzubringen:

Leihverkehrssendung der Bonner Universitätsbibliothek, mit Genehmigung der britischen Militärbehörde.

Die zugelassenen Sendungen unterliegen den nachstehenden allgemeinen Bedingungen:

1. Alle Briefe, Postkarten und sonstigen Postsendungen sind der Zensur seitens der britischen Militärbehörde unterworfen, die für deren sichere und rasche Beförderung keine Gewähr leisten kann. Eilbestellung ist zulässig.
2. **Zugelassene Sprachen:** Deutsch (Mundart ausgeschlossen), Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch;
3. **Schrift** möglichst mit lateinischen Buchstaben und recht leserlich;
4. **Inhalt der Briefe** so kurz wie möglich (lange Privatbriefe sind der Gefahr der Verzögerung ausgesetzt), jegliche Bezugnahme auf militärische Angelegenheiten, zweideutige Ausdrücke, unverständliche Zeichen oder Abkürzungen, Geheim- oder Chiffreschriften, Kurzschrift und der Gebrauch von geheimen Tinten sind verboten;
5. **Schriftliche Mitteilungen** in Paketen sind unzulässig.
6. **Name und Adresse** des Absenders müssen deutlich auf der Vorder- oder Rückseite jedes Briefes, oben links auf jeder Postkarte und in der Aufschrift jedes Pakets angegeben sein. Jede Postsendung, die gegen die obigen Bestimmungen verstößt, wird beschlagnahmt, unter Umständen auch vernichtet. Die britische Militärbehörde behält sich außerdem das Recht vor, auch sonstige Postsendungen nach eigenem Gutdünken anzuhalten.

Berlin, 20. Februar 1919.

Im Auftrage:
gez. Stenger.

Nachstehend bringen wir eine Bekanntmachung des **Reichspostministeriums** vom 3. März 1919 I/II G. 659 a zur öffentlichen Kenntnis.

Karlsruhe, den 18. März 1919.

Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
Weingärtner. Dr. Denzel.

Nach einer Erklärung des französischen Vorsitzenden bei der Waffenstillstandskommission in Spaa muß der **Umschlag der von den Behörden im unbesetzten Deutschland nach Orten in den besetzten westdeutschen Gebieten abgesandten Briefe** versehen sein:

1. mit der Angabe der versendenden Behörde und mit dem sehr ins Auge fallenden Stempel der besagten Behörde, sowie Angabe des Abgangsorts.
2. Mit der genauen Adresse des Empfängers, seinem Titel und Wohnort, unter genauer Angabe des Kreises, des Regierungsbezirkes oder der Provinz, in deren Bereich die Behörde ihre Tätigkeit ausübt. Die Briefe zwischen Versicherungsbüros einerseits und örtlichen Behörden andererseits, die sich beiderseits der Grenze der von den Alliierten Armeen besetzten Zone befinden, werden als behördliche Korrespondenzen betrachtet und sind vorstehender Verordnung unterworfen. Die Briefe werden an die Postkontroll-Kommission des Bestimmungsortes gesandt.

Berlin, den 3. März 1919.

Im Auftrage:
gez. Stenger.

Die Prüfung der Nahrungsmittelchemiker hier die Ernennung der Prüfungskommissionen für das Prüfungsjahr 1918/19 betr.

Auf Grund des § 1 Absatz 1 der Verordnung vom 18. August 1894, die Prüfung der Nahrungsmittelchemiker betr., wird an Stelle des Geh. Oberregierungsrats **Muth** der Amtsvorstand Geh. Regierungsrat **Hoerst** für den Rest des Prüfungsjahrs 1918/19 in Freiburg zum Vorsitzenden der Prüfungskommission für Nahrungsmittelchemiker in Feriburg ernannt.

Karlsruhe, den 22. März 1919.

Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
Pfisterer. Dr. Leutz.

Die Prüfung im Hufbeschlag betr.

Mit Bezug auf § 2 der Verordnung vom 24. Juli 1884 (Gesetzes- und Verordnungsblatt XXX Seite 347) wird bekannt gegeben, daß die öffentliche Prüfung im Hufbeschlag **Mittwoch, den 30. April 1919, vormittags 8 Uhr** beginnend, in der Hufbeschlagschule zu Freiburg stattfinden wird.

Wer die Prüfung ablegen will, hat bei dem Bürgermeisteramt seines Wohnorts ein schriftliches Gesuch unter Namhaftmachung derjenigen Schule einzureichen, an welcher er die Prüfung abzulegen gedenkt.

Im übrigen wird auf die Bekanntmachung vom 17. November 1909 (Karlsruher Zeitung Nr. 321, Landw. Wochenblatt Nr. 47, Bad. Gewerbezeitung Nr. 29) verwiesen.

Karlsruhe, den 24. März 1919.

Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
Weingärtner. Dr. Schühly.

Die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung betr.

Auf Grund des § 22 der Wahlordnung für die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung vom 30. November 1918 (Reichsgesetzblatt Seite 1353) werden zu **Beisitzern** des Wahlausschusses im 33. Wahlkreis (Baden) berufen:

1. Redakteur Franz **Wahl,**
2. Arzt Dr. Bernhard **Arnsperger,**
3. Buchdrucker Wilhelm **Hof,**
4. Rechtsanwalt Dr. Richard **Gönner**

sämtliche in Karlsruhe.

Als Stellvertreter werden berufen:

1. Maschinenmeister Georg **Dietrich** und
2. Lehrerin Alice **Weick** in Karlsruhe.

Karlsruhe, den 3. Januar 1919.

Der Wahlkommissär für den 33. Wahlkreis (Baden).
Pfisterer.

Die Wahlen zur verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung betr.

Zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge und ihrer etwaigen Verbindung findet eine öffentliche Sitzung des Wahlausschusses am **Montag den 13. Januar 1919,** vormittags 9 Uhr, im Geschäftszimmer des Unterzeichneten, Ministerium des Innern, Zimmer Nr. 85, statt.

Karlsruhe, den 9. Januar 1919.

Der Wahlkommissar für den 33. Wahlbezirk.
Pfisterer.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Wahlen zur verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung betr.

Gemäß § 28 der Wahlordnung für die Wahlen zur verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung vom 30. November 1918 (Reichsgesetzbl. Seite 1353) werden sämtliche vom Wahlausschuß zugelassenen Wahlvorschläge in der Form, in der sie zugelassen worden sind, nachstehend bekanntgegeben:

I.

Deutsche Demokratische Partei.

1. **Dietrich,** Hermann, Oberbürgermeister in Konstanz, z. Zt. Minister des Auswärtigen, Karlsruhe,
2. Dr. **Haas,** Ludwig, Rechtsanwalt, z. Zt. Minister des Innern, Karlsruhe,
3. **Engelhard,** Emil, Stadtrat und Handelskammerpräsident, Mannheim,
4. **v. Schulze-Gävernitz,** Gerhard, Professor der Nationalökonomie, Freiburg i. B.,
5. **Leiser,** Gottfried, Landwirt und Ratschreiber, Sindolsheim (Amt Adelsheim),
6. **Oehmen,** Gustav, Verbandsbeamter des Deutschen Werkmeisterverbandes, Lahr,
7. **Kromer,** Frau Emma, Mannheim, Vorsitzende des Hausfrauenbundes,
8. **Suedes,** Emil, Bijouteriefabrikant, Pforzheim,
9. **Zimmermann,** Heinrich, Landwirt, Wiesloch (Römerhof),
10. Dr. **Gugelmeier,** Erwin, Bürgermeister, Lörach,
11. **Bea,** Alfred, jung, Schuhmachermeister, Freiburg i. B.,
12. **Holzwarth,** Karl, Elektromonteur, Mannheim,
13. Dr. **Kohlund,** Johanna, Lehramtspraktikantin, Freiburg i. B.,
14. **Schöller,** Ignaz, Malermeister, Triberg.

II.

Deutsch-nationale Volkspartei
(Christliche Volkspartei in Baden).

1. **Düringer,** Dr. Albert, Minister a. D., Karlsruhe,
2. **Rupp,** Johannes, Landwirt und Bürgermeister, Reihen,
3. **Panther,** Dr. Albert, Rechtsanwalt, Mannheim,
4. **Steinmann** August, Landwirt, Hengelau,
5. **Reutter,** Karl, Kabinettmeister, Pforzheim,
6. **v. Marschall,** Freifrau, Marie, Neuershausen,
7. **Glockner,** Hermann, Kaufmann und Stadtrat, Freiburg i. B.,
8. **Herrmann,** Adolf, Pfarrer, Wilferdingen.
9. **Bender,** Heinrich, Hauptlehrer, Donaueschingen,
10. **Hertle,** Georg, Landwirt und Bürgermeister, Sachsenflur,
11. **Opitz,** Dr. Erich, Direktor der Frauenklinik, Freiburg i. B.,
12. **Lipp,** Jakob, Maler, Karlsruhe,
13. **Stober,** Leopold, Oberrevisor, Karlsruhe,
14. **Riepp,** Paul, Tapezier und Dekorateur, Pforzheim.

III.

Badische Zentrumspartei.

1. **Fehrenbach,** Constantin, Rechtsanwalt und Stadtrat, Freiburg i. B.,
2. Dr. **Zehnter,** Johann, Oberlandesgerichtspräsident, Karlsruhe,
3. **Ersing,** Joseph, Gewerkschaftssekretär, Karlsruhe,
4. Dr. **Wirth,** Joseph, Professor in Freiburg i. B., z. Zt. Finanzminister, Karlsruhe,
5. **Diez,** Carl, Landwirt, Radolfzell,
6. **Philipp,** Frau Klara, Pforzheim,
7. **Isenmann,** Eduard, Malermeister und Stadtrat, Präsident der Handwerkskammer Karlsruhe, Bruchsal,
8. **Hollerbach,** Adolf, Prokurist, Mannheim,
9. **Lehn,** Karl, Postmeister, Furtwangen,
10. **Maag,** August, Landwirt, Vilchband (Amt Tauberbischofsheim),
11. **Stier,** August, Sägewerksbesitzer, Neustadt i. Schw.,
12. **Kaiser,** Albert, Arbeitersekretär, Lörrach-Stetten,
13. **Kuhn,** Frl. Johanna, Hauptlehrerin und Vorsitzende des kath. Frauenbundes, Zweigverein Rastatt, Rastatt,
14. **Maurer,** Adolf, Landwirt, Linsenbotenhof, Gemeinde Horheim (Amt Waldshut).

IV.

Sozialdemokratische Partei.

1. **Geck,** Oskar, Redakteur und Stadtverordneter, Mannheim,
2. **Trinks,** Oskar, Parteisekretär und Stadtverordneter, Karlsruhe,
3. **Rückert,** Leopold, z. Zt. Verkehrsminister, Karlsruhe,
4. **Stock,** Christian, Arbeitersekretär und Stadtverordneter. Heidelberg,
5. **Riedmiller,** Lorenz, Holzarbeiter, Emmendingen,
6. **Reinbold,** Georg, Metallarbeiter, Singen a. H.,
7. **Müller,** Paul, Schreinermeister und Stadtrat, Baden-Lichtental,
8. **Blase,** Therese, Kupferschmieds-Ehefrau, Mannheim,
9. **Rösch,** Ernst, Schriftsetzer, Lörrach-Stetten,
10. **Müller,** Adolf, Geschäftsführer und Gemeinderat, Schopfheim,
11. **Munding,** Joseph, Schlosser, Bretten,
12. **Grahl,** Wilhelm, Schuhmachermeister, Triberg,
13. **Winter,** Joseph, Schneidermeister, Offenburg,
14. **Dürr,** Hans, Gewerkschaftsbeamter, Lahr.

Bei der am 19. Januar 1919 stattfindenden Wahl zur verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung sind im 33. Wahlkreis (Baden) nur solche Stimmzettel gültig, die mindestens einen Namen aus einem der vorstehenden Wahlvorschläge enthalten. Enthält ein Stimmzettel Namen, die aus mehreren Wahlvorschlägen entnommen sind, so ist er ungültig. Stimmzettel, die nur einen oder einzelne Namen aus einem Wahlvorschlage enthalten, haben für die Wahl die gleiche Geltung wie solche, die den ganzen Wahlvorschlag unverändert wiedergeben.

Ungültig sind dagegen nach § 42 der Wahlordnung solche Stimmzettel:

1. die nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag oder die in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden sind;
2. die nicht von weißem Papier sind;
3. die mit einem Kennzeichen versehen sind;
4. die keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten;
5. aus denen nicht die Person mindestens eines Bewerbers unzweifelhaft zu erkennen ist;
6. die eine Verwahrung oder einen Vorbehalt gegenüber allen Gewählten enthalten;
7. die Namen aus verschiedenen Wahlvorschlägen enthalten;
8. die ausschließlich auf andere als die in den öffentlich bekannt gegebenen Wahlvorschlägen aufgeführten Personen lauten.

Mehrere in einem Umschlag enthaltene gleichlautende Stimmzettel gelten als eine Stimme; in einem Umschlag enthaltene, auf verschiedene Personen lautende Stimmzettel sind ungültig.

Die gültigen Stimmzettel sind ohne Rücksicht auf ihre Vollständigkeit und die Reihenfolge der Benennungen den einzelnen Wahlvorschlägen zuzurechnen.

Karlsruhe, den 13. Januar 1919.

Der Wahlausschuß:
Der Wahlkommissar:
(gez.) Pfisterer.
Die Beisitzer:
(gez.) Wahl, Dr. Arnsperger, Hof, Weick.
Der Schriftführer:
(gez.) Dr. v. Bayer.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bekanntmachung

Die Wahlen zur verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung betr.

Zur Ermittelung des Ergebnisses der am 19. Januar 1919 stattgehabten Wahl zur verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung findet am **Samstag, den 25. Januar 1919, vormittags 9 Uhr,** eine öffentliche Sitzung des Wahlausschusses im großen Sitzungssaal des Ministeriums des Innern in Karlsruhe statt. Z.426

Vorstehendes wird gemäß § 49 der Wahlordnung (Reichsgesetzblatt 1918 Seite 1353) öffentlich bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 18. Januar 1919.

Der Wahlkommissar für den 33. Wahlbezirk (Baden):

Pfisterer. Dr. Leutz.

Die Wahlen zur verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung betr.

An Stelle eines Beisitzers des Wahlausschusses, der an der Teilnahme an der Wahlermittelung verhindert war, wurde Parteisekretär **August Abele** in Karlsruhe zum Beisitzer ernannt. Dies wird gemäß § 12 der Wahlordnung für die verfassunggebende Deutsche Nationalversammlung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 25. Januar 1919.

Der Wahlkommissar für den 33. Wahlbezirk. (Baden).

Pfisterer. Dr. Leutz.

Bekanntmachung.

Die Wahlen zur verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung betr.

Gemäß § 54 Absatz 2 der Wahlordnung für die Wahlen zur verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung vom 30. November 1918 (Reichsgesetzblatt Seite 1353) wird nachstehend das in der öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses vom 25. Januar 1919 von diesem festgestellte Ergebnis der am 19. Januar 1919 stattgehabten Wahl im 33. Wahlkreis (Baden) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Gültige Stimmen wurden abgegeben für den Wahlvorschlag

Dietrich der Deutschen Demokratisch. Partei	Düringer der deutsch-nationalen Volkspartei (Christliche Volkspartei in Baden)	Fehrenbach der Badischen Zentrumspartei	Geck der Sozialdemokratisch. Partei
226 836	78 976	381 135	366 824

Hiernach sind gewählt:

aus der Liste der Deutschen Demokratischen Partei:

1. **Dietrich,** Hermann, Oberbürgermeister in Konstanz, z. Zt. Minister des Auswärtigen in Karlsruhe,
2. Dr. **Haas,** Ludwig, Rechtsanwalt, z. Zt. Minister des Innern in Karlsruhe,
3. **Engelhard,** Emil, Stadtrat und Handelskammerpräsident in Mannheim,

aus der Liste der Deutsch-nationalen Volkspartei (Christliche Volkspartei in Baden):

1. Dr. **Düringer,** Adalbert, Minister a. D. in Karlsruhe,

aus der Liste der Badischen Zentrumspartei:

1. **Fehrenbach,** Konstantin, Rechtsanwalt und Stadtrat in Freiburg i. Br.,
2. Dr. **Zehnter,** Johann, Oberlandesgerichtspräsiden in Karlsruhe,
3. **Erfing,** Joseph, Gewerkschaftssekretär in Karlsruhe,
4. Dr. **Wirth,** Joseph, Professor in Freiburg i. Br., z. Zt. Finanzminister in Karlsruhe,
5. **Diez,** Karl, Landwirt in Radolfzell,

aus der Liste der Sozialdemokratischen Partei:

1. **Geck,** Oskar, Redakteur und Stadtverordneter in Mannheim,
2. **Trinks,** Oskar, Parteisekretär und Stadtverordneter in Karlsruhe,
3. **Rückert,** Leopold, z. Zt. Verkehrsminister in Karlsruhe,
4. **Stock,** Christian, Arbeitersekretär und Stadtverordneter in Heidelberg,
5. **Riedmiller,** Lorenz, Holzarbeiter in Emmendingen.

Karlsruhe, den 25. Januar 1919.

Der Wahlkommissar für den 33. Wahlbezirk. (Baden).

Pfisterer. Dr. Leutz.

Bekanntmachung.

Aus der Maria-Viktoria-Stiftung, dem sogenannten Altbadischen Fonds, in Baden sind **drei Eheaussteuerpreise** von je 571 M. 42 Pfg. an tugendhafte arme katholische Mädchen aus der vormaligen Markgrafschaft Baden-Baden zu vergeben, die sich mit einem katholischen Manne verehelichen und sich in Gottesfurcht, in den Sitten und in der Arbeitsamkeit vor andern auszeichnen. Unter sonst gleichen Verhältnissen sollen diejenigen vorzugsweise berücksichtigt werden, die durch vier und mehr Jahre in dem nämlichen Dienste gestanden haben.

Verleihungsgesuche sind innerhalb 3 Wochen unter Anschluß von Zeugnissen über Geburt, Bekenntnis sittliches und frommes Verhalten und treue Dienstleistungen bei der Gemeindebehörde des Heimatsorts einzureichen und von dieser mit gutächtlicher Äußerung (auch über die Vermögensverhältnisse der Bewerberinnen) dem Bezirksamt vorzulegen.

Nur solche Bewerberinnen werden berücksichtigt, die zur Zeit der Verleihung der Preise noch unverehelicht sind.

Karlsruhe, den 5. März 1919.

Verwaltungshof.

J. A.: Dr. Groos. Uehlein.

Bekanntmachung.

Aus der Georg-Elisabeth-Stiftung in Baden sind **drei Eheaussteuerpreise** von je 571 M. 42 Pfg. an verwaiste oder vaterlose **katholische** Mädchen aus der vormaligen Markgrafschaft Baden-Baden zu vergeben, und zwar an Töchter von öffentlichen Dienern oder sonstigen Angehörigen markgräflich Baden-Badenscher Orte, die sich mit einem katholischen Badener verehelichen und über einen ehrbaren und arbeitsamen Lebenswandel ausweisen.

Verleihungsgesuche sind innerhalb 14 Tagen bei dem Armenrat des Heimatsortes unter Anschluß von Zeugnissen über Geburt, Bekenntnis, sittliches Wohlverhalten und treue Dienstleistungen der Gesuchstellerin einzureichen, und von der Ortsbehörde binnen weiteren 14 Tagen dem Bezirksamt mit begründetem Antrage unter Angabe der Vermögens- und Familienverhältnisse vorzulegen.

Nur solche Bewerberinnen werden berücksichtigt, die zur Zeit der Verleihung der Preise noch unverehelicht sind.

Karlsruhe, den 5. März 1919.

Verwaltungshof.

J. A.: Dr. Groos. Uehlein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Bekanntmachung.

Aus dem Armen-Apothekefonds in Baden sind 2700 M. für **arme kranke** Personen ohne Unterschied des Bekenntnisses aus den anspruchsberechtigten Landorten der vormaligen Markgrafschaft Baden-Baden zur Bestreitung der Kosten im Landesbad oder zu anderen Unterstützungen solcher armer Kranken verfügbar.

Gesuche sind alsbald mit dem ärztlichen Krankheitszeugnis bei dem Armenrat einzureichen, der sie mit Äußerung über Hilfsbedürftigkeit und Würdigkeit der Gesuchsteller dem Bezirksamt vorzulegen hat.

Karlsruhe, den 6. März 1919.

Verwaltungshof:

A. V.: Dr. Groos. Uehlein.

Die Beiträge für die land- und forstwirtschaftliche Unfallversicherung betr.

Im Jahr 1918 betrug der Aufwand der badischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft nach dem vorläufigen Rechnungsabschluß für:

1. Entschädigungen		2 103 913.— ℳ
2. Verzinsung und Tilgung der schwebenden Schuld an die Post aus dem Jahre 1909		76 373.86 „
3. Fürsorge für Verletzte innerhalb der gesetzlichen Wartezeit		191.50 „
4. Unfalluntersuchungen, Feststellung der Entschädigungen, Überwachung der Rentenempfänger		75 842.65 „
5. Berufungen und Rekurse		
a) Kosten des Verfahrens bei den Oberversicherungsämtern	2 379.50 ℳ	
b) Kosten des Verfahrens bei dem Reichs- und Landesversicherungsamt	2.10 „	2 381.60 „
6. Unfallverhütung		3.80 „
7. Laufende Verwaltung		129 260.50 „
8. Hebgebühr für Einzug der Beiträge durch die Amtskassen		48 042.84 „
9. Ausfälle (uneinziehbare Beiträge)		8 861.57 „
Außer diesen		2 444 871.32 ℳ
sind aufzubringen:		
10. Zur Ansammlung der Rücklage		47 170.30 „
11. Zur Verstärkung d. Betriebsfonds und zwar:		
a) Zur Ansammlung eines Fonds zur teilweisen Bestreitung der an die Zentralpostbehörden abzuführenden Postvorschüsse, sog. Postbetriebsfonds	10 000 ℳ	
b) Zum Betriebsfonds für laufende Verwaltung	10 000 „	20 000.— „
An diesem Aufwand mit		2 512 041.62 ℳ
sind gedeckt durch:		
1. Einnahmen aus Nachtragsveranlagungen für die Vorjahre	387.54 ℳ	
2. Nachträgliche Eingänge auf früher bereits in Ausfall gestellte Beiträge	5 142.19 „	
3. Zinsen aus der Rücklage	5 000.— „	
4. Zinsen aus dem sonstigen Vermögen	29 640.50 „	
5. Einnahmen a. Strafgeldern	20.— „	
6. Einnahmen aus Entschädigungsersatzansprüchen	932.40 „	
7. Sonstige Einnahmen	733.88 „	41 856.51 „
Es sind daher für das Jahr 1918		2 470 185.11 ℳ

von den Genossenschaftsmitgliedern durch Umlagen zu erheben.

Die Gesamtzahl der für das Gebiet der Genossenschaft abgeschätzten Arbeitstage beziffert sich auf 68 418 300 und die Gesamtsumme der hieraus berechneten Arbeitswerte auf 164 716 290 M.

Demgemäß ist vom Vorstand der Berufsgenossenschaft der zur Aufbringung der umzulegenden Summe zu entrichtende Beitrag auf **eine Mark fünfzig Pfennig** von je 100 M. Arbeitswert festgesetzt worden.

Gemäß § 57 der Verordnung vom 31. Dezember 1912, den Vollzug der Reichsversicherungsordnung hinsichtlich der Versicherungsbehörden und der Unfallversicherung betreffend (Ges. u. V.O.Bl. S. 479) bringen wir dies zur öffentlichen Kenntnis.

Karlsruhe, den 21. Februar 1919.

Badisches Landesversicherungsamt.

Krems. Klenkler.

Die Festsetzung der Ortslöhne betr.

Auf Grund der §§ 149–151 R.V.O. wurde in Abänderung der Verfügung vom 16. November 1918 der Ortslohn (der ortsübliche Tagesentgelt gewöhnlicher Tagarbeiter) im Bezirke der Versicherungsämter Boxberg, Buchen und Wiesloch mit Wirkung vom 1. April 1919 bis zur nächsten allgemeinen Festsetzung wie folgt festgesetzt:

Bezirk des Versicherungsamts oder der Gemeinde	Ortslohn gewöhnlicher Tagarbeiter im Alter von							
	über 21 Jahren		16–21 Jahren		unter 16 Jahren			
					14–16		unter 14	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Boxberg	3,20	2,30	2,50	1,90	1,90	1,50	—	—
Buchen	3,50	2,80	2,80	2,30	1,50	1,50	—	—
Wiesloch:								
A. die Städte Wiesloch und Walldorf	4,70	3,30	3,80	2,90	2,40	2,—	1,50	1,20
B. die übrigen Gemeinden des Amtsbezirks Wiesloch	4,—	3,—	3,20	2,50	2,—	1,80	1,20	1,—

Mannheim, den 16. Januar 1919.

Oberversicherungsamt.

Bekanntmachung.

Der Ortslohn (ortsübliche Tagesentgelt gewöhnlicher Tagarbeiter) wurde gemäß § 151 149 R.V.O. mit **Wirkung vom 12. Mai 1919** für den Bezirk des Versicherungsamtes Lahr festgesetzt wie folgt:

Versicherte:	männliche:	weibliche:
unter 16 Jahren	Mk. 2.60	Mk 2.—
16 bis 21 Jahren	Mk. 3.90	Mk. 3.—
über 21 Jahre	Mk. 5.—	Mk. 3.50

Freiburg, den 1. März 1919.

Bad. Oberversicherungsamt.

Zwischenzeitliche Neufestsetzung des Ortslohns für den Bezirk der Stadt Karlsruhe betr.

Auf Grund der §§ 149—151 R.V.O. wird in teilweiser Abänderung der Bekanntmachung vom 26. November 1918 Nr. 2737 der ortsübliche Tagesentgelt gewöhnlicher Tagearbeiter (Ortslohn) mit Wirkung vom **1. Juni 1919** für den Bezirk der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Stadtgemeinde **Karlsruhe** bis auf weiteres, wie folgt festgesetzt:

	für Männer	für Frauen
über 21 Jahre	7,50 Mk.	5,00 Mk.
von 16—21 Jahren	5,— Mk.	3,50 Mk.
von 14—16 Jahren	3,— Mk.	2,— Mk.
unter 14 Jahren	1,50 Mk.	1,50 Mk.

Karlsruhe, 29. März 1919.

Bad. Oberversicherungsamt.

Der Direktor:
Neff.

Die Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst im Hochbaufach betr.

Anfang März d. J. wird für Kriegsteilnehmer eine Staatsprüfung im Hochbaufach beginnen, zu der die Anmeldungen mit den in § 1 Abs. 1 der Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1914 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 336) bezeichneten Angaben und Nachweisen **bis spätestens 8. Februar d. J.** bei uns einzureichen sind, worauf über die Zulassung entschieden wird. Für die Kriegsteilnehmer, die infolge des Krieges die vorgeschriebene praktische Ausbildung von drei Jahren nicht erreicht haben, kann nach der Verordnung vom 17. November 1917 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 391) der geleistete Kriegsdienst bis zur Dauer von insgesamt einem Jahr auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden. Wer von dieser Vergünstigung Gebrauch machen will, muß dies in seiner Anmeldung vermerken und dabei Art und Dauer des geleisteten Kriegsdienstes — vgl. § 11 der zuletzt genannten Verordnung — angeben.

Karlsruhe, den 3. Januar 1919.

Ministerium der Finanzen.

Der Ministerialdirektor:
Schellenberg. Hasel.

Die Aufnahme eines vierprozentigen Eisenbahnanlehens betr.

Die Staatsschuldenverwaltung wird ermächtigt, zur Beschaffung der Mittel, die der Vollzug des mit Gesetz vom 25. März und 6. Juli 1918 (G. u. V.Bl. S. 69 u. 185) genehmigten Voranschlags der Eisenbahnschuldentilgungskasse für die Jahre 1918 und 1919 in Anspruch nimmt, für Rechnung der Eisenbahnschuldentilgungskasse ein **Staatsanlehen unter folgenden Bedingungen aufzunehmen,** wobei die Begebung aus der Hand erfolgen darf.

§ 1.

Für den aufzunehmenden Betrag werden Schuldverschreibungen, eingeteilt in Abschnitte von 10 000, 5000, 2000, 1000, 500 und 200 Mark, ausgegeben, die auf den Inhaber lauten. Statt der Ausreichung von Stücken kann auch Eintragung in das Bad. Staatsschuldbuch beantragt werden.

§ 2.

Die Schuldverschreibungen werden vom 1. Juli 1919 an mit 4 vom Hundert für das Jahr verzinst; die Zinsen werden halbjährlich je auf 1. Juli und 1. Januar, erstmals auf 1. Januar 1920 bezahlt. Da der Zinsenlauf erst am 1. Juli l. Js. beginnt, werden 4 Prozent Stückzinsen vom Zahlungstage bis zum 30. Juni l. Js. gewährt. Den Schuldverschreibungen werden zunächst für 10 Jahre Zinsscheine beigegeben nebst einem Erneuerungsschein gegen den nach Ablauf von je 10 Jahren eine weitere Zinsscheinreihe für 10 Jahre samt Erneuerungsschein verabfolgt wird. Wird gegen die Verabfolgung der Zinsscheine an den Inhaber des Erneuerungsscheins rechtzeitig bei der Staatsschuldenverwaltung Widerspruch erhoben, so werden die Zinsscheine an den Inhaber der Schuldverschreibung abgegeben.

§ 3.

Die Schuldverschreibungen sind seitens der Gläubiger unkündbar und können seitens der Schuldnerin vom 1. Januar 1935 ab nach vorausgegangener dreimonatlicher Kündigung stets im Nennwert eingelöst werden. Die Tilgung erfolgt durch Verwendung der im Staatsvoranschlag hierfür vorgesehenen Mittel. Der Staatsschuldenverwaltung steht es frei, die in einem Jahre zu tilgenden Schuldverschreibungen entweder freihändig anzukaufen oder durch das Los bestimmen zu lassen und sodann zum Nennwert zurückzubezahlen. Mit Ablauf der Kündigungsfrist hört die Verzinsung der gekündigten Schuldverschreibungen auf. Das Ergebnis der vorgenommenen Ziehung oder im Falle des freihändigen Ankaufs der Betrag der angekauften Schuldverschreibungen wird durch den Reichsanzeiger, den Badischen Staatsanzeiger und durch andere öffentliche Blätter in Berlin und Frankfurt a. M. bekannt gemacht.

§ 4.

Die Zinsscheine sowie die zur Heimzahlung bestimmten Schuldverschreibungen werden auf Verfallzeit bei den hierzu verpflichteten Staatskassen, sowie bei den auf den Zinsscheinen genannten Bankhäusern eingelöst.

§ 5.

Bei der Einlösung der Schuldverschreibungen sind außer diesen auch die noch nicht verfallenen Zinsscheine und der Erneuerungsschein zurückzugeben; für die hierbei fehlenden Zinsscheine wird der entsprechende Betrag am Kapital abgezogen.

Karlsruhe, den 8. Januar 1919.

Ministerium der Finanzen.

Dr. Wirth.

Bekanntmachung.

Zum Vollzug des Gesetzes, die staatliche Verbürgung von Hypotheken zur Förderung des **Baues von Kleinwohnungen** betreffend, vom 6. Juli 1918 (Ges. und Verordnungsbl. S. 215) werden im Einverständnis mit dem Ministerium für Übergangswirtschaft und Wohnungswesen folgende **Grundsätze** bekanntgegeben:

I. Allgemeines über den Zweck der Staatsbürgschaft.

§ 1.

Auf Grund des Bürgschaftssicherungsgesetzes vom 6. Juli 1918 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 215) erweitert der badische Staat seine finanzielle Fürsorge auf dem Gebiete des Kleinwohnungsbaues in der Richtung, daß er den gemeinnützigen Bauvereinigungen und den in gemeinnütziger Weise Kleinwohnungen erbauenden Stellen und Personen die Beschaffung der Baugelder durch Verbürgung der auf Hypothek aufgenommenen Darlehen erleichtert. Indem der Staat die Bürgschaft für die Darlehen übernimmt, verschafft er ihnen Mündelsicherheit (§ 1807 Ziffer 3 B.G.B.) auch insoweit, als die Hypothek, die für die erste Hypothek üblicherweise gezogene Grenze überschreitet, und ermöglicht damit den Bauherrn die Beschaffung von Baugeldern zu günstigen Bedingungen, insbesondere hinsichtlich des Zinsfußes, wie sie sonst nur für auf erste Hypothek gegebene Darlehen zugestanden werden.

Für die Erbbauhypotheken gelten die gleichen Bestimmungen wie für Eigentümerhypotheken.

§ 2.

Das durch Staatsbürgschaft zu sichernde Hypothekendarlehen muß zur Bestreitung der Herstellungskosten für Wohnungen dienen, die nach Größe, Anordnung, Raumzahl, Raumhöhe und Ausstattung den örtlichen Bedürfnissen der minderbemittelten Bevölkerung und des Mittelstandes entsprechen. Außerdem kann die Staatsbürgschaft auch zur Forderung der Errichtung von Ledigenheimen übernommen werden. Auf die Lage der zu erstellenden Wohnung, ob in der Stadt oder auf dem Land, kommt es im allgemeinen nicht an.

II. Kreis der Bürgschaftnehmer.

§ 3.

Die Staatsbürgschaft wird übernommen zugunsten:

a) von gemeinnützigen Bauvereinigungen,
b) von Gemeinden, Stiftungen und sonstigen öffentlichen gemeinnützigen Organisationen,
c) von solchen Privatunternehmungen, die eine ausreichende Sicherheit für eine dauernd gemeinnützige Verwertung der von ihnen errichteten Wohnungen gewähren,
d) von solchen Personen, welche Kleinhäuser zum Selbstbewohnen erstellen oder von den unter a, b und c bezeichneten Erbauern solcher Häuser erwerben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

A. Gemeinnützige Baugenossenschaften.

§ 4.

Baugenossenschaften (Baugenossenschaften, Bauvereine, Baugesellschaften) gelten als gemeinnützig, wenn

a) sie an die Mitglieder nicht mehr als 5 v. H. der Kapitalseinlage als Gewinn verteilen, ihnen auch nicht in anderer Form besondere Vorteile gewähren,

b) sie in den Satzungen bestimmen, daß im Falle der Auflösung der Bauvereinigung oder des Austritts eines Mitgliedes diesen nicht mehr als der Nennwert des Anteils ausbezahlt wird und bei der Auflösung das übrige Vermögen der gemeinnützigen Wohnungsfürsorge erhalten bleibt.

c) sie Gewähr dafür geben, daß bei der Festsetzung der Mieten oder Verkaufspreise das öffentliche Interesse gewahrt bleibt. Sofern die Wohnungen nicht dauernd im Besitz der Bauvereinigung bleiben sollen, muß ein Rückkaufsrecht vorbehalten oder die Veräußerung auf die Einräumung eines Erbbaurechtes beschränkt werden.

d) Bei der Vergebung von Wohnungen sollen kinderreiche Familien und Familien von Kriegsteilnehmern bevorzugt werden. Eine solche Bevorzugung kann z. B. in der Weise erfolgen, daß bei der Verlosung von Wohnungen den Bewerbenden für das dritte Kind und jedes weitere Kind unter 17 Jahren sowie für jedes im mobilen Heeresdienst zugebrachte Dienstjahr ein Zusatzlos gewährt wird.

Bei der Bürgschaftsübernahme muß auch darauf gesehen werden, ob die allgemeine finanzielle Lage und die Geschäftsführung der Bauvereinigung eine hinreichende Gewähr für deren gedeihliche Entwicklung und dauernden Fortbestand bieten. Dementsprechend wird darauf geachtet werden, ob das Vermögen der Bauvereinigung (Geschäftsanteile, Grund oder Stammkapital zuzüglich der Rücklagen) in angemessenem Verhältnis zu den übernommenen Aufgaben steht und ob nicht die sonstigen wirtschaftlichen Verhältnisse und die Geschäftsgebarung der Bauvereinigung Grund zur Besorgnis eines Zusammenbruchs geben. Hierbei kann die Ertragsfähigkeit der bereits vorhandenen Bauten, die Belastung der Bauvereinigung mit unbebauten Grundstücken, hinsichtlich der zu beleihenden Neubauten die Veranschlagung der Baukosten und der laufenden Ausgaben und demgegenüber der zu erwartenden Mieteinnahmen, endlich das Verhältnis der Verwaltungskosten zu den Erträgen in Betracht kommen.

Die schuldnerische Bauvereinigung muß dem Badischen Verband gemeinnütziger Bauvereinigungen angehören. Die vom Revisionsverband erstatteten Berichte über die Geschäftsführung der Bauvereinigung sind der Staatsschuldenverwaltung zur Kenntnis mitzuteilen. In besonderen Fällen kann die Vornahme einer außerordentlichen Revision verlangt werden. Der Staatsschuldenverwaltung müssen die Bilanzen und Geschäftsberichte der Bauvereinigung vorgelegt werden.

B. Gemeinden und sonstige gemeinnützige Organisationen.

§ 5.

Zu den Stellen, zu deren Gunsten im Bedarfsfalle die Staatsbürgschaft für Baudarlehen übernommen werden kann, gehören u. a. Gemeinden, Kreise, Stiftungen und sonstige öffentlich-rechtliche Organisationen, die gemeinnützige Zwecke verfolgen, insbesondere sich die Herstellung von gesunden Wohnungen zur Aufgabe machen. Auf diese Stellen finden die Bestimmungen von § 4 c, d sinngemäße Anwendung.

C. Privatunternehmungen.

§ 6.

Die gemeinnützige Verwertung der von Privatunternehmungen erstellten Kleinwohnungen kann dann als ausreichend gesichert betrachtet werden, wenn bei der Vermietung oder Veräußerung das öffentliche Interesse dauernd gewahrt bleibt und eine Ausbeutung der Wohnungsinhaber ausgeschlossen ist. Diese Voraussetzung trifft zu, wenn die Verpflichtungen unter § 7 übernommen werden. Muß nach der bisherigen Tätigkeit und nach den Erwerbs- und Vermögensverhältnissen des Privatunternehmers damit gerechnet werden, daß er den angegebenen Bedingungen nicht nachkommen kann, so ist von der staatlichen Verbürgung eines Baudarlehens abzusehen.

§ 7.

Verpflichtungen des Bauunternehmers.

a) Der Ersteller der Wohnungen muß sich verpflichten, bei der Vermietung der Wohnungen die vom Landeswohnungsrat im Einverständnis mit dem Ministerium für Wohnungswesen aufgestellten oder gebilligten Grundsätze einzuhalten. Insbesondere müssen bei der Vermietung kinderreiche Familien und Kriegsteilnehmer anderen gegenüber bevorzugt werden; dem Mieter darf solange nicht gekündigt werden, als er im wesentlichen seinen Verpflichtungen aus dem Mietvertrag nachkommt oder ein sonstiger wichtiger Kündigungsgrund nicht vorliegt. Die Wohnung muß in gutem baulichem Zustand erhalten werden, namentlich müssen die Gesundheit der Bewohner gefährdende Mängel baldigst beseitigt werden.

b) Die Mietzinse müssen so bemessen werden daß der aus dem Haus erzielte Reinertrag nach Abzug der Hypothekenzinsen der öffentlichen auf dem Haus lastenden Abgaben sowie der sonstigen angemessenen Aufwendungen für Erhaltung und Verwaltung der Häuser der jeweils üblichen Verzinsung des in dem Gebäude angelegten und nicht durch Baukostenzuschüsse des Reichs, des Staats und der Gemeinden gedeckten Kapitals entspricht. Dabei kann an dem Ertrag ein der Abnutzung der Wohnungen entsprechender Betrag in Abzug gebracht werden. Zur Nachprüfung, ob die Mietzinsen nach diesen Grundsätzen festgesetzt werden, hat der Unternehmer dem Landeswohnungsrat die Mietverträge auf sein Verlangen vorzulegen und die gewünschte Auskunft zu geben.

c) Der Hausbesitzer muß sich auch damit einverstanden erklären, daß sich der Landeswohnungsrat oder der vom Ministerium für Wohnungswesen sonst beauftragte und mit schriftlicher Vollmacht versehene Beamte durch Besichtigung des Hauses oder durch sonstige Erkundigungen darüber verlässigt, ob die unter Buchstabe a und b bezeichneten Verpflichtungen erfüllt werden, und er hat den in dieser Richtung gemachten Auflagen, vorbehaltlich der Beschwerde an das Ministerium für Wohnungswesen, nachzukommen.

D. Kleinhäuser als Eigenhäuser.

§ 8.

Unter den unter § 6 und 7 bezeichneten Voraussetzungen kann auch minderbemittelten Personen und Angehörigen des Mittelstandes, die ein Wohngebäude als Eigenhaus zum Selbstbewohnen erstellen, ein Baudarlehen verbürgt werden. Unter denselben Voraussetzungen kann die Bürgschaft aufrecht erhalten werden, wenn solche Personen von den in § 3 a—c bezeichneten Erbauern von Kleinhäusern eine Heimstätte erwerben.

III. Darlehensbedingungen.

Die staatliche Verbürgung eines zur Erstellung von Kleinwohnungen aufzunehmenden Darlehens wird davon abhängig gemacht, daß für das Darlehen folgende Bedingungen vereinbart werden:

§ 9.

Umfang und Rang der Hypothek.

Für das Darlehen muß eine Hypothek an erster oder zweiter Stelle auf das zu beleihende Grundstück im Grundbuch eingetragen werden. Das Darlehen soll einschließlich der etwa vorgehenden oder gleichstehenden Hypotheken 90 v. H. der nach Abzug der Baukostenzuschüsse des Reichs, des Staats und der Gemeinden verbleibenden Selbstkosten nicht übersteigen, die der Schuldner für den Erwerb und die bauliche Erschließung des Grundstücks, für die Errichtung der Baulichkeiten und für die Beschaffung des Zubehörs aufwendet. In Ausnahmefällen kann die Bürgschaft auch bis zum vollen Betrag der nach Abzug der Baukostenzuschüsse des Reichs, des Staats und der Gemeinden verbleibenden Selbstkosten des Baues, jedoch ohne Berücksichtigung des Wertes von Grund und Boden gewährt werden; dabei ist unterstellt, daß die Selbstkosten dem Ertragswert entsprechen, den das Grundstück voraussichtlich dauernd behalten wird; stellen sich die Selbstkosten aus irgend einem Grund, z. B. wegen zu reichlicher Ausstattung des Gebäudes oder wegen Verwendung zu kostspieligen Materials, höher als der zu erwartende Ertragswert, so ist die Beleihungsgrenze entsprechend herabzusetzen.

Die Sicherheit des Darlehens darf durch etwaige Eintragungen in der zweiten Abteilung des Grundbuchs, z. B. durch Wegrechte oder andere Grunddienstbarkeiten und Eigentumsbeschränkungen nicht wesentlich beeinträchtigt sein.

Der Schuldner hat sich zu verpflichten, die dem Darlehen vorgehenden oder gleichstehenden Hypotheken löschen zu lassen, wenn und soweit sie sich mit dem Eigentum in einer Person vereinigen, und dieser Verpflichtung entsprechende Vormerkung eintragen zu lassen.

§ 10.

Zins und Tilgung.

Der Zinsfuß des Darlehens soll in der Regel dem für mündelsichere Hypotheken üblichen Zinsfuß entsprechen.

Mit dem Zins ist zugleich ein Teilbetrag des Darlehenskapitals abzutragen. Die planmäßige Tilgung muß mindestens so hoch bemessen sein, daß auf das verbürgte Darlehen und die ihm im Range vorgehenden oder gleichstehenden Hypothekendarlehen insgesamt jährlich mindestens 1/2 v. H. der ursprünglichen Beträge nebst zuwachsenden Zinsen zurückzuzahlen ist, und zwar auch dann, wenn für die vorgehenden Hypotheken kein Tilgungszwang besteht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 11.

Auszahlung des Darlehens.

Das Darlehen ist nach Maßgabe des Fortschreitens des Baues auf Anweisung des Baubundes auszuzahlen.

Das erste Drittel darf nicht ausbezahlt werden, bevor durch Vorlage eines Auszuges aus dem Grundbuch die Eintragung der Hypothek für das verbürgte Darlehen nachgewiesen ist. Das letzte Drittel soll erst ausbezahlt werden, wenn dargelegt ist, daß die ersten zwei Drittel des Darlehens und die diesem vorausgehenden Hypothekendarlehen und aus eigenen Mitteln des Schuldners ein angemessener Betrag auf das Grundstück und Gebäude verwendet worden ist, oder daß der Wert des Grundstücks einschließlich der bereits darauf erstellten Baulichkeiten nach Abzug der vom Reich, vom Staat und von der Gemeinde gewährten Baukostenzuschüsse den Betrag des Darlehens und der vorgehenden Darlehen um 10 v. H. übersteigt oder unter Hinzurechnung des Wertes der zur Vollendung des Baues noch aufzuwendenden Kosten voraussichtlich um 10 v. H. übersteigen wird. Als Nachweis kann das Guthaben der örtlichen Schätzungsbehörde, des Baukontrolleurs oder des bauleitenden Architekten benützt werden.

§ 12.

Gestaltung der Bauten.

Den mit der Durchführung der Staatsbürgschaft beauftragten Behörden bleibt es überlassen, in einem dem Interesse des Landesfiskus an der Sicherheit des Darlehens entsprechenden Umfang geeignete Stellen bei der Feststellung des Bauentwurfs und des Kostenanschlags sowie bei der Überwachung von Ausführung und Instandhaltung des Baues heranzuziehen (so z. B. die Siedelungsabteilung des Badischen Baubundes). Wesentliche Änderungen des beliehenen Gebäudes oder sein gänzlicher oder teilweiser Abbruch dürfen nur mit vorher einzuholender schriftlicher Einwilligung der zuständigen Stellen (§ 18 und 19) vorgenommen werden. Für den Fall, daß das Gebäude durch Brand ganz oder teilweise zerstört wird, hat der Schuldner das Gebäude nach Bauplänen und Kostenanschlägen, für die wie bei Neubauten vorherige Genehmigung einzuholen ist (§ 18 und 12, Satz 1), innerhalb einer angemessenen Frist wieder herzustellen.

§ 13.

Mietfestsetzung.

Die Staatsschuldenverwaltung kann nach Benehmen mit dem Landeswohnungsrat die Erhöhung oder Herabsetzung der Mieten verlangen, falls dies zur Sicherung einer ausreichenden Ertragsfähigkeit oder zur Sicherung der Gemeinnützigkeit des Unternehmens erforderlich erscheint und zwar für den Beginn des übernächsten Kalendervierteljahres oder, sofern ein Vertrag entgegensteht, für den ersten darnach zulässigen Termin.

§ 14.

Mitteilungen des Darlehensgläubigers bei Zahlungsrückständen usw.

Bleibt der Schuldner mit der Zahlung des Zinses und der Tilgungsrate länger als 4 Wochen im Rückstand oder bemerkt der Gläubiger wesentliche Verfehlungen des Schuldners gegen Verpflichtungen oder in § 12 und 13 angegebenen Art, so benachrichtigt der Gläubiger davon die Staatsschuldenverwaltung innerhalb 8 Wochen nach Verfall der Zahlung bezw. Feststellung der Verfehlung.

§ 15.

Kündigung des Darlehens durch Gläubiger und Schuldner.

Der Gläubiger kann unbeschadet des nach § 16 der Staatsschuldenverwaltung zustehenden Kündigungsrechtes das Darlehen erst nach Ablauf von 10 Jahren seit der Auszahlung des Darlehensbetrages und zwar des letzten Teilbetrags an den Schuldner kündigen. Die Regelung des Rechts des Schuldners zur Kündigung des Darlehens bleibt der Vereinbarung überlassen.

§ 16.

Kündigung durch die Staatsschuldenverwaltung.

Die Staatsschuldenverwaltung ist ermächtigt, das Darlehen mit dreimonatiger Kündigungsfrist zur Rückzahlung an den Gläubiger zu kündigen:

a) wenn nach ihrem Ermessen der Charakter der Gemeinnützigkeit des Unternehmens nicht mehr hinreichend gewahrt ist oder wenn die Geschäftsgebarung des Schuldners die Sicherheit des Darlehens ernstlich gefährdet,

b) wenn der Schuldner mit der Zahlung des Zinses und Tilgungsbetrags länger als 2 Monate im Rückstand bleibt,

c) wenn der Schuldner den in §§ 4, 7 und 12 angegebenen Verpflichtungen oder den wohnungspolizeilichen Bestimmungen zuwiderhandelt und trotz Aufforderung durch die Staatsschuldenverwaltung oder den Landeswohnungsrat den vertragswidrigen Zustand innerhalb angemessener Frist nicht beseitigt.

Statt der in § 16 Abs. 1 vorbehaltenen Kündigung des Darlehens durch die Staatsschuldenverwaltung kann vereinbart werden, daß statt der Staatsschuldenverwaltung dem Gläubiger in diesen Fällen das Recht zur vorzeitigen Kündigung des Darlehens zusteht und in denselben Fällen die Staatsschuldenverwaltung befugt ist, die Bürgschaft mit der Wirkung zu kündigen, daß die Haftung des Staats nach Maßgabe des § 777 B.G.B. beschränkt wird, wie wenn die Bürgschaft auf die Zeit der Kündigung eingegangen worden wäre.

§ 17.

Verfall des Darlehens ohne Kündigungsfrist.

Das Darlehen ist ungeachtet des Ausschlusses des Kündigungsrechts des Gläubigers alsbald fällig:

a) wenn das verpfändete Grundstück veräußert oder der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung unterworfen wird,

b) wenn die schuldnerische Bauvereinigung aufgelöst wird oder der Schuldner in Vermögenszerfall gerät.

IV. Zuständigkeit und Verfahren bei übernahme der staatlichen Bürgschaft.

§ 18.

Einreichung und Prüfung der Anträge.

Gesuche um übernahme der Staatsbürgschaft sind bei dem Landeswohnungsrat zur Prüfung einzureichen unter Darlegung der tatsächlichen Verhältnisse, die nach den folgenden Bestimmungen für die Entschließung über die Bürgschaftsübernahme in Betracht kommen.

Dem Gesuche sind beizufügen:

a) ein Bauplan mit Kostenanschlag und zwar bevor der erstere der Baupolizeibehörde zur baupolizeilichen Genehmigung eingereicht wird,

b) ein Auszug aus dem Grundbuch über das zu belastende Grundstück, aus dem die nähere Beschreibung des Grundstücks, das Eigentum oder das Erbbaurecht, das dem Gesuchsteller an dem Grundstück zusteht, die etwaigen Belastungen, die in der II. und III. Abteilung des Grundbuchs eingetragen sind, und der im Grundbuch vermerkte Erwerbspreis oder Schätzungs- sowie Steuerwert zu ersehen ist

§ 19.

Entscheidung über die Anträge.

Das Finanzministerium entscheidet im Benehmen mit dem für Wohnungswesen zuständigen Ministerium darüber, ob für ein Darlehen die Voraussetzungen für die übernahme der nachgesuchten Bürgschaft durch den Staat vorliegen, und beauftragt gegebenenfalls die Staatsschuldenverwaltung, die Bürgschaftsübernahme zu erklären.

§ 20.

Erklärung der Staatsbürgschaft.

Die Bürgschaftsübernahme wird von der Staatsschuldenverwaltung auf besondere Ermächtigung durch das Finanzministerium entweder in einer besonderen vom Gläubiger mit zu unterzeichnenden Urkunde, der eine Fertigung der Urkunde über das verbürgte Darlehen als Bestandteil des Vertrags anzuschließen ist, oder in der über den Darlehensvertrag aufgenommenen Urkunde erklärt. Von der Bürgschafts- und Darlehensurkunde sind dem Gläubiger, dem Schuldner und der Staatsschuldenverwaltung Abschriften zuzufertigen.

§ 21.

Umfang der Staatsbürgschaft.

Die Bürgschaft soll regelmäßig für Darlehen auf zweite Hypothek, der eine bis zu 50 höchstens 60 v. H. der nach Abzug der Baukostenzuschüsse des Reichs, des Staats und der Gemeinde verbleibenden Selbstkosten des Grundstücks und Gebäudes erfassende erste Hypothek vorgeht, übernommen werden. Es können aber auch Darlehen auf erste Hypothek, die sich bis zu 90 v. H. der nach Abzug der Baukostenzuschüsse des Reichs, des Staats und der Gemeinde verbleibenden Selbstkosten erstrecken, verbürgt werden. In letzterem Falle soll die Haftung auf den Ausfall beschränkt werden, den der Gläubiger erleidet, wenn das beliehene Grundstück zu einem der Hälfte des Schätzungswertes mindestens gleichkommenden Betrag in der Zwangsversteigerung zugeschlagen wird. Den weitergehenden Ausfall, den der Gläubiger bei einem Zuschlag zu einem niedrigeren Meistgebot erleidet, hat der Gläubiger selbst zu tragen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die Haftung des Staats als Bürgen soll auch für Zinsen des Darlehens übernommen werden, aber nicht für Zinsen, die seit mehr als einem Jahr rückständig sind. Im übrigen soll § 767 B.G.B. maßgebend sein.

§ 22.

Befreiung des Staats von der Bürgschaft.

Bei der Bürgschaft ist der Vorbehalt zu machen, daß die Befreiung des Staats von der Bürgschaft eintritt, wenn der Gläubiger die in § 14 getroffene Bestimmung nicht einhält oder die Benachrichtigung der Staatsschuldenverwaltung über die unterbliebene Zahlung der Zins- und Tilgungsbeträge innerhalb 8 Wochen nach Verfall der Zahlung unterläßt.

§ 23.

Aufsichtsführung über die Bürgschaftsverpflichtungen.

Wegen der Haftung des Staats aus der Bürgschaftsübernahme hat die Staatsschuldenverwaltung sich von Zeit zu Zeit über die Geschäftsführung des Schuldners zu verlässigen, um gegebenenfalls die in §§ 13 und 16 bezeichneten Rechte auszuüben. Dazu kann die Staatsschuldenverwaltung den Badischen Verband gemeinnütziger Bauvereinigungen und die Bezirksbehörden der Finanzverwaltung um Unterstützung in der Beaufsichtigung der Geschäftsführung der Schuldner und insbesondere um Auskunft über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Schuldner ersuchen.

Darüber, ob der Schuldner seinen Verpflichtungen wegen gemeinnütziger Verwertung der Wohnungen nachkommt, hat der Landeswohnungsrat zu wachen, um gegebenenfalls der Staatsschuldenverwaltung von seinen Wahrnehmungen Kenntnis zu geben und die Kündigung des Darlehens herbeizuführen.

Besteht Anlaß, das Darlehen zu kündigen, und ist keine Gefahr im Verzug vorhanden, so soll die Staatsschuldenverwaltung zunächst den Gläubiger, bei gemeinnützigen Bauvereinigungen außerdem den Verband von dem Sachverhalt benachrichtigen, um durch deren Vermittlung die Beseitigung des vertragswidrigen Zustands herbeizuführen.

§ 24.

Vergütung und Gefahrenentgelt für die Bürgschaftsübernahme.

Die Staatsschuldenverwaltung berechnet regelmäßig keine Vergütung oder Gefahrenentgelt für die Bürgschaftsübernahme. Die Entrichtung eines Gefahrenentgeltes kann sie verlangen, wenn sie nach obiger Bestimmung zur vorzeitigen Kündigung des Darlehens berechtigt wäre, aber von der Ausübung des Rechtes auf Wunsch des Schuldners absieht.

§ 25.

Bürgschaftssicherung.

Die Staatsschuldenverwaltung hat unter Verwendung der ihr aus der allgemeinen Staatskasse überwiesenen Mittel den in § 3 des Gesetzes bestimmten Sicherungsstock zu bilden. Dem Sicherungsstock fließen zu: die Zinsen und sonstigen Einnahmen (besondere Zuweisungen, Gefahrenentgelte, Erträge aus übernommenen Grundstücken, Ersatzleistungen des Schuldners oder sonstiger aus dem Bürgschaftsverhältnis ersatzpflichtiger Personen); andererseits sind aus dem Sicherungsstock alle Ausgaben zu bestreiten, die durch die Bürgschaftsübernahme verursacht werden, insbesondere Leistungen an den Gläubiger, Ausgaben wegen Übernahme des haftenden Grundstücks, Ausgaben, die sich auf die Verwaltung des Sicherungsstocks beziehen.

Über die Verwaltung des Sicherungsstocks ist in der Rechnung der Amortisationskasse geordneter Nachweis zu führen. Vierteljährlich ist dem Finanzministerium ein Rechnungsabschluß vorzulegen. Über wichtige Vorkommnisse hat die Staatsschuldenverwaltung alsbald Bericht zu erstatten und eine Entschließung des Finanzministeriums einzuholen.

Über die übernommenen Bürgschaften führt die Staatsschuldenverwaltung ein Verzeichnis, aus dem der Gläubiger, der Schuldner, der Darlehensbetrag und die jährlichen Tilgungen zu entnehmen sind. Nach Jahresschluß ist dem Finanzministerium eine Übersicht über den Stand der Bürgschaftsverpflichtungen vorzulegen.

Karlsruhe, den 31. Januar 1919.

Ministerium der Finanzen.

Der Ministerialdirektor:

Schellenberg. Rheinboldt.

I. Aufgrund der heute vorgenommenen Ziehungen werden folgende Schuldverschreibungen zur Heimzahlung gekündigt:

(Die Tausender sind **fett**gedruckt und gelten stets auch für die hinter ihnen stehenden Endzahlen.)

A. Von dem zu $3^1/_2$ v. H. **verzinslichen Eisenbahn-Anlehen** von **1879** auf **1. September 1919** je 453 Stück Schuldverschreibungen zu 2000 ℳ, 1000 ℳ, 500 ℳ, 300 ℳ und 200 ℳ mit den Nummern

A. Anlehen von 1879.

49, 87, 100, 105, 196, 247, 283, 287, 313, 373, 384, 416, 430, 472, 570, 725, 766, 775, 784, 814, 816, 821, 854, 863, 880, 919, 974, **1**009, 053, 073, 153, 200, 238, 267, 296, 315, 372, 443, 455, 466, 519, 540, 612, 630, 667, 715, 721, 747, 767, 786, 822, 824, 922, 925, 990, **2**012, 112, 116, 124, 141, 211, 214, 215, 252, 255, 257, 266, 274, 276, 283, 285, 295, 297, 300, 312, 331, 365, 368, 425, 494, 503, 538, 550, 711, 745, 752, 864, 882, 891, 939, **3**011, 055, 062, 089, 160, 200, 204, 225, 245, 263, 264, 271, 284, 314, 405, 435, 497, 512, 530, 547, 566, 587, 616, 634, 644, 653, 654, 764, 795, 826, 911, 916, **4**150, 168, 264, 292, 341, 354, 366, 381, 402, 411, 449, 460, 489, 513, 565, 574, 613, 822, 864, 908, 909, **5**080, 087, 101, 175, 189, 191, 214, 236, 446, 479, 497, 516, 536, 548, 613, 669, 718, 754, 768, 779, 789, 813, 859, 885, 948, 963, 986, **6**000, 027, 119, 136, 181, 209, 266, 294, 406, 453, 518, 547, 563, 564, 574, 578, 610, 639, 688, 690, 698, 705, 772, 787, 811, 855, 879, 888, 903, 985, 989, **7**033, 091, 114, 131, 158, 171, 173, 174, 204, 239, 314, 326, 330, 393, 425, 460, 462, 482, 572, 590, 638, 663, 704, 768, 790, 840, 948, **8**089, 100, 107, 171, 191, 305, 335, 449, 462, 475, 477, 488, 509, 523, 538, 571, 577, 776, 784, 788, 791, 797, 804, 817, 819, 837, 845, 851, 855, 882, 920, 925, 926, 931, 932, 983, 986, 999, **9**018, 048, 057, 152, 213, 214, 216, 223, 261, 283, 341, 388, 422, 478, 518, 528, 619, 642, 644, 661, 667, 668, 676, 707, 717, 753, 754, 777, 789, 850, 874, 947, 956, 978, **10**017, 056, 088, 108, 116, 147, 160, 163, 165, 166, 186, 261, 277, 327, 349, 456, 468, 504, 517, 549, 562, 584, 605, 612, 656, 672, 716, 729, 733, 760, 791, 807, 841, 860, 867, 964, **11**006, 050, 069, 161, 165, 168, 194, 212, 244, 277, 303, 353, 368, 403, 462, 558, 684, 712, 731, 774, 781, 862, **12**011, 037, 041, 065, 084, 106, 130, 149, 160, 178, 197, 201, 281, 406, 419, 549, 518, 535, 540, 651, 669, 676, 695, 733, 750, 773, †806, 838, 889, 937, 970, **13**035, 081, 090, 094, 122, 168, 267, 302, 333, 368, 380, 386, 462, 470, 633, 687, 704, 744, 753, 864, 898, 900, 918, 929, 947, 956, 958, **14**013, 036, 076, 101, 146, 161, 237, 244, 283, 286, 298, 315, 338, 346, 375, 390, 391, 396, 426, 440, 441, 446, 458, 558, 593, 662, 742, 764, 782, 794, 863, 869, 880, 892, 953, 959, 973.

Die mit † bezeichnete Schuldverschreibung Lit. B. Nr. 12806 zu 1000 ℳ ist durch richterliches Urteil für kraftlos erklärt.

B. Von dem zu $3^1/_2$ v. H. **verzinslichen Eisenbahn-Anlehen** von **1878** auf **1. Oktober 1919** je 236 Stück Schuldverschreibungen zu 2000 ℳ, 1000 ℳ, 500 ℳ, 300 ℳ und 200 ℳ mit den Nummern

B. Anlehen von 1878.

154, 177, 213, 240, 265, 271, 319, 334, 341, 369, 384, 406, 438, 466, 473, 480, 482, 492, 554, 599, 633, 717, 724, 745, 766, 767, 774, 825, 869, 891, 905, 926, 964, 994, **1**094, 098, 116, 140, 189, 190, 195, 218, 259, 281, 361, 391, 394, 395, 430, 437, 514, 518, 561, 570, 619, 628, 631, 638, 657, 672, 755, 785, 791, 867, 907, 977, **2**136, 198, 225, 229, 292, 402, 409, 442, 555, 572, 577, 588, 628, 635, 681, 697, 707, 710, 721, 747, 750, 755, 811, 813, 849, 868, 897, 914, 962, 993, **3**031, 037, 039, 044, 075, 111, 175, 179, 213, 253, 301, 372, 395, 444, 524, 548, 599, 687, 714, 720, 748, 796, 831, 839, 985, 992, **4**016, 039, 063, 104, 190, 191, 213, 234, 265, 351, 414, 491, 509, 514, 520, 630, 644, 731, 747, 826, 832, 853, 867, 881, 886, 888, 895, 908, 978, 993, **5**011, 037, 046, 059, 145, 192, 229, 237, 342, 374, 383, 427, 436, 586, 591, 597, 601, 603, 612, 658, 668, 688, 700, 704, 749, 774, 804, 805, 817, 858, 889, 891, 896, 934, 942, 954, 993, **6**000, 075, 174, 203, 257, 346, 359, 361, 402, 431, 526, 533, 595, 596, 597, 699, 735, 739, 743, 766, 784, 802, 803, 831, 846, 863, 878, 880, 928, 987, **7**030, 040, 053, 165, 169, 193, 249, 265, 271, 277, 282, 314, 375, 440, 441, 478, 500.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Vorstehende, unter A und B aufgeführte Schuldverschreibungen des Anlehens von **1879** werden vom **1. September 1919** und jene des Anlehens von **1878** vom **1. Oktober 1919** an bei der Kasse der unterzeichneten Verwaltung, bei den übrigen zur Einlösung verpflichteten Badischen Staatskassen und bei den auf den Zinsscheinen angegebenen Bankhäusern gegen Rückgabe der betreffenden Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, noch nicht fälligen Zinsscheinen nebst Zinsscheinanweisungen mit dem Nennwerte heimbezahlt und von dem bezeichneten Zeitpunkt ab nicht mehr verzinst. Die Staatskassen und die gedachten Bankhäuser sind jedoch ermächtigt, die Schuldverschreibungen des Anlehens von **1879** schon vom **16. August 1919** und jene des Anlehens von **1878** vom **16. September 1919** an voll einzulösen.

Wir machen darauf aufmerksam, daß die gekündigten Schuldverschreibungen ausnahmsweise schon vorher und zwar **sofort** nach erfolgter Veröffentlichung der Ziehungsergebnisse mit den Zinsen bis einschließlich des Zahlungstages zum Nennwert bei unserer **Hauptkasse** eingelöst werden, **sofern die heimbezahlten Kapitalbeträge zur Begründung einer Forderung im badischen Staatsschuldbuch Verwendung finden.** Die zu einem besonderen Abrechnungskurse entgegengenommenen, derart erworbenen Schuldbuchforderungen werden zu 4 **v. H.** verzinst.

II. **Rückständig** sind folgende **Schuldverschreibungen:**

A. Anlehen von 1879.

Lit. A zu 2000 ℳ Nr. 580, 598, 805, 957, 1150, 1435, 1927 2486, 2537, 2576, 2721, 3043, 3534, 3812, 3814, 3849, 4057 4060, 4361, 4482, 4654, 4682, 4736, 5424, 5543, 5719, 6080 6334, 6431, 6582, 6856, 6857, 6867, 6904, 6909, 7789, 8189, 8205, 8208, 8211, 8259, 8404, 8407, 8413, 8417, 8420, 8423, 8924, 8937, 9179, 9199, 9472, 9666, 9780, 9964, 10392, 11080, 11229, 11760, 12120, 12410, 12558, 13057, 13184, 13308, 14135, 14545, 14882, 14995.

Lit. B zu 1000 ℳ Nr. 35, 67, 431, 545, 665, 809, 1167, 1435, 1437, 1438, 1868, 2013, 2277, 2381, 2483, 2564, 2638, 3192, 3334, 3428, 3534, 3985, 3988, 3992, 3995, 3997, 4002, 4099, 4113, 4127, 4188, 4235, 4523, 4634, 4682, 4702, 4853, 4903, 4911, 4919, 5077, 5142, 5676, 5736, 5755, 5993, 6704, 6962, 7175, 8026, 8043, 8221, 8250, 8303, 8818, 9360, 9599, 10074, 10091, 11080, 11113, 11439, 12897, 13575, 14394, 14874.

Lit. C zu 500 ℳ Nr. 1, 150, 532, 748, 767, 805, 861, 952, 1437, 1773, 1993, 2018, 2552, 2721, 2784, 3334, 3428, 3775, 3985, 4057, 4060, 4072, 4075, 4077, 4078, 4083, 4084, 4099, 4113, 4114, 4116, 4124, 4125, 4127, 4133, 4141, 4434, 4494, 4550, 4621, 4682, 4692, 4693, 4793, 5299, 5301, 5328, 5330, 5824, 6053, 6054, 6065, 6340, 6629, 6666, 6732, 6804, 6939, 7089, 7128, 7175, 7411, 7567, 7672, 7682, 7685, 7779, 7911, 7929, 7982, 8303, 8511, 8618, 12378, 12431, 12434, 13054, 13405, 13879, 13983, 14025, 14439, 14628.

Lit. D zu 300 ℳ Nr. 242, 268, 598, 818, 1337, 1364, 1939, 2156, 2305, 2337, 2530, 2541, 2552, 2860, 3016, 3025, 3461, 4165, 4166, 4169, 4173, 4177, 4188, 4203, 4210, 4226, 4227, 4230, 4235, 4237, 4242, 4245, 4702, 5046, 5178, 5269, 5330, 5832, 7098, 7099, 7319, 7337, 7835, 7860, 8423, †8662, 8810, 8830, 8903, 8924, 8962, 9336, 9848, 9873, 9951, 9952, 9961, 10033, 10093, 10307, 10308, 10951, 11971, 12024, 12461, 12719 13092, 13310, 13353, 13419, 13561, 13575, 13673, 14122, 14836, 14951.

Lit. E zu 200 ℳ Nr. 368, 1019, 1205, 1346, 1364, 1674, 1833, 2120, 2134, 2418, 2760, 3220, 3325, 4072, 4075, 4127, 4269, 4359, 4634, 4636, 4877, 4967, 5060, 5178, 5496, 5543, 5649, 5696, 5824, 5869, 6340, 6796, 6798, 6878, 6987, 6992, 7308, 7319, 7537, 7705, 7856, 7933, 7973, 8032, 8644, 8662, 8664, 8937, 9007, 10482, 10718, 10799, 10817, 11661, 12217, 12450, 12517, 13057, 13310, 13509, 13827, 14469, 14687, 14724, 14836.

Die mit † bezeichnete Schuldverschreibung Lit. D Nr. 8662 zu 300 ℳ ist durch richterliches Urteil für kraftlos erklärt.

B. Anlehen von 1878.

Lit. A zu 2000 ℳ Nr. 72, 354, 471, 540, 778, 913, 1372, 1522, 1573, 1818, 1832, 2139, 2251, 2561, 2563, 2583, 2594, 2937, 3030, 3102, 3606, 3656, 3657, 3658, 3817, 4156, 4398, 4403, 4405, 4408, 4409, 4410, 4411, 4421, 4427, 4435, 4437, 4438, 4444, 4451, 4455, 4468, 4471, 4492, 4496, 4498, 4814, 5015, 6141, 6372, 6771, 7486.

Lit. B zu 1000 ℳ Nr. 621, 802, 878, 922, 1148, 1187, 1412, 1440, 2068, 2831, 2834, 3097, 3273, 3519, 3543, 3567, 3606, 3952, 3956, 4355, 4357, 4362, 4363, 4367, 4372, 4398, 4403, 4405, 4408, 4409, 4410, 4411, 4421, 4427, 4435, 4437, 4438, 4444, 4451, 4455, 4468, 4471, 4492, 4496, 4498, 5211, 5587, 5797, 6614, 6810.

Lit. C zu 500 ℳ Nr. 36, 69, 215, 229, 823, 1206, 1412, 1596, 1797, 2300, 2561, 2847, 3382, 3402, 3605, 3606, 4144, 4147, 4355, 4357, 4362, 4363, 4367, 4372, 4398, 4403, 4405, 4408, 4409, 4410, 4411, 4421, 4427, 4435, 4437, 4438, 4444, 4451, 4455, 4468, 4471, 4492, 4496, 4498, 4594, 5028, 5481, 5901, 6197, 6212, 6278, 6581, 6821, 6965, 7098, 7103, 7494.

Lit. D zu 300 ℳ Nr. 69, 72, 829, 931, 1005, 1186, 1290, 1429, 1797, 2139, 2561, 2580, 2831, 2834, 2937, 2979, 3298, 3482, 3510, 4156, 4342, 4372, 4471, 4492, 4496, 4498, 4734, 4844, 4992, 5318, 5481, 5581, 5587, 5621, 5901, 5921, 6223, 6645, 6955, 6965, 7290.

Lit. E zu 200 ℳ Nr. 471, 714, 790, 1147, 1290, 1326, 1339, †1567, 1829, 1890, 2058, 2116, 2139, 2216, 2658, 2831, 2834, 3510, 3567, 3667, 3834, 3909, 4355, 4437, 4451, 4455, 4468, 4471, 4492, 4496, 4498, 4734, 4768, 4885, 5588, 5797, 6224, 6420, 6426, 6581, 6761, 6821, 6963, 7051, 7199, 7424, 7476, 7486.

Die mit † bezeichnete Schuldverschreibung Lit. E Nr. 1567 zu 200 ℳ ist mit Zahlungssperre belegt.

III. Die Badischen Staatskassen vergüten für gekündigte Schuldverschreibungen, die erst nach Ablauf von 6 Monaten nach dem Heimzahlungstage zur Einlösung gelangen, **Hinterlegungszinsen** in Höhe von **2 v. H.** des Kapitalbetrages. Bei der Zinsberechnung bleiben die ersten 6 Monate von dem Heimzahlungszeitpunkt an außer Betracht, während der Monat, in dem die Einlösung erfolgt, voll gerechnet wird. Der Empfang der Zinsen ist vom Inhaber des Papiers auf besonderem Blatte zu bescheinigen.

IV. Durch **richterliches** Urteil wurden folgende Schuldverschreibungen für kraftlos erklärt:

a. Anlehen von 1878

zu 200 ℳ Nr. 3010, 4159.

b. Anlehen von 1879

zu 1000 ℳ Nr. 1953, 1954, 1955, 1962, 1974, 1976, 1977, 1983, 1984, 3482, 12806,
„ 500 „ „ 1948, 1949,
„ 300 „ „ 5407, 8581, 8660, 8662, 8663,
„ 200 „ „ 8685.

Karlsruhe, den 3. März 1919.

Badische Staatsschuldenverwaltung.

Ballweg

Gültigkeit der wirtschaftlichen Verordnung betr.

Wir nehmen Veranlassung, auf die im R.G.Bl. 1919 S. 16 veröffentlichte Bekanntmachung der Reichsregierung vom 28. Dezember 1918 besonders hinzuweisen. Die Bekanntmachung hat folgenden Wortlaut:

„Eingriffe einzelner Personen, sowie örtlicher Instanzen in die durch kriegswirtschaftliche Verordnungen geregelten Gebiete zeugen von der vielfach herrschenden Auffassung, daß diese Verordnungen durch die Änderung der Regierungsform außer Kraft getreten seien.

Demgegenüber wird ausdrücklich festgestellt, daß alle von dem Bundesrat, dem Reichskanzler, der Heeresverwaltung und den militärischen Befehlshabern innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen kriegswirtsschaftlichen Verordnungen, soweit nicht ihre Aufhebung seitens der zuständigen Stellen besonders verfügt ist, ihre Wirksamkeit in vollem Umfang behalten haben und daß auch in Zukunft die Regelung der Bewirtschaftung der in Frage kommenden Stoffe ausschließlich den in den Verordnungen genannten oder den inzwischen an ihre Stelle getretenen Behörden vorbehalten ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Jedes Eingreifen Dritter in die durch kriegswirtschaftliche Anordnungen geregelten Gebiete ist unzulässig und strafbar. Dies gilt auch für Handlungen von Landes- und lokalen Instanzen, denen die Befugnis zu wirtschaftlichen Maßnahmen nicht ausdrücklich übertragen ist.

Berlin, den 28. Dezember 1918.

Die Reichsregierung:

Ebert. Scheidemann.

Der Staatssekretär des Reichswirtschaftsamts:

Dr. August Müller.

Der Staatssekretär des Reichsamts für wirtschaftliche Demobilmachung:

Koeth."

Es wird hiermit von hier aus das Gleiche festgestellt und erklärt auch hinsichtlich der von den geordneten badischen Behörden erlassenen und künftig zu erlassenden kriegswirtschaftlichen Verordnungen und Anordnungen.

Im ganzen ist beachtlich, daß widerrechtliches Eingreifen von seiten unbefugter Dritter, Einzelpersonen oder unzuständiger Stellen, diese sehr leicht, unter Umständen in erheblichem Umfang, auch privatrechtlich verantwortlich und schadensersatzpflichtig macht.

Karlsruhe, den 23. Januar 1919.

Badisches Ministerium für Ernährungswesen.

Trunk. Dr. Schühly.

Höchstpreise für Kartoffeln betr.

Mit Ermächtigung des Staatssekretärs des Reichsernährungsamts wird in Abänderung der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 3. September 1918 (Staatsanzeiger Nr. 207 vom 6. September 1918) an Stelle der seit 1. Januar 1919 weggefallenen Schnelligkeitsprämie von 50 Pf. und der Anfuhrprämie von höchstens 25 Pf. eine **Aufbewahrungsgebühr von 75 Pf.** für jeden nach dem 1. Januar 1919 durch den Erzeuger abgelieferten Zentner Kartoffeln festgesetzt. Der **Erzeugerpreis für einen Zentner Kartoffeln beträgt hiernach 6 M. 25 Pf.** Dieser Preis schließt die Kosten der Anfuhr zur Verladestelle sowie des Einladens in den Eisenbahnwagen oder das Schiff ein. Im übrigen bleibt die Bekanntmachung vom 3. September 1918 unberührt.

Karlsruhe, den 25. Januar 1919.

Ministerium für Ernährungswesen.

J. A.: Dr. Schneider. Dr. Nicolai.

Höchstpreise für Eier betr.

Auf Grund des Höchstpreisgesetzes vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914, 21. Januar 1915, 23. März 1916 und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. 1914 S. 339, 513, 1915 S. 25; 1916 S. 183 und 1917 S. 253) sowie auf Grund der Bundesratsverordnung vom 8. Mai 1918 gegen Preistreiberei (Reichs-Gesetzbl. S. 395) erhält Ziffer 1 der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern obigen Betreffs vom 19. Febr. 1918 (Staatsanzeiger Nr. 42 vom 20. Februar 1918) folgende Fassung:

Wird die einem Hühnerhalter zur Ablieferung an eine Sammelstelle oder einen Sammler aufgegebene Jahresmenge bereits vor Ablauf des Wirtschaftsjahrs in voller Höhe geliefert, so ist ihm bei Lieferung der Jahressollmenge bis spätestens 31. Juli ein Zuschlag von 3 Pfennig und bei Lieferung der Jahressollmenge bis spätestens 31. August ein Zuschlag von 2 Pfennig für jedes abgelieferte Ei guter Beschaffenheit zu zahlen. Einen Zuschlag von 3 Pfennig erhält ein Hühnerhalter ferner ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Ablieferung für jedes Ei guter Beschaffenheit, das er über das Jahressoll hinaus abliefert.

Karlsruhe, den 10. Februar 1919.

Badisches Ministerium für Ernährungswesen.

Trunk. Dr. Schühly.

Die Festsetzung von Höchstpreisen für Brennholz.

Auf Grund des Höchstpreisgesetzes vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914, 21. Januar 1915 und 22. März 1917 (Reichsgesetzblatt 1914 Seite 339 und 513, 1915 Seite 25 und 1917 Seite 253), der Bundesratsverordnungen vom 8. Mai 1918 gegen Preistreiberei (Reichsgesetzblatt Seite 395) und vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung in der Fassung vom 4. November 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 607, 728) sowie auf Grund des § 7 unserer Verordnung vom 14. Februar 1919, den Verkehr mit Brennholz betr. (G.- u. V.-Bl. S. 40), wird bestimmt:

§ 1.

Der Preis für Brennholz darf beim Verkauf durch den Erzeuger den aus nachstehender Zusammenstellung ersichtlichen Betrag nicht überschreiten. Die Preise verstehen sich für Holz normaler Beschaffenheit frei fahrbahrer Weg, ab Erzeugungsort.

§ 2.

Die Bestimmung des § 1 findet auch Anwendung auf Brennholz, das gem. § 11 unserer Verordnung vom 14. Februar 1919, den Verkehr mit Brennholz betr., verkauft wird. Ist das Holz schon aus dem Walde abgeführt, so darf der Verkäufer zu dem Höchstpreis einen die üblichen Fuhrkosten nicht überschreitenden Zuschlag nehmen.

Zusammenstellung der Höchstpreise.

	Scheiter				Prügel				Reisprügel		Normal Wellen[3,4]	
	Buchen	Sonstiges Hartlaubholz[1]	Nadelholz Roterle	Sonstiges Weichholz[2]	Buchen	Sonstiges Hartlaubholz	Nadelholz Roterle	Sonstiges Weichholz	Hartholz	Weichholz	Hartholz	Weichholz
	1 Ster	1 Ster	1 Ster	1 Ster	1 Ster	1 Ster	1 Ster	1 Ster	1 Ster	1 Ster	100 Stück	100 Stück
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Gruppe I	15	13	11	9	11	9	8	7	7	5	24	21
„ II	17	15	13	10	13	11	10	9	8	6	27	24
„ III	19	17	15	12	15	13	12	10	9	7	30	27
„ IV	22	20	17	14	17	14	13	11	10	8	36	30
„ V	24	22	18	15	18	15	14	12	11	9	42	33

Zu Gruppe I gehören die staatlichen Forstämter: Schluchsee, St. Blasien, Todtmoos, Kaltenbronn.

Zu Gruppe II gehören die staatlichen Forstämter: Todtnau, Schönau i. W., Triberg, Furtwangen, St. Märgen, Kirchzarten, Staufen II, Bonndorf, Uehlingen, Herrenwies, Forbach I und II.

Zu Gruppe III gehören die staatlichen Forstämter: Markdorf, Überlingen, Pfullendorf, Meßkirch, Stockach, Konstanz, Radolfzell, Engen, Geisingen, Blumberg, Donaueschingen, Villingen, Löffingen, Neustadt, Stühlingen, Tiengen, Säckingen, Schopfheim, Lörrach, Wollbach, Kandern, Oberweiler, Sulzburg, Staufen I, Wendingen, Freiburg, Waldkirch, Emmendingen, Wolfach, Zell a. H., Gengenbach, Peterstal, Ottenhöfen, Bühl, Gernsbach, Mittelberg, Schönau b. H., Neckargemünd, Neckarschwarzach, Eberbach, Buchen, Wallbürn, Hardheim, Wertheim.

Zu Gruppe IV gehören die staatlichen Forstämter: Jestetten, Breisach, Kenzingen, Ettenheim, Ichenheim, Lahr, Offenburg, Kork, Renchen, Rheinbischofsheim, Steinbach, Ba-

---

[1] Zum sonstigen Hartlaubholz gehören: Eiche, Ulme, Esche, Ahorn, Birke, Akazie, Kirschbaum, Edelkastanie.

[2] Zum sonstigen Weichholz gehören: Weißerle, Linde, Pappel, Aspe, Weide, Roßkastanie.

[3] Für Prügelwellen oder Reiswellen ist der Preis um 40 v. H. zu erhöhen bezw. zu ermäßigen.

[4] Für Unterholzwellen aus Mittelwaldschlägen mit höherem als 15jährigem Umtrieb kann vom Forstamt eine Preiserhöhung bis zu 20 v. H. zugestanden werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

den, Rastatt, Rotenfels, Ettlingen, Sinsheim, Neckarbischofsheim, Heidelberg, Mosbach, Adelsheim, Boxberg, Gerlachsheim, Tauberbischofsheim, sowie die städtischen Forstämter Villingen, Freiburg, Baden und Heidelberg.

Zu Gruppe V gehören die staatlichen Forstämter: Pforzheim, Huchenfeld, Stein, Langensteinbach, Karlsruhe, Durlach, Bretten, Eppingen, Odenheim, Wiesloch, Bruchsal, Graben, Philippsburg, Schwetzingen, Mannheim, Weinheim, sowie die Hofforstämter Karlsruhe und Friedrichstal.

Für aufbereitetes Stockholz, aufbereitete Brennrinde und sonstige in obiger Zusammenstellung nicht genannte Sortimente setzt das Forstamt im Bedarfsfalle einen angemessenen Preis fest.

Gehören aneinander grenzende Forstbezirke verschiedenen Preisgruppen an, so werden die Preise für die an den Bezirksgrenzen gelegenen Waldungen, soweit es nach Lage und Abfuhrverhältnissen begründet ist, von den Forstämtern unter Anlehnung an die Preise des Nachbarbezirkes entsprechend erhöht oder ermäßigt. Diese Preisfestsetzung unterliegt der Genehmigung der Landesbrennholzstelle und wird in den in Betracht kommenden Forstbezirken unter genauer Angabe des örtlichen Geltungsbereiches amtlich bekannt gegeben.

§ 3.

Für entrindetes, in das Maß geschichtetes Brennholz (Schälholz) erhöhte sich die in der Zusammenstellung bezeichneten Preise um 20 v. H.

§ 4.

Die Sortierung des zum Verkauf bestimmten Holzes hat tunlichst nach den in obiger Zusammenstellung angegebenen Sorten zu erfolgen. Wo dies nicht angängig ist, richtet sich der Höchstpreis nach dem Mischungsverhältnis der Sortimente.

§ 5.

Eine Erhöhung der nach § 2 und 3 festgesetzten Höchstpreise kann das Forstamt, welchem der Wald forstpolizeilich unterstellt ist, auf Antrag des Waldbesitzers um höchstens 20 v. H. in folgenden Fällen gestatten:

1. Falls dem Waldbesitzer ungewöhnlich hohe Zurichtungs- und Bringungskosten erwachsen sind, die den mittleren Betrag in dem in Frage kommenden Forstbezirk wesentlich übersteigen.
2. Falls besonders niedere Fuhrlöhne zur nächsten Bahnstation oder zu dem Bestimmungsort in Betracht kommen, die wesentlich unter dem mittleren Fuhrlohn des Forstbezirkes stehen.

Eine Ermäßigung der nach § 2 und 3 festgesetzten Höchstpreise hat das Forstamt, welchem der Wald forstpolizeilich unterstellt ist, in folgenden Fällen vorzunehmen:

1. Falls es sich um minderwertiges Holz handelt; als minderwertiges Holz sind Scheiter III. Klasse, die geringeren Sorten der Prügel II. Klasse, der Reisprügel und Wellen anzusehen.
2. Falls besonders hohe Fuhrlöhne zur nächsten Bahnstation oder bei näherer Lage des Bestimmungsortes zu diesem erwachsen, die den mittleren Fuhrlohn des Forstbezirks wesentlich übersteigen.

Das Forstamt hat bei den nach Abs. 1 und 2 vorzunehmenden Preisfestsetzungen nach den von der Landesbrennholzstelle aufzustellenden Richtlinien und grundsätzlichen Weisungen zu verfahren. Die mittleren Zurichtungs- und Bringungskosten sowie die mittleren Fuhrlöhne werden vom Forstamt mit Genehmigung der Landesbrennholzstelle für jeden Forstbezirk besonders festgesetzt.

§ 6.

Der Preis für Abfallholz der Sägewerke und sonstigen Holz verarbeitenden Betriebe sowie für das aus Scheit- und Prügelholz hergestellte Bündelholz beim Verkauf durch den Erzeuger darf höchstens betragen:

I. Bei Bündelholz frei Eisenbahnwagen oder ab Werk für ein Bündel

1. bei einer Länge von mindestens 20 und weniger als 25 Zentimeter
   a) wenn der Durchmesser mindestens 30 Zentimeter beträgt, 45 Pf.
   b) wenn der Durchmesser mindestens 23 und weniger als 30 Zentimeter beträgt, 30 Pf.,
   c) wenn der Durchmesser mindestens 20 Zentimeter und weniger als 23 Zentimeter beträgt, 25 Pf.;
2. bei einer Länge von mindestens 25 Zentimeter
   a) wenn der Durchmesser mindestens 30 Zentimeter beträgt, 55 Pf.,
   b) wenn der Durchmesser mindestens 23 und weniger als 30 Zentimeter beträgt, 36 Pf.,
   c) wenn der Durchmesser mindestens 20 und weniger als 23 Zentimeter beträgt, 30 Pf.

II. Bei Bündelwellen, welche eine Länge von 90—100 Zentimeter und einen Durchmesser von 20—25 Zentimeter besitzen, für eine Welle frei Eisenbahnwagen 85 Pf.

III. Bei Schwarten und sonstigem Abfallholz

1. Sägefallend ohne weitere Bearbeitung
   a) frei Eisenbahnwagen für je 10 Tonnen (200 Ztr.) 600 M.
   b) ab Werk bei Abgabe unmittelbar an den Verbraucher in Mengen bis zu 10 Ztr. für einen Ztr. 3,25 M.;
2. geschnitten auf Längen von 80—100 Zentimeter
   a) frei Eisenbahnwagen für je 10 Tonnen (200 Ztr.) 650 M.,
   b) ab Werk bei Abgabe unmittelbar an den Verbraucher in Mengen bis zu 10 Ztr. für einen Ztr. 3,50 M.;
3. geschnitten auf Längen unter 80 Zentimeter
   a) ungebündelt frei Eisenbahnwagen für je 10 Tonnen (200 Ztr.) 700 M.,
   b) ungebündelt ab Werk bei Abgabe unmittelbar an den Verbraucher in Mengen bis zu 10 Ztr. für einen Ztr. 3,75 M.

Ist auf Grund des § 7 dieser Bekanntmachung für zerkleinertes Holz ein höherer Verbraucher-Höchstpreis festgesetzt worden, so darf bei Abgabe von solchem Holz in Mengen bis zu 10 Zentnern unmittelbar an den Verbraucher dieser Höchstpreis beansprucht werden.

Die Landesbrennholzstelle ist befugt, bei sich ergebendem Bedürfnis im Benehmen mit dem Landespreisamt Höchstpreise für im Absatz 1 nicht angeführte Verkaufsmaße festzusetzen.

§ 7.

Das Landespreisamt ist berechtigt, im Benehmen mit der Landesbrennholzstelle für den nicht unter § 8 der Verordnung vom 14. Februar 1919, den Verkehr mit Brennholz betr., fallenden Weiterverkauf von Brennholz durch den Handel Richtlinien für die Zuschläge zu den Erzeugerpreisen (§§ 1—6 dieser Bekanntmachung) aufzustellen und Verbraucherhöchstpreise festzusetzen. Soweit das Landespreisamt Verbraucherhöchstpreise nicht bestimmt, sind die Städte mit mindestens 10 000 Einwohnern verpflichtet, solche für jegliches Brennholz in zerkleinertem und unzerkleinertem Zustand nach Anhörung des Landespreisamtes festzusetzen. Die übrigen Gemeinden werden solche Höchstpreise nach Bedarf in gleicher Weise bestimmen.

§ 8.

Der Verkauf von Brennholz hat nach jenen Verkaufsmaßen (Raummaß, Gewicht, Stückzahl) zu erfolgen, auf welche die Höchstpreise lauten.

Bei Schwartenholz kann auf Antrag des Erzeugers der Verkauf nach dem Stermaß von der Landesbrennholzstelle gestattet werden.

§ 9.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Auf den gleichen Tag treten unsere Bekanntmachungen betr. die Festsetzung von Höchstpreisen für Brennholz, vom 2. Oktober und 10. Dezember 1917, sowie vom 17. Mai 1918 (Staatsanzeiger Nr. 270 vom 4. Oktober 1917, 339 vom 12. Dezember 1917 und 115 vom 19. Mai 1918) außer Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 14. Februar 1919.

Ministerium für Ernährungswesen.

Trunk.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Bekanntmachung.

Höchstpreise für Kleie betr.

Auf Grund des Höchstpreisgesetzes vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914, 21. Januar 1915 und 22. März 1917 (Reichsgesetzblatt 1914 Seite 339 und 513, 1915 Seite 25, 1917 Seite 253), der Bundesratsverordnung vom 8. Mai 1918 gegen Preistreiberei (Reichsgesetzblatt Seite 395) sowie auf Grund der Bundesratsverordnung vom 18. Oktober 1917 über Kleie aus Getreide (Reichsgesetzblatt Seite 941) und der Ausführungsbestimmungen des Kriegsernährungsamts hierzu vom 1. November 1917 (Reichsgesetzblatt S. 1001) wird unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1918, Höchstpreise für Kleie betreffend (Staatsanzeiger Nr. 169 vom 24. Juli 1918), bestimmt:

Die Höchstpreise für Kleie dürfen für 100 Kilogr. ohne Sack folgende Preise nicht übersteigen:

I. Bei Lieferung der Geschäftsstelle der Badischen Futtervermittelung:

1. an Kommunalverbände (oder deren Kommissionäre)
   a) für Lieferungen, die nicht über Lager gehen, frei Empfangs- oder Verteilungsstation 15 M. 80 Pf.,
   b) für Lieferungen ab Lager der Geschäftsstelle 17 M. 60 Pf.;
2. unmittelbar an die Verbraucher:
   a) für Lieferungen, die nicht über Lager gehen, frei Empfangs- oder Verteilungsstation 16 M.
   b) für Lieferungen ab Lager der Geschäftsstelle 17 M. 80 Pf.

II. Die Kommunalverbände dürfen bei Abgabe der Kleie an die Verbraucher zu den unter I Ziffer 1a und b aufgeführten Preisen wie bisher noch 50 Pf. und außerdem ihre Auslagen für Fracht und Fuhrlohn zuschlagen.

Zugleich wird auf Grund des § 2 Abs. 2 der Verordnung über Kleie aus Getreide vom 18. Oktober 1917 (Reichsgesetzblatt 1917 Seite 941) die Geschäftsstelle der Badischen Futtervermittlung ermächtigt, etwa fernerhin gemäß den Anordnungen der Reichsfuttermittelstelle notwendig werdende Preisänderungen festzusetzen.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 21. Februar 1919.

Badisches Ministerium für Ernährungswesen.

Trunk. Dr. Schühly.

Richtpreise für Saatkartoffeln betr.

Auf Grund des § 3 Absatz 3 und § 6 Absatz 2 der Verordnung vom 2. September 1918 über Saatkartoffeln aus der Ernte 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1092) werden folgende **Richtpreise** für die im **Lande Baden gebauten Saatkartoffeln** beim Verkauf durch den Erzeuger festgesetzt:

für Saatgut für Spätkartoffeln bis zu	8 M.
für Saatgut für mittelfrühe Kartoffeln bis zu	11 M.
für Saatgut für Frühkartoffeln bis zu	11 M.

jeweils für einen Zentner.

Die Richtpreise gelten nur für sortenreine ausgelesene Ware. Für Saatgut, das nicht ausgelesen und sortenrein ist, gilt der Höchstpreis für Speisekartoffeln mit 6 M. 25 Pf. für einen Zentner.

Für Saatkartoffeln, welche von einer Saatbaustelle der Landwirtschaftskammer als Saatgut anerkannt sind, erhöhen sich die Richtpreise beim anerkannten **ersten Nachbau um 2 M. 50 Pf.**, beim anerkannten **zweiten Nachbau um 2 M.** und bei anerkannten weiteren **Nachbaustufen um 1 M. 50 Pf.** jeweis für einen Zentner.

Das Ministerium für Ernährungswesen kann in besonders gelagerten Fällen Ausnahmen zulassen.

Karlsruhe, den 11. März 1919.

Bad. Ministerium für Ernährungswesen.

J. A.: Schneider. Dr. Schühly.

Bekanntmachung.

Gemäß § 10 der Verordnung des Ministeriums für soziale Fürsorge vom 19. November 1918 über Erwerbslosenfürsorge sind zu Mitgliedern des Fürsorgeausschusses der Landesstelle ernannt worden:

Als Vertreter der Arbeitnehmer:

a) Fabrikant Kommerzienrat Dr. Karl **Reuther** in Mannheim,
b) Fabrikant Kommerzienrat Emil **Kollmar** in Pforzheim,
c) Gewerberat Alfred **Bea** in Freiburg.

Als Vertreter der Arbeitnehmer:

a) Gewerkschaftssekretär August **Kuhn** in Mannheim,
b) Gewerkschaftsbeamter Heinrich **Fischer** in Karlsruhe.
c) Schreiner Friedrich **Sigmund** in Karlsruhe.

Karlsruhe, den 30. Dezember 1918.

Ministerium für soziale Fürsorge.

Der Ministerialdirektor
Weingärtner. Dr. v. Nicolai.

Bekanntmachung.

Bei dem Demobilmachungsamt laufen fortgesetzt Anfragen ein, bezüglich Auskunft über Beschaffung von Arbeitsaufträgen. Es wird deshalb bekannt gemacht, daß sich die Interessenten dieserhalb zu wenden haben an den

1. Fachausschuß für die Eisen- und Stahlindustrie.

Geschäftsstelle beim Verein deutscher Eisen- und Stahlindustrieller, Berlin W. 9, Linkstr. 25, Tel. Lützow 6008.
Geschäftsführer: Dr. Reichert.

2. Fachausschuß für den Maschinenbau.

Vorsitz: Geheimrat E. v. Borsig, Tegel.
Geschäftsstelle beim Verein deutscher Maschinenbauanstalten, Charlottenburg 2, Schillerstr. 10, II, Tel. Steinplatz 6830.
Geschäftsführer: Dipl.-Ing. J. Kircher.

3. Fachausschuß für Lokomotivbau.

Vorsitz: Geheimrat E. v. Borsig, Tegel.
Geschäftsstelle bei der Firma A. Borsig, Berlin-Tegel, Berlinerstr. 19/37, Tel. Tegel 250.
Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Hagemann.

4. Fachausschuß für Feinmechanik.

Vorsitz: Direktor Friedrich Hahn, i. Fa. C. P. Goertz, A.-G., Berlin-Friedenau, Rheinstr. 45/46.
Geschäftsstelle: Wirtschaftliche Vereinigung der Deutschen Gesellschaft für Mechanik und Optik, Berlin NW. 7, Dorotheenstr. 53, Tel. Ztr. 12 631.
Geschäftsführer: Dr. Reich.

5. Fachausschuß für Elektrotechnik.

Vorsitz: Direktor Heurich, i. Fa. Siemens-Schuckert, Berlin W. 15, Kurfürstendamm 179.
Geschäftsstelle beim Zentralverband der deutschen elektrotechnischen Industrie, Berlin W. 8, Corneliusstr. 3.

6. Fachausschuß für die Fahrzeugindustrie.

Vorsitz: Geheimer Baurat Schrey.
Geschäftsstelle: Verband Deutscher Waggonfabriken G. m. b. H., Charlottenburg 2, Bleibtreustr. 20 I, Tel. Steinplatz 14 365.

a) **Unterausschuß für Schienenfahrzeuge.**

Vorsitz: Geheimer Baurat Schrey.
Geschäftsstelle: Verband Deutscher Waggonfabriken, G. m. b. H., Charlottenburg 2, Bleibtreustraße 20 I, Tel. Steinpl. 14 365.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

b) **Unterausschuß für Straßenfahrzeuge mit motorischem Antrieb.**

Vorsitz: Direktor C. Sperling.
Geschäftsstelle: Verein Deutscher Motorfahrzeugindustrieller, Berlin W. 8. Unter den Linden 12/13. Tel. Ztr. 7905 und 7937.

c) **Unterausschuß für Straßenfahrzeuge ohne motorischen Antrieb.**

Vorsitz: Generalsekretär Kurt Sachisthal,
Geschäftsstelle: Vereinigung Deutscher Wagen- und Karosseriefabriken, Berlin-Lichterfelde, Schillerstraße 22. Tel. Amt Lichterfelde 426.

d) **Unterausschuß für Fahrräder und Laternen.**

Vorsitz: Dr. Timpel, Brandenburg a. d. Havel, Ritterstr. 19.
Geschäftsstelle: Verein deutscher Fahrradindustrieller e. V., Brandenburg, Ritterstr. 19. Tel. Amt Brandenburg 173.

e) **Unterausschuß für Flugzeugindustrie.**

Vorsitz: Direktor Kasinger, Berlin W.
Geschäftsstelle: Verband deutscher Flugzeugindustrieller, G. m. b. H., Berlin W., Schöneberger Ufer 4. Tel. Lützow 710.

7. Fachausschuß für die Metallwarenindustrie.

Geschäftsstelle: Reichsverband der Metallwarenfabriken, Berlin W. 62, Bayreutherstr. 26. Tel. Nollendorf 3570 und 71.
Geschäftsführer: Dr. Kramer.

8. Fachausschuß für Schiffbau.

Vorl. Vorsitz: Dr. Blohm, i. Fa. Blohm & Voß, Hamburg.
Geschäftsstelle: Kriegsausschuß der Deutschen Werften, Hamburg 11, Neueburg 17 I.

9. Fachausschuß für Brückenbau und Eisenkonstruktion.

Vorsitz: Dr. ing. Fischmann,
Geschäftsstelle: Dr. ing. Fischmann, Deutscher Eisenbauverband, Berlin W. 9, Linkstraße 16. Tel. Lützow 6008.

10. Fachausschuß für Kleineisenwaren.

Vorl. Vorsitz: Dr. Moebius, Berlin W., Linkstraße 25.
Geschäftsstelle: Berlin W. 9, Linkstr. 25. Tel. Lützow 8231.

11. Fachausschuß für die Chemische Industrie.

Geschäftsführender Ausschuß: 1. Dr. Horney, Verein zur Wahrung der Interessen der Chemischen Industrie, 2. Bruns, Verband der Fabrikarbeiter, Sekt. Chemie.
Geschäftsstelle: Berlin, Friedrichstr. 100. Tel. Zentrum 6900 (Geh. Rat Haber).

12. Fachausschuß für das Transportgewerbe.

Geschäftsführender Ausschuß: 1. General-Direktor Wussow, Große Berliner Straßenbahn, A.-G., Berlin W. 9, Leipziger Platz 14. 2. Döring, Deutscher Transportarbeiterverband,
Geschäftsstelle: Leipziger Platz 14, Tel. Zentrum 10 611.

13. Fachausschuß für die Spielwarenindustrie.

Geschäftsführender Ausschuß: 1. Heinrich Weldmann, Berlin C., Am Kölnischen Park 2 IV. 2. Dr. Herle, Berlin W. 35, Kurfürstenstr. 137, II.
Geschäftsstelle: Berlin W. 35, Kurfürstenstraße 137, II. Tel. Kurf. 670.

14. Fachausschuß für die Kaliindustrie.

Geschäftsstelle: Verein Deutscher Kaliinteressenten, Berlin, Anhaltstr. 7, III. Tel. Lützow 1620.
Geschäftsführer: Bergassessor Karau.

15. Fachausschuß für die Gummiindustrie.

Geschäftsführender Ausschuß: 1. Lindemann, Verband Deutscher Kautschukfabriken, Berlin, Neue Friedrichstr. 52. 2. Sachs, Fabrikarbeiterverband, Berlin.
Geschäftsstelle: Neue Friedrichstr. 52. Tel. Zentrum 1894.

16. Fachausschuß für das gesamte Papierfach.

Geschäftsführender Ausschuß: 1. Herr Alexander Flinsch, Berlin SW. 68, Alexandrinenstr. 110. 2. Herr Paul Thränert, Gutenberg-Verband, Berlin, Kaiser Franz-Grenadier-Platz 14.
Geschäftsstelle: Reichskommission zur Sicherstellung des Papierbedarfes, Berlin SW. 68, Alexandrinenstr. 110. Tel. Moritzplatz 1768.

17. Fachausschuß für die Textilindustrie.

a) **Unterausschuß für Baumwolle:**

Vorsitz: Dr. W. Schniewind, Baden-Baden, Hotel zum Hirsch.
Geschäftsstelle: Reichswirtschaftsstelle für Baumwolle, Berlin, Krausenstraße 17/18. Tel. Zentrum 1693.

b) **Unterausschuß für Wolle:**

Vorsitz: Kommerzienrat Franz Abellis, Forst, Lausitz.
Geschäftsstelle: Reichswirtschaftsstelle für Wolle, Berlin, Mohrenstr. 10. Tel. Zentrum 7400.

c) **Unterausschuß für Seide:**

Vorsitz: Abr. Frowein, Elberfeld,
Geschäftsstelle: Reichswirtschaftsstelle für Seide Berlin, Viktoria-Luiseplatz 8. Tel. Kurfürst 6016.

d) **Unterausschuß für Kunstspinnstoffe und Stoffabfälle.**

Geschäftsstelle: Reichswirtschaftsstelle für Kunstspinnstoffe und Stoffabfälle, Berlin SW. 19, Leipzigerstr. 76. Tel. Ztr. 6983.

e) **Unterausschuß für Flachs.**

Vorsitz: Fabrikant Georg Müller, Berlin SW. 19, Krausenstr. 25/28.
Geschäftsstelle: Reichswirtschaftsstelle für Flachs, Berlin, Krausenstraße 25/28, Tel. Zentrum 11 000.

f) **Unterausschuß für Hanf.**

Geschäftsstelle: Reichswirtschaftsstelle für Hanf, Berlin, Hedemannstr. 6. Tel. Lützow 2835.

g) **Unterausschuß für Jute.**

Geschäftsstelle: Reichswirtschaftsstelle für Jute, Berlin, Unter den Linden 34. Tel. Zentrum 1423/6.

h) **Unterausschuß für Hartfaser.**

Geschäftsstelle: Reichswirtschaftsstelle für Hartfaser, Berlin, Hedemannstr. 6. Tel. Lützow 909.

i) **Unterausschuß für Ersatzspinnstoffe.**

Geschäftsstelle: Reichswirtschaftsstelle für Ersatzspinnstoffe, Berlin, Unter den Linden 34. Tel. Zentrum 1423/6.

k) **Unterausschuß für Kunstseide und Stapelfaser.**

Geschäftsstelle: Unterausschuß für Kunstseide und Stapelfaser, Berlin, Budapesterstr. 6. Tel. Lützow 6392.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In den beim Landesgewerbeamt in Karlsruhe — Abteilung für entbehrliches Heeresgerät — zu bildenden Ausschuß werden folgende Mitglieder berufen:

Für das Verkehrsministerium:

Obermaschineninspektor Dr. Hefft;
als Stellvertreter: Maschineninspektor Stadtmüller in Karlsruhe.

Für die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues:

Oberbaurat Kupferschmid;
als Stellvertreter: Oberbaurat Cassinone in Karlsruhe.

Für die Städtischen Kommunalverbände:

Stadtbaurat Butz;
als Stellvertreter: Stadtbaukontrolleur Sattler in Freiburg.

Für die Ländlichen Kommunalverbände:

Geh. Regierungsrat Dr. Guth-Bender in Karlsruhe;
als Stellvertreter: Oberamtmann Specht in Heidelberg.

Für die Badische Landwirtschaftskammer:

Oekonomierat Dr. Müller;
als Stellvertreter: Waldemar Würtenberger in Karlsruhe.

Für die Badischen Handelskammern:

Max Erlanger, Mitinhaber der Firma M. Marum G. m. b. H. in Mannheim;
als Stellvertreter: Martin Elsas in Firma L. J. Ettlinger in Karlsruhe.

Für die Badischen Handwerkskammern:

Stadtrat und Handwerkskammerpräsident Jakob Groß in Mannheim;
als Stellvertreter: Stadtrat und Handwerkskammerpräsident Isenmann in Bruchsal.

Für die Landeszentrale der Badischen Arbeiter-, Bauern- u. Soldatenräte:

Gustav Erb in Karlsruhe;
als Stellvertreter: E. Spindler in Karlsruhe.

Karlsruhe, den 6. Januar 1919.

Ministerium für Uebergangswirtschaft und Wohnungswesen.

J. A.: Imhoff.

Bekanntmachung.

Zur Regelung des **Arbeitsnachweises** während der Übergangszeit zur Friedenswirtschaft wird im Hinblick auf die Verordnung des Staatskommissars für die wirtschaftliche Demobilmachung, betreffend die Arbeitsvermittelung vom 22. Januar 1919 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. 6, S. 26) bekannt gegeben:

1.

Die Leitung des gesamten Arbeitsnachweiswesens in Baden liegt bei dem, dem Ministerium für Übergangswirtschaft und Wohnungswesen angegliederten Landeswirtschaftsamt in Karlsruhe, Kronenstr. 40.

Die sachliche Arbeitsausführung liegt bei der Landesstelle für Arbeitsvermittelung in Karlsruhe, Zähringerstr. 100.

2.

Die unmittelbare Arbeitsvermittelung leisten die nach § 1 der obengenannten Verordnung zugelassenen Arbeitsnachweise.

3.

Die Arbeitsvermittelung erstreckt sich auf alle Berufe für männliche und weibliche Personen.

4.

Alle Arbeitsuchenden richten ihre Gesuche an den nächstgelegenen, nach § 1 der obengenannten Verordnung in Betracht kommenden Arbeitsnachweis; sie können sich aber auch bei einem beliebigen anderen nach § 1 der Verordnung zugelassenen Arbeitsnachweis melden. Die Gesuche sind grundsätzlich nur bei einem Arbeitsnachweis einzureichen.

5.

Die Arbeitgeber melden offene Stellen bei dem nächstgelegenen, nach § 1 der obengenannten Verordnung in Betracht kommenden Arbeitsnachweis. Die Arbeitgeber melden ihren Bedarf grundsätzlich nur bei einem Arbeitsnachweis an.

6.

Die mit der Arbeitsvermittelung befaßten Stellen haben dem Landeswirtschaftsamt oder dessen Beauftragten auf Verlangen die erforderliche Auskunft über die den Arbeitsnachweis betreffenden Fragen zu erteilen.

Karlsruhe, den 22. Januar 1919.

Ministerium für Übergangswirtschaft und Wohnungswesen.
Ministerium für soziale Fürsorge.

Der Minister: Martzloff.

Nachdem die Entscheidung des Staatskommissars für wirtschaftliche Demobilmachung in Karlsruhe von den Beteiligten angerufen wurde, bestimme ich, daß die Anordnung betreffend **Löhne im Buchdruckgewerbe,** verfügt vom Reichsamt für wirtschaftliche Demobilmachung vom 21. Dezember 1918, auch in Baden volle Rechtswirksamkeit hat.

Karlsruhe, den 30. Januar 1919.

Ministerium für Übergangswirtschaft und Wohnungswesen.

Martzloff.

Die Einrichtung des Ministeriums für Übergangswirtschaft und Wohnungswesen betr.

Die Geschäftsverteilung zwischen dem Ministerium für Übergangswirtschaft und Wohnungswesen und dem Ministerium für soziale Fürsorge ist neu in folgender Weise geregelt worden:

Ministerium für Übergangswirtschaft und Wohnungswesen:

(Ständehaus, Ritterstraße 20, Fernsprechnummer 5051/52.)

Abteilung I:

Wirtschaftliche Demobilmachung,
Umstellung der Betriebe für die Friedenswirtschaft,
Beschaffung von Rohstoffen während der Übergangswirtschaft einschließlich der Kohlenversorgung der Industrie, jedoch mit Ausnahme von Papier, für die das Ministerium des Innern zuständig ist,
Verkehr mit Web-, Wirk- und Strickwaren, Schuhwaren und Leder,
Verwertung des entbehrlichen Heeresgeräts,
Wahrung der wirtschaftlichen Interessen Badens in Berlin, während der Übergangszeit,
Bautenprüfung und Baustofffreigabe,
Wohnungsfürsorge, insbesondere Siedelungswesen und Wohnungsaufsicht,
Mieteinigungsämter, Meldewesen für Wohnungen.

Abteilung II:

Arbeiterschutzgesetzgebung,
Arbeitskammern, Arbeiterausschüsse, Angestelltenausschüsse, Tarifverträge, Einigungswesen,
Arbeitsnachweise und Erwerbslosenfürsorge,
Mittelstandshilfe.

Ministerium für soziale Fürsorge.

(Schloßplatz 19, Fernsprechnummer 5370/74):

Arbeiterversicherung (Reichsversicherungsordnung) und Angestelltenversicherung,
Gewerbeaufsichtsamt,
Kriegswohlfahrtspflege, insbesondere Familienunterstützungen, Reichswochenhilfe,
Militärhinterbliebenenversorgung.

Karlsruhe, den 31. Januar 1919.

Ministerium für Übergangswirtschaft und Wohnungswesen:

Martzloff. Binz.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die nachstehende Verordnung der Reichsregierung über die **Einstellung, Entlassung und Entlohnung der Angestellten** während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung gebe ich mit dem Anfügen bekannt, daß ich die **Fristen** im § 2 Absatz 3 Satz 1 und des § 8 Absatz 1 bis zum 15. Februar d. J. erstrecke, soweit nicht für besondere Fälle in der Verordnung selbst noch spätere Termine vorgesehen sind.

Karlsruhe, den 4. Februar 1919.

Der Staatskommissar für wirtschaftliche Demobilmachung.
Martzloff.

Verordnung über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung.
Vom 24. Januar 1919.

§ 1.

Angestellte im Sinne nachstehender Vorschriften sind die nach dem Versicherunggesetze für Angestellte versicherungspflichtigen Personen mit Einschluß der auf Grund des § 11 oder des § 14 Nummer 2, 3 desselben Gesetzes von der Versicherungspflicht Befreiten sowie diejenigen, die versicherungspflichtig sein würden, wenn nicht **ihr** Jahresarbeitsverdienst fünftausend Mark oder ihr Alter das sechzigste Lebensjahr überstiege. Als Angestellte gelten auch Bureauangestellte, die im Hauptberufe mit niederen oder lediglich mechanischen Dienstleistungen beschäftigt werden, ferner Lehrlinge, die sich in einer geregelten Ausbildung zu einer der vorgenannten Beschäftigungen befinden.

§ 2.

Betriebsunternehmer **und** Bureauinhaber, einschließlich der Körperschaften des öffentlichen **Rechtes** sind vorbehaltlich des § 9 dieser Verordnung verpflichtet, diejenigen Kriegsteilnehmer und reichsdeutschen Zivilinternierten einzustellen, welche bei Ausbruch des Krieges als Angestellte bei ihnen beschäftigt waren und nicht später einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung gegeben haben und deswegen entlassen worden sind.

Die gleiche Pflicht haben die im Abs. 1 genannten Personen gegenüber den Kriegsteilnehmern, die zur Zeit des Kriegsausbruchs ihrer Dienstpflicht bei dem Heere, der Marine oder den Schutztruppen genügten und dieserhalb aus ihrer früheren Beschäftigung als Angestellte bei ihnen ausgeschieden waren. Endlich erstreckt sich die Wiedereinstellungspflicht auf die Kriegsteilnehmer, die bei Ausbruch des Krieges noch die Schule besuchten, erst später in die Beschäftigung als Angestellte und von dieser ihrer ersten Arbeitsstätte unmittelbar in den Dienst des Heeres, der Marine oder der Schutztruppen eingetreten sind.

Die Wiedereinstellungspflicht erlischt, wenn die Angestellten sich nicht binnen zwei Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung zur sofortigen Wiederaufnahme ihrer früheren Tätigkeit bei ihren früheren Arbeitgebern melden. Die Frist beginnt für Kriegsteilnehmer, die bei dem Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht aus dem Militärdienst entlassen sind, mit dem Tage ihrer ordnungs- oder behelfsmäßigen Entlassung, für Zivilinternierte, die noch nicht die Befugnis zur freien Ortswahl im Deutschen Reiche haben, mit dem Tage, an dem sie diese erlangen. Für bereits entlassene Kriegsteilnehmer, die auf Grund freiwilliger Meldung bei Heeres- oder Marineverbänden zur Aufrechterhaltung der inneren Ordnung oder des Grenzschutzes Verwendung finden, beginnt die Frist mit dem auf ihre ordnungsmäßige Entlassung aus diesen Verbänden folgenden Tage.

Kriegsteilnehmer und reichsdeutsche Zivilinterierte, welche während des Krieges ihre Arbeitsstätte als Angestellte gewechselt haben, können, wenn der Schlichtungsausschuß oder der Demobilmachungskommissar gemäß §§ 15, 17 oder 18 dieser Verordnung den früheren Arbeitgeber von der Wiedereinstellungspflicht des Abs. 1 entbunden hat, ein Wiedereinstellungsverlangen gegen denjenigen Arbeitgeber geltend machen, bei dem sie zuletzt beschäftigt waren. Der Anspruch des Angestellten ist jedoch insoweit beschränkt, als der an zweiter Stelle in Anspruch genommene Arbeitgeber zunächst diejenigen Angestellten einzustellen hat, deren Wiederbeschäftigung ihm nach Abs. 1 und 2 obliegt.

§ 3.

Eine Entlassung der wiedereingestellten Kriegsteilnehmer und Zivilinternierten kann frühestens zum Ablauf des auf den Monat der Wiedereinstellung folgenden dritten Kalendermonats erfolgen. Eine Kündigung zu diesem Zeitpunkt ist auch dann zulässig, wenn sie zu diesem Termine nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften nicht wirksam wäre; die Kündigungsfrist beträgt in diesem Falle sechs Wochen.

§ 4.

Die Wiedereingestellten sind tunlichst in gleicher Weise zu beschäftigen wie vor dem Kriege. Sie haben jedoch auch andere Arbeiten zu übernehmen, die ihnen billigerweise zugemutet werden können.

§ 5.

Die Wiedereingestellten haben Anspruch auf eine Vergütung, die derjenigen entspricht, die den Daheimgebliebenen unter sonst gleichen Verhältnissen gewährt wird.

§ 6.

Die Verpflichtung des § 2 trifft die Rechtsnachfolger der früheren Arbeitgeber und diejenigen Personen, die gemäß §§ 419, 1086, 1480, 1489 und 2382 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder § 25 des Handelsgesetzbuchs für deren Verbindlichkeiten haften, sofern sie den Betrieb oder das Bureau fortführen. Entsprechendes gilt bei einer mehrfachen Rechtsnachfolge oder einem mehrfachen Wechsel der nach den genannten Bestimmungen haftenden Personen.

Eine Beschränkung der Haftung auf bestimmte Vermögensbestandteile kann nicht geltend gemacht werden.

§ 7.

Die Arbeitgeber sind vorbehaltlich des § 9 dieser Verordnung verpflichtet, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung von ihnen beschäftigten Angestellten weiter zu beschäftigen, soweit diese auf Erwerb angewiesen und nicht während des Krieges von einem anderen Orte zugezogen sind, es sei denn, daß sie die Bescheinigung der zuständigen Zentralauskunftsstelle (Hauptarbeitsamt Landesamt für Arbeitsvermittlung) beibringen, daß eine ihrer Vorbildung entsprechende Anstellung an diesem Orte oder in dessen Umgebung für sie nicht zu erlangen ist.

Die Verpflichtung zur weiteren Beschäftigung erstreckt sich nicht auf Angestellte, die nur zur vorübergehenden Aushilfe angenommen sind.

Angestellten, die hiernach weiter zu beschäftigen sind, darf nicht zu einem früheren Termine als zum 28. Februar 1919 gekündigt werden.

§ 8.

Ist einem Angestellten seit dem 1. November 1918 zum 31. Dezember 1918 oder zu einem späteren Zeitpunkt bis zum 28. Februar 1919 einschließlich gekündigt worden, so ist die Kündigung unwirksam, wenn ihre Aufhebung innerhalb zweier Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung von dem Angestellten bei dem Arbeitgeber verlangt wird.

Das Recht, die Aufhebung der Kündigung zu verlangen, steht dem Angestellten nicht zu, wenn seine Weiterbeschäftigung auf Grund des § 7 abgelehnt werden kann oder die Kündigung auf Anordnung der Demobilmachungsorgane oder im Einverständnisse mit dem zuständigen Angestelltenausschuß erfolgt ist, oder für sie das nachträgliche Einverständnis des Angestelltenausschusses herbeigeführt wird. In Betrieben und Bureaus mit weniger als 20 Angestellten ist die Mehrzahl der Angestellten dem Angestelltenausschusse gleichzuachten.

Im Falle der Aufhebung der Kündigung kann der Angestellte für die infolge der Kündigung nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein. Er muß sich jedoch den Wert desjenigen anrechnen lassen, was er infolge des Unterbleibens der Dienstleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Dienste erworben oder zu erwerben böswillig unterlassen hat. Hat er aus Anlaß der Kündigung von dem Arbeitgeber eine Abfindung erhalten, so ist sie zurückzugeben.

Der § 6 findet entsprechende Anwendung.

§ 9.

Eine Pflicht zur Wiedereinstellung oder Weiterbeschäftigung von Angestellten (§§ 2 bis 8) besteht nicht, soweit ihre Durchführung dem Betriebsunternehmer oder Bureauinhaber infolge der besonderen Verhältnisse des Betriebs ganz oder zum Teil unmöglich ist. Welche Angestellten hiernach nicht wiedereingestellt zu werden brauchen oder zur Entlassung zu kommen haben, ist im Benehmen mit dem Angestelltenausschuß oder, wenn ein solcher nicht besteht, mit der Mehrzahl der Angestellten zu bestimmen. An die Stelle der Angestelltenausschüsse treten in den durch § 12 der Verordnung über die Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1456) festgelegten Fällen die dort bezeichneten Vertretungen der Angestellten.

Bei der Auswahl der zu entlassenden Angestellten sind zunächst die Betriebsverhältnisse, insbesondere die Ersetzbarkeit des einzelnen Angestellten, zu prüfen. Sodann sind das Lebens- und Dienstalter sowie der Familienstand des Angestellten derart zu berücksichtigen, daß die älteren, eingearbeiteten Angestellten und die Angestellten mit versorgungsberechtigter Familie möglichst in ihrer Arbeitsstelle zu belassen sind. Das gleiche gilt von ehemals selbständigen Gewerbetreibenden und solchen Angestellten, die bis Kriegsausbruch oder später im Ausland tätig waren, sowie von Lehrlingen, die sich in einer geregelten Ausbildung befinden. Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene sind angemessen zu berücksichtigen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zahl und Art der zur Entlassung kommenden Angestellten ist der zuständigen Zentralauskunftsstelle (Hauptarbeitsamt, Landesamt für Arbeitsvermittlung) vom Arbeitgeber beim Ausspruch der Kündigung anzuzeigen.

§ 10.

Angestellte, die während des Krieges von einem andern Orte zugezogen sind, sind im Falle der Kündigung durch den Arbeitgeber berechtigt, schon vor Ablauf der Kündigungsfrist ihren Austritt aus der Beschäftigung zu erklären, wenn sie sich gleichzeitig verpflichten, in ihre Heimat zurückzukehren. Der Arbeitgeber ist in diesem Falle verpflichtet, ihnen die Vergütung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zu entrichten. Erreicht der auf die Kündigungsfrist fallende Teil der Vergütung nicht die Summe von zweihundert Mark, so steht den Angestellten außerdem ein Zuschuß in Höhe des an zweihundert Mark fehlenden Betrags zu.

Angestellte, die in den ersten fünf Tagen nach erfolgter Kündigung nach ihrem Heimatsorte fahren, bekommen für ihre Person und gegebenenfalls für ihre Familie freie Beförderung bei Vorlage des polizeilichen Abmeldescheins und einer Bescheinigung des Arbeitgebers über den Zeitpunkt der erfolgten Kündigung. Die Kosten dieser freien Beförderung werden vom Reiche den zuständigen Eisenbahnverwaltungen erstattet.

Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung auf Angestellte, die nur zur vorübergehenden Aushilfe angenommen sind.

§ 11.

Die Demobilmachungsausschüsse sind befugt, Unternehmer solcher Betriebe und Inhaber solcher Bureaus, die erst während des Krieges entstanden oder wesentlich vergrößert worden sind, zur Einstellung einer bestimmten Mindestzahl von Kriegsteilnehmern und reichsdeutschen Zivilinternierten als Angestellte zu verpflichten, auch wenn die Voraussetzungen des § 2 nicht vorliegen. Die Verpflichtung darf nur soweit erfolgen, als ihre Durchführung dem Arbeitgeber nicht infolge der besonderen Verhältnisse seines Betriebs unmöglich ist. Sie ist aufzuheben, wenn diese Voraussetzung entfällt.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden keine Anwendung auf Körperschaften des öffentlichen Rechtes.

Der Bescheid des Demobilmachungsausschusses wird mit der Zustellung an den Arbeitgeber wirksam. Er kann von den Beteiligten binnen drei Tagen im Wege der Beschwerde an den Demobilmachungskommissar angefochten werden. Der Demobilmachungskommissar entscheidet endgültig.

§ 12.

Hat der Demobilmachungskommissar oder der Demobilmachungsausschuß von der ihm nach § 11 zustehenden Befugnis Gebrauch gemacht, so ist der Arbeitgeber verpflichtet, bis zu der in dem Bescheide bestimmten Anzahl diejenigen sich bei ihm zur Arbeitsaufnahme meldenden Kriegsteilnehmer und reichsdeutschen Zivilinternierten einzustellen, die bei ihrer Einberufung oder ihrer Internierung als Angestellte tätig waren und sich nach Vorbildung, Vertrauenswürdigkeit und körperlicher Beschaffenheit für seinen Betrieb eignen.

Die Eingestellten sind zur Leistung aller derjenigen Dienste verpflichtet, die ihnen billigerweise zugemutet werden können und erhalten angemessene Vergütung.

Die Einstellung gilt für die Dauer des Inkraftbleibens des nach § 11 ergangenen Bescheids. Während dieser Zeit stehen dem Arbeitgeber die Rechte aus § 9 dieser Verordnung nicht zu.

Mit der Aufhebung des nach § 11 ergangenen Bescheids kann den auf Grund desselben Eingestellten gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat. Bei teilweiser Aufhebung hat der Arbeitgeber unter den zu Entlassenden die Wahl.

§ 13.

Lehnt der Arbeitgeber die Einstellung eines sich nach § 12 Meldenden ab, so entsteht hieraus für diesen ein klagbarer Anspruch nicht.

Betriebsunternehmer und Bureauinhaber, die sich der Verpflichtung zur Einstellung in schuldhafter Weise entziehen, können von dem im § 15 der Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. 1456) bezeichneten Schlichtungsausschuß auf Antrag des Vorsitzenden des Demobilmachungsausschusses für jeden einzelnen Fall mit einer Buße bis zu zehntausend Mark belegt werden. Die festgesetzte Buße kann vom Demobilmachungskommissar für vollstreckbar erklärt werden und wird dann wie Gemeindeabgaben beigetrieben. Ihr Betrag ist an die Hauptfürsorgeorganisation für Kriegsbeschädigtenfürsorge zu zahlen und von dieser im Interesse kriegsbeschädigter Angestellter zu verwenden.

§ 14.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Gründe einer Auflösung des Dienstverhältnisses ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist werden von diesen Vorschriften nicht berührt.

Als wichtiger Grund im Sinne der vorstehenden Bestimmungen gilt jedoch nicht der durch Mangel an Kohlen und Rohmaterial verursachte Zwang zur vorübergehenden Betriebseinstellung.

§ 15.

Bei Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Wiedereinstellung oder Weiterbeschäftigung von Angestellten (§§ 2 6 bis 8 dieser Verordnung) ist der in der Verordnung vom 23. Dezember 1918 vorgesehene Schlichtungsausschuß zuständig.

Das Verfahren vor dem Schlichtungsausschusse richtet sich nach den Vorschriften der §§ 15 bis 30 der letztgenannten Verordnung. Der Demobilmachungskommissar kann auch selbst den Schlichtungsausschuß oder die an seine Stelle tretende Schlichtungsstelle anrufen und wie eine Partei durch Stellung von Anträgen und Teilnahme an den Verhandlungen das Verfahren fördern.

§ 16.

Hat ein Tarifvertrag für die Gestaltung der Arbeitsbedingungen des Berufskreises innerhalb des Bezirks eines Demobilmachungskommissars überwiegende Bedeutung erlangt, so kann der Demobilmachungskommissar bei dem Reichsarbeitsamte beantragen, den Tarifvertrag gemäß § 2 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 für allgemein verbindlich zu erklären. In diesem Falle gelten die Vorschriften der §§ 2 bis 6 der bezeichneten Verordnung entsprechend.

Das Reichsarbeitsamt kann vorbehaltlich seiner endgültigen Entscheidung anordnen, daß die allgemeine Verbindlichkeit des Tarifvertrags schon vor Abschluß des Verfahrens nach § 4 Abs. 1 der genannten Verordnung einzutreten hat, wenn der Demobilmachungskommissar dies zur Beschleunigung für notwendig hält.

Bei Streitigkeiten über Gehälter oder sonstige Arbeitsverhältnisse finden die Bestimmungen des § 15 Abs. 2 dieser Verordnung Anwendung.

§ 17.

Unterwerfen sich nicht beide Parteien dem Schiedsspruch, so kann der Demobilmachungskommissar den Schiedsspruch für verbindlich erklären. Dabei kann er, soweit der Schiedsspruch die Wiedereinstellung oder Weiterbeschäftigung von Angestellten (§§ 2, 6 bis 8) betrifft, die Wiedereinzustellenden oder Weiterzubeschäftigenden bestimmen.

Betrifft der Schiedsspruch auch die Arbeitsverhältnisse solcher Angestellten, die im Bezirk eines anderen Demobilmachungskommissars beschäftigt sind, so stehen die im Abs. 1 bezeichneten Befugnisse dem Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung zu.

Ist ein Schiedsspruch nach Abs. 1 und 2 für verbindlich erklärt, so gelten zwischen dem Arbeitgeber und -nehmer Dienstverträge als abgeschlossen, die dem Inhalt des Schiedsspruchs und, soweit dieser eine Regelung nicht vorsieht, den Dienstverträgen gleichartiger Angestellter entsprechen. Für die weiter zu beschäftigenden Angestellten ändern sich in diesem Falle ihre Dienstverträge entsprechend dem Inhalt des Schiedsspruchs.

§ 18.

Ist nach § 27 Abs. 4 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 ein Schiedsspruch nicht zustande gekommen, so kann der Demobilmachungskommissar nach erneuter Verhandlung des Schlichtungsausschusses einen Schiedsspruch herbeiführen. Hierbei hat der Demobilmachungskommissar die Befugnis eines unparteiischen Vorsitzenden. Ist ein solcher vorhanden, so scheidet er für die fraglichen Streitigkeiten aus.

In dem Falle des § 17 Abs. 2 tritt ein Vertreter des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung an die Stelle des Demobilmachungskommissars.

§ 19.

Als Kriegsteilnehmer im Sinne dieser Verordnung sind auch die Kriegsteilnehmer eines während des Krieges mit dem Deutschen Reiche verbündeten Staates anzusehen, die bei ihrem Eintritt in den Heeresdienst ihren Wohnsitz im Deutschen Reiche hatten, sofern für die Angehörigen des Deutschen Reichs die Gegenseitigkeit durch den ausländischen Staat verbürgt ist.

Zivilinternierte, die Angehörige eines während des Krieges mit dem Deutschen Reiche verbündeten Staates sind, stehen reichsdeutschen Zivilinternierten gleich, sofern sie zur Zeit ihrer Internierung ihren Wohnsitz im Deutschen Reiche hatten und für die Angehörigen des Deutschen Reichs die Gegenseitigkeit durch den ausländischen Staat verbürgt ist.

§ 20.

Das Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung ist befugt, Ausführungs- und Übergangsvorschriften zu dieser Verordnung zu erlassen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 21.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Den Zeitpunkt ihres Außerkrafttretens bestimmt das Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung.

Berlin, den 24. Januar 1919.

Die Reichsregierung:

Ebert. Scheidemann.

Der Staatssekretär des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung:

Koeth.

Nachstehend bringen wir die Verordnung der Reichsregierung vom 1. Februar 1919 über die **Rückgabe** der **in Belgien und Frankreich weggenommenen Betriebseinrichtungen** (Reichsgesetzblatt 1919 Nr. 28 Seite 143) zur allgemeinen Kenntnis und fordern die Beteiligten auf, ihrer Anzeigepflicht bis zum 20. Februar 1919 zu genügen. Die im § 1 genannten näheren Bestimmungen der Reichsentschädigungskommission über Art und Inhalt der Anmeldungen werden wir nach Erlassung sofort bekanntgeben.

Karlsruhe, den 11. Februar 1919.

Ministerium für Übergangswirtschaft und Wohnungswesen.

J. A.: Imhoff.

Verordnung über die Rückgabe der in Belgien und Frankreich weggenommenen Betriebseinrichtungen. Vom 1. Februar 1919.

§ 1.

Wer mit Beginn des 31. Januar 1919 **industrielle** oder **landwirtschaftliche Betriebseinrichtungen** irgendwelcher Art, insbesondere Maschinen nebst Zubehör und Ersatzteilen, Kessel, Eisenkonstruktionen (Hallen, Laufkräne usw.), ganze Werkteile (Walzenstraßen, Konventeranlagen, Ofenanlagen usw.), Dreschmaschinen, Landbearbeitungsmaschinen und Erntemaschinen, die in Belgien oder Frankreich beschlagnahmt und nach Deutschland überführt worden sind, in Besitz oder Gewahrsam hat, ist verpflichtet, unverzüglich, **spätestens bis zum 20. Februar 1919**, der Reichsentschädigungskommission Berlin W., Viktoriastraße 34, unter Bezeichnung der Eigentumsverhältnisse Anzeige zu erstatten. Die Reichsentschädigungskommission wird nähere Bestimmungen über Art und Inhalt der Anmeldungen erlassen. Anmeldepflichtige Gegenstände, die sich auf dem Transport befinden, sind unverzüglich nach Eintreffen vom Empfänger anzumelden. Tritt nach erfolgter Anmeldung in den angezeigten Eigentumsbesitz- oder Gewahrsamsverhältnissen eine Änderung ein, so ist diese Änderung unverzüglich der Reichsentschädigungskommission anzuzeigen.

§ 2.

Die Reichsentschädigungskommission wird ermächtigt, gemäß der Bekanntmachung über die Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) jederzeit Auskunft zu verlangen.

§ 3.

Die Eigentümer, Besitzer und Gewahrsaminhaber sind verpflichtet, die in ihrem Besitz oder Gewahrsam befindlichen anmeldepflichtigen Gegenstände aufzubewahren und pfleglich zu behandeln.

§ 4.

Das Reichsverwertungsamt wird ermächtigt, das Eigentum in den im § 1 bezeichneten Gegenständen, falls sie ihm nicht auf Verlangen freiwillig gegen Bezahlung zu Eigentum überlassen werden, durch Anordnung auf eine in dieser zu bezeichnende Person zu übertragen. Die Anordnung kann durch Mitteilung an den Besitzer oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im letzteren Falle mit dem Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in welchem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

Der Besitzer ist verpflichtet, die enteigneten Gegenstände herauszugeben, insbesondere sie nach Maßgabe näherer Vorschriften des Reichsverwertungsamts zu überbringen oder zu versenden.

Dem Eigentümer ist unter Berücksichtigung seiner Gestehungskosten ein angemessener Übernahmepreis durch das Reichsverwertungsamt zu zahlen.

Kommt eine Einigung über den Preis nicht zustande, so wird der Übernahmepreis von dem Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft endgültig festgesetzt.

Es bleibt vorbehalten, Richtlinien über die Berechnung des Übernahmepreises aufzustellen.

§ 5.

Die Vorschriften der Verordnung über die Einwirkung kriegswirtschaftlicher Maßnahmen auf Reallasten, Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden vom 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) gelten entsprechend ohne Rücksicht darauf, ob das Unternehmen, aus dem die Betriebseinrichtungen entfernt werden, eingestellt wird oder nicht.

§ 6.

Wer die von ihm nach § 1 erforderten Angaben nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist, oder wer wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer den Verpflichtungen aus § 3 und § 4 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Auch können die Gegenstände, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 7.

Die Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1919.

Die Reichsregierung.

Ebert. Scheidemann.

Der Staatssekretär des Innern.

Dr. Preuß.

Bekanntmachung.

Wie dem Ministerium für Übergangswirtschaft, Wohnungswesen und soziale Fürsorge bekannt geworden, gibt es eine Anzahl von gewerblichen Betrieben, in denen die Anordnung des Reichsamts für wirtschaftliche Demobilmachung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 23. November 1918 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1334) immer noch nicht durchgeführt ist oder nicht eingehalten wird. Nach II dieser Verordnung darf die regelmäßige tägliche Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter ausschließlich der Pausen in allen gewerblichen Betrieben einschließlich des Bergbaus, in den Betrieben des Reichs, des Staats, der Gemeinden und Gemeindeverbände, sowie in landwirtschaftlichen Nebenbetrieben gewerblicher Art die Dauer von 8 Stunden nicht überschreiten. Die zugelassenen Ausnahmen sind in den Bestimmungen unter III bis VII der Anordnung aufgeführt. Auch die Verordnung des Staatskommissars für wirtschaftliche Demobilmachung vom 15. Januar 1919, die Ersparung von Heiz- und Beleuchtungsmitteln betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 21) und die im Staatsanzeiger vom 15. Dezember 1918 Nr. 284 veröffentlichte Bekanntmachung der badischen vorläufigen Volksregierung, die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter betreffend, werden, wie wir hören, vielfach noch nicht in vollem Umfange beachtet. Alle beteiligten Stellen werden ersucht, für die genaue Durchführung der festgesetzten Arbeitszeit und der sonstigen getroffenen Anordnungen mit allem Nachdruck zu sorgen, insbesondere die beteiligten Betriebe in wiederholten Bekanntmachungen nicht nur auf die Strafbestimmungen in X der Anordnung vom 23. November 1918, sondern auch dar-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

auf hinzuweisen, daß Betriebe, die den Bestimmungen des Reichsamts zuwiderhandeln auf eine Unterstützung des Ministeriums, insbesondere bei der Zuteilung von Rohstoffen und Kohlen nicht rechnen können.

Bei wiederholten Zuwiderhandlungen seitens eines Betriebsinhabers müßte der Staatskommissar für Demobilmachung die zeitweilige Schließung des Betriebs unter gleichzeitiger Auferlegung der Weiterzahlung der Arbeitslöhne an die Arbeitnehmer in Erwägung ziehen.

Karlsruhe, den 12. Februar 1919.

Ministerium für Übergangswirtschaft und Wohnungswesen.
Ministerium für soziale Fürsorge.
Martzloff.

Bekanntmachung.

Durch Verordnung des Reichsamts für wirtschaftliche Demobilmachung vom 7. Februar 1919 wurde die gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung über

Einstellung, Entlassung und Entlohnung der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 24. Januar 1919.

am 9. Februar 1919 abgelaufene und von mir bis zum 15. Februar erstreckte **Meldepflicht** für Kriegsteilnehmer zur Wiederaufnahme der Arbeit bei ihren Arbeitgebern vom 1. August 1914 nochmals **verlängert**. Sie läuft jetzt bis zum 28. Februar 1919.

Karlsruhe, den 19. Februar 1919.

Der Staatskommissar für die wirtschaftliche Demobilmachung.
Im Auftrag: Wiener.

Bekanntmachung.

Die Gewährung von Baukostenzuschüssen zu Wohnungsbauten betreffend.

Im Nachstehenden bringen wir die von uns erlassenen Richtlinien zum Vollzug der bundesrätlichen Bestimmungen zur Kenntnis der Beteiligten. In die Richtlinien sind die in der Karlsruher Zeitung — Staatsanzeiger — Nr. 274 vom 23. November 1918 veröffentlichten Bestimmungen des Bundesrats für die Gewährung von Baukostenzuschüssen aus Reichsmitteln hineingearbeitet, während die daselbst bekanntgegebenen besonderen Bestimmungen des Bundesrats für die Baukostenzuschüsse zur Errichtung von Behelfsbauten und Notwohnungen auch weiterhin unmittelbare Geltung haben.

Karlsruhe, den 19. Februar 1919.

Ministerium für Übergangswirtschaft und Wohnungswesen.
Martzloff.

Richtlinien

zum Vollzug der bundesrätlichen Bestimmungen über die Gewährung von Baukostenzuschüssen aus Reichsmitteln.

I. Allgemeines.

§ 1. Zweck der Baukostenzuschüsse.

Die Gewährung der Baukostenzuschüsse bezweckt, während der Übergangszeit einen Anreiz für die Herstellung von Wohnungsbauten zu geben und dadurch der Wohnungsnot vorzubeugen oder ihr abzuhelfen. (B.R. I 1 *.)

§ 2. Verteilung der Baukostenzuschüsse.

1. Von den Baukostenzuschüssen trägt das Reich die Hälfte, der Bundesstaat Baden und die Gemeinde, in welcher der Bau errichtet werden soll, je ein Viertel. (B.R. I 2.)

2. Arbeitgeber, deren Arbeitern und Angestellten die Wohnungen nach ihrer Lage voraussichtlich zugutekommen werden, sind an der Aufbringung des Anteils der Gemeinde angemessen zu beteiligen. Ist nach dem Ermessen des Ministeriums die Beteiligung des Arbeitgebers keine hinreichende, so können die Baukostenzuschüsse versagt oder herabgesetzt werden. (B.R. I 2 und IV 2.)

§ 3. Wohnungsnotstandsgemeinden.

1. Die Baukostenzuschüsse werden nur für diejenigen Gebiete oder Gemeinden gewährt, in denen ein dringendes Bedürfnis an Klein- oder Mittelwohnungen für die städtische und ländliche Bevölkerung besteht, und auch für diese nur, solange infolge dringender Wohnungsnot das unbedingte und dauernde, alsbald zu befriedigende Bedürfnis nach Beschaffung von Wohnungsgelegenheiten außer Zweifel steht. (B.R. I 1.)

2. Die Gebiete oder die Gemeinden, auf die die Voraussetzungen zutreffen (Wohnungsnotstandsgebiet oder -Gemeinden), werden von dem Ministerium von Amts wegen oder auf Antrag bezeichnet.

§ 4. Klein- und Mittelwohnungen.

1. Die Beihilfe wird gewährt für Schaffung von Wohnungen, die nach Größe, Anordnung, Raumzahl, Raumhöhe und Ausstattung den ortsüblichen Bedürfnissen der minderbemittelten Bevölkerung, auch des Mittelstandes, insbesondere aber denjenigen kinderreicher Familien dieser Bevölkerungskreise entsprechen. (B.R. III 1.)

2. Als „Kleinwohnungen" im Sinne dieser Vorschriften sind in der Regel Wohnungen von 1, 2 oder 3 Wohnräumen nebst Küche und Zubehör, als „Mittelwohnungen" in der Regel Wohnungen von 3 bis 5 Wohnräumen nebst Küche und Zubehör zu verstehen. Es ist dabei auf die Verhältnisse des einzelnen Falles und die örtlichen Gewohnheiten Rücksicht zu nehmen, insbesondere darauf, ob es sich darum handelt, planmäßig den Bedürfnissen kinderreicher Familien zu entsprechen.

§ 5. Empfänger der Beihilfen.

1. Die Baukostenzuschüsse können an Gemeinden, gemeinnützige Bauvereinigungen und private Bauherrn oder Bauunternehmer gewährt werden, sofern diese bereit sind, die an die Gewährung der Zuschüsse zu knüpfenden Bedingungen für sich und ihre Rechtsnachfolger zu übernehmen und durch grundbuchliche Eintragung sicher zu stellen. (B.R. II 1.)

2. Für sogenannte Werkwohnungen, das sind für die von industriellen Werken für eigene Arbeiter oder Beamte im Eigenbau hergestellten Wohnungen, werden Baukostenzuschüsse in der Regel nicht gewährt.

II. Berechnung der Baukostenzuschüsse.

§ 6. Art der Berechnung (B.R. II 2).

Von den in den bundesrätlichen Bestimmungen zugelassenen Berechnungsarten soll im allgemeinen nur die unter IIb genannte angewendet werden, wonach die Baukostenzuschüsse zu berechnen sind nach dem Unterschied zwischen den tatsächlichen Herstellungskosten und dem dauernden Ertragswert, der sich durch Kapitalisierung der für gleichartige Wohnungen in der betreffenden Gemeinde voraussichtlich zu erzielenden Mieten aus dem ganzen Anwesen ergibt; die unter IIa genannte Berechnungsart ist, da sie von einstweilen noch völlig unsicheren Annahmen ausgehen muß, nicht zu empfehlen.

§ 7. Herstellungskosten.

Soweit für die Herstellungskosten sichere Unterlagen bei Einreichung des Gesuchs um Gewährung des Baukostenzuschusses noch nicht vorhanden sind, sind die Kostenanschläge der Berechnung zugrunde zu legen, in Ermangelung solcher ist für die Errechnung der eigentlichen Baukosten die zahlenmäßige Ausrechnung nach Tabelle Ia maßgebend, die unter allen Umständen zu fertigen ist. Ist zu dieser Ausrechnung der Tabelle der Bauherr oder dessen Beauftragter nicht imstande, so wird die Gemeinde diese Arbeit vornehmen. Die Herstellungskosten der Bauten umfassen die Grunderwerbskosten, die Baukosten, die Anliegerleistungen und die Kosten der Planherstellung und Bauleitung. Die Grunderwerbskosten dürfen in der Regel nur in der Höhe angesetzt werden, die dem Grundwert vor dem Kriege entspricht. Zu den Baukosten gehören auch die mittelbaren Kosten, wie die Verzinsung des Baugeldes; Kosten für Planbearbeitung und Bauleitung kommen nur dann in Ansatz, wenn deren Ausgabe im Einzelfalle geboten war.

§ 8. Ertragswert.

1. Der dauernde Ertragswert wird in der Weise berechnet, daß von dem Friedensmietpreis gleichartiger Wohnungen im Jahre 1913 oder im ersten Halbjahr 1914 ausgegangen wird; dazu wird ein Zuschlag gemacht, der der örtlichen allgemeinen Mietssteigerung entspricht, soweit dies durch Steigen der Steuern, Kapitalbeschaffungs-, Unterhaltungs-

---

* B.R. = Bundesrätliche Bestimmungen, abgedruckt im Staatsanzeiger Nr. 274 vom 23. November 1918.

* Die Anlagen sind hier nicht mit abgedruckt. Sie sind ebenso wie die Abdrücke dieser Richtlinien von der G. Braunschen Hofbuchdruckerei Karlsruhe zu beziehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

kosten und dergleichen gerechtfertigt erscheint. (Das ist jedoch nicht so zu verstehen, als ob in der einzelnen Gemeinde unterschiedslos ein schematischer Aufschlag von soundsoviel v. H. zu machen wäre, es sind vielmehr die besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles, insbesondere Art und Lage der Wohnung zu berücksichtigen. Zur Beurteilung der als angemessen anzusehenden Mietpreise sind unbeteiligte Stellen oder Sachverständige, z. B. die Wohnungsämter und die Mieteinigungsämter zu hören.) Wenn hiernach beispielsweise ein Doppelhaus mit 4 Wohnungen zu 3 Räumen (2 Zimmer und Küche) im Jahre 1913 einen Mietertrag von 4 × 320 = 1280 M. gebracht hat und jetzt für eine gleichwertige Wohnung eine Miete von 350 M. als angemessen erachtet wird, so würde sich der Mietertrag des Doppelhauses auf 4 × 350 = 1400 M. berechnen.

2. Bei der Berechnung des Ertragswertes wird eine Verzinsung des Anlagekapitals bis zu 8 v. H. zugelassen. Zur Begründung des Hundertsatzes hat die Gemeinde die Anlage zu Fragebogen II (IIa)* auszufüllen. Legt man einen Hundertsatz von 8 v. H. zugrunde, so hat man den Mietertrag mit 12,50 zu vervielfachen und erhält in dem obigen Beispiel für das Doppelhaus einen Ertragswert von 12,50 × 1400 M. = 17 500 M. Betragen die Herstellungskosten 36 000 M., so muß ein Baukostenzuschuß von 36 000 — 17 500 = 18 500 M. gewährt werden, wenn der als angemessen angenommene Mietpreis aufrecht erhalten werden soll.

3. Welchen Mietertrag oder welche angemessene Verzinsung, in Hunderten des Ertragswertes ausgedrückt, die Gemeinde den Einzelfällen zugrunde legen soll, wird sie am besten aus einzelnen Beispielen (von dem geplanten Neubau gleichartigen bestehenden und vermieteten Häusern) errechnen können, sie bedarf dazu nur der Durchrechnung der Einzelbeispiele nach Anlage IIa zu Fragebogen II und darnach der Festlegung bestimmter Hundertsätze für den Gesamtmietertrag (7 v. H., 7,5 v. H. oder 8 v. H.) für bestimmte Hausarten. Die auf ganze oder halbe Zahlen aufgerundeten Hundertsätze werden im allgemeinen genügen, eine weitere Unterscheidung ist nicht notwendig. Die Mietsteigerung gegenüber den vor dem Kriege ortsüblichen Mieten, sowie auch die Höhe der als angemessen zu erachtenden Verzinsungen des Anlagekapitals (Absatz 2) wird je nach den Verhältnissen der Gemeinden verschieden sein.

§ 9. Verpflichtungen des Bauherrn. (B.R. II 3.)

1. Der Bauherr muß sich bei Gewährung der Baukostenzuschüsse für sich und seine Rechtsnachfolger auf die Dauer von 15 Jahren verpflichten:

a) Die Mieten einschließlich aller Nebenabgaben nur mit vorheriger Zustimmung des Gemeinderats festzusetzen oder zu ändern und sie auf Verlangen des Gemeinderats oder des Ministeriums zu erhöhen,

b) die Wohnungen in gutem baulichen Zustande zu erhalten, sodaß sie insbesondere den im Interesse der Gesundheit der Bewohner zu stellenden Anforderungen entsprechen,

c) das Grundstück einschließlich der darauf errichteten Bauten ohne vorherige Zustimmung des Gemeinderats nicht zu anderen als Wohnzwecken zu benützen,

d) die Bauten nur mit Genehmigung des Gemeinderats zu veräußern,

e) die Bauten nur mit Genehmigung des Gemeinderats höher zu belasten, als 90 v. H. der Herstellungskosten abzüglich der in Kapital gewährten Baukostenzuschüsse betragen,

f) im Falle von 1a den Mietmehrertrag oder den entsprechenden Teil des Baukostenzuschusses, soweit er nicht zur Deckung erhöhter Lasten des Hausbesitzers benötigt wird, zurückzubezahlen, wenn der zuerst vorgesehene Mietvertrag mit Zustimmung oder auf Verlangen des Gemeinderats oder des Ministeriums erhöht wird,

g) kinderreiche Familien, Familien von Kriegsteilnehmern und Kriegsbeschädigten sowie der im Kriege Gefallenen bei der Vermietung von Wohnungen vorzugsweise zu berücksichtigen,

h) den Beauftragten der Gemeinde Einsicht in die Mietverträge und Zutritt zu den Wohnungen zu gewähren.

Zu f) wird bemerkt: Ist der Bauherr der Gemeinde gegenüber zur Rückzahlung des Baukostenzuschusses oder eines Teiles desselben oder zur Herausgabe des Mietmehrertrages verpflichtet, so hat an diesem auch das Reich und der Bundesstaat Baden entsprechenden Anteil (B.R. II6).

Für den Fall der Nichteinhaltung der unter Buchstabe a) bis f) bezeichneten Verpflichtungen ist die Rückzahlung des gewährten Baukostenzuschusses, für den Fall der Nichteinhaltung der unter g) und h) genannten eine Vertragsstrafe grundbuchlich zu bedingen.

2. Den Gemeinden bleibt vorbehalten, dem Bauherrn noch weitere Bedingungen aufzuerlegen, insbesondere können die Gemeinden sich ausbedingen, daß der Bauherr in einen Teil der Wohnungen solche kinderreiche Familien von Kriegsteilnehmern und Kriegsbeschädigten sowie der im Kriege Gefallenen aufnimmt, die ihm von der Gemeinde zugewiesen werden, sofern nicht in der Person der Mieter ein wichtiger Grund zur Ablehnung der Aufnahme in die Wohnung vorliegt.

3. Von allen übernommenen Verpflichtungen (Absatz 1 und 2) kann sich der Bauherr oder sein Rechtsnachfolger durch Rückzahlung des Baukostenzuschusses nebst 5 v. H. Zinsen seit dem Tag des Empfangs des Zuschusses befreien.

§ 10. Sicherung der Verpflichtungen des Bauherrn.

1. Zur Sicherung der gegebenenfalls infolge Nichteinhaltung der Verpflichtungen eintretenden Rückzahlungsverpflichtung sowie zur Sicherung der vereinbarten Vertragsstrafen ist in allen Fällen, in denen die Gemeinde nicht selbst Bauherr ist, zugunsten der Gemeinde eine Sicherungshypothek in Höhe der empfangenen Zuschüsse auf dem Baugrundstück einzutragen. Diese Sicherungshypothek hat sich auch auf die Sicherung der gegebenenfalls eintretenden Verpflichtung zur Abführung des Mietmehrertrages an die Gemeinde (§ 9 Absatz 1 f) zu erstrecken.

2. Durch den Rang der zugunsten der Gemeinde einzutragenden Sicherungshypothek soll die notwendige Beleihung des Bauwerkes nicht erschwert werden. Eine etwa zur Sicherung des Eigenkapitals des Bauherrn einzutragende Hypothek darf, soweit sie mit den Baugeldhypotheken 90 v. H. des rentierlichen Aufwandes abzüglich der in Kapital gewährten Baukostenzuschüsse nicht übersteigt, der gemeindlichen Sicherungshypothek vorgehen.

3. Hinsichtlich der Vorhypotheken ist zugunsten der gemeindlichen Sicherungshypothek Vormerkung nach § 1179 B.G.B. einzutragen.

4. Wenn die Gemeinde selbst Bauherrin ist, hat sie die ihr als solche zukommenden Verpflichtungen durch ordnungsmäßige Beschlüsse der Gemeindeverwaltung dem Staat gegenüber zu übernehmen.

§ 11. Durchführung des Beihilfeverfahrens. (B.R. IV.)

1. Die Durchführung des Verfahrens liegt den Gemeinden oder wo sich deren mehrere zur Ausführung eines Unternehmens zusammengeschlossen haben, dem Gemeindeverband ob.

2. Der Antrag auf Bewilligung von Baukostenzuschüssen ist beim Bürgermeisteramt einzureichen. Dem Antrag ist der von dem Ministerium aufgestellte Fragebogen I * samt Anlage Ia * beizugeben, der vom Bauherrn sorgfältig auszufüllen und durch die erforderlichen Pläne, Bauzeichnungen und sonst verlangte Unterlagen zu belegen ist. Das Bürgermeisteramt hat sodann den Antrag nach seiner technischen und wirtschaftlichen Seite zu prüfen und unter Beantwortung des vom Ministerium aufgestellten Fragebogens II * weiterzugeben. Es bedient sich bei der Errechnung des Ertragswertes des Anwesens der durch Anlage IIa * zum Fragebogen II geschaffenen Unterlagen, d. h. es legt den Satz von 7 v. H., $7^1/_2$ v. H. oder 8 v. H. zugrunde, der ihm an Hand einzelner, durchgerechneter grundsätzlicher Beispiele für den Einzelfall angemessen erscheint. Die Bürgermeister der Städte der Städteordnung reichen den Antrag unmittelbar beim Ministerium ein unter gleichzeitiger Übergabe einer Abschrift an das zuständige Bezirksamt; die übrigen Gemeinden reichen die Anträge durch Vermittlung des Bezirksamts ein. Vor der Weitergabe an das Ministerium läßt das Bezirksamt die Unterlagen durch einen geeigneten Sachverständigen insonderheit auch auf Angemessenheit der Preisansätze nachprüfen und von diesem unterschreiben.

3. Das Ministerium setzt die Höhe der Baukostenzuschüsse durch einen Beihilfebescheid fest, vorbehaltlich der Richtigstellung nach Vollendung des Baues. Es kann die Gewährung von Baukostenzuschüssen davon abhängig machen, daß Änderungen des Bauvorhabens vorgenommen werden, die durch Rücksichten auf die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und die Gesundheit der Bewohner geboten sind. Auf Grund des Beihilfebescheids hat die Gemeinde dem Bauherrn die Verpflichtungen aufzuerlegen, von deren Erfüllung die Gewährung der Baukostenzuschüsse abhängig gemacht wird und für Eintragung der Sicherungen im Grundbuch zu sorgen.

* Die Fragebogen und Anlagen sind bei der G. Braunschen Hofbuchdruckerei in Karlsruhe zu beziehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

4. Nach ordnungsmäßiger Fertigstellung des Bauwerks wird der Zuschußbetrag endgültig festgesetzt. Zu diesem Zweck sind die bezahlten und anerkannten Bauabrechnungen, planmäßig geordnet und mit einer Endzusammenstellung versehen, den gleichen zuständigen Stellen wieder mit dem ausgefüllten Fragebogen III *, der durch einen geeigneten Sachverständigen nachzuprüfen ist, vorzulegen. Fällt die tatsächliche Bausumme niederer aus, als ursprünglich angenommen, so kann die Rückzahlung des Unterschiedes gefordert werden, fällt sie höher aus und wird glaubhaft nachgewiesen, daß daran den Bauherrn oder die von ihm Beauftragten ein Verschulden nicht trifft, so kann ausnahmsweise der Baukostenzuschuß erhöht werden.

5. Wenn mit der Ausführung des Bauwerks nicht innerhalb der mit der Gemeinde vereinbarten Frist, spätestens in 6 Monaten nach Bewilligung des Baukostenzuschusses, begonnen ist, so verliert der Beihilfebescheid seine Gültigkeit. Aus besonderen Gründen kann diese Frist von dem Gemeinderat verlängert werden. Wird das Bauwerk nicht innerhalb der im Beihilfebescheid festgesetzten Frist in Gebrauch genommen, so kann der Baukostenzuschuß entsprechend gekürzt oder ganz zurückgezogen werden.

6. Alle entstehenden Kosten, insbesondere für Eintragung, Schätzung usw. hat der Bauherr zu tragen.

Das Verfahren selbst einschließlich des Beihilfebescheids ist gebührenfrei.

§ 12. Zahlung der Baukostenzuschüsse (B.R. II 4, 5).

1. Die Baukostenzuschüsse werden in baren, in der Regel nicht rückzahlbaren, unverzinslichen Beträgen gewährt.

2. Die Auszahlung geschieht durch die Gemeinden. Der Anteil des Reiches wird erst ausgezahlt, wenn die anschlagsmäßige Ausführung des Baues und die Sicherungen nach § 10 nachgewiesen sind. Die Zuschüsse der Gemeinde und des Staates können, wenn der Bau ordnungsmäßig fortschreitet, auf Vorlage entsprechender Belege über die aufgewendeten Baukosten auch in Teilbeträgen vor Fertigstellung des Baues ausgezahlt werden.

3. Den Gemeinden kann gestattet werden, an Stelle der auf sie entfallenden Kapitalzuschüsse jährliche Mietzuschüsse für die Vertragsdauer von 15 Jahren zuzusichern.

§ 13. Baukostenzuschüsse für Umbauten.

Für die Baukostenzuschüsse zu Umbauten, die die Herstellung neuer, ordnungsmäßiger Dauerwohnungen bezwecken, finden die §§ 1 bis 12 sinngemäße Anwendung.

§ 14.

Auf Bauten, deren Fertigstellung nachweislich durch den Krieg unmöglich gemacht wurde, finden diese Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

§ 15. Baukostenzuschüsse für Behelfsbauten und Notwohnungen.

Für die Baukostenzuschüsse zur Errichtung von Behelfsbauten und Notwohnungen gelten die hierüber vom Bundesrat erlassenen besonderen Bestimmungen.

Berichtigung.

Die Bekanntmachung vom 19. Februar 1919 wird dahingehend abgeändert, daß der Termin zur Meldung der Kriegsteilnehmer bei ihren früheren Arbeitgebern statt auf den 28. Februar 1919 auf den **23. Februar 1919** verlängert wird.

Karlsruhe, den 21. Februar 1919.

Ministerium für Übergangswirtschaft und Wohnungswesen.
Ministerium für soziale Fürsorge.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung des Rats der Volksbeauftragten vom 23. November 1918 über **Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten** weisen wir darauf hin, daß die auf Grund des Hilfsdienstgesetzes errichteten Schlichtungsausschüsse ihre Tätigkeit weiter ausüben. Diese Schlichtungsausschüsse bestehen in:

Bruchsal für die Amtsbezirke Wiesloch, Bruchsal, Bretten, Eppingen,
Donaueschingen für die Amtsbezirke Triberg, Villingen, Donaueschingen, Neustadt, St. Blasien, Bonndorf, Waldshut,
Eberbach für die Amtsbezirke Tauberbischofsheim, Wertheim, Buchen, Adelsheim, Mosbach, Boxberg, Eberbach,
Freiburg für die Amtsbezirke Freiburg, Emmendingen, Waldkirch, Breisach, Staufen,
Heidelberg für die Amtsbezirke Heidelberg, Sinsheim, Weinheim,
Karlsruhe für die Amtsbezirke Karlsruhe, Durlach, Ettlingen,
Pforzheim für den Amtsbezirk Pforzheim,
Mannheim für die Amtsbezirke Mannheim und Schwetzingen,
Rastatt für die Amtsbezirke Rastatt, Baden, Bühl, Achern,
Konstanz für die Amtsbezirke Stockach, Engen, Meßkirch, Überlingen, Pfullendorf, Konstanz,
Offenburg für die Amtsbezirke Oberkirch, Kehl, Offenburg, Lahr, Wolfach, Ettenheim,
Lörrach für die Amtsbezirke Müllheim, Lörrach, Schönau, Schopfheim, Säckingen.

Als Landeszentralbehörde im Sinne des § 15 Absatz 3 der genannten Verordnung beruft das Ministerium für Übergangswirtschaft und Wohnungswesen die ständigen Vertreter für Arbeitgeber und Arbeitnehmer und deren Stellvertreter. Für die Berufung der nichtständigen Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind gemäß § 15 Abs. 5 a. a. O. die von den Schlichtungsausschüssen gewählten Vorsitzenden zuständig.

Sämtliche Beisitzer sollen nach der gesetzlichen Vorschrift, soweit möglich, auf Grund von Vorschlagslisten berufen werden, welche von **wirtschaftlichen Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern** eingereicht werden können. Die nichtständigen Vertreter sind dabei jeweils aus der bei der Streitigkeit in Betracht kommenden Berufsgruppe zu entnehmen.

Er ergeht darnach an die genannten Vereinigungen die Aufforderung, Vorschlagslisten für ständige Vertreter an das unterzeichnete Ministerium, für nichtständige Vertreter an die Vorsitzenden der Ausschüsse zu senden.

Bei der Aufstellung dieser Vorschlagslisten ist darauf zu achten, daß auch Frauen vorgeschlagen werden können, und daß die zur Zeit noch vorliegenden Listen deshalb mangelhaft sind, weil sie die Kriegsteilnehmer nicht berücksichtigen konnten.

Karlsruhe, den 27. Februar 1919.

Ministerium für Übergangswirtschaft und Wohnungswesen.
Martloff.

Bekanntmachung.

Im Reichsgesetzblatt Nr. 18 Seite 99 erschien eine Verordnung der Reichsregierung vom 24. Januar 1919, durch welche die Verordnung über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung gewerblicher Arbeiter während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 4. Januar 1919 abgeändert wird. Nach dieser Abänderung beginnt für Kriegsteilnehmer, die auf Grund freiwilliger Meldung bei Heeres- oder Marineverbänden zur Aufrechterhaltung der inneren Ordnung oder des Grenzschutzes Verwendung finden, die 14tägige Frist, binnen welcher sie Anspruch auf Wiedereinstellung bei dem Arbeitgeber vom 1. August 1914 haben, erst mit dem auf ihre ordnungsmäßige Entlassung aus diesen Verbänden folgenden Tage.

Karlsruhe, den 4. März 1919.

Ministerium für Übergangswirtschaft und Wohnungswesen.
Martloff.

Bekanntmachung.

Das Reichsamt für wirtschaftliche Demobilmachung hat unterm 9. Januar und 1. Februar 1919 die nachstehenden Verordnungen über Beschäftigung Schwerbeschädigter erlassen:

§ 1.

Alle öffentlichen und privaten Betriebe, Bureaus und Verwaltungen sind verpflichtet, auf je hundert insgesamt vorhandene Beamte, Angestellte und Arbeiter ohne Unterschied des Geschlechts mindestens einen Schwerbeschädigten zu beschäftigen. Bei der Feststellung der Zahl der Beschäftigten sind mehrere Betriebe, Bureaus und Verwaltungen desselben Arbeitgebers zusammenzufassen.

Für die Landwirtschaft gilt vorstehendes mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Zahl hundert die Zahl fünfzig tritt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Unbesetzte Arbeitsplätze für Schwerbeschädigte (§§ 1 und 2) sind jeweils unverzüglich bei der Hauptfürsorgeorganisation oder der von ihr bezeichneten Stelle anzumelden, welche geeignete Personen mit tunlichster Beschleunigung nachweist.

§ 2.

Über das Maß des § 1 hinaus sollen etwa noch vorhandene Arbeitsplätze, die für die Beschäftigung Schwerbeschädigter geeignet sind, mit Schwerbeschädigten besetzt werden, soweit sie nicht bereits von anderen Personen mit entsprechend beschränkter Erwerbsfähigkeit eingenommen werden.

Die Arbeitsnachweise sind verpflichtet, solche ihnen bekannten Arbeitsposten den Fürsorgestellen der Kriegsbeschädigtenfürsorge zu benennen.

§ 3.

Schwerbeschädigte im Sinne dieser Verordnung sind alle Personen, die auf Grund des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 593) wegen einer Dienstbeschädigung eine Militärrente von 50 oder mehr vom Hundert der Vollrente beziehen.

Ihnen stehen gleich:

a) Personen, die auf Grund des § 35 des Offizierpensionsgesetzes vom 31. Mai 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 565) infolge einer durch den Krieg herbeigeführten Dienstbeschädigung eine Pension beziehen, der eine Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit um 50 oder mehr vom Hundert zugrunde liegt,

b) die nicht unter a fallenden im Offizierpensionsgesetze vom 31. Mai 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 565) benannten Personen, welche infolge einer Dienstbeschädigung nach den Vorschriften des Gesetzes eine Pension beziehen und außerdem gemäß Abs. 3 den Nachweis erbringen, daß ihre Erwerbsfähigkeit durch die Folgen der Dienstbeschädigung um mindestens 50 vom Hundert beeinträchtigt ist,

c) Personen, die auf Grund der reichsgesetzlichen Unfallversicherung oder entsprechender landesrechtlicher Vorschriften eine Unfallrente von 50 oder mehr vom Hundert der Vollrente, oder auf Grund des Unfallfürsorgegesetzes vom 18. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 211) eine Pension beziehen, die einer Einbuße an Erwerbsfähigkeit um 50 oder mehr vom Hundert entspricht.

Die im Abs. 2 Ziffer b bezeichneten Personen, welche Anspruch auf Beschäftigung nach dieser Verordnung erheben, haben sich unter Vorlegung eines amtsärztlichen Zeugnisses, aus dem die Art der Dienstbeschädigung, der dadurch hervorgerufene Zustand und sein Einfluß auf den Gebrauch der geistigen und körperlichen Kräfte hervorgehen muß, bei dem Versorgungsamte des für ihren Wohnsitz zuständigen Generalkommandos zu melden. Diese Stelle befindet nach freiem Ermessen darüber, ob die Erwerbsfähigkeit in dem nach Abs. 2 Ziffer b erforderlichen Maße beeinträchtigt ist und erteilt hierüber eine Bescheinigung.

§ 4.

Die Durchführung der Vorschriften über die Beschäftigung Schwerbeschädigter (§§ 1, 2) ist im Benehmen mit den Hauptfürsorgeorganisationen der Kriegsbeschädigtenfürsorge in privaten Betrieben, Bureaus und Verwaltungen von den Demobilmachungskommissaren, in öffentlichen Betrieben, Bureaus und Verwaltungen einschließlich derjenigen der Gemeinden und Gemeindeverbände von den die allgemeine Dienstaufsicht ausübenden Behörden ständig zu überwachen. Die Überwachungsstellen sowie deren Organe sind in Ausübung der Überwachung befugt, jede ihnen erwünscht erscheinende Auskunft einzuholen.

§ 5.

Schwerbeschädigte dürfen nur nach Anhörung der bestehenden Arbeitnehmerausschüsse und nur unter Innehaltung einer vierzehntägigen Kündigungsfrist entlassen werden, sofern sie nicht nach Gesetz oder Vertrag auf eine längere Kündigungsfrist Anspruch haben. Die Kündigung ist der im § 1 Abs. 3 bezeichneten Stelle unverzüglich anzuzeigen.

Diese Vorschriften gelten auch für Betriebe, Bureaus und Verwaltungen, die, ohne unter die §§ 1, 2 zu fallen oder über ihre aus dieser Verordnung sich ergebende Verpflichtung hinaus, Schwerbeschädigte beschäftigen.

Das Recht zur sofortigen Entlassung oder zum sofortigen Austritt des Arbeitnehmers aus einem durch Gesetz anerkannten wichtigen Grunde bleibt unberührt.

§ 6.

Private Arbeitgeber, die sich der Verpflichtung aus § 1 in schuldhafter Weise entziehen, können von dem im § 15 der Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1456) bezeichneten Schlichtungsausschusse für **jeden einzelnen Fall** mit einer Buße bis zu zehntausend Mark belegt werden. In den Schlichtungsausschuß ist ein unparteiischer Vorsitzender und als nicht ständiger Vertreter der Arbeitnehmer ein Schwerbeschädigter zu berufen, falls nicht ohnehin die Zusammensetzung des Ausschusses diesen Erfordernissen entspricht. Die vom Schlichtungsausschusse festgesetzte Buße kann von dem zuständigen Demobilmachungskommissar für vollstreckbar erklärt werden, und wird dann wie Gemeindeabgaben beigetrieben. Ihr Betrag ist an die Hauptfürsorgeorganisation zu zahlen und für Zwecke der Schwerbeschädigtenfürsorge zu verwenden.

§ 7.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 9. Januar 1919.

Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung.

Koeth.

Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung über Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 9. Januar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 28). Vom 1. Februar 1919.

Artikel 1.

Der § 4 der Verordnung erhält folgenden Zusatz:

Die Überwachungsstellen können im Benehmen mit den Hauptfürsorgeorganisationen der Kriegsbeschädigtenfürsorge in Ausführung dieser Verordnung, insbesondere des § 2 der Verordnung, Anordnungen treffen.

Artikel 2.

Der § 5 der Verordnung erhält folgenden Zusatz, welcher zwischen Abs. 1 und Abs. 2 als neuer Abs. 2 einzufügen ist:

Eine Kündigung nach Abs. 1 darf frühestens zum 15. März 1919 erfolgen. Ist einem nicht nur vorübergehend beschäftigten Schwerbeschädigten seit dem 14. Januar 1919 zu einem früheren Zeitpunkt als dem 15. März 1919 gekündigt worden, so ist die Kündigung erst zum 15. März 1919 wirksam. In diesem Falle kann der etwa schon entlassene Schwerbeschädigte, sofern er nach Inkrafttreten dieser Verordnung die Beschäftigung bei dem bisherigen Arbeitgeber unverzüglich wieder aufnimmt, für die infolge der Kündigung nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein. Der Arbeitgeber kann eine aus Anlaß der Kündigung bewilligte Abfindung zurückfordern.

Artikel 3.

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1919.

Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung.

Koeth.

Zum Vollzuge dieser Verordnungen hat das Ministerium für Übergangswirtschaft und Wohnungswesen folgendes bestimmt:

Vollzugsverordnung

Zum Vollzuge der Verordnung des Rats der Volksbeauftragten über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 9. Januar 1919 (Reichsgesetzblatt S. 28) und der Verordnung betr. Abänderung dieser Verordnung vom 1. Februar 1919 (Reichsgesetzblatt S. 132) und auf Grund der Verordnung über wirtschaftliche Demobilmachung vom 7. November 1918 (Reichsgesetzblatt S. 1292) wird folgendes bestimmt:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 1.

Bis zum **20. März 1919** haben alle privaten Betriebe, Büros und Verwaltungen, die insgesamt mindestens hundert Beamte, Angestellte und Arbeiter ohne Unterschied des Geschlechts beschäftigen, an den Staatskommissar für wirtschaftliche Demobilmachung in Karlsruhe, Ritterstraße 20 zu melden.

1. Sitz und Art ihres Unternehmens.
2. Sitz ihrer Filialen, Zweigstellen und dergleichen.
3. Anzahl der von ihnen beschäftigten Beamten, Angestellten und Arbeiter.

   Hierbei ist zu beachten, daß Beamte, Angestellte und Arbeiter jeder Art, also auch Direktoren, Prokuristen, Reisende, ebenso wie Lehrlinge, Volontäre mitzuzählen sind und daß die Angaben für den Hauptbetrieb und die Filialen, Zweigstellen und dergl. gemacht werden müssen.
4. Die Zahl der von ihnen beschäftigten Schwerbeschädigten.

   Schwerbeschädigte sind gemäß § 3 der Verordnung alle Personen, die auf Grund des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 (Reichsgesetzblatt S. 593) wegen einer Dienstbeschädigung eine Militärrente von 50 oder mehr vom Hundert der vollen Rente beziehen; außerdem die in dem genannten Paragraphen besonders angeführten Personen.
5. Vor- und Zuname, Wohnort, Art der Beschäftigung und Prozentzahl der Rente oder Erwerbsbeschränkung jedes einzelnen beschäftigten Schwerbeschädigten.

§ 2.

Die gemäß § 1 vorgeschriebenen Meldungen haben auch sämtliche landwirtschaftlichen Betriebe zu erstatten, die mindestens fünfzig Beamte, Angestellte und Arbeiter ohne Unterschied des Geschlechts beschäftigen.

§ 3.

Diejenige Stelle, an welche nach § 1 Abs. 3 der Verordnung unbesetzte Arbeitsplätze für Schwerbeschädigte jeweils unverzüglich anzumelden sind, ist der **Landesarbeitsnachweis für Kriegsbeschädigte in Karlsruhe, Zähringerstraße 100.** Diese Meldungen sind unabhängig von der durch die §§ 1 und 2 vorgeschriebenen statistischen Meldungen bei jedem eintretenden Falle vorzunehmen. An dieselbe Stelle sind auch die nach § 2 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 der Verordnung vorgeschriebenen Meldungen zu erstatten.

§ 4.

Die Demobilmachungskommissare sind ermächtigt, die ihnen gemäß § 4 der Verordnung obliegende Durchführung der Vorschriften und die ständige Überwachung der Vorschriften dem Landesausschuß für Kriegsbeschädigtenfürsorge und seinen Organen zu übertragen. Unbeschadet dieser Regelung sind auch die Gewerbeaufsichtsbeamten zur Mitüberwachung in den unter ihrer Aufsicht stehenden Betrieben verpflichtet.

§ 5.

Betriebsinhaber oder an ihrer Stelle verantwortliche Betriebsleiter, welche den Vorschriften des §§ 1 und 2 dieser Verordnung vorsätzlich zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafen bis zu einhunderttausend Mark bestraft.

Karlsruhe, 7. März 1919.

Ministerium für Übergangswirtschaft und Wohnungswesen.
Der Staatskommissar für die wirtschaftliche Demobilmachung.
gez. Martzloff.

Bekanntmachung.

Wir geben die nachstehende Verordnung der Reichsregierung über **Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und in Apotheken vom** 5. Februar 1919 (Reichsgesetzblatt Seite 176) mit dem Anfügen bekannt, daß im Sinne des Art. 1 als Polizeibehörde das Bezirksamt, als höhere Verwaltungsbehörde der Bezirksrat bestimmt wurde.

Karlsruhe, den 18. März 1919.

Ministerium für Übergangswirtschaft und Wohnungswesen.
Martzloff. Schoch.

Verordnung über Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und in Apotheken. Vom 5. Februar 1919.

Artikel 1.

Der § 105 b Abs. 2 der Gewerbeordnung wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Im Handelsgewerbe dürfen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden. Die Polizeibehörde kann für sechs Sonntage im Jahre, an denen besondere Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen, für alle oder für einzelne Geschäftszweige eine Beschäftigung bis zu acht Stunden, jedoch nicht über sechs Uhr abends hinaus, zulassen und die Beschäftigungsstunden unter Berücksichtigung der für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Zeit festsetzen.

Für das Speditions- und das Schiffsmaklergewerbe sowie für andere Gewerbebetriebe, soweit es sich um Abfertigung und Expedition von Gütern handelt, kann die höhere Verwaltungsbehörde eine Beschäftigung bis zu zwei Stunden zulassen."

Artikel 2.

Auf Geschäftsbetriebe der Versicherungsunternehmer einschließlich der Vereine zur Versicherung auf Gegenseitigkeit, der Versicherungsagenten und der Sparkassen finden die Vorschriften der Gewerbeordnung über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe entsprechende Anwendung.

Artikel 3.

Die höhere Verwaltungsbehörde ist befugt, für eine Gemeinde oder für benachbarte Gemeinden mit mehreren Apotheken an Sonn- und Festtagen oder während bestimmter Stunden dieser Tage abwechselnd einen Teil der Apotheken zu schließen. Die Schließung kann bis acht Uhr morgens des nächsten Tages ausgedehnt werden.

An den geschlossenen Apotheken ist an sichtbarer Stelle ein Aushang anzubringen, welcher die zurzeit offenen Apotheken bekannt gibt.

Wird von dem Rechte der Schließung kein Gebrauch gemacht oder bleibt die Apotheke an Sonn- und Festtagen länger als sechs Stunden geöffnet, so müssen den pharmazeutischen Dienstangestellten für jeden Sonn- und Festtag, an dem sie beschäftigt werden, ein Wochentag oder zwei Nachmittage freigegeben werden.

Artikel 4.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1919 in Kraft.

Gleichzeitig treten alle Sonder- und Ausnahmebestimmungen außer Kraft, die für die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe auf Grund des § 105 b Abs. 2 und 3 der Gewerbeordnung erlassen sind.

Weimar, den 5. Februar 1919.

Die Reichsregierung.
gez. Ebert. gez. Scheidemann.
Der Staatssekretär des Reichsarbeitsamts.
gez. Bauer.

Bekanntmachung.

Nachstehende Verordnung des Reichsministers für **wirtschaftliche Demobilmachung** bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntnis.

Karlsruhe, den 27. März 1919.

Ministerium für Übergangswirtschaft und Wohnungswesen.
J. A.: Wiener. Schoch.

Verordnung,

betreffend Abänderung der Verordnungen über Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 1. Februar 1919 (Reichs-Gesetzblatt Seite 132) und damit auch vom 9. Januar 1919 (Reichs-Gesetzblatt Seite 28). Vom 11. März 1919.

Artikel I.

Im Wortlaut des Abs. 2 des Artikels 2 der Verordnung vom 1. Februar 1919 (Reichs-Gesetzblatt Seite 132) ist für den 15. März 1919 jeweils der Zeitpunkt des 15. April 1919 einzusetzen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel II.

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. März 1919.

Der Reichsminister für wirtschaftliche Demobilmachung.

gez. Koeth.

Die nachstehende Verordnung über die **Regelung der Arbeitszeit der Angestellten** während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 18. März 1919 wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Karlsruhe, den 29. März 1919.

Ministerium für Übergangswirtschaft und Wohnungswesen.

J. A.: Imhoff. Schoch.

Verordnung

über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung.

Vom 18. März 1919.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die wirtschaftliche Demobilmachung vom 7. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1292) und des Erlasses des Rats der Volksbeauftragten über die Errichtung eines Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung (Demobilmachungsamt) vom 12. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1304) ergeht hiermit folgende Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung.

§ 1.

Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen darf die Dauer von acht Stunden nicht überschreiten. Wenn in Abweichung hiervon durch Vereinbarung eine Verkürzung der Arbeitszeit an Vorabenden der Sonn- und Festtage herbeigeführt wird, kann der Ausfall der Arbeitsstunden an diesen Tagen auf die übrigen Werktage verteilt werden.

§ 2.

Sofern die tägliche Arbeitszeit mehr als sechs Stunden beträgt, ist den Angestellten innerhalb der Arbeitszeit eine mindestens halbstündige Pause zu gewähren. Fällt das Ende der Arbeitszeit in die Zeit nach vier Uhr nachmittags, so muß die Pause für die Angestellten, die ihre Hauptmahlzeit außerhalb des die Arbeitsstätte enthaltenden Gebäudes einnehmen, auf mindestens ein und eine halbe Stunde verlängert werden.

Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit ist den Angestellten eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden zu gewähren.

§ 3.

Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen sind, sofern keine tarifliche Regelung erfolgt ist, vom Arbeitgeber im Einverständnisse mit dem Angestelltenausschuß oder, wenn ein solcher nicht besteht, mit der Angestelltenschaft des Betriebs oder des Büros entsprechend den Bestimmungen dieser Verordnung für den Gesamtbetrieb oder einzelne Abteilungen gesondert festzulegen und durch Aushang bekanntzumachen.

§ 4.

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Arbeiten, die

1. in Notfällen,
2. im öffentlichen Interesse,
3. zur Verhütung des Verderbens von Waren oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen

unverzüglich vorgenommen werden müssen.

Arbeitgeber, welche Angestellte mit Überarbeiten der in Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Art beschäftigen, sind verpflichtet, ein Verzeichnis anzulegen, in welches für jeden Tag, an dem Überstunden geleistet worden sind, die Zahl der daran beteiligten Angestellten, die Zahl der von ihnen geleisteten Überstunden und die Art der vorgenommenen Arbeiten einzutragen sind. Das Verzeichnis ist auf Erfordern den zuständigen Aufsichtsbeamten (§ 16) jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

§ 5.

Unbeschadet der Vorschriften des § 4 dürfen Angestellte über die im § 1 festgesetzte Arbeitszeit an zwanzig der Bestimmung des Arbeitgebers überlassenen Tagen im Jahre beschäftigt werden. Die Beschäftigung darf zehn Stunden täglich nicht überschreiten und nicht länger als bis zehn Uhr abends dauern.

Hierbei kommt jeder Tag in Anrechnung, an dem auch nur ein Angestellter über die nach § 1 festgesetzte Arbeitszeit hinaus beschäftigt ist.

Arbeitgeber, die ihre Angestellten auf Grund der vorstehenden Bestimmung über die im § 1 festgesetzte Zeit beschäftigen, sind verpflichtet, an einer in die Augen fallenden Stelle des Arbeitsraums eine Tafel auszuhängen, auf der jeder Tag, an dem Überarbeit stattfindet, vor Beginn der Überarbeit einzutragen ist.

§ 6.

Wenn Naturereignisse, Unglücksfälle oder andere unvermeidliche Störungen den Betrieb eines Arbeitsgebers unterbrochen haben, so kann eine von den Bestimmungen der §§ 1 bis 3 abweichende Regelung durch den zuständigen Aufsichtsbeamten (§ 16) nach Anhörung des Angestelltenausschusses oder, wenn ein solcher nicht besteht, der Angestelltenschaft widerruflich genehmigt werden. Die auf Grund vorstehender Bestimmung zu treffenden Verfügungen müssen schriftlich erlassen werden. Abschrift der Genehmigungsverfügung ist an einer in die Augen fallenden Stelle des Arbeitsraums auszuhängen.

§ 7.

Abweichend von den Bestimmungen der §§ 1 bis 3 und 5 kann durch Tarifvertrag eine anderweitige Regelung der Arbeitszeit und der Überstunden getroffen werden.

Insbesondere kann durch Tarifvertrag vereinbart werden, daß an die Stelle der achtstündigen Tagesarbeitszeit die achtundvierzigstündige werktägige Wochenarbeitszeit oder die sechsundneunzigstündige werktägige Doppelwochenarbeitszeit tritt.

Die Zahl der durch Tarifvertrag zugelassenen Überarbeitstage darf höchstens dreißig im Jahre betragen, sofern nicht durch Festlegung von ganz oder teilweise freien Tagen oder verkürzter Arbeitsdauer zu bestimmten Jahreszeiten für Ausgleich der Überstunden gesorgt wird.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, eine Abschrift der auf die Regelung der Arbeitszeit und der Überstunden bezüglichen Bestimmungen des Tarifvertrags den zuständigen Aufsichtsbeamten einzureichen.

§ 8.

Die Vorschriften des § 105 b Abs. 2 und 3 der Gewerbeordnung finden auf alle Angestellten im Sinne dieser Verordnung Anwendung.

Die Ausnahme- und Sonderbestimmung über die Sonntagsruhe der Angestellten im Handelsgewerbe gelten auch für die sonstigen Angestellten im Sinne dieser Verordnung.

Die hiernach für Sonn- und Festtage zugelassenen Überstunden sind auf die in den §§ 5 und 7 dieser Verordnung festgelegte Höchstzahl nicht anzurechnen.

§ 9.

Von sieben Uhr abends bis sieben Uhr morgens müssen offene Verkaufsstellen mit Ausnahme der Apotheken für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein. Die beim Ladenschlusse schon anwesenden Kunden dürfen noch bedient werden.

Nach sieben Uhr abends, jedoch bis spätestens neun Uhr, dürfen Verkaufsstellen an jährlich höchstens zwanzig von der Ortspolizeibehörde zu bestimmenden Tagen für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein.

Vor sieben Uhr, jedoch nicht vor fünf Uhr morgens, dürfen Lebensmittelgeschäfte nach näherer Bestimmung der Ortspolizeibehörde geöffnet sein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die Ortspolizeibehörden haben vor der Genehmigung der Ausnahmen die Äußerung des zuständigen Aufsichtsbeamten (§ 16) einzuholen und diesem die erteilte Ausnahmegenehmigung in Abschrift mitzuteilen. Glaubt der Aufsichtsbeamte, daß die Ausnahmegenehmigung mit dem Schutze der Angestellten nicht zu vereinbaren ist, so hat er unverzüglich die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde herbeizuführen.

§ 10.

Die Demobilmachungskommissare sind befugt, nach Anhörung der Aufsichtsbeamten oder Aufsichtsbehörden (§ 16) widerruflich weitergehende Ausnahmen, als in den vorstehenden Bestimmungen vorgesehen sind, zu erteilen, wenn diese Ausnahmen im öffentlichen Interesse, insbesondere zur Durchführung der geordneten Demobilmachung, zur Verhinderung der Arbeitslosigkeit oder zur Sicherstellung der Volksernährung dringend nötig werden. Abschriften der erteilten Genehmigung sind binnen zwei Tagen den Demobilmachungsamte vorzulegen.

§ 11.

Die vorstehende Regelung umfaßt diejenigen Angestellten, die

1. mit kaufmännischen Diensten beschäftigt werden, insbesondere Handlungsgehilfen,
2. mit technischen Diensten beschäftigt werden, mit Ausnahme derjenigen technischen Angestellten (Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker), die hinsichtlich der Regelung ihrer Arbeitszeit der Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 23. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1334) unterliegen,
3. mit Schreib-, Rechen- oder ähnlichen Arbeiten beschäftigt werden (Büroangestellte) einschließlich derjenigen, die für Büros niedere oder lediglich mechanische Dienste leisten,
4. sich als Lehrlinge in einer geregelten Ausbildung zu einer der vorgenannten Beschäftigungen befinden.

§ 12.

Die Bestimmungen finden keine Anwendung auf

1. Generalbevollmächtigte und die im Handelsregister oder Genossenschaftsregister eingetragenen Vertreter eines Unternehmens,
2. auf sonstige Angestellte in leitender Stellung, die Vorgesetzte von in der Regel mindestens zwanzig Angestellten oder fünfzig Arbeitnehmern sind oder deren Jahresarbeitsverdienst siebentausend Mark übersteigt,
3. Angestellte, die in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft einschließlich ihrer Nebenbetriebe beschäftigt sind,
4. Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken.

§ 13.

Die Regelung gilt für alle Arbeitgeber einschließlich der Körperschaften des öffentlichen Rechtes. Es macht keinen Unterschied, ob der Arbeitgeber seinen Betrieb oder sein Büro mit der Absicht der Gewinnerzielung führt oder nicht.

§ 14.

Soweit von Körperschaften des öffentlichen Rechtes Angestellte gemeinsam mit Beamten beschäftigt werden, sind für die Regelung der Beschäftigung dieser Angestellten mangels abweichender Vereinbarungen die für die Beamten gültigen Dienstvorschriften maßgebend.

§ 15.

Für die in Verkehrsgewerben erforderlichen allgemeinen Ausnahmen von vorstehenden Vorschriften sind alsbald Vereinbarungen zwischen Betriebsleitungen und den Arbeitnehmerverbänden zu treffen. Solange derartige Vereinbarungen nicht zustandegekommen sind, bleiben weitere Anordnungen den zuständigen Demobilmachungskommissaren vorbehalten.

§ 16.

Die Aufsicht über die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen ist von den Landeszentralbehörden ausschließlich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden den Gewerbeaufsichtsbeamten oder besonderen Beamten zu übertragen. An die Stelle der Gewerbeaufsichtsbeamten treten bei bergbaulichen Betrieben die Bergrevierbeamten. Die Aufsichtsbeamten sind befugt, mit den Angestelltenausschüssen im Beisein des Arbeitgebers oder mit beiden Teilen allein zu verhandeln und zu diesem Zwecke die Angestelltenausschüsse einzuberufen.

Die Aufsicht über Betriebe und Büros der Körperschaften des öffentlichen Rechtes fällt den die allgemeine Dienstaufsicht ausübenden Behörden zu.

§ 17.

Den Aufsichtsbeamten stehen bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden zu, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Besichtigung der Betriebe und Büros. Sie sind, vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Aufsicht unterliegenden Betriebe und Büros verpflichtet.

Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen auszuführenden amtlichen Besichtigungen müssen die Arbeitgeber zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während des Betriebs gestatten.

Die Arbeitgeber sind ferner verpflichtet, den genannten Beamten oder der Polizeibehörde diejenigen statistischen Mitteilungen über die Verhältnisse ihrer Angestellten zu machen, welche vom Reichsministerium für die wirtschaftliche Demobilmachung oder von den Landeszentralbehörden unter Festsetzung der dabei zu beobachtenden Fristen und Formen vorgeschrieben werden.

§ 18.

Mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark, im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten, wird bestraft, wer den vorstehenden Bestimmungen oder den auf Grund derselben erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.

War der Täter zur Zeit der Begehung der Straftat bereits wegen Zuwiderhandlung nach Abs. 1 bestraft, so tritt, falls die Straftat vorsätzlich begangen wurde, Geldstrafe von einhundert bis dreitausend Mark oder Gefängnis bis zu sechs Monaten ein.

Die Bestimmung des Abs. 2 findet auch Anwendung, wenn die frühere Strafe nur teilweise verbüßt oder ganz oder teilweise erlassen ist.

§ 19.

Im übrigen finden die in Reichs- und Landesgesetzen und die auf Grund dieser Gesetze erlassenen Vorschriften im bisherigen Umfang so weit Anwendung, als sie nicht den vorstehenden Bestimmungen zuwiderlaufen.

§ 20.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1919 in Kraft, den Zeitpunkt ihres Außerkrafttretens bestimmt das Reichsministerium für die wirtschaftliche Demobilmachung.

Berlin, den 18. März 1919.

Reichsministerium für die wirtschaftliche Demobilmachung.

Koeth.

Die Werkmeisterprüfung für den bahn- und tiefbau-technischen Dienst betr.

Zum Vollzug der §§ 2 und 3 der Verordnung vom 17. November 1917, die Einwirkung des Krieges auf die Anstellung im öffentlichen Dienste betr., wird mit Bezug auf die Verordnung vom 4. September 1895, die Einführung einer Werkmeisterprüfung für den bahn- und tiefbautechnischen Dienst betr., folgendes bestimmt:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

1. Der den Kriegsteilnehmern noch fehlende 6. Kurs wird Mitte Januar 1919 beginnend auf etwa 10 Wochen gekürzt unter möglichster Einhaltung des bisherigen Lehrplans und unter tunlichster Wiederholung des in früheren Kursen behandelten Lehrstoffes. Die an diesen Kurs sich anschließende Prüfung wird in der 1. Hälfte des April 1919 stattfinden.

2. Den Kriegsteilnehmern kann auf die nachzuweisende praktische Tätigkeit von mindestens drei Jahren der abgeleistete Kriegsdienst bis zur Dauer von 9 Monaten gemäß oben erwähnter Verordnung vom 17. 11. 17 angerechnet werden. Ob erforderlichenfalls die praktische Tätigkeit während des Krieges infolge besonderer technischer Verwendung des Prüflings noch mit mehr als 9 Monaten angerechnet werden kann, hat der Prüfungsausschuß festzustellen und darüber zu befinden.

3. Für die Kriegsteilnehmer erstreckt sich die teils schriftliche und zeichnerische, teils mündliche Prüfung nur auf folgende Fächer:

Praktische Geometrie, Aufnahmen im Freien und Aufzeichnung der Aufnahmen;

Ausarbeitung von Entwürfen aus dem Gebiete des Eisenbahnbaues, Straßenbaues, Wasserbaues und Brükkenbaues.

Die Aufgaben sollen von den Prüfungskommissären derart gestellt werden, daß aus ihrer Bearbeitung ersehen werden kann, ob der Prüfling auch in den Hilfswissenschaften hinreichende Kenntnisse besitzt.

Karlsruhe, den 8. Januar 1919.

Verkehrsministerium.

J. V.: Herrmann. Junghans.

Die Werkmeisterprüfung für den maschinentechnischen und elektrotechnischen Dienst betr.

Zum Vollzug der §§ 2 und 3 der Verordnung vom 17. November 1917, die Einwirkung des Krieges auf die Anstellung im öffentlichen Dienste betr., wird mit Bezug auf die Verordnung vom 3. Oktober 1908, die Einführung einer Werkmeisterprüfung für den maschinentechnischen und elektrotechnischen Dienst betr., folgendes bestimmt:

1. Der den Kriegsteilnehmern noch fehlende 5. Kurs wird Mitte Januar 1919 beginnend auf etwa 10 Wochen gekürzt unter möglichster Einhaltung des bisherigen Lehrplans und unter tunlichster Wiederholung des in früheren Kursen behandelten Lehrstoffes. Die an diesen Kurs sich anschließende Prüfung wird in der 1. Hälfte des April 1919 stattfinden. Kriegsteilnehmern, die den 5. Kurs bereits regelrecht besucht haben, wird der Besuch des gekürzten 5. Kurses zu Wiederholungszwecken empfohlen.

2. Den Kriegsteilnehmern kann auf die nachzuweisende praktische Tätigkeit von mindestens 2 Jahren der abgeleistete Kriegsdienst bis zur Dauer von 9 Monaten gemäß oben erwähnter Verordnung vom 17. November 1917 angerechnet werden. Ob erforderlichenfalls die praktische Tätigkeit während des Krieges infolge besonderer maschinen- oder elektrotechnischer Verwendung des Prüflings noch mit mehr als 9 Monaten angerechnet werden kann, hat der Prüfungsausschuß festzustellen und darüber zu befinden.

3. Für die Kriegsteilnehmer sollen bei der teils schriftlich und zeichnerisch, teils mündlich abzuhaltenden Prüfung die folgenden Fächer weggelassen werden:

a) gemeinschaftlich für die Kandidaten des maschinentechnischen und des elektrotechnischen Dienstes:

ganze Ziffer 1: Arithmetik usw. bis einschließlich Logarithmen;

Ziffer 2: ebene Geometrie und Stereometrie, Elemente der Trigonometrie;

von Ziffer 3: Chemie;

Ziffer 4: Technologie (allgemeine Materialienlehre, Metallurgie);

b) besonders für die Kandidaten des maschinentechnischen Dienstes:

ganze Ziffer 3: Eisenbahnmaschinenwesen usw.;

c) besonders für die Kandidaten des elektrotechnischen Dienstes:

ganze Ziffer 1: Maschinenentwerfen usw.;

ganze Ziffer 2: Maschinenlehre usw.

Im übrigen bleiben die Bestimmungen des § 5 der oben erwähnten Verordnung vom 3. Oktober 1908 in ihrem sonstigen Umfange bestehen. Die Aufgaben sollen von den Prüfungskommissären derart gestellt werden, daß aus ihrer Bearbeitung ersehen werden kann, ob der Prüfling auch in den Hilfswissenschaften hinreichende Kenntnisse besitzt.

Karlsruhe, den 8. Januar 1919.

Verkehrsministerium.

J. V.: Herrmann. Junghans.

Bekanntmachung.

Auf Grund von § 3 Abs. 2 der landesherrlichen Verordnung vom 20. August 1914, die Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst für Maschineningenieure betreffend, ist Diplomingenieur Otto **Bitterich** aus Mannheim als Ingenieurpraktikant aufgenommen worden.

Karlsruhe, den 28. Februar 1919.

Verkehrsministerium.

Die Werkmeisterprüfung für den maschinen- und elektrotechnischen Dienst betr.

Der Beginn der Werkmeisterprüfung für den maschinen- und elektrotechnischen Dienst wird auf **Montag, den 7. April 1919,** festgesetzt.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind spätestens bis 26. März d. J. mit den nach § 4 der landesherrlichen Verordnung vom 3. Oktober 1908 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLV, Seite 597 ff.) erforderlichen Belegen beim Bezirksamt Karlsruhe einzureichen.

Karlsruhe, den 18. März 1919.

Verkehrsministerium.

J. V.: Herrmann.

Die Werkmeisterprüfung für den bahn- und tiefbautechnischen Dienst betr.

Der Beginn der Werkmeisterprüfung für den bahn- und tiefbautechnischen Dienst ist auf **Montag, den 7. April 1919** festgesetzt.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind spätestens bis 26. März d. J. mit den nach § 4 der landesherrlichen Verordnung von 4. September 1895 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 360 ff.) erforderlichen Belegen beim Bezirksamt Karlsruhe einzureichen.

Karlsruhe, den 18. März 1919.

Verkehrsministerium.

J. V.: Herrmann.

Im Einverständnis mit dem Verkehrsministerium ist auf Grund des § 3 Abs. 2 der landesherrlichen Verordnung vom 26. Juni 1906, die Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst im Ingenieurbaufach betreffend, Diplomingenieur Adalbert **Baumann** von Mannheim als Ingenieurpraktikant aufgenommen worden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Bekanntmachungen des Badischen Landespreisamtes, der Lebensmittelversorgungsstellen, des Reichsamts für wirtschaftliche Demobilmachung (Demobilmachungsamtes) und der Kriegsrohstoffabteilung.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Genehmigung von Ersatzlebensmitteln vom 7. März vorigen Jahres und der Verordnung des bad. Ministeriums des Innern vom 29. April vorigen Jahres, die Genehmigung von Ersatzmitteln betr., wurde die Herstellung und der Vertrieb der nachstehend aufgeführten Ersatzmittel **genehmigt**:

Bezeichnung des Ersatzmittels	Hersteller	Packung	Rein-Gewicht	Klein-verkaufs-preis	Nummer der Genehmigung	Datum der Genehmigung
Backpulver, Marke „Ceska"	C. E. Schwarz, Karlsruhe	1 Beutel	15 gr	0.15	896	6. 3. 19
Backpulver gelb Marke „Ceska"	C. E. Schwarz, Karlsruhe	1 Beutel	15 gr	0.15	893	6. 3. 19
Backpulver	Gesellschaft für Brauerei, Spiritus- und Preßhefefabrikation, vorm. G. Sinner, Karlsruhe-Grünwinkel	1 Beutel	13 gr	0.12	910	12. 3. 19
„Sabol-Backpulver" (weiß)	Sabolgesellschaft m. b. H. Kühn & Co., Durlach	1 Beutel	11,5 gr	0.13	904	25. 3. 19
„Sabol-Backpulver" (gelb)	Sabolgesellschaft m. b. H. Kühn & Co., Durlach.	1 Beutel	11,5 gr	0.13	905	25. 3. 19
Biererfatz	Bierbrauerei-Gesellschaft am Huttenkreuz A.-G., Ettlingen	offen	1 Liter	0.60	882	12. 3. 19
Künstliche Limonaden-Essenz	Dr. Bauer & Hammer, G. m. b. H., Karlsruhe	offen	1 kg	8.00	809a	18. 3. 19
Künstlicher Limonaden-Grundstoff	Dr. Bauer & Hammer, G. m. b. H., Karlsruhe	offen	1 kg	6.00	809b	18. 3. 19
Künstlicher Limonadensirup	Dr. Bauer & Hammer, G. m. b. H., Karlsruhe	offen	1 kg	0.60	809c	18. 3. 19
Grundstoff zu Dr. Kleinschmitts künstlich. Apfelschorle	Schwanenbrauerei M. Kleinschmitt & Söhne, Schwetzingen	offen	1 hl Preiserhöhung	90.—	702c	20. 3. 19
Dr. Kleinschmitts künstlich. Apfelschorle	Schwanenbrauerei M. Kleinschmitt & Söhne, Schwetzingen	offen	1/10 Liter Preiserhöhung	0.08	702d	20. 3. 19
Klebstoff „Klebra"	Chem. Fabrik Rosenberg & Co., Karlsruhe	1 Tube Nr. 4 1 Tube Nr. 9 1 Tube Nr. 10	17 gr 70 gr 100 gr	0.50 0.75 1.—	887	15. 3. 19

Karlsruhe, den 28. März 1919.

Badisches Landespreisamt, Ersatzmittelstelle.

Erzeugerhöchstpreis für Futterrüben betr.

In Abänderung unserer Bekanntmachung vom 15. Oktober 1918 (Staatsanzeiger 1918 Nr. 242) wird mit sofortiger Wirkung der Erzeugerhöchstpreis für Futterrüben (Runkel- und Dickrüben) einschließlich der in § 2 daselbst bezeichneten besonderen Vergütung und des Einmietezuschlags auf 3.— M. je Zentner festgesetzt. Im übrigen tritt eine Änderung der Bekanntmachung nicht ein, insbesondere bleibt die Anordnung, wonach der Ankauf und Absatz von Rüben lediglich der Geschäftsstelle der Badischen Gemüseversorgung in Mannheim zusteht, nach wie vor in Geltung.

Karlsruhe, den 15. Januar 1919.

Badische Gemüseversorgung.

Den Verkehr mit Saat- und Steckzwiebeln zu Saatzwecken und deren Höchstpreise betr.

1. Saat- und Steckzwiebeln dürfen zu Saatzwecken gemäß Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 28. November 1918 (Staatsanzeiger 1918 Nr. 294) nur gegen Saatkarte und mit Genehmigung der Badischen Gemüseversorgung abgesetzt werden.
2. Saatkarten für Saat- (Samen- und Steck-) Zwiebeln werden auf Antrag des Erwerbers nach Prüfung des Bedürfnisses für Händler durch die Geschäftsabteilung der Badischen Gemüseversorgung in Mannheim (M 1. 4a), für Verbraucher durch den für sie zuständigen Kommunalverband erteilt. Die Kommunalverbände haben über die von ihnen ausgestellten Saatkarten Listen zu

führen und der Geschäftsabteilung der Badischen Gemüseversorgung monatlich mitzuteilen, wieviel Saatkarten und über welche Mengen von Saatzwiebeln ausgestellt worden sind.

3. Die Saatkarte muß Art und Menge des Saatguts, Namen, Wohnort und Bezirksamt des zum Erwerb Berechtigten, sowie den Ort, wohin geliefert werden soll und, wenn das Saatgut mit der Bahn befördert werden soll, die Empfangsstation angeben.

4. Der Erwerber von Saatgut hat die Saatkarte dem Veräußerer spätestens bei Lieferung des Saatguts auszuhändigen. Wird das Saatgut mit der Eisenbahn versandt, so hat sich der Veräußerer von der Versandstation auf der Saatkarte die erfolgte Absendung unter Angabe der versandten Menge und des Orts bescheinigen zu lassen, nach dem das Saatgut verfrachtet ist. Erfolgt die Versendung nicht mit der Eisenbahn, so hat sich der Veräußerer auf der Saatkarte den Empfang bestätigen zu lassen. Der Veräußerer hat die Saatkarte mit der von der Eisenbahnverwaltung ausgestellten Bescheinigung über die Absendung oder mit der Empfangsbestätigung des Erwerbers unverzüglich der Geschäftsabteilung der Badischen Gemüseversorgung in Mannheim einzusenden.

5. Die Erteilung der Absatzgenehmigung wird der Geschäftsabteilung der Badischen Gemüseversorgung in Mannheim übertragen. Die Verwaltungsabteilung der Badischen Gemüseversorgung ist befugt, den Absatz von Saatzwiebeln zu beschränken oder zu untersagen. Wer Saatzwiebeln zu den höheren Preisen des Saatguts verkaufen will, hat die Erteilung der Absatzgenehmigung unter Angabe der verfügbaren Mengen und unter Beifügung eines Musters bei der Geschäftsabteilung der Badischen Gemüseversorgung zu beantragen. Die letztere ist befugt, die Vorräte des Antragstellers besichtigen zu lassen. Erst nach erteilter Genehmigung durch die Geschäftsabteilung der Badischen Gemüseversorgung darf der Antragsteller die ihm bezeichneten Mengen zu den höheren Preisen der Saatzwiebeln gegen Saatkarte verkaufen. Verkäufe von Steckzwiebeln ohne Genehmigung und Saatkarte unterliegen den Erzeugerhöchstpreisen für gewöhnliche Zwiebeln.

6. Soweit inländische Saat- und Steckzwiebeln zu Saatzwecken gegen Saatkarte und mit Genehmigung der Geschäftsabteilung der Badischen Gemüseversorgung abgesetzt werden, dürfen beim Verkauf durch den Erzeuger die nachstehenden Sätze je Zentner nicht überschritten werden:

Für **Saatzwiebeln** 21.— M.
dazu vom 1. Januar 1919 ab je Monat und Zentner ein Zuschlag von 1 M.

Für **Steckzwiebeln**:

1. längliche und ovale:
   Größe I unter 1½ Zentimeter Durchmesser 100.— M.
   Größe II 1½ bis 2 Zentimeter Durchmesser 80.— M.
   Größe III 2 bis 2½ Zentimeter Durchmesser 60.— M.
2. plattrunde:
   Größe I unter 2 Zentimeter Durchmesser 120.— M.
   Größe II 2 bis 2½ Zentimeter Durchmesser 100.— M.
   Größe III 2½ bis 3 Zentimeter Durchmesser 80.— M.

7. Zuwiderhandlungen werden auf Grund der §§ 4, 11, 12 und 16 der Verordnung vom 8. April 1917 (R.G.Bl. S. 307) und der §§ 12, 15 und 17 der Verordnung über die Versorgungsregelung vom 25. Sept. 1915 (R.G.Bl. 1915 S. 607 und 728, 1916 S. 673) bestraft.

8. Diese Bestimmungen treten sofort in Kraft. Die Bekanntmachung über den Verkehr mit Saat- und Steckzwiebeln vom 25. Februar 1918 (Staatsanzeiger 1918 Nr. 48) wird aufgehoben.

Karlsruhe, den 22. Januar 1919.

Badische Gemüseversorgung.

Verkehr mit Obstwein betr.

Auf Grund der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 16. Januar 1919 (Deutscher Reichsanzeige Nr. 22 vom 27. Januar 1919) wird unter Aufhebung der Bekanntmachung gleichen Betreffs vom 20. Februar 1918 (Staatsanzeiger 1918 Nr. 45) hiermit bestimmt:

1. Für Obstwein (Apfel- und Birnenwein und deren Mischung) des Jahrgangs 1918 und der früheren Jahrgänge gelten mit sofortiger Wirkung folgende Höchstpreise:
   a) bei Verkauf durch den Hersteller an den Handel und an den Verbraucher 95 Pf. für den Liter,
   b) bei Weiterverkauf im Handel 1,20 M. für den Liter,
   c) bei Verabreichung im Ausschank 1,40 M. für den Liter.

2. Obstwein, dem Traubenwein zugesetzt ist, gilt im Sinn dieser Bekanntmachung als Obstwein; ein Preiszuschlag für den Weinzusatz ist unzulässig.
   Apfel- und Birnenweine und deren Mischung, die weniger als 3 Gewichtsprozent Alkohol enthalten, dürfen nicht abgesetzt werden; für Apfel- und Birnenweine und deren Mischung, die mindestens 3, aber weniger als 3,5 Gewichtsprozente Alkohol enthalten, dürfen höchstens ¾ der oben festgesetzten Preise gefordert werden. Bei Feststellung des Alkoholgehalts sind die in den Weinen vorhandenen Extraktstoffe in Alkohol umzurechnen.

3. Der Versand und die Ausfuhr von Obstwein mit der Bahn oder dem Dampfschiff oder mittels Fuhrwerk und dergl. nach außerbadischen Orten ist nur mit einem von der Geschäftsstelle der Badischen Obstversorgung in Karlsruhe (Stefanienstraße 45) abgestempelten Frachtbrief, Expreßgutschein oder Beförderungsschein zulässig. Die Ausfuhr wird im allgemeinen nur erteilt werden, wenn sich dies mit Rücksicht auf die heimischen Bedürfnisse rechtfertigen läßt und es sich um Lieferungen für außerbadische **Kommunalverbände** handelt.

4. Die Preise gelten für Hersteller ab Bahn- oder Schiffsstation des Herstellungsorts, für Händler ab Bahn- oder Schiffsstation des Händlers, bei Lieferungen am Herstellungsort oder am Orte des Händlers für Hersteller und Händler frei Haus des Käufers, soweit dies dem Ortsgebrauch entspricht.
   Die Preise gelten ausschließlich Weinsteuer, einschließlich Umsatzsteuer.

5. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 9 der Verordnung über die Verarbeitung von Obst vom 23. Januar 1918 (RGBl. 1918 S. 46) mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen belegt.

Karlsruhe, den 14. Februar 1919.

Badische Obstversorgung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bekanntmachung

über den Verkehr mit Saat- und Steckzwiebeln zu Saatzwecken und deren Höchstpreise.

Auf Grund der §§ 4, 11 und 12 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzbl. S. 307) wird bestimmt:

§ 1.

Die Bekanntmachung über den Verkehr mit Saat- und Steckzwiebeln zu Saatzwecken und deren Höchstpreise vom 28. November 1918 wird aufgehoben.

§ 2.

Beim Verkauf von inländischen Saat- und Steckzwiebeln durch Erzeuger dürfen die nachstehenden Sätze je Zentner nicht überschritten werden:

Für **Saatzwiebeln** bis 28. Februar 1919 = 23 M. vom 1. März 1919 ab je Monat und Zentner 1 M., mehr,

für **Steckzwiebeln**

1. längliche und ovale
   - Größe I unter 1½ cm Durchm. = 100 M.
   - Größe II 1½—2 cm Durchm. = 80 M.
   - Größe III 2—2½ cm Durchm. = 60 M.
2. plattrunde
   - Größe I unter 2 cm Durchm. = 120 M.
   - Größe II 2—2½ cm Durchm. = 100 M.
   - Größe III 2½—3 cm Durchm. = 80 M.

§ 3.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. März 1919.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.
Der Vorsitzende:
von Tilly.

Wir bringen Vorstehendes mit dem Anfügen zur Kenntnis, daß unsere Bekanntmachung vom 22. Januar 1919 — Staatsanzeiger Nr. 20 — hiermit aufgehoben wird. Saatkarten sind für den Handel mit Saat- und Steckzwiebeln nicht mehr vorgeschrieben.

Karlsruhe, den 12. März 1919

Badische Gemüseversorgung.

Bekanntmachung

über den Absatz von Rübensauerkraut.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 46) wird mit Zustimmung der Verwaltungsabteilung der Reichsstelle für Gemüse und Obst bestimmt:

§ 1.

Der Absatz von Sauerkraut aus Rüben aller Art wird freigegeben.

§ 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst,
Geschäftsabteilung
Gesellschaft mit beschränkter Haftung,
Abteilung Sauerkraut.
gez. Schmidt. gez. ppa. Markfeldt.

Bekanntmachung

über den Absatz von Weißkohlsauerkraut.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 46) wird mit Zustimmung der Verwaltungsabteilung der Reichsstelle für Gemüse und Obst bestimmt:

§ 1.

Der Absatz von Weißkohlsauerkraut an die Zivilbevölkerung — nicht an militärische Stellen — wird freigegeben.

Bereits erteilte Lieferungsaufträge bleiben unberührt.

§ 2.

Die Vorschriften der Bekanntmachung, betreffend Bedingungen für die Lieferung von Weißkohlsauerkraut durch den Hersteller, vom 21. Oktober 1918 (Reichs-Anzeiger 259 vom 31. Oktober) und der Bekanntmachung über Preise für Weißkohlsauerkraut vom 4. November 1918 (Reichs-Anzeiger 270 vom 14. November) bleiben unberührt.

Der § 2 der Bekanntmachung über Preise für Weißkohlsauerkraut vom 4. November 1918 (Reichs-Anzeiger 270 vom 14. November) wird aufgehoben. An seine Stelle treten folgende Bestimmungen:

1. Die Hersteller dürfen die Gebinde den Empfängern nur leihweise überlassen gegen ein Pfand in folgender Höhe:
   - für 1/1 Heringstonne 12 M.,
   - für ½ Heringstonne 6 M.,
   - für eichene Speiseöl- oder Schmalzfässer von etwa 150 Kilogramm Inhalt 25 M.,
   - für gebrauchte Sauerkraut- oder Gurkenfässer von etwa 150 Kilogramm Inhalt 25 M.,
   - für 1/1 Oxhofte 25 M.,
   - für ½ Oxhofte 15 M.

   Sofern die Hersteller für die Fässer höhere Unkosten haben, dürfen diese der Berechnung des Pfandes zugrunde gelegt werden.
2. Die Gebinde sind in gutem Zustande mit vollständigen Böden, Deckeln, Reifen und Stäben frachtfrei Station des Herstellers zurückzusenden. Nach Rücklieferung wird das für die Gebinde hinterlegte Pfand zurückvergütet unter Abzug einer Leihgebühr von 10 vom Hundert des Pfandbetrages für jeden angefangenen Monat. Falls die Fässer in mangelhaftem Zustande zurückgeliefert werden, dürfen die Hersteller außer der Leihgebühr einen der Wertminderung entsprechenden Betrag abziehen.
3. Die Faßleihgebühr fällt mindestens für einen Monat dem Großhandel zur Last.
4. Bei Lieferungen an Heer und Marine gelten bezüglich der Gebinde die den Herstellern mitgeteilten Sonderbestimmungen.

§ 3.

Zuwiderhandlungen werden nach § 9 der eingangs erwähnten Verordnung mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. oder mit einer dieser Strafen belegt. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 4.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Januar 1919.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.
Geschäftsabteilung. Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Abteilung Sauerkraut.
gez. Kohlmann. gez. Schmidt.

Bekanntmachung

über Erzeugerrichtpreise für Frühgemüse der Ernte 1919.

1. Gemäß §§ 4 und 5 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzbl. S. 307) und § 4 des Normalvertrages über Frühgemüse der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, gebe ich nachstehend unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 18. März 1918 (Reichsanzeiger 70) **die Erzeugerrichtpreise für Frühgemüse** bekannt:

Gemüsesorten:	Preis je Pfund in Pfennigen:
Erbsen	30
Bohnen	
1. grüne Bohnen (Stangen-, Busch-)	32
2. Wachs- und Perlbohnen	40
3. Puff- (Sau-) Bohnen	20
Rote Möhren und Karotten aller Art einschließlich der kleinen runden Karotten mit Kraut (vom 1. Juni 1919 ab)	12
ohne Kraut (vom 1. Juni 1919 ab)	20
Früh-Kohlrabi vom 10. Juni 1919 ab	22
Frühweißkohl	16
Frühwirsing- und Frührotkohl	20
Frühzwiebeln mit Kraut	30

2. Die Einteilung des Gebietes des Deutschen Reiches in fünf Wirtschaftsgebiete, die nur mehr für die Bildung von Preiskommissionen von Bedeutung ist, bleibt nach Maßgabe meiner Bekanntmachung vom 18. März 1918 (Reichsanzeiger 70) aufrecht erhalten, nur wird die Grafschaft Schaumburg (Regierungsbezirk Kassel) aus dem Wirtschaftsgebiet C in das Wirtschaftsgebiet E überwiesen.

3. Die Richtpreise gelten für die auf Grund von Lieferungsverträgen gelieferten Waren als Vertragspreise bis zu dem Zeitpunkte, an welchem die für die Erzeugerorte zuständigen Preiskommissionen der Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen für Gemüse und Obst die maßgebenden Vertragspreise mit Genehmigung der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, veröffentlichen. Gemäß § 5 der Verordnung vom 3. April 1917 darf nach der Aberntung auch das nicht durch Lieferungsverträge gebundene Gemüse nicht zu höheren Preisen oder günstigeren Bedingungen abgesetzt werden.

Berlin, den 1. Februar 1919.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.
Der Vorsitzende: von Tilly.

Bekanntmachung
über den Erzeugerhöchstpreis für Grünkohl.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 307) wird bestimmt:

Der § 1 der Bekanntmachung über Erzeugerhöchstpreise für Gemüse vom 22. August 1918 („Reichsanzeiger" 199) wird wie folgt ergänzt:

7. Grünkohl, vom 7. März 1919 ab: 13,50 M., bei Lieferung auf Grund eines von der Reichsstelle für Gemüse und Obst abgeschlossenen oder von ihr genehmigten Lieferungsvertrags: 14 M.

Berlin, den 26. Februar 1919.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.
Der Vorsitzende: von Tilly.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Jauuar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 46 ff.) wird bestimmt:

I. Beim Absatz von Bohnen- und Herbstgemüsekonserven aus der Ernte 1918 durch die Hersteller dürfen folgende Preise nicht überschritten werden (Erzeugerhöchstpreise):

	Normaldose				
	1/2	1/1	1 1/2	2/1	2 1/2
Feinste Stangenschnittbohnen	0,90	1,75	2,63	3,50	4,38
Feinste Stangenbrechbohnen	0,90	1,75	2,63	3,50	4,38
Feinste Stangenperlbrechbohnen	0,90	1,75	2,63	3,50	4,38
Feinste Stangenwachsbrechbohnen	0,90	1,75	2,63	3,50	4,38
Junge Schnittbohnen I	0,86	1,68	2,52	3,36	5,20
Junge Brechbohnen I	0,86	1,68	2,52	3,36	4,20
Junge Perlbrechbohnen I	0,86	1,68	2,52	3,36	4,20
Junge Wachsbrechbohnen I	0,86	1,68	2,52	3,36	4,20
Junge Schnittbohnen	0,79	1,53	2,30	3,06	3,83
Junge Brechbohnen	0,79	1,63	2,30	3,06	3,83
Junge Perlbrechbohnen	0,79	1,68	2,52	3,36	4,20
Junge Wachsbrechbohnen	0,79	1,68	2,52	3,36	5,20
Junge große Bohnen I	1,—	1,95	2,93	3,90	4,88
Junge große Bohnen	0,90	1,75	2,63	3,50	4,38
Prinzeßbohnen extrafein	1,—	1,95	2,93	3,90	4,88
Prinzeßbohnen fein	0,95	1,85	2,78	3,70	4,63
Prinzeßbohnen mittel	0,90	1,75	2,63	3,50	4,38
Bohnenkerne extrafein	0,90	1,75	2,63	3,50	4,38
Bohnenkerne fein	0,85	1,65	2,48	3,30	4,13
Bohnenkerne mittel	0,80	1,55	2,33	3,10	3,88
Junge extrakleine Karotten	1,02	2,—	3,—	4,—	5,—
Junge kleine Karotten	0,92	1,80	2,70	3,60	4,50
Junge Karotten	0,82	1,60	2,40	3,20	4,—
Karotten geschnitten, Würfelkarotten und geschnittene Möhren	0,65	1,25	1,88	2,50	3,13
Junger Kohlrabi I ganze Köpfe	0,82	1,60	2,40	3,20	4,—
Junger Kohlrabi I in Scheiben mit und ohne Grün	0,77	1,50	2,25	3,—	3,75
Junger Kohlrabi in Scheiben mit und ohne Grün	0,65	1,25	1,88	2,50	3,13
Spinat	0,82	1,60	2,40	3,20	4,—
Rosenkohl	1,18	2,31	3,47	4,62	5,78
Wirsingkohl	0,69	1,33	2,—	2,66	3,33
Braun- und Grünkohl	0,65	1,26	1,89	2,52	3,15
Rotkohl	0,70	1,35	2,03	2,70	3,38

Zu diesen Preisen ist die Ware in Wagenladungen frachtfrei Empfangsstation zu liefern.

II. Beim Absatz an die Kleinhändler dürfen die nachstehenden Preise nicht überschritten werden (Großhandelshöchstpreise):

	Normaldose				
	1/2	1/1	1 1/2	2/1	2 1/2
Feinste Stangenschnittbohnen	0,95	1,85	2,78	3,70	4,63
Feinste Stangenbrechbohnen	0,95	1,85	2,78	3,70	4,63
Feinste Stangenperlbrechbohnen	0,95	1,85	2,78	3,70	4,63
Feinste Stangenwachsbrechbohnen	0,95	1,85	2,78	3,70	4,63
Junge Schnittbohnen I	0,91	1,78	2,67	3,56	4,45
Junge Brechbohnen I	0,91	1,78	2,67	3,56	4,45
Junge Perlbrechbohnen I	0,91	1,78	2,67	3,56	4,45
Junge Wachsbrechbohnen I	0,91	1,78	2,67	3,56	4,45
Junge Schnittbohnen	0,84	1,63	2,45	3,26	4,08
Junge Brechbohnen	0,84	1,63	2,45	3,26	4,08
Junge Perlbrechbohnen	0,91	1,78	2,67	3,56	4,45
Junge Wachsbrechbohnen	0,91	1,78	2,67	3,56	4,45
Junge große Bohnen I	1,05	2,05	3,08	4,10	5,13
Junge große Bohnen	0,95	1,85	2,78	3,70	4,63
Prinzeßbohnen extrafein	1,05	2,05	3,08	4,10	5,13
Prinzeßbohnen fein	1,—	1,95	2,93	3,90	4,88
Prinzeßbohnen mittel	0,95	1,85	2,78	3,70	4,63
Bohnenkerne extrafein	0,95	1,85	2,78	3,70	4,63
Bohnenkerne fein	0,90	1,75	2,63	3,50	4,38
Bohnenkerne mittel	0,85	1,65	2,48	3,30	4,13
Junge extrakleine Karotten	1,07	2,10	3,15	4,20	5,25
Junge kleine Karotten	0,97	1,90	2,85	3,80	4,75
Junge Karotten	0,87	1,70	2,55	3,40	4,25
Karotten geschnitten, Würfelkarotten geschnittene Möhren	0,70	1,35	2,03	2,70	3,38
Junger Kohlrabi I ganze Köpfe	0,87	1,70	2,55	3,40	4,25
Junger Kohlrabi I in Scheiben mit und ohne Grün	0,82	1,60	2,40	3,20	4,—
Junger Kohlrabi in Scheiben mit und ohne Grün	0,70	1,35	2,03	2,70	3,38
Spinat	0,87	1,70	2,55	3,40	4,25
Rosenkohl	1,23	2,41	3,62	4,82	6,03
Wirsingkohl	0,74	1,43	2,15	2,86	3,58
Braun- und Grünkohl	0,70	1,36	2,04	2,72	3,40
Rotkohl	0,75	1,45	2,18	2,90	3,63

Zu diesen Preisen muß die Ware frei Station des Kleinhändlers geliefert werden.

Befindet sich die gewerbliche Niederlassung des Kleinhändlers am gleichen Orte wie die des Großhändlers oder der ihn vertretenden Stelle, so sind die Konserven zu diesen Preisen dem Kleinhändler anzurollen.

III. Beim Absatz durch die Kleinhändler an die Verbraucher dürfen die nachfolgenden Preise nicht überschritten werden (Kleinhandelshöchstpreise):

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	Normaldose				
	1/2	1/1	1 1/2	2/1	2 1/2
Feinste Stangenschnittbohnen	1,15	2,15	3,15	4,05	5,—
Feinste Stangenbrechbohnen	1,15	2,15	3,15	4,05	5,—
Feinste Stangenperlbrechbohnen	1,15	2,15	3,15	4,05	5,—
Feinste Stangenwachsbrechbohnen	1,15	2,15,	3,15	4,05	5,—
Junge Schnittbohnen I	1,10	2,05	3,—	3,90	4,80
Junge Brechbohnen I	1,10	2,05	3,—	3,90	4,80
Junge Perlbrechbohnen I	1,10	2,05	3,—	3,90	4,80
Junge Wachsbrechbohnen I	1,10	2,05	3,—	3,90	4,80
Junge Schnittbohnen	1,—	1,90	2,75	3,60	4,45
Junge Brechbohnen	1,—	1,90	2,75	3,60	4,45
Junge Perlbrechbohnen	1,10	2,05	3,—	3,90	4,80
Junge Wachsbrechbohnen	1,10	2,05	3,—	3,90	4,80
Junge große Bohnen I	1,30	2,35	3,45	4,45	5,50
Junge große Bohnen	1,15	2,15	3,15	4,05	5,—
Prinzeßbohnen extrafein	1,30	2,35	3,45	4,45	5,50
Prinzeßbohnen fein	1,20	2,25	3,30	4,25	5,25
Prinzeßbohnen mittel	1,15	2,15	3,15	4,05	5,—
Bohnenkerne extrafein	1,15	2,15	3,15	4,05	5,—
Bohnenkerne fein	1,10	2,—	2,95	3,85	4,75
Bohnenkerne mittel	1,—	1,90	2,80	3,65	4,50
Junge extrakleine Karotten	1,30	2,40	3,50	4,55	5,60
Junge kleine Karotten	1,15	2,20	3,20	4,15	5,10
Junge Karotten	1,05	2,—	2,90	3,75	4,60
Karotten geschnitten, Würfelkarotten, geschnittene Möhren	0,85	1,60	2,35	3,05	3,75
Junger Kohlrai I ganze Köpfe	1,05	2, –	2,90	3,75	4,60
Junger Kohlrabi I in Scheiben mit und ohne Grün	1,—	1,90	2,70	3,55	4,35
Junger Kohlrabi in Scheiben mit und ohne Grün	0,85	1,60	2,35	3,05	3,75
Spinat	1,05	2,—	2,90	3,75	4,60
Rosenkohl	1,45	2,70	4,—	5,20	6,40
Wirsingkohl	0,90	1,65	2,45	3,20	3,95
Braun- und Grünkohl	0,85	1,60	2,35	3,05	3,75
Rotkohl	0,90	1,70	2,50	3,25	4,—

Braunschweig, den 2. Januar 1919.

Gemüsekonserven-Kriegsgesellschaft mit beschränkter Haftung.

gez. Dr. Kanter.

(Aus dem „Reichsanzeiger" Nr. 12 vom 16. Jan. 1919.)

Bekanntmachung.

Auf Grund der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 46) wird bestimmt:

1.

Der Absatz der Faßgemüse an die Zivilbevölkerung wird bis auf weiteres freigegeben. Bereits erteilte Lieferungsaufträge bleiben unberührt.

2.

Beim Absatz des Faßgemüses aus der Ernte 1918 durch die Hersteller dürfen folgende Preise je Zentner nicht überschritten werden (Erzeugerhöchstpreise):

Bohnen	79,80 M.
Möhren	30,30 M.
Wirsingkohl	20,55 M.
Spinat (unpassiert)	45,— M.
Spinat (passiert)	44,— M.
Kohlrabi	44,40 M.
Grünkohl	35,85 M.
Weißkohl	18,70 M.
Weißkohl (geschnitten)	19,70 M.
Rotkraut (geschnitten und schwach gesalzen)	45,10 M.
Rotkraut (stark gesalzen)	34,80 M.

Zu diesen Preisen ist die Ware in Wagenladungen frachtfrei Empfangsstation zu liefern. Für nicht binnen 6 Monaten ordnungsmäßig zurückgelieferte Fässer wird der Einstandspreis dem Abnehmer besonders in Rechnung gestellt.

3.

Für den Absatz an Kleinhändler und Verbraucher werden Höchstpreise nicht festgesetzt. Doch dürfen die Groß- und Kleinhändler nur angemessene Zuschläge nehmen. Die Angemessenheit wird durch die Preisprüfungsstellen überwacht werden.

Braunschweig, den 22. Februar 1919.

Gemüsekonserven-Kriegsgesellschaft m. b. H.

Dr. Kanter.

Bekanntmachung.

(Aus dem „Reichsanzeiger" Nr. 12 vom 16. Jan. 1919.)

Auf Grund von § 2 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918 („Reichsanzeiger" Nr. 21. vom 25. Januar 1918) wird bestimmt:

§ 1.

Die Bekanntmachung der Kriegsgesellschaft vom 1. November 1918 („Reichsanzeiger" 264 vom 6. November 1918) und vom 29 November 1918 (Reichsanzeiger" 291 vom 10. Dezember 1918) werden nachstehend abgeändert:

Es dürfen folgende Preise nicht überschritten werden:

1. Beim Absatz von gedörrten gelben Steckrüben aus Frischgemüse der Ernte 1918:

Erzeugerpreis je 100 Kilo	Großhandelspreis je 100 Kilo	Kleinhandelspreis je Kilo
268 M.	284 M.	3,54 M.

2. Beim Absatz von Dörrmischgemüse der Ernte 1918 in der laut Bekanntmachung vom 1. November angegebenen Zusammensetzung:

Erzeugerpreis je 100 Kilo	Großhandelspreis je 100 Kilo	Kleinhandelspreis je Kilo
347 M.	372 M.	4,58 M.

Bei Abweichungen im Mischverhältnis sind die Erzeugerpreise, Großhandelspreise und Kleinhandelspreise unter Zugrundlegung der Absatzpreise für die Einzelsorten und Einzelmengen entsprechend zu ermitteln.

Die Herstellung von Mischgemüse ohne Beimischung von Suppengrün sowie mit einem höheren Prozentsatz Steckrüben als 35 Prozent ist unzulässig.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 8. Januar 1919.

Kriegsgesellschaft für Dörrgemüse m. b. H.

gez. Koppel.

Bekanntmachung

über die Freigabe des Absatzes von Dörrgemüse.

Auf Grund des § 2 der Verordung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 46) wird hiermit der Absatz von inländischem Dörrgemüse aller Art an die Zivilbevölkerung, nicht aber an militärische Dienststellen vom 1. Februar 1919 ab freigegeben, mit dem Bemerken, daß die Bekanntmachungen über die Absatzpreise von Dörrgemüse vom 1. November 1918 (Reichsanzeiger 264) und vom 8. Januar 1919 (Reichsanzeiger 12) in vollem Umfang aufrecht erhalten bleiben.

Die Bekanntmachung tritt drei Tage nach ihrer Veröffentlichung im Reichsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 29. Januar 1919.

Kriegsgesellschaft für Dörrgemüse.

Koppel.

Bekanntmachung

über die Freigabe des Absatzes von Dörrobst.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 46) geben wir den Absatz von Dörrobst aller Jahrgänge durch den Erzeuger wie durch den Handel hierdurch frei.

Diese Bekanntmachung tritt an dem auf ihre Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger folgenden Tage in Kraft. Unsere Bekanntmachung über den Absatz von Dörrobst vom 20. Dezember 1918 tritt zu gleicher Zeit außer Geltung.

Berlin, den 13. Januar 1919.

Kriegsgesellschaft für Obstkonserven und Marmeladen m. b. H.

Dr. Lehmann. Klein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Bekanntmachung.

Auf Grund der Verordnung des Ministeriums des Innern über Regelung der **Versorgung mit Flußfischen** vom 15. September 1917 (Ges. u. Verordnungsbl. S. 323 u. fg.) und in Ergänzung unserer Bekanntmachung vom 2. Oktober 1917 (Ziffer 2 I und II) und vom 30. Januar 1918 (Staatsanzeiger vom 6. Oktober 1917 Nr. 272 und 1. Februar 1918 Nr. 26) wird bestimmt, daß zur Verbringung oder Versendung von Flußfischen nach außerbadischen Orten (§ 7 der obengenannten Verordnung) auch aus den Amtsbezirken

Adelsheim, Boxberg, Buchen, Tauberbischofsheim und Wertheim

Genehmigung erforderlich ist, die durch den Vorstand des Badisch-Unterländer Fischereivereins, Professor Zimmermann in Mannheim, Windeckstraße 4, oder die von ihm Beauftragten erteilt wird.

Diese Verfügung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 4. Januar 1919.

Landesvermittelungsstelle für Flußfischversorgung.

Bekanntmachung.

Nr. Bst. a. 112511. 18. K. R. A.

Betrifft Eisenbewirtschaftung.

Der gestrige Erlaß Nr. 1. 11. 18. D. M. A. enthält folgende Bestimmungen:

„Bei Eisenwirtschaft Verwendungsverbote und Freigabeverfahren für Halb- und Fertigfabrikate aufgehoben. Einzelheiten folgen. Bautenprüfstellen fallen fort."

Hiernach sind die nachstehend aufgeführten Bekanntmachungen mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt:

Zeitpunkt des Erlasses bezw. der Veröffentlichung	Aktenzeichen	Bezeichnung
November 1916	E. 143. 10. 16. K. R. A.	Einzellieferungsbeschränkung für Roheisen, Rohstahl, Halbzeug, geschmiedete und gewalzte Fabrikate, Flußeisen, Flußstahlformguß und Grauguß.
13. Februar 1917	Stab. Tech. 5639. 2. 17. K. Z. 2.	Einzelbeschlagnahme und Bestandserhebung über Gleismaterial und Betriebsmittel der Straßenbahnen.
27. September 1917	E. 1916. 7. 17. K. R. A.	Beschlagnahme von Stacheldraht und Bestandserhebung von Stacheldraht und Stacheldrahtmaschinen.
10. Oktober 1917	E. 50. 8. 17. K. R. A. mit Nachträgen	Beschlagnahme und Bestandserhebung von Stab-, Form- und Montereisen, Stab- und Formstahl, Blechen und Röhren aus Eisen und Stahl, Grauguß, Temperguß, Stahlguß.
20. Oktober 1917	Bst. 200. 9. 17. K. R. A.	Beschlagnahme und Bestandserhebung von eisernen Heizkörpern und Zentralheizungskesseln.
November 1917	E. 452. 10. 17. K. R. A.	Erzeugung des Kriegsmaterials durch Eisen- und Stahlwerke.
Dezember 1917	Bst. m. 308. 12. 17. K. R. A.	Einzelbeschlagnahme von harten Stahldrähten.

Sämtliche seitens der Rohstahl-Ausgleichstelle erlassenen Anordnungen und Verfügungen, insbesondere die Bestimmungen des Rundschreibens Nr. 20 des Deutschen Stahlbundes vom 1. 12. 16 und die für die Eisen- und Stahlgießereien grundlegende Verfügung der Rohstahl-Ausgleichstelle vom 5. 4. 17 Tgb. Nr. 1. 1418 3. 17. R. A. S. (1. 214. 4. 17. R. A. S.) werden gleichfalls außer Kraft gesetzt. Eidesstattliche Erklärungen, Bezugsscheine u. Dringlichkeitsscheine sowie sonstige den Verkehr in Eisen und Stahl regelnde Vorschriften für Bezug und Lieferung kommen damit in Fortfall.

Berlin, den 14. November 1918.

Reichsamt für wirtschaftliche Demobilmachung (Demobilmachungsamt).

Koeth.

Verordnung.

Bst. m. 48/12. 18. K. R. A.

betreffend Verbrauch der für Kriegszwecke zugewiesenen Sparmetalle zu Friedenszwecken.

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 277 vom 23. Nov. 1918.)

Um den Metall verarbeitenden Industrien und den Metallhandel zur Aufrechterhaltung ihrer Betriebe mit möglichster Beschleunigung metallische Rohstoffe zur Verfügung zu stellen, ist die unverzügliche Aufhebung der die Verwendung derartiger Rohstoffe einschränkenden Beschlagnahmebestimmungen für Metalle in Vorbereitung. Zur Vermeidung jeder Verzögerung in der Umstellung von der Kriegsarbeit auf Friedensarbeit sind bereits durch Verfügung des Demobilmachungamtes vom 14. November d. J. zunächst 20 v. H. der bisher durch Beschlagnahme festgelegten Metallbestände zur Verarbeitung für Friedenszwecke freigegeben worden.

Die Metallbestände rühren nachweislich zu größten Teil aus Zuweisungen für Kriegszwecke her, die den Firmen aus Beständen der Kriegsmetall Aktiengesell-

schaft (für Zink auch bei der Zinkhütten-Vereinigung und dem Verband deutscher Zinkwalzwerke G. m. b. H.) zugewiesen worden sind. Die Zuweisungen sind für **Kriegszwecke** zu **Vorzugspreisen** erfolgt, die unter den Selbstkosten liegen.

Durch die Belassung der für Kriegszwecke zu Vorzugspreisen zugewiesenen Bestände würde den verarbeitenden Betrieben und dem Handel bei Verwertung der nunmehr freigestellten bezw. noch freizugebenden Metalle ein ihnen nicht zustehender Vorteil aus Reichsmitteln zufließen, und zwar auf Kosten der für die Beschaffung der Metalle durch Enteignung und dergleichen in Anspruch genommenen Allgemeinheit. Es wird daher hiermit, insbesondere in Rücksicht auf den gleichfalls unmittelbar bevorstehenden Fortfall der Metallhöchstpreise, auf Grund der Ermächtigung der Volksbeauftragten vom 12. November 1918 angeordnet:

Für alle am 13. November vorhandenen Bestände an noch nicht verarbeiteten Metallen laut nachstehender Aufstellung, die auf Zuweisung für Kriegszwecke aus den Beständen der Kriegsmetall Aktiengesellschaft bzw. bei der Zinkhütten-Vereinigung oder bei dem Verband deutscher Zinkwalzwerke G. m. b. H. zur Lieferung gelangt sind, haben die Eigentümer dieser Bestände den sich aus nachfolgender Aufstellung ergebenden Unterschied zwischen Vorzugspreis und Grundpreis (letzterer entspricht dem derzeitigen Durchschnitts-Einheitspreis der Metalle) an die Kriegsmetall Aktiengesellschaft, Berlin W. 9, Potsdamer Straße 10/11, zugunsten des Reichsfiskus abzuführen, soweit die Metalle nicht nachweislich zu dem bei der Zuweisung ausgesprochenen Zweck inzwischen verwendet und abgeliefert worden sind bzw. noch verwendet und abgeliefert werden.

Für 100 Kg.	Kupfer	Zinn	Nickel	Zink	Aluminium
Vorzugspreis:	350,—	700,—	1200,—	80,—	430,—
Grundpreis:	450,—	1000,—	1500,—	130,—	530,—
Demnach abzuführen:	100,—	300,—	300,—	50,—	100,—.

Vorstehende Anordnung ist auf Legierungen und Verbindungen sowie auf alle sonstigen gelieferten Sorten der vorstehend genannten Metalle, z. B. Feinzink, Zinkblech, Lötzinn usw., sinngemäß in Anwendung zu bringen.

Diejenigen Firmen, die nicht gewillt sind, die von dieser Verordnung betroffenen Rohstoffe, Legierungen und Verbindungen zum Grundpreis zu verwenden, **haben behufs Rückführung der Mengen zum ursprünglich Zuweisungspreis an die Kriegsmetall Aktiengesellschaft mittels eingeschriebenen Briefes bis zum 10. Dezember 1918 Meldung an die Metallmeldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung** (Abt. H), **Berlin** W **9, Potsdamer Straße 10/11, zu erstatten.**

Anfragen, die diese Verordnung betreffen, sind an die Metallmeldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Abt. H), Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11, zu richten.

Berlin, den 18. November 1918.

Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung.

(Reichsdemobilmachungsamt.)

Koeth.

Bekanntmachung.

Nr. Bst. a 1126/11. 18 K. R. A.

Betrifft: Wumba-Bewirtschaftung von Werkzeugmaschinen, elektrischen Maschinen, Lokomobilen und landwirtschaftlichen Maschinen.

Der gestrige Erlaß Nr. C. B. 242. 11. 18 D. M. A. enthält folgende Bestimmungen:

„Wumba-Bewirtschaftung von Werkzeugmaschinen, elektrischen Maschinen, Lokomobilen und landwirtschaftlichen Maschinen wird aufgehoben. Einzelheiten folgen."

Hiernach sind die nachstehend aufgeführten Bekanntmachungen mit sofortiger Wirkung unter Berücksichtigung der Ausnahme unter Anmerkung [1]) außer Kraft gesetzt:

Zeitpunkt des Erlasses bezw. der Veröffentlichung	Aktenzeichen	Bezeichnung
15. September 1916	350. 7. 16 B. 5.	betr. Regelung des Handels mit Werkzeugmaschinen durch Beschlagnahme, Meldepflicht und Preisüberwachung [1]).
21. November 1916	3010. 10. 16 B. 5.	betr. Bestandserhebung von Werkzeugmaschinen.
1. Februar 1917	973. 1. 17 R. II 2e (L. M. B.)	betr. Bestandserhebung von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten.
15. Juni 1917	9090. 3. 17 R. III 1.	betr. Beschlagnahme u. Bestandserhebung für elektrische Maschinen, Transformatoren und Apparate.
20. Juni 1917	592. 4. 17 R. II 4e.	betr. Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lokomobilen.

Sämtliche auf Grund obiger Bekanntmachungen erlassenen Anordnungen und Verfügungen unter Berücksichtigung der Ausnahme unter Anmerkung [1]) werden gleichfalls außer Kraft gesetzt.

Durch besondere Urkunden belegte Einzelbeschlagnahmen und Enteignungen von Gegenständen, welche zum Bereich vorstehend aufgehobener Bekanntmachungen gehören, bleiben in Kraft.

[1]) Als Ausnahme hiervon bleiben die Richtlinien über die Preisbildung von Werkzeugmaschinen bis auf weiteres bestehen.

Berlin, den 18. November 1918.

Reichsamt für wirtschaftliche Demobilmachung (Demobilmachungsamt).

Koeth.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verordnung,

(Nr. Bst. a. 285/12. 18. K. R. A.),

betreffend Verbrauch der für Kriegszwecke zugewiesenen Sparmetallmengen zu Friedenszwecken.

(Erweiterung der Verordnung vom 18. November 1918.)

Die Metallbestände der Metall verarbeitenden Industrien und des Metallhandels rühren nachweislich zum größten Teil aus Zuweisungen für Kriegszwecke her, die den Firmen aus Beständen der Kriegsmetall-Aktiengesellschaft (für Zink auch der Zinkhüttenvereinigung und des Verbandes deutscher Zinkwalzwerke G. m. b. H., für Blei auch der deutschen Hüttenwerke) zugewiesen worden sind. Diese Zuweisungen sind für **Kriegszwecke zu Vorzugspreisen** erfolgt, die unter den Selbstkosten liegen.

Durch die Belassung der für Kriegszwecke zu Vorzugspreisen zugewiesenen Bestände würde den verarbeitenden Betrieben und dem Handel bei Verwertung der nunmehr freigestellten bezw. noch freizugebenden Metalle ein ihnen nicht zustehender Vorteil aus Reichsmitteln zufließen, und zwar auf Kosten der für die Beschaffung der Metalle durch Enteignung und dergleichen in Anspruch genommenen Allgemeinheit. Es wird daher hiermit, insbesondere in Rücksicht auf den gleichfalls erfolgten Fortfall der Metallhöchstpreise auf Grund der Ermächtigung der Volksbeauftragten vom 12. November 1918 angeordnet:

Für alle am 13. November vorhandenen Bestände an noch nicht verarbeiteten Metallen laut nachstehender Aufstellung, die auf Zuweisung für Kriegszwecke aus den Beständen der Kriegsmetall-Aktiengesellschaft bezw. bei der Zinkhüttenvereinigung oder bei dem Verband deutscher Zinkwalzwerke G. m. b. H., sowie für Blei auch bei deutschen Hüttenwerken zur Lieferung gelangt sind, haben die Eigentümer dieser Bestände den sich aus nachfolgender Aufstellung ergebenden Unterschied zwischen Vorzugspreis und Grundpreis (letzterer entspricht dem derzeitigen Durchschnitts-Einstandspreis der Metalle) an die Kriegsmetall-Aktiengesellschaft, Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11, zugunsten des Reichsfiskus abzuführen, soweit die Metalle nicht nachweislich zu dem bei der Zuweisung ausgesprochenen Zweck inzwischen verwendet und abgeliefert worden sind bezw. noch verwendet und abgeliefert werden:

Für 100 Kg.	Kupfer	Zinn	Nickel	Zink	Aluminium	Blei
Vorzugspreis	ℳ 350,—	700,—	1200,—	80,—	430,—	62,—
Grundpreis	„ 450,—	1000,—	1500,—	130,—	530,—	76,—
Demnach abzuführen:	ℳ 100,—	300,—	300,—	50,—	100,—	14,—

Vorstehende Anordnung ist auf Legierungen und Verbindungen sowie auf alle sonstigen gelieferten Sorten der vorstehend genannten Metalle, z. B. Feinzink, Zinkblech, Lötzinn usw. sinngemäß in Anwendung zu bringen.

Diejenigen Firmen, die nicht gewillt sind, die von dieser Verordnung betroffenen Rohstoffe, Legierungen und Verbindungen zum Grundpreis zu verwenden, **haben behufs Rückführung der Mengen zum ursprünglichen Zuweisungspreis an die Kriegsmetall-Aktiengesellschaft mittels eingeschriebenen Briefes bis zum 23. Dezember 1918 Meldung an die Metall-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Abteilung H) Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11, zu erstatten.**

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen werden auf Grund der Verordnung über den Erlaß von Strafbestimmungen durch das Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung vom 27. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. Nr. 164 S. 1339) mit Gefängnisstrafe bis zu 5 Jahren und mit Geldstrafe bis zu 100 000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, können eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht. Auch können diese Gegenstände von den Demobilmachungsorganen für verfallen erklärt werden, gleichgültig, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Anfragen, die diese Verordnung betreffen, sind an die Metall-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Abteilung H) Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11, zu richten.

Berlin, den 5. Dezember 1918.

Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung.

(Reichsdemobilmachungsamt.)

Koeth.

Bekanntmachung.

Nr. III. 441/12. 18. D. M. A.

Nach der Bekanntmachung des Reichsdemobilmachungsamts vom 13. November 1918 bleiben alle von den deutschen Kriegsministerien, stellvertretenden Generalkommandos, Gouvernements und Kommandanturen erlassenen **Bekanntmachungen** über die Regelung kriegswirtschaftlicher Verhältnisse (z. B. Beschlagnahmen, Höchstpreiserlasse usw.) im Interesse der wirtschaftlichen Demobilmachung zunächst in Kraft.

Artikel I.

Hierunter fallen auch alle von den oben bezeichneten Stellen erlassenen kriegswirtschaftlichen **Einzelanordnungen,** z. B. Herstellungsverbote, Einzelbeschlagnahmen bei bestimmten Firmen usw., sofern sie nicht durch Bekanntmachungen oder Einzelverfügungen des Reichsdemobilmachungsamts oder den von diesen beauftragten Stellen oder der Stellen, welche die kriegswirtschaftlichen Einzelanordnungen erlassen haben, inzwischen außer Kraft gesetzt worden sind, oder noch außer Kraft gesetzt werden.

Berlin, den 9. Dezember 1918.

Das Reichsamt für wirtschaftliche Demobilmachung.

(Reichsdemobilmachungsamt.)

Koeth.

Verordnung über den Verkehr mit Opium vom 15. Dezember 1918.

(Nr. VIII, 1400/12. 18. D. M. A.)

Auf Grund des Erlasses des Rats der Volksbeauftragten über die Errichtung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung (Demobilmachungsamt) vom 12. November 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1304) sowie auf Grund der Verordnung über den Erlaß von Strafbestimmungen durch das Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung vom 27. November 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1339) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Wer bei Beginn des 20. Dezember 1918 (Stichtag) Opium, Morphin und die anderen Opiumalkaloide sowie die Verbindungen und Zubereitungen, die solche Stoffe enthalten oder daraus hergestellt sind (z. B. Tinkturen, Extrakte, Gemische, Pulver, Tabletten und Lösungen, Dionin, Äthylmorphin, Apomorphin, Pantopen, Laudanon, Trivalin, Cumecon usw.), in Besitz oder Gewahrsam hatte, ist verpflichtet, bis zum 1. Januar 1919 eine Anzeige über Menge, Art und Ort der Aufbewahrung sowie über die etwa bis zum Tage der Anzeige eingetretenen Veränderungen (Besitzwechsel, Verarbeitung usw.) an den Vertrauensmann für Opiumverteilung bei der Kriegs-Chemikalien A. G., Berlin W 9, Köthener Straße 1—4, zu erstatten. Bei Waren, die sich am 20. Dezember 1918 unterwegs befanden, ist die Anzeige von dem Empfänger zu erstatten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Der Meldepflicht unterliegen die Mengen, welche nachstehende Grenzen übersteigen:

1. Opium und Opiumpulver insgesamt 1 kg
2. Opiumextrakte insgesamt 100 g
3. Opiumtinkturen insgesamt 10 kg
4. Morphin und dessen Salze, gleichviel in welcher Form, insgesamt 1 kg
5. Kodein und dessen Salze, gleichviel in welcher Form, insgesamt 1 kg
6. die anderen Opiumalkaloide sowie die Verbindungen und Zubereitungen, die Opium, Morphin und die anderen Opiumalkaloide enthalten oder daraus hergestellt sind (soweit sie nicht bereits unter Nr. 4 und 5 aufgeführt sind), insgesamt 1 kg

Gegenstände der im Abs. 1 bezeichneten Art, die sich im Besitz oder Gewahrsam von Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden befinden, unterliegen der vorbezeichneten Meldepflicht nicht, sofern sie lediglich zum Zwecke der Beförderung übergeben sind, im übrigen nur dann, wenn die bei der einzelnen Dienststelle vorhandenen Mengen die im Abs. 2 angegebenen Grenzen überschreiten.

Der Vertrauensmann ist ermächtigt, von einzelnen Personen jederzeit aufs neue Angaben der im Abs. 1 bezeichneten Art zu fordern.

§ 2.

Der Handel mit den im § 1 Abs. 1 bezeichneten Gegenständen sowie Erwerb und Veräußerung dieser Gegenstände ist nur denjenigen Personen gestattet, denen eine Erlaubnis von der obersten Verwaltungsbehörde der Bundesregierung oder von der durch diese bestimmten Behörde erteilt wird. Diese Erlaubnis kann versagt werden, wenn Bedenken wirtschaftlicher Art oder persönliche oder sonstige Gründe entgegenstehen.

Die auf Grund der Verordnung, betreffend den Handel mit Opium und anderen Betäubungsmitteln, vom 22. März 1917 (Reichsgesetzbl. S. 256) erteilten, nach Zeit und Mengen nicht begrenzten Genehmigungen behalten bis zum 15. Januar 1919 ihre Gültigkeit, darüber hinaus nur, sofern der Berechtigte bis zu diesem Zeitpunkt dem Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung, Gruppe Chemie, Berlin WN 7, Friedrichstr. 100, unter Einreichung des Erlaubnisscheins anzeigt, daß er den Handel fortzusetzen beabsichtigt.

Die auf Grund des Abs. 1 oder Abs. 2 erteilte Erlaubnis kann von der für ihre Erteilung zuständigen Stelle zurückgenommen werden, wenn sich nachträglich Umstände ergeben, die die Versagung der Erlaubnis gemäß Abs. 1 rechtfertigen würden.

§ 3.

Wem eine Erlaubnis auf Grund des § 2 erteilt ist, darf die im § 1 Abs. 1 bezeichneten Gegenstände nur veräußern an solche Personen, denen der Erwerb besonders gestattet ist, sowie an Apotheken und wissenschaftliche Institute nach Maßgabe des § 5.

In den Apotheken dürfen diese Gegenstände ohne die im § 2 Abs. 1 bezeichnete Erlaubnis, jedoch nur als Heilmittel, veräußert und erworben werden.

§ 4.

Wer die im § 1 Abs. 1 bezeichneten Gegenstände auf Grund der im § 2 bezeichneten Erlaubnis im Besitz hat, ist verpflichtet, ein Lagerbuch zu führen, in dem der Bestand sowie der Eingang und Ausgang für jeden Stoff einzeln und nach Tag und Menge gesondert zu vermerken sind. Aus den Eintragungen über Eingang oder Abgang müssen auch die Namen, Stand und Wohnort der Lieferer oder Empfänger ersichtlich sein.

§ 5.

Die Abgabe der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Gegenstände an Apotheken oder an wissenschaftliche Institute ist nur zulässig auf Grund eines Bezugsscheins über Art und Menge, der auf Antrag des Apothekenvorstandes oder des Leiters des Instituts von dem Vertrauensmann für Opiumverteilung bei der Kriegs-Chemikalien A. G., Berlin W 9, Köthener Straße 1—4, ausgestellt wird. In dem Antrag ist auch der Lieferer, von dem die Gegenstände bezogen werden sollen, anzugeben.

Die Erteilung des Bezugsscheins unterliegt der Aufsicht eines vom Staatssekretär des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung ernannten Vertrauensmannes, der auch berechtigt ist, das Verfahren über die Erteilung und Versagung des Bezugscheins zu regeln.

§ 6.

Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den Bestimmungen des § 1, § 2 Abs. 1, § 3, § 4, § 5 Abs. 1 zuwiderhandelt. Die gleiche Strafe trifft den, der zwecks Erlangung des im § 5 bezeichneten Bezugsscheins tatsächlich unrichtige Angaben macht.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 7.

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Vorschriften der Verordnung, betreffend den Handel mit Opium und anderen Betäubungsmitteln, vom 22. März 1917 (Reichsgesetzbl. S. 256) insoweit außer Kraft, als sie sich auf Opium, Morphin und die übrigen Opiumalkaloide sowie auf die Verbindungen und Zubereitungen dieser Stoffe beziehen.

Berlin, den 15. Dezember 1918.

Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung.

Koeth.

Bekanntmachung.

Nr. F. R. 709/12. 18. K. R. A.

Zu der Verordnung des Bundesrats über künstliche Düngemittel vom 3 August 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 999) wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die gewerbsmäßige Herstellung von Mischungen aus

1. schwefelsaurem Ammoniak mit Superphosphat,
2. Natrium-Ammonium-Sulfat mit Superphosphat,
3. schwefelsaurem Ammoniak mit Superphosphat und Kali,
4. Natrium-Ammonium-Sulfat mit Superphosphat und Kali

wird mit der Maßgabe gestattet, daß die fertige Mischung mindestens 4 v. H. wasserlöslicher Phosphorsäure und höchstens 4 v. H. Kali (K_2O) enthält.

Artikel II.

Die gewerbsmäßige Herstellung dieser Mischungen ist nur denen gestattet, die sie schon vor dem 1. August 1914 gewerbsmäßig hergestellt haben.

Artikel III.

Der Preis der Mischungen berechnet sich nach dem Höchstpreis für Stickstoff und Phosphorsäure. Der Kalipreis darf 30 Pf. für das Kilo Kali (K_2O) nicht übersteigen.

Als Mischlohn dürfen außer dem Höchstpreis 2.20 M. für 100 kg berechnet werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Artikel IV.

Diese Bekanntmachung tritt am 21. Dezember in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1918.

Reichsamt für wirtschaftliche Demobilmachung.
(Demobilmachungsamt.)
Koeth.

Bekanntmachung

über die Gültigkeit der während des Krieges von dem Bundesrate, dem Reichskanzler, der Heeresverwaltung und den militärischen Befehlshabern erlassenen wirtschaftlichen Verordnungen.

Vom 28. Dezember 1918.

Eingriffe einzelner Personen sowie örtlicher Instanzen in die durch kriegswirtschaftliche Verordnungen geregelten Gebiete zeugen von der vielfach herrschenden Auffassung, daß diese Verordnungen durch die Änderung der Regierungsform außer Kraft getreten seien.

Demgegenüber wird ausdrücklich festgestellt, daß alle von dem Bundesrate, dem Reichskanzler, der Heeresverwaltung und den militärischen Befehlshabern innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen kriegswirtschaftlichen Verordnungen, soweit nicht ihre Aufhebung seitens der zuständigen Stellen besonders verfügt ist, ihre Wirksamkeit in vollem Umfange behalten haben und daß auch in Zukunft die Regelung der Bewirtschaftung der in Frage kommenden Stoffe ausschließlich den in den Verordnungen genannten oder den inzwischen an ihre Stelle getretenen Behörden vorbehalten ist. Jedes Eingreifen Dritter in die durch kriegswirtschaftliche Anordnungen geregelten Gebiete ist unzulässig und strafbar. Dies gilt auch für Handlungen von Landes- und lokalen Instanzen, denen die Befugnis zu wirtschaftlichen Maßnahmen nicht ausdrücklich übertragen ist.

Berlin, den 28. Dezember 1918.

Die Reichsregierung.
Ebert. Scheidemann.

Der Staatssekretär des Reichswirtschaftsamts.
Dr. August Müller.

Der Staatssekretär des Reichsamts für wirtschaftliche Demobilmachung.
Koeth.

Bekanntmachung.

Nr. F. R. 810/11. 18. K.R.A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

1. Die Nachtragsbekanntmachung Nr. W III 3000/6. 18. K.R.A. vom 29. Juni 1918 betreffend **Beschlagnahme von Fasern aus Kolbenschilf, Besenginster, Weidenbast, Hopfen, Lupinen und Getreidestroh (Stranfa)** zu der Bekanntmachung Nr. W. III. 3000/9. 16. K.R.A. vom 10. November 1916, betreffend Beschlagnahme Verwendung und Veräußerung von Flachs- und Hanfstroh usw. und
2. die Bundesratsbekanntmachung über Besenginster vom 17. Oktober 1918 (Reichsgesetzblatt S. 1247 ff.)

treten außer Kraft.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Dezember 1918 in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.
Wolffhügel.

Bekanntmachung.

Nr. F. R. 80/12. 18. K. R. A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die Bekanntmachung Nr. W. I. 761/10. 18 K.R.A., betreffend Beschlagnahme von Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarnen aus Kunstwolle, vom 1. Oktober 1918

tritt außer Kraft.

Artikel II.

Die Nachtragsbekanntmachung Nr. W. I. 1680/10. 17. K. R. A. vom 1. Dezember 1917 zu der Bekanntmachung Nr. W. I. 761/12. 15. K. R. A. vom 31. Dezember 1915, betreffend Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne

tritt außer Kraft.

Artikel III.

§ 4 der Bekanntmachung Nr. W. I. 761/12. 15. K. R. A., betreffend Veräußerungs-, Verarbeitungs und Bewegungsverbot für Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne, vom 31. Dezember 1915

erhält folgende Fassung:

§ 4.

Ausnahmen vom Veräußerungsverbot.

Ausgenommen von den im § 3 getroffenen Anordnungen sind:

1. von den im § 2 unter A aufgeführten Web-, Trikot- und Wirckgarnen aller Noppen, Schleifen (Loop-Garne)und solche Garne, welche mit einem oder mehreren aus pflanzlichen Fasern hergestellten Fäden gezwirnt sind;
2. von den im § 2 unter B aufgeführten Strickgarnen
   a) alle im Haushalt und in Hausgewerbebetrieben zum Zwecke der eigenen Verarbeitung befindlichen Mengen,
   b) sämtliche Vorräte, die sich am 1. Dezember 1915 bereits in Warenhäusern oder in sonstigen offenen Ladengeschäften zum Kleinverkauf oder zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe befanden.

Diese Ausnahmen vom Veräußerungsverbot greifen jedoch nur hinsichtlich der in Ziffer 1 bzw. 2b näher bezeichneten Gegenstände und Mengen dann Platz, wenn

aa) die Gegenstände, welche in Ziffer 2b dieses Paragraphen näher bezeichnet sind, zum Kleinverkauf unmittelbar für die Verarbeitung im Haushalt und zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe auch weiterhin wirklich feilgehalten werden,
bb) der Verkaufspreis der einzelnen Sorten, der in Ziffer 1 und 2b dieses Paragraphen näher bezeichneten Gegenstände jeweils nicht höher bemessen wird, als der zuletzt vor dem 31. Dezember 1915 von demselben Verkäufer erzielte Verkaufspreis zuzüglich 20 vom Hundert.

Wer trotz dieser Vorschriften die von dem Veräußerungsverbot ausgenommenen Mengen zurückhält oder höhere Verkaufspreise fordert, hat die Enteignung der Waren zu gewärtigen.

Artikel IV.

Die Bekanntmachung tritt am 5. Dezember 1918 in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.
Wolffhügel.

Bekanntmachung.

Nr. F. R. 30/12. 18. K. R. A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die §§ 11, 12, 14 der Bekanntmachung Nr. 1/7. 17. A. 10, betreffend Beschlagnahme, Bestandser-

hebung und Höchstpreise für Salzsäure, vom 1. Juli 1917 und

die Nachtragsbekanntmachung Nr. 1001/11. 17. A. 10 vom 1. Dezember 1917 zu der Bekanntmachung Nr. 1/7. 17. A. 10 vom 1. Juli 1917, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Höchstpreise für Salzsäure.

treten für die Dauer von zwei Monaten vom Inkrafttreten dieser Bekanntmachung ab außer Kraft.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 5. Dezember 1918 in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Wolffhügel.

Bekanntmachung.

Nr. F. R. 70/12. 18. K. R. A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die Bekanntmachung Nr. H. M. 580/9. 18. K. R. A., betreffend Bestandserhebung, Beschlagnahme und Höchstpreise von Weiden, Weidenstöcken, Weidenschienen, Weidenrinde, Weidenstäben, Weidenspitzen, Weidenstrauch, Weidenabfall, Kopfweiden und Naturrohr (Glanzrohr, Stuhlrohr usw.), vom 21. September 1918

tritt insoweit außer Kraft, als sie sich auf Weidenschienen bezieht.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 5. Dezember 1918 in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Wolffhügel.

Bekanntmachung.

Nr. F. R. 815/11. 18. K.R.A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die Bekanntmachung Nr. L. 1500/8. 17. K.R.A. betreffend Beschlagnahme, Veräußerung, Verwendung und Meldepflicht von pflanzlichen Gerbstoffauszügen und künstlichen Gerbmitteln, vom 19. Oktober 1917 tritt außer Kraft.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 5. Dezember 1918 in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Wolffhügel.

Bekanntmachung.

Nr. F. R. 10/12. 18. K. R. A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die Bekanntmachung Nr. V. II. 206/11. 15. K. R. A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Nußbaumholz und stehenden Nußbäumen, vom 15. Januar 1916 und

der Nachtrag zu vorstehender Bekanntmachung Nr. H. II. 235/8. 17. K. R. A. vom 15. September 1917, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Nußbaum- und Mahagoniholz

treten außer Kraft.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 5. Dezember 1918 in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Wolffhügel.

Bekanntmachung.

Nr. F. R. 800/11. 18. K. R. A.

Artikel I.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

1. Die Bekanntmachung Nr. W. M. 312/10. 16. K. R. A., betreffend Bestandserhebung von Natron-(Sulfat-)Zellstoff, ganz oder teilweise aus Natron-(Sulfat-)Zellstoff hergestelltem Papier, Spinnpapier, Papiergarn, ferner von Arbeitsmaschinen, welche zur Herstellung, Bearbeitung und Verarbeitung von Spinnpapier in Gebrauch sind, vom 20. November 1916,
2. die Nachtragsbekanntmachung Nr. W M. 100/7. 18. K. R. A. vom 13. Juli 1918, betreffend Bestandserhebung von Papierrundgarnabfällen zu der Bekanntmachung vom 20. November 1916 Nr. W. M. 312/10. 16. K. R. A., betreffend Bestandserhebung von Natron-(Sulfat-)Zellstoffen usw.,
3. die Bekanntmachung Nr. W. III. 700/5. 17. K. R. A., betreffend Höchstpreise für Spinnpapier aller Art sowie für Papiergarn und Bindfäden vom 10. Juli 1917,
4. die Nachtragsbekanntmachung Nr. Paga. 1200/11. 17. K. R. A. vom 1. Februar 1918 zu der Bekanntmachung vom 10. Juli 1917 Nr. W. III 700/5. 17. K. R. A., betreffend Höchstpreise für Spinnpapier aller Art sowie für Papiergarn und Bindfäden,
5. die Bekanntmachung Nr. Paga. 1/10. 17. K. R. A., betreffend Beschlagnahme von Spinnpapier, Papiergarn, Zellstoffgarn und Papierbindfaden sowie Meldepflicht über Papiergarnerzeugung vom 23. Oktober 1917,
6. die Bekanntmachung Nr. Pa. 1600/11. 17. K. R. A., betreffend Beschlagnahme von Papier zur Anfertigung geklebter Papiersäcke (Sackpapier) vom 5. Januar 1918,
7. die Bekanntmachung Nr. W. IV. 1200/7. 18. K. R. A., betreffend Beschlagnahme und Höchstpreise von Papierrundgarnabfällen vom 13. Juli 1918,

treten außer Kraft.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 5. Dezember 1918 in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Wolffhügel.

Bekanntmachung.

Nr. F. R. 170/12. 18. K.R.A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die von den Kriegsministerien ausgesprochenen, den Betroffenen namentlich zugestellten Beschlagnahme-Verfügungen über Zink der Klassen 59—66 werden hiermit aufgehoben.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 6. Dezember 1918 in Kraft.

Berlin, den 6. Dezember 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Wolffhügel.

Bekanntmachung.

Nr. F. R. 160/12. 18. K. R. A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die Bekanntmachung Nr. M. 3500/12. 16. K. R. A., betreffend Höchstpreise für Zink, vom 31. Januar 1917

tritt außer Kraft.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 6. Dezember 1918 in Kraft.

Berlin, den 6. Dezember 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Wolffhügel.

Bekanntmachung.

Nr. F. R. 310/12. 18. K. R. A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die Bekanntmachung Nr. M. 10/3. 16. K. R. A., betreffend Höchstpreise für Blei, vom 1. April 1916 tritt außer Kraft.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 10. Dezember 1918 in Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Wolffhügel.

Bekanntmachung.

Nr. F. R. 330/12. 18. K. R. A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die Bekanntmachung Nr. W. IV. 150/1. 17. K. R. A., betreffend Höchstpreise für rohe Seiden und Seidenabfälle aller Art, vom 31. Januar 1917 tritt außer Kraft.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 14. Dezember 1918 in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Wolffhügel.

Bekanntmachung.

Nr. F. R. 200/12. 18 K. R. A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die Bekanntmachung Nr. Bst 200/10. 18. K. R. A., betreffend Beschlagnahme von Ferngläsern sowie von Objektiven für Photographie und Projektion vom 5. Oktober 1918

tritt außer Kraft.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 15. Dezember 1918 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Wolffhügel.

Bekanntmachung.

Nr. F. R. 870/12. 18 K. R. A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die von den Kriegsministerien ausgesprochenen, den Betroffenen namentlich zugestellten Verfügungen Nr. Bst. — m — 700/12. 17. K. R. A., betreffend Bestandserhebung von Bronzesieben (Metalltüchern), treten außer Kraft.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 23. Dezember 1918 in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Wolffhügel.

Bekanntmachung.

Nr. F. R. 840/12. 18. K. R. A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die Bekanntmachung Nr. O. II. 700/7. 18. K. R. A., betreffend Beschlagnahme, Bestanderhebung und Höchstpreise für Leichtöl, Rohbenzol, Toluol, Benzin und sonstige benzol- und benzinhaltige Körper vom 1. August 1918 wird folgendermaßen abgeändert:

1. Insoweit in der Bekanntmachung die „Königlich Preußische Inspektion der Kraftfahrtruppen" oder die „Königlich Preußische Inspektion der Kraftfahrtruppen — Betriebstoffabteilung —, Berlin W 35, Potsdamer Straße 111" erwähnt ist, tritt an ihre Stelle die „Mineralölversorgungs-Gesellschaft m. b. H. — Betriebsstoffabteilung —, Berlin W 35, Potsdamerstr. 111".
2. An die Stelle des zweiten Absatzes des § 11 tritt der Satz:

   „Die Entscheidung über Ausnahmen von den Bestimmungen des § 7 behält sich das Reichswirtschaftsamt in Berlin vor."

Artikel II.

Die Bekanntmachung Nr. Ch. I. 1/3. 16. K. R. A., betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Chemikalien und ihre Behandlung vom 1. März 1916, wird, **soweit sie sich auf Toluol bezieht,** folgendermaßen abgeändert:

Insoweit in der Bekanntmachung die „Kriegs-Rohstoff-Abteilung" oder die „Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums" erwähnt ist, tritt an ihre Stelle das „Reichswirtschaftsamt in Berlin".

Artikel III.

Die Bekanntmachung Nr. Bst. I. 1854/8. 16. K. R. A., betreffend Beschlagnahme von Schmiermitteln vom 7. September 1916, wird folgendermaßen abgeändert:

An die Stelle des ersten Satzes des § 5 tritt der Satz:

„Das Reichswirtschaftsamt in Berlin kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Bekanntmachung zulassen; es erteilt die im § 4 Ziffer 5 benannten Freigabescheine."

Artikel IV.

Die Bekanntmachung Nr. Bst. I. 100/9. 16. K. R. A., betreffend Bestandserhebung für Schmiermittel vom 22. September 1916 wird folgendermaßen abgeändert:

An die Stelle des ersten Satzes des § 4 tritt der Satz:

„Auskunftsberechtigt ist das Reichswirtschaftsamt in Berlin".

Artikel V.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 1919 in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Wolffhügel.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. F. R. 800/12. 18. K. R. A.

zu der Bekanntmachung Nr. F. R. 1/12. 18. K. R. A. (Nr. F. R. 1017/11. 18. K. R. A.).

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

In der Bekanntmachung Nr. L. 700/7. 17. K. R. A., betreffend Höchstpreise von rohen Großviehhäuten und Roßhäuten, vom 20. Oktober 1917 sowie der Bekannt-

machung Nr. L. 700/11. 16. K. R. A., betreffend Höchstpreise für Kalb-, Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle, vom 20. Dezember 1916 erhält der § 2a folgenden zweiten Absatz:

„Die Sammelstelle zieht jedoch wie bisher von dem nach Absatz 1 errechneten Kaufpreis eine Gebühr von 1/2 v. H. für Großviehhäute, 1/2 v. H. für Kalb-, Schaf- und Lammfelle und 1 v. H. für Ziegen- und Zickelfelle zu Lasten ihrer Einlieferer ab."

Artikel II.

Die Bekanntmachung Nr. L. 700/7. 17. K. R. A., betreffend Höchstpreise von rohen Großviehhäuten und Roßhäuten, vom 20. Oktober 1917 erhält folgenden

„§ 2 b.

Die Verteilungsstelle hat den ihr angeschlossenen Gerbereien für alle über die Novemberquote hinaus erfolgenden Zuteilungen von Häuten den Preis zu berechnen, der sich aus der Bekanntmachung Nr. F. R. 1/12. 18. K. R. A. (auch F. R. 1017/11. 18. K. R. A.) vom 30. November 1918 ergibt, zuzüglich eines Aufschlages von 1 v. H.

Für die Gerbereien, die Häute über die Novemberquote hinaus bereits zugeteilt und nicht gemäß Absatz 1 berechnet erhalten haben, hat die Verteilungsstelle den durch Absatz 1 vorgeschriebenen Preis bei der nächsten Zuteilung zu erhöhen. Die Erhöhung beträgt so viel, als der Preis für die bereits zugeteilten und berechneten Häute höher gewesen wäre, wenn die Berechnung gemäß Absatz 1 erfolgt wäre. In besonderen Fällen darf die Verteilungsstelle die Erhöhung auf mehrere Zuteilungen verteilen."

Artikel III.

Die Bekanntmachung Nr. L. 700/11. 16. K. R. A., betreffend Höchstpreise für Kalb-, Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle, vom 20. Dezember 1916 erhält folgenden

„§ 2 b.

Die Verteilungsstelle hat den ihr angeschlossenen Gerbereien für alle über die Novemberquote hinaus erfolgenden Zuteilungen von Fellen den Preis zu berechnen, der sich aus der Bekanntmachung Nr. F. R. 1/12. 18. K. R. A. (auch Nr. F. R. 1017/11. 18. K. R. A.) vom 30. November 1918 ergibt, zuzüglich eines Aufschlages von 2 v. H.

Für die Gerbereien, die Felle über die Novemberquote hinaus bereits zugeteilt und nicht gemäß Absatz 1 berechnet erhalten haben, hat die Verteilungsstelle den durch Absatz 1 vorgeschriebenen Preis bei der nächsten Zuteilung zu erhöhen. Die Erhöhung beträgt so viel, als der Preis für die bereits zugeteilten und berechneten Felle höher gewesen wäre, wenn die Berechnung gemäß Absatz 1 erfolgt wäre. In besonderen Fällen darf die Verteilungsstelle die Erhöhung auf mehrere Zuteilungen verteilen."

Artikel IV.

In der Bekanntmachung Nr. L. 111/7. 17. K. R. A., betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Großviehhäuten und Roßhäuten, vom 20. Oktober 1917 erhalten die Ziffern c und d des § 4 folgende Fassung:

c) Von einer Häuteverwertungs-Vereinigung an einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Preußischen Kriegsministeriums zugelassenen Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen oder an einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Preußischen Kriegsministeriums zugelassenen Großhändler.

d) Von einem von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Preußischen Kriegsministeriums zugelassenen Großhändler oder von einem von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Preußischen Kriegsministeriums zugelassenen Verbande von Häuteverwertungs-Vereinigungen an die Sammelstelle (§ 5).

Artikel V.

In der Bekanntmachung Nr. L. 111/11. 16. K. R. A., betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Kalbfellen, Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen sowie von Leder daraus, vom 20. Dezember 1916 erhalten die Ziffern e und f des § 4 folgende Fassung:

e) Von einer Häuteverwertungs-Vereinigung, die einem von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Preußischen Kriegsministeriums zugelassenen Verbande von Häuteverwertungs-Vereinigungen angehört, an diesen Verband; von einer Häuteverwertungs-Vereinigung, die keinem zugelassenen Verbande angehört, an einen zugelassenen Großhändler; in beiden Fällen jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle.

f) Von einem von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Preußischen Kriegsministeriums zugelassenen Verbande von Häuteverwertungs-Vereinigungen oder von einem zugelassenen Großhändler an die Sammelstelle (§ 5), jedoch spätestens am fünfundzwanzigsten Tage des Monats für das bis zum fünfzehnten Tage desselben Monats gesammelte Gefälle

Artikel VI.

Im Artikel VI der Bekanntmachung Nr. F. R. 1/12. 18. K. R. A. (auch Nr. F. R. 1017/11. 18. K. R. A.) gilt der Grundpreis der laufenden Nummer 7a der Preistafel nicht für ein Quadratmeter Maschinenmaß, sondern für 1 kg Nettogewicht.

Artikel VII.

Die Bekanntmachung Nr. F. R. 1/12. 18. K. R. A., die teilweise auch die Nummer F. R. 1017/11. 18. K. R. A. trägt, erhält ausschließlich die Nummer F. R. 1/12. 18. K. R. A.

Artikel VIII.

Die Bekanntmachung tritt am 26. Dezember 1918 in Kraft.

Berlin, den 26. Dezember 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Wolffhügel.

Bekanntmachung.

Nr. F. R. 850/12. 18. K. R. A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

§ 1.

Bei der Herstellung der Gegenstände, die in Spalte 1 der Liste des § 4 dieser Bekanntmachung aufgeführt sind, ist die Verwendung von

1. Wolle, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Flachs, Kunstleinenfaser, europäischem und überseeischem Hanf, Jute, Ramie, Seide, Kunstseide und Stapelfaser und den bei der Verarbeitung dieser Rohstoffe entstehenden Abfällen,
2. Gespinsten und Fäden, welche aus den zu 1 genannten Faserstoffen ganz oder teilweise hergestellt sind, und den Abfällen, welche bei der Verarbeitung dieser Gespinste und Fäden entstehen,

3. Web-, Wirk-, Strick-, Flecht-, Filz- und Seilerwaren, welche aus den zu 1 und 2 genannten Faserstoffen oder Gespinsten bzw. Fäden hergestellt sind,

verboten.

§ 2.

Ausnahmen von dem Verbot des § 1 sind in Spalte 2 der Liste des § 4 aufgeführt.

Diese Ausnahmen gelten auch für die aus den jeweils angeführten Faserstoffen und ihren Abfällen hergestellten Gespinsten und Fäden sowie für die aus diesen Gespinsten oder Fäden oder ihren Abfällen hergestellten Web-, Wirk-, Strick-, Flecht-, Filz- und Seilerwaren.

§ 3.

Gestattet ist die freie Verwendung der unter Ziffer 3 des § 1 dieser Bekanntmachung genannten Web-, Wirk-, Strick-, Flecht-, Filz- und Seilerwaren, die sich zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung im Eigentum der Personen befanden, die die Verwendung vornehmen.

§ 4.

Liste.

Spalte 1	Spalte 2 (Ausnahmen)
1. Unterpolsterbezüge	—
2. Sonnenvorhänge und Sonnenvorhangstoffe	Seide und Kunstseide
3. Wandbespannungsstoffe	Seide und Kunstseide
4. Möbel- und Dekorationsgegenstände, Möbelstoffe und Dekorationsstoffe	a) Seide u. Kunstseide b) Wolle, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Jute und Flachs für Gobelinstoffe, welche mindestens 4 Farben enthalten, sowie für Florstoffe
5. Tischdecken	Seide und Kunstseide
6. Diwandecken u. Diwandeckenstoffe	Seide und Kunstseide, Textilosegarne
7. Läufer und Läuferstoffe	Textilosegarne
8. Teppich- und Teppichstoffe	a) Seide, Kunstseide u. Textilosegarne b) Wolle, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Flachs und Jute für den Flor u. die Bindekette bei der Herstellung von Florteppichen, Florvorlegern, Florteppichstoffen und Florvorlegerstoffen
9. Vorleger u. Vorlegerstoffe	
10. Flaggen und Flaggenstoffe	—
11. Kulissen	—
12. Portefeuille und Portefeuillestoffe	Seide und Kunstseide
13. Wettertuch	—
14. Handleder (Waschlederersatz)	Textilosegarne
15. Koffer und Kofferstoffe	—
16. Rucksäcke und Rucksackstoffe	Mischgarne (Textilit, Textilose, Depagarne u. dgl.)
17. Markttaschen u. Markttaschenstoffe	—
18. Säcke und Sackstoffe	Mischgarne (Textilit, Textilose, Depagarne u. dgl.)
19. Strohsäcke und Strohsackstoffe	—
20. Wachstuch	Textilosegarne
21. Kunstleder	Textilosegarne
22. Hutfutter	Seide und Kunstseide
23. Rollbocks	—
24. Tischtücher und Tischtuchstoffe	—
25. Mundtücher u. Mundtuchstoffe	Textilosegarne
26. Handtücher und Handtuchstoffe	Textilosegarne
27. Steifleinen	—
28. Bindfaden (Kordel) u. Sackband	—
29. Verpackungsgewebe (Packleinen)	—
30. Linoleum	—
31. Schnürriemen	—
32. Korsettriemen	Seide und Kunstseide für Riemen von mindestens 2,50 m Länge an aufwärts
33. Hosenträgerpatten	—
34. Bänder und Gurte	a) Seide und Kunstseide b) Baumwolle u. Flachs 1. zur Herstellung von Kanten, 2. aus techn. Gründen zur Herstellung von Hohlkanten u. Bindeketten, 3. als Einschlag in Bänder aus naturseidener Kette, 4. als Einschlag zur Herstellung von Bändern, die nachweislich zum Isolieren gebraucht werden, 5. zur Herstellung von gemusterten auf Jaquardstühlen hergestellten Wäschebändern bis zu 20 mm Breite, 6. als Kette bei der Herstellung elastischer Bänder, 7. zur Herstellung von rohgearbeiteten u. imprägnierten Schreibmaschinenbändern, 8. als Einschlag bei der Herstellung von glatten Bändern bis zu 20 mm Breite, 9. zur Grundkette u. Florbildung bei Raupenbändern (Astrachan, Velbel u. Plüschbändern), c) Flachs bei der Herstellung von glatten Wäschebändern bis zu 16 mm Breite

Spalte 1	Spalte 2 (Ausnahmen)
	d) Wolle 1. als Einschlag bei der Herstellung von Rockstößen, 2. zur Florbildung bei Raupenbändern (Astrachan-Velbel u. Plüschbändern),
35. Mullbinden u. Bindemull	—
36. Gepäcknetze für Eisenbahn und Straßenbahnen	—

§ 5.

Weitere Ausnahmen von dieser Bekanntmachung kann die Kriegs-Rohstoff-Abteilung in Berlin, Verl. Hedemannstr. 10, bewilligen.

§ 6.

Alle diese Bekanntmachung betreffenden Anträge sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 10, zu richten.

§ 7.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bekanntmachung werden gemäß der Verordnung der Reichsregierung vom 27. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1339) mit Gefängnis bis zu fünf Jahren und mit Geldstrafe bis zu einhunderttausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 8.

Diese Bekanntmachung tritt am 5. Januar 1919 in Kraft.

Berlin, den 28. Dezember 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Wolffhügel.

Bekanntmachung.

Nr. F. R. 1040/12. 18. K. R. A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die Bekanntmachung Nr. Bst. 392/12. 17. K. R. A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von sogenanntem unechten Seegras, auch Alpengras genannt, vom 15. Januar 1918
und
die Bekanntmachung Nr. Bst. 100/8. 18. K. R. A., betreffend Höchstpreise für Seegras (Alpengras) vom 10. August 1918
treten außer Kraft.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 1919 in Kraft.

Berlin, den 1. Januar 1919.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Wolffhügel.

Bekanntmachung.

Nr. F. R. 1110/12. 18. K. R. A.

Im Auftrag des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die Bekanntmachung Nr. W. I. 1772/5. 17. K. R. A., betreffend Beschlagnahme und Höchstpreise von Tierhaaren, deren Abgängen und Abfällen sowie Abfällen und Abgängen von Wollfellen, Haarfellen und Pelzen vom 1. Juni 1917
und
die Nachtragsbekanntmachung zu der obigen Bekanntmachung Nr. W. I. 1070/10. 17. K. R. A. vom 15. Dezember 1917
treten außer Kraft.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 4. Januar 1919 in Kraft.

Berlin, den 4. Januar 1919.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Wolffhügel.

Bekanntmachung,

betreffend Höchstpreise für Eisen, Stahl und Walzensinter.

Nr. F. R. 1080/12. 18. K. R. A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Die auf Grund des Ersuchens des Kriegsministeriums, Kriegsamt vom 16. Juni 1917 Nr. Bst. 848/6. 17. K. R. A. erlassenen Bekanntmachungen der Militärbefehlshaber, betreffend Höchstpreise für Eisen und Stahl (Roheisen und Rohstahl, Halbzeug und Erzeugnisse aus Eisen und Stahl gewalzt oder gezogen) sowie die Bekanntmachung betreffend Höchstpreise für Walzensinter Nr. E. 750/8. 18. K. R. A. vom 10. August 1918 treten mit Wirkung ab 1. Januar 1919 außer Kraft.

Durch diese Aufhebung wird die Wirksamkeit von Verträgen, die zur Zeit des Bestehens der festgesetzten Höchstpreise abgeschlossen worden sind, nicht berührt. Ist in solchen Verträgen der Preis durch den jeweils zur Zeit der Lieferung geltenden Höchstpreis bestimmt, so tritt an die Stelle des Höchstpreises der zur Zeit der Lieferung angemessene Preis. Für Lieferungen, die zum Zwecke der Ausführung von Notarbeiten im Sinne der Verordnung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung Nr. II. 190/18. D.M.A. vom 21. November 1918 auszuführen sind, dürfen keine höheren Preise gefordert oder gezahlt werden, als die im letzten Vierteljahr 1918 gültigen Höchstpreise.

Berlin, den 5. Januar 1919.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Wolffhügel.

Bekanntmachung

Nr. F. R. 930/12. 18. K. R. A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

In dem durch die Nachtragsbekanntmachung Nr. W. M. 57/10. 18. K. R. A. vom 1. Oktober 1918 abgeänderten § 2 der Bekanntmachung Nr. W. M. 57/4. 16. K. R. A., betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen (Wolle, Baumwolle, Flachs, Ramie, Hanf, Jute, Seide) und daraus

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

hergestellten Garnen und Seilfäden vom 31. Mai 1916 fallen in Gruppe 3 A die Worte:

„und der Nachtragsbekanntmachung Nr. W. III. 3000/6. 18. K. R. A. vom 29. Juni 1918"

fort.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 5. Januar 1919 in Kraft.

Berlin, den 5. Januar 1919.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Wolffhügel.

Bekanntmachung.

Nr. F. R. 835/11. 18. K. R. A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die Bekanntmachung Nr. H. I. 59/6. 17. K. R. A., betreffend **Versorgung des Heeres mit Nadelschnittholz**, vom 31. August 1917, tritt außer Kraft.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 5. Januar 1919 in Kraft.

Berlin, den 5. Januar 1919.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Wolffhügel.

Bekanntmachung.

Nr. F. R. 835/11. 18. K. R. A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die Bekanntmachung Nr. H. I. 59/6. 17. K. R. A., betreffend Versorgung des Heeres mit Nadelschnittholz, vom 31. August 1917

tritt außer Kraft.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 5. Januar 1919 in Kraft.

Berlin, den 5. Januar 1919.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Wolffhügel.

Bekanntmachung.

Nr. F. R. 120./1. 19 K. R. A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die von den Kriegsministerien oder den Militärbefehlshabern erlassenen, den Betroffenen namentlich zugegangenen Verfügungen Nr. Bst. — m — 896/12. 17 K. R. A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von kadmiumhaltigen Stoffen treten hiermit außer Kraft, soweit sie nicht schon durch die den Betroffenen namentlich zugegangenen Verfügungen der Kriegs-Rohstoff-Abteilung Nr. F. R. 830/12. 18 K. R. A. vom 18. Dezember 1918 aufgehoben worden sind.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 7. Januar 1919 in Kraft.

Berlin, den 7. Januar 1919.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Wolffhügel.

Bekanntmachung.

Nr. F. R. 170/1. 19 K. R. A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die Bekanntmachung Nr. L. 999/10. 18. K. R. A., betreffend Beschlagnahme, Höchstpreise, Melde- und Verkaufspflicht für Lederabfälle vom 19. Oktober 1918

tritt bis zum 31. März 1919 außer Kraft.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 10. Januar 1919 in Kraft.

Berlin, den 10. Januar 1919.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Wolffhügel.

Bekanntmachung.

Nr. F. R. 110/1. 19. K. R. A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die Bekanntmachung W. II. 2800/8. 17. K. R. A. über Höchstpreise für Baumwoll-Spinnstoffe und Baumwoll-Gespinste vom 2. Oktober 1917 wird folgendermaßen abgeändert:

1. Die Höchstpreise für Kunstbaumwolle (Preistafel 1, Buchstabe d) treten außer Kraft.
2. Die Höchstpreise für Baumwollgarne (Preistafel 2) treten für alle Garne außer Kraft, die auf Grund eines nach dem 31. Oktober 1918 ausgestellten Spinnerlaubnisscheines gesponnen sind, sowie für gezwirnte Fischnetzgarne.
3. Die Höchstpreise für alle übrigen Baumwoll-Spinnstoffe und Baumwollgespinste, die gegen einen nach dem 31. Oktober 1918 ausgestellten Freigabe- oder Belegschein zur Ablieferung gelangt sind oder noch gelangen, erhöhen sich um 15 v. H.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 17. Januar 1919 in Kraft.

Berlin, den 17. Januar 1919.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Wolffhügel.

Bekanntmachung.

Nr. F. R. 100/1. 19. K. R. A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die von den Kriegsministerien oder Militärbefehlshabern erlassenen, den Betroffenen namentlich zugegangenen Verfügungen über Beschlagnahme und Meldepflicht von Tonerdehydrat (aus franz. Bauxit) treten außer Kraft.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 25. Januar 1919 in Kraft.

Berlin, den 25. Januar 1919.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Wolffhügel.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Bekanntmachung.

Nr. F. R. 690/1. 19. K. R. A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die von den Kriegsministerien oder den Militärbefehlshabern erlassenen, den Betroffenen namentlich zugegangenen Verfügungen

Nr. M. 3588/8. 15. K. R. A. II. Ang. betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Graphit,

Nr. Bst. m 348/12. 17. K. R. A. betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Graphitschmelztiegeln

treten außer Kraft.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Februar 1919 in Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1919.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Wolffhügel.

Bekanntmachung,

betreffend Höchstpreise von feuerfesten Materialien (Silika- und Chamottesteine, sowie Mörtel).

Nr. F. R. 520/1. 19. K. R. A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Die Bekanntmachung Nr. E. 1/9. 18. K. R. A. vom 14. September 1918, betreffend Höchstpreise von feuerfesten Materialien (Silika- und Chamottesteine, sowie Mörtel) tritt mit Wirkung ab 1. Januar 1919 außer Kraft.

Durch diese Aufhebung wird die Wirksamkeit von Verträgen, die zur Zeit des Bestehens der festgesetzten Höchstpreise abgeschlossen worden sind, nicht berührt. Ist in solchen Verträgen der Preis durch den jeweils zur Zeit der Lieferung geltenden Höchstpreis bestimmt, so tritt an die Stelle des Höchstpreises der zur Zeit der Lieferung angemessene Preis. Für Lieferungen, die zum Zwecke der Ausführung von Notarbeiten im Sinne der Verordnung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung Nr. II 190/18. D. M. A. vom 21. November 1918 auszuführen sind, dürfen keine Preise gefordert oder gezahlt werden, als die im letzten Vierteljahr 1918 gültigen Höchstpreise.

Berlin, den 5. Februar 1919.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Wolffhügel.

Bekanntmachung.

Nr. F. R. 50/2. 19. K. R. A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die Bekanntmachung Nr. Pa. 123/3. 17. K. R. A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Rohdachpappen und Dachpappen aller Art vom 5. April 1917 tritt außer Kraft.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 7. Februar 1919 in Kraft.

Berlin, den 7. Februar 1919.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Wolffhügel.

Bekanntmachung,

Nr. F. R. 160/2. 19. K. R. A.,

betreffend Höchstpreise für Weiden, Weidenstöcke, Weidenspitzen, Weidenstrauch, Weidenabfall und Kopfweiden.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung und auf Grund des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. März 1916, 22. März 1917 und 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 1916 S. 183, 1917 S. 253 und 1918 S. 395) wird folgendes mit dem Bemerken angeordnet, daß Zuwiderhandlungen gemäß der Bekanntmachung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 395) bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: Weiden auf dem Stock und geschnitten, Weidenstöcke auf dem Stock und geschnitten, Weidenspitzen, Weidenstrauch, Weidenabfall und Kopfweiden.

§ 2.

Höchstpreise.

Für die im § 1 bezeichneten Gegenstände werden Höchstpreise festgesetzt.

Die in der Preistafel des § 3 festgesetzten Grundpreise sind die Höchstpreise für den Pflanzer (Weidenzüchter). Pflanzer im Sinne dieser Bestimmung ist derjenige, der Weiden auf eigene Kosten als Eigentümer, Nießbraucher oder Pächter des Grund und Bodens erntet. Für denjenigen, der nicht Pflanzer ist, setzen sich die Höchstpreise aus den Grundpreisen zuzüglich eines Aufschlags zusammen, der nicht mehr betragen darf als

15 v. H. bei Grundpreis bis zu 15 M. für 50 Kg.,

10 v. H. bei Grundpreis über 15 M. für 50 Kg.

Wer nicht Pflanzer ist, ist berechtigt, die nachweislich von ihm verauslagten Kosten für Fracht, An- und Abfuhr (Vorfracht) ab Verladestation des Pflanzers bis zu seinem Lager neben dem aus Grundpreis und Aufschlag sich ergebenden Höchstpreis in Rechnung zu stellen.

Bei Weiden auf dem Stock und Weidenstöcken auf dem Stock, die vom Pflanzer nicht geschnitten werden, ermäßigen sich die im § 3 festgesetzten Grundpreise, und zwar:

bei Flechtweiden der Klasse I um 60 v. H.,

bei Flechtweiden der Klasse II um 70 v. H.,

bei Flechtweiden der Klasse III und Weidenstöcken um 75 v. H.

§ 3.

Preistafel.

Der Grundpreis darf höchstens betragen:

I. **Für Flechtweiden:**

	Klasse I Einjährige, glatte schlanke, gesunde Kultur-schälweiden	Klasse II Geringere einjährige Weiden, einschließlich der wildgewachsenen, sowie zweijährige schlanke, gesunde Schälweiden	Klasse III Geringere zwei- und mehrjährige Weiden, die sich zum Korbflechten eignen, ausschließlich der Stöcke
	ℳ Für 50 kg	ℳ Für 50 kg	ℳ Für 50 kg
1. Ungeschälte Weiden, wie sie der Stock liefert, unsortiert*):			
a. frisch geschnittene aus schwächeren und mittelstarken Kulturen bis zu 180 cm Länge	7,00	4,75	3,00
desgl. aus starken Pflanzungen über 180 cm Länge	6,50	4,00	3,00
b. trockene (dürre) aus schwächeren und mittelstarken Pflanzungen bis 180 cm Länge	14,00	9,50	5,00
desgl. aus starken Pflanzungen über 180 cm Länge	12,00	8,00	5,00
c. schwache grüne Weiden bis 100 cm Länge (Weinbergweiden) für 50 kg 12,00 M.			
Die Preise verstehen sich für Ware, welche gut gebündelt, frei von Streu, Winde und Erde geliefert wird.			
2. Geschälte weiße Weiden:			
A. unsortiert:			
a. 40—160 cm	44,00	33,50	
b. über 160 cm	32,00	24,00	
B. sortiert:			
a. 40— 60 cm	85,00	56,00	16,00 (Ausschuß)
b. 60— 80 cm	73,00	51,00	
c. 80—100 cm	61,00	44,50	
d. 100—130 cm	51,00	37,50	
e. 130—160 cm	44,00	33,50	
f. 160—200 cm	37,50	27,00	
g. über 200 cm	32,50	24,00	

3. Gekochte Weiden.

Für künstlich angetriebene oder gekochte Weiden dürfen 5 M. zu den für geschälte weiße Weiden festgesetzten Preisen (I, 2) für je 50 Kg. zugeschlagen werden. Auf diesen Zuschlag dürfen Aufschläge (§ 2 Abs. 2 Satz 3) nicht in Rechnung gestellt werden.

II. **Weidenstöcke.**

1. Ungeschälte feuchte Weidenstöcke*), Für je 50 kg
   a. abgewipfelt, bis 27 mm Durchmesser (20 cm über dem Stammende gemessen) . . . . . 4,50 ℳ
   b. nicht abgewipfelt, auch unsortiert und über 27 mm Durchmesser . . 3,00 „
   c. unsortiert, abgewipfelt . . . . . 3,75 „

   Die Preise verstehen sich für Ware welche gut gebündelt, frei von Streu, Winde und Erde geliefert wird.

2. Ungeschälte trockene Weidenstöcke,
   a. abgewipfelt, bis 27 mm Durchmesser (20 cm über dem Stammende gemessen) . . . . . 6,50 „
   b. nicht abgewipfelt, auch unsortiert und über 27 mm Durchmesser . . 5,00 „
   c. unsortiert, abgewipfelt . . . . . 5,75 „

   Die Preise verstehen sich für Ware, welche gut gebündelt, frei von Streu, Winde und Erde geliefert wird.

3. Geschälte weiße Weidenstöcke,

a. bis 15 mm Stärke	20 cm über dem Stammende gemessen	18,00 „
b. über 15—18 mm Stärke		16,00 „
c. über 18—27 mm Stärke		14,50 „
d. über 27—32 mm Stärke		12,00 „
e. über 32 mm Stärke		10,00 „

4. Gekochte Weidenstöcke.

Für künstlich angetriebene oder gekochte Weidenstöcke dürfen 3 M. zu den für geschälte weiße Weidenstöcke festgesetzten Preisen (II, 3) für je 50 Kg. zugeschlagen werden. Auf diesen Zuschlag dürfen Aufschläge (§ 2 Abs. 2 Satz 3) nicht in Rechnung gestellt werden.

III. **Weidenspitzen und Abschnitte aus Schienenherstellung, Weidenstrauch (Zopfstrauch).**

Die Preise entsprechen den Preisen der ungeschälten Weiden, von denen sie geschnitten sind.

IV. **Weidenabfall.**

Für je 50 Kg. 3 M.

§ 4.

Zahlungsbedingungen.

Die festgesetzten Höchstpreise schließen die Kosten der Beförderung zum nächsten Güterbahnhof (bei Waggonladung frei Waggon) oder frei Postamt oder frei Waggon der nächsten, dem allgemeinen Verkehr dienenden

* Da die Preistafel Preise nur für feuchte und trockene Ware vorsieht, muß es der Vereinbarung im Einzelfalle überlassen bleiben, innerhalb der Preisspannung zwischen feuchter und trockener Ware den Preis entsprechend dem Feuchtigkeitsgehalt der Ware festzusetzen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Schiffsladestelle, sowie die Kosten der Bündelung, der Verladung und Verpackung ein. Die Höchstpreise gelten für Barzahlung. Wird der Preis gestundet, so dürfen bis 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont neben dem Höchstpreis berechnet werden.

§ 5.

Anfragen, Anträge, Ausnahmen.

Alle Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, auch Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen, sind an das Kommissariat der Kriegs-Rohstoff-Abteilung bei der Deutschen Holz-Vertrieb-Aktiengesellschaft, Berlin SW 11, Königgrätzer Str. 100a, zu richten und am Kopf des Schreibens mit der Aufschrift „Betrifft Weiden" zu versehen.

§ 6.

Diese Bekanntmachung tritt am 12. Februar 1919 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung tritt die Bekanntmachung Nr. H. M. 580/9. 18. K. R. A., betreffend Bestandserhebung, Beschlagnahme und Höchstpreise von Weiden, Weidenstöcken, Weidenschienen, Weidenrinde, Weidenstäben, Weidenspitzen, Weidenstrauch, Weidenabfall, Kopfweiden und Naturrohr (Glanzrohr, Stuhlrohr usw.), vom 21. September 1918 außer Kraft. Z.952

Berlin, den 8. Februar 1919.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Wolffhügel.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. F. R. 580/1. 19. K. R. A.

zu der Bekanntmachung Nr. F. R. 830/11. 18. K. R. A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die Bekanntmachung Nr. F. R. 830/11. 18. K. R. A. wird folgendermaßen abgeändert:

Im Artikel II b fallen die Worte:
„insoweit in ihnen auf die Metall-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung als derjenigen Stelle hingewiesen worden ist, mit der wegen Anfragen, Freigaben usw. in Verbindung zu treten war"

fort.

An die Stelle der fortgefallenen Worte treten die Worte:
„insoweit die Metalle noch nicht zur Ablieferung gelangt sind."

Artikel II b erhält ferner folgenden Schlußsatz:
„Nicht widerrufen werden die Einzelenteignungen von Wismut, Schnelldrehstahl und Graphit."

Für diejenigen Enteignungen, die auf Grund dieser Nachtragsbekanntmachung (Nr. F. R. 580/1. 19. K. R. A.) widerrufen werden, wird die in dem Artikel III Absatz 1 der Bekanntmachung Nr. F. R. 830/11. 18. K. R. A. bestimmte Einspruchsfrist sowie die in dem Artikel III Absatz 2 bestimmte Ablieferungsfrist auf den 15. März 1919 festgesetzt.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 17. Februar 1919 in Kraft.

Berlin, den 17. Februar 1919.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Wolffhügel.

Bekanntmachung.

Nr. F. R. 360/2. 19. K. R. A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die Bekanntmachung Nr. 2/11. 18. S. 2, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Pfefferminzkraut, -tee, -blättern vom 2. November 1918 tritt außer Kraft.

Artikel II.

Die von den Kriegsministerien oder den Militärbefehlshabern erlassenen, den Betroffenen namentlich zugegangenen Verfügungen über die Beschlagnahme von Chinin, Arecolin, Arecolin hydrobromicum, Folia menthae pip., Physostigmin und Physostigminsalzen treten außer Kraft.

Artikel III.

Diese Bekanntmachung tritt am 21. Februar 1919 in Kraft.

Berlin, den 21. Februar 1919.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Wolffhügel.

Bekanntmachung.

Nr. F. R. 600/2. 19. K. R. A.

Im Auftrag des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

1. Die Bekanntmachung Nr. W. I. 1770/5. 17. K. R. A., betreffend Beschlagnahme von reiner Schafwolle, Kamelhaaren, Mohär, Alpaka, Kaschmir, sowie deren Halberzeugnissen und Abgängen vom 1. Juli 1917;
2. Die Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung Nr. 1 Nr. W. I. 900/9. 17. K. R. A. vom 6. November 1917;
3. Die Bekanntmachung Nr. W. I. 761/12. 15. K. R. A., betreffend Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne vom 31. Dezember 1915;
4. Artikel II der Bekanntmachung Nr. F. R. 80/12. 18. K. R. A. vom 5. Dezember 1918 (Nachtrag zu Nr. 3);
5. Die Bekanntmachung Nr. W. I. 1771/5. 17. K. R. A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der deutschen Schafschur und des Wollgefälles bei den deutschen Gerbereien vom 1. Juli 1917;
6. Die Ausführungsbestimmungen (gemäß § 12 der Bekanntmachung Nr. W. I. 1771/5. 17. K. R. A. vom 1. Juli 1917) Nr. W. I. 1492a/8. 17. K. R. A. vom 20. September 1917;
7. Die Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung Nr. 5 Nr. W. I. 1771/1. 18. K. R. A. vom 25. April 1918;
8. Artikel I der Bekanntmachung Nr. F. R. 470/2. 19. K. R. A. vom 25. Februar 1919 (Nachtrag zu Nr. 5);
9. Die Bekanntmachung Nr. W. I. 2939/9. 16. K. R. A., betreffend Herstellungsverbot von Garnen und Geweben aus Mischungen von Papier und Wolle oder Kunstwolle, vom 10. November 1916;
10. Die Bekanntmachung Nr. W. I. 4100/1. 17. K. R. A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Torffasern (Blattscheiden von Eriophorum), vom 14. April 1917;
11. Die Bekanntmachung Nr. W. I. 850/11. 17. K. R. A., betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht von gesammelten rohen Menschenhaaren, vom 15. März 1918;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

12. Die Bekanntmachung Nr. W. I. 1/5. 15. K. R. A., betreffend Herstellungsverbot, Beschlagnahme und Bestandserhebung für Militärtuche, vom 14. Mai 1915;
13. Die Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung Nr. 12 Nr. W. I. 77/6. 15. K. R. A. vom 11. Juni 1915;
14. Die Bekanntmachung Nr. W. I. 780/6. 15. K. R. A., betreffend Vorschriften über das Verfahren bei der Prüfung, der Feststellung des Übernahmepreises und der Übernahme von Militärtuchen, vom 25. Juni 1915;
15. Die Bekanntmachung Nr. W. I. 1556/8. 15. K. R. A. vom 14. September 1915 (Ergänzung zu Nr. 12);
16. Die Bekanntmachung Nr. W. II. 2700/2. 17. K. R. A., betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (Spinn- und Webverbot) vom 1. April 1917;
17. Die Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung Nr. 16 Nr. W. II. 2700/12. 17. K. R. A. vom 1. Februar 1918;
18. Die Bekanntmachung Nr. W. II. 2800/8. 17. K. R. A. über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinste vom 2. Oktober 1917;
19. Die Bekanntmachung Nr. F. R. 110/1. 19. K. R. A. vom 17. Januar 1919 (Nachtrag zu Nr. 18);
20. Die Bekanntmachung Nr. W. II. 1900/9. 17. K. R. A., betreffend Beschlagnahme von Nesselstengeln sowie Beschlagnahme und Bestandserhebung von Nesselfasern und Nesselgespinsten vom 2. Oktober 1917;
21. Die Bekanntmachung Nr. W. III. 3000/9. 16. K. R. A., betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Flachs- und Hanfstroh, Bastfasern (Jute, Flachs, Ramie, europäischer und außereuropäischer Hanf) und von Erzeugnissen aus Bastfasern vom 10. November 1916;
22. Die Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung Nr. 21 Nr. W III. 3900/6. 17. K. R. A. vom 4. August 1917;
23. Die Bekanntmachung Nr. W. III. 1/8 16. K. R. A., betreffend Höchstpreise für Bastfaserabfälle vom 8. September 1916;
24. Die Bekanntmachung Nr. W. IV. 900/4. 18. K. R. A., betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Höchstpreise von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art vom 9. April 1918;
25. Die Bekanntmachung Nr. W. IV. 249/3. 16. K. R. A., betreffend Bestandserhebung von Reißmaschinen vom 26. April 1916;
26. Die Bekanntmachung Nr. W. IV. 1378/5. 17. K. R. A., betreffend allgemeines Reißverbot vom 1. September 1917;
27. Die Bekanntmachung Nr. W. IV. 2000/2. 17. K. R. A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Kunstwolle und Kunstbaumwolle aller Art vom 1. April 1917;
28. Die Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung Nr. 27 Nr. W. IV. 2200/9. 17. K. R. A. vom 6. November 1917;
29. Die Bekanntmachung Nr. W. IV. 2500/2. 17. K. R. A., betreffend Höchstpreise für Kunstwolle aller Art vom 1. April 1917;
30. Die Bekanntmachung Nr. W. S. 400/7. 17. K. R. A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Seidengarnen vom 26. September 1917;
31. Die Bekanntmachung Nr. F. R. 850/12. 18. K. R. A. vom 28. Dezember 1918;
32. Artikel II der Bekanntmachung Nr. F. R. 820/12. 18. K. R. A. vom 8. Dezember 1918;
33. Die Bekanntmachung Nr. W. M. 57/4. 16. K. R. A., betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen (Wolle, Baumwolle, Flachs, Ramie, Hanf, Jute, Seide) und daraus hergestellten Garnen und Seilfaden vom 31. Mai 1916;
34. Die Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung Nr. 33 Nr. W. M. 1111/12. 16. K. R. A. vom 1. März 1917;
35. Die Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung Nr. 33 Nr. W. M. 997/5. 17. K. R. A. vom 31. Juli 1917;
36. Die Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung Nr. 33 Nr. W. M. 57/10. 18. K. R. A. vom 1. Oktober 1918;
37. Die Bekanntmachung Nr. F. R. 930/12. 18. K. R. A. vom 5. Januar 1919 (Nachtrag zu Nr. 33) und
38. Die Bekanntmachung Nr. W. M. 500/12. 16. K. R. A., betreffend Bestandserhebung von Nähfäden vom 30. Dezember 1916

treten außer Kraft.*)

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 1919 in Kraft.

Berlin, den 24. Februar 1919.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Wolffhügel.

Bekanntmachung.

Nr. F. R. 630/2. 19. K. R. A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

In der Bekanntmachung Nr. L. 888/7. 17 K. R. A., betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder vom 20. Oktober 1917, tritt

in § 3, Ziff. 3 b Abs. 3, in § 5 a Abs. 2, in § 5 b 1 und 3 und e Absatz 2, sowie § 6 Absatz 1 und § 9 an die Stelle des Lederzuweisungsamts der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, an die Stelle der Kontrollstelle für freigegebenes Leder u. an die Stelle des zuständigen Militärbefehlshabers sowie der Kriegs-Rohstoff-Abteilung die Reichslederstelle,

sowie in

§ 5 d Absatz 2 an die Stelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums das Reichswirtschaftsministerium.

Artikel II.

In der Nachtragsbekanntmachung Nr. L. 888/11. 17 K. R. A., betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder vom 1. Dezember 1917, tritt

in Artikel I, 1 Absatz 7 an die Stelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums die Reichslederstelle.

Artikel III.

In der 2. Nachtragsbekanntmachung Nr. L. 888/10. 18 K. R. A., betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder vom 19. Oktober 1918, tritt

in Artikel I, § 2, Ziffer 1 Absatz 2 und Artikel III, § 3, Ziffer 6 Absatz 3 an die Stelle der Kontrollstelle für freigegebenes Leder und an die Stelle des zuständigen Militärbefehlshabers die Reichslederstelle.

---

*) Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, daß von der Reichsstelle für Textilwirtschaft und den Reichswirtschaftsstellen auf dem Textilgebiete gleichzeitig neue Bestimmungen erlassen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

In Artikel III, § 3, Ziffer 6 fallen die letzten Zeilen
„die in dem Erlaubnisschein der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums für den Bezug und die Verwendung künstlicher Gerbmittel enthalten ist"
fort.

Artikel IV.

In der Bekanntmachung Nr. L. 111/7. 17 K. R. A., betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Großviehhäuten und Roßhäuten vom 20. Oktober 1917, tritt
in § 4 Ia, b, c, d und B, d an die Stelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums das Reichswirtschaftsministerium,
ferner in § 7, § 9 e, § 10, § 11 a und § 12 an die Stelle des Lederzuweisungsamts der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums und an die Stelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums die Reichslederstelle.

Artikel V.

In der Nachtragsbekanntmachung Nr. L. 111/10. 18 K. R. A., betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht von rohen Großviehhäuten und Roßhäuten vom 19. Oktober 1918, tritt
in Artikel I, B, d und Artikel II, 1 Absatz 3 an die Stelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums das Reichswirtschaftsministerium,
in Artikel I B, letzter Absatz an die Stelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums die Reichslederstelle,
in Artikel II, Ziffer 1 Absatz 3 und Ziffer 2 an die Stelle des Lederzuweisungsamts die Reichslederstelle.

Artikel VI.

In der Bekanntmachung Nr. L. 700/7. 17 K. R. A., betreffend Höchstpreise von rohen Großviehhäuten und Roßhäuten vom 20. Oktober 1917, tritt
in § 9 an die Stelle des Lederzuweisungsamts der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums die Reichslederstelle,
in § 9 tritt an die Stelle des letzten Satzes: „Die Entscheidung behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor" der Satz: „die Entscheidung trifft die Reichslederstelle".

Artikel VII.

In der Bekanntmachung Nr. L. 111/11. 16 K. R. A., betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Kalbfellen, Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen, sowie von Leder daraus, vom 20. Dezember 1916, tritt
in § 6, 2 d, § 7, § 9 b, c, d, 4, e und e 3, 4 und g, § 10, § 11 a Absatz 1 und § 12 an die Stelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums und an die Stelle der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe die Reichslederstelle.

Artikel VIII.

In der Bekanntmachung Nr. L. 700/11. 16 K. R. A., betreffend Höchstpreise von Kalb-, Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen vom 20. Dezember 1916, tritt
in § 8 an die Stelle der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe die Reichslederstelle,
in § 8 tritt an die Stelle des letzten Satzes: „die Entscheidung behalte ich mir vor" der Satz: „die Entscheidung trifft die Reichslederstelle".

Artikel IX.

In der Bekanntmachung Nr. L. 1/2. 18 K. R. A., betreffend Höchstpreise für Eichen- und Fichtenrinde vom 28. Februar 1918, tritt
in §§ 9 und 10 an die Stelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums das Reichswirtschaftsministerium.

Artikel X.

In der Bekanntmachung Nr. L. 400/1. 17 K. R. A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Treibriemen vom 15. März 1917, tritt
in § 2 Absatz 2 an die Stelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums das Reichswirtschaftsministerium.

Artikel XI.

In der Nachtragsbekanntmachung Nr. F. R. 800/12. 18 K. R. A., vom 26. Dezember 1918, tritt
in Artikel IV c und d und Artikel V e und f an die Stelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Preußischen Kriegsministeriums das Reichswirtschaftsministerium.

Artikel XII.

Die Bekanntmachungen
Nr. L. 50/5. 17 K. R. A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von rohen Reh-, Rot-, Dam-, Gemswild-, Hunde-, Schweine- und Seehundfellen, von Walroßhäuten, Renn- und Elentierfellen sowie von Leder daraus vom 13. Juni 1917
sowie
Nr. L. 100/5. 17 K. R. A., betreffend Höchstpreise von Reh-, Rot-, Dam-, Gemswild-, Hunde-, Schweine- und Seehundfellen vom 13. Juni 1917,
treten auch insoweit außer Kraft, als sie noch nicht durch Artikel I der Bekanntmachung Nr. F. R. 1/12. 18 K. R. A. (Nr. F. R. 1017/11. 18 K. R. A.) vom 30. November 1918 außer Kraft gesetzt worden sind.

In der Bekanntmachung Nr. F. R. 1/12. 18 K. R. A. (Nr. F. R. 1017/11. 18 K. R. A.) vom 30. November 1918 treten
in Artikel VI (Grundpreise) die laufenden Nummern 26 a bis 28 außer Kraft.

Artikel XIII.

Die Bekanntmachung Nr. L. 115/11. 17 K. R. A. II Ang., betreffend Verkaufsverpflichtung von rohen Kanin-, Hasen- und Katzenfellen vom 24. November 1917 tritt außer Kraft.

Artikel XIV.

In den Bekanntmachungen
Nr. L. 888/7. 17 K. R. A., betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder vom 20. Oktober 1917,
Nr. L. 111/7. 17 K. R. A., betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Großviehhäuten und Roßhäuten vom 20. Oktober 1917,
Nr. L. 111/10. 18 K. R. A., betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht von rohen Großviehhäuten und Roßhäuten vom 19. Oktober 1918,
Nr. L. 700/7. 17 K. R. A., betreffend Höchstpreise von rohen Großviehhäuten und Roßhäuten vom 20. Oktober 1917,
Nr. L. 111/11. 16 K. R. A., betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Kalb-, Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen sowie von Leder daraus vom 20. Dezember 1916,
Nr. L. 700/11. 16 K. R. A., betreffend Höchstpreise von Kalb-, Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen vom 20. Dezember 1916,
Nr. L. 1/2. 18 K. R. A., betreffend Höchstpreise für Eichen- und Fichtengerbrinde vom 28. Februar 1918,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. L. 400/1. 17 K. R. A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Treibriemen vom 15. März 1917,

tritt an die Stelle der Kriegsleder-Aktiengesellschaft die Deutsche Leder-Aktiengesellschaft.

Artikel XV.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 1919 in Kraft. L.360

Berlin, den 28. Februar 1919.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Wolffhügel.

Bekanntmachung.

Nr. F. R. 60/2. 19. K. R. A.

Im Auftrage des Reichsministeriums für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die von den Kriegsministerien oder den Militärbefehlshabern erlassenen, den Betroffenen namentlich zugestellten Verfügungen Nr. Bst.—m— 1800/8. 18. K. R. A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Gerbstoffen, werden hiermit aufgehoben.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 5. März 1919 in Kraft.

Berlin, den 5. März 1919.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

J. V.: Hedler.

Bekanntmachung.

Nr. F. R. 710/2. 19. K. R. A.

Im Auftrage des Reichsministeriums für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

1. Die Bekanntmachung Nr. 1/7. 17 A. 10 betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Höchstpreise für Salzsäure vom 1. Juli 1917,
2. Die Nachtragsbekanntmachung Nr. 1001/11. 17. A. 10 vom 1. Dezember 1917 zu der Bekanntmachung Nr. 1,
3. Die Bekanntmachung Nr. F. R. 30/12. 18. K. R. A. betreffend Aufhebung der Höchstpreise für Salzsäure vom 5. Dezember 1918 und
4. Die Bekanntmachung Nr. F. R. 560/1. 19. K. R. A. betreffend Aufhebung der Höchstpreise für Salzsäure vom 25. Januar 1919

treten außer Kraft.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 12. März 1919 in Kraft.

Berlin, den 5. März 1919.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

J. V.: Hedler.

Bekanntmachung.

Nr. F. R. 30/3. 19. K. R. A.

Im Auftrage des Reichsministeriums für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die Bekanntmachung Nr. L. 115/11. 17. K. R. A. vom 24. November 1917, betreffend Ausnahmebewilligung zu der Bekanntmachung Nr. L. 800/4. 17. K. R. A., betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Kanin-, Hasen- und Katzenfellen und aus ihnen hergestelltem Leder vom 1. Juni 1917 tritt außer Kraft.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 8. März 1919 in Kraft.

Berlin, den 8. März 1919.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

J. V.: Hedler.

Bekanntmachung.

Nr. F. R. 150/3. 19. K. R. A.

Im Auftrage des Reichsministeriums für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

In der Bekanntmachung Nr. Pa. 1500/9. 17. K. R. A., betreffend Beschlagnahme von Holzzellstoff und Strohzellstoff vom 18. Oktober 1917 tritt

in § 5 Satz 2 an die Stelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums das Reichswirtschaftsministerium.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 5. März 1919 in Kraft.

Berlin, den 10. März 1919.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Wolffhügel.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Gestorben:

Vetter, Dr. Emil, Gewerbeinspektor beim Gewerbeaufsichtsamt,

Gruber, Johann, Pförtner beim Samariterhaus in Heidelberg,

am 6. Dezember 1918: **Weis,** Sylvester, Zollverwalter, in Mannheim,

am 15. Dezember 1918: **Brecht,** Georg Albert, Verwaltungssekretär beim Ministerium des Innern,

am 23. Dezember 1918: **Keller,** Ferdinand, Oberreallehrer an der Oberrealschule in Konstanz,

am 24. Dezember 1918: **Fehrenbach,** Karl Friedrich, kath. Pfarrer von Altschweier,

am 1. Januar d. J.: **Siegrist,** Wilhelm, Notar in Gernsbach,

am 10. Januar d. J.: **Dörflinger,** Albert, Obergeometer in Lörrach,

am 15. Januar d. J.: **Diemer,** Leopold, Forstmeister in Gengenbach,

am 17. Januar d. J.: **Hirsch,** Adolf, Rechtsanwalt in Freiburg,

am 20. Januar d. J.: **Börsig,** kath. Stadtpfarrer in Mannheim,

am 21. Januar d. J.: **Fritschi,** Eugen, Rechtsanwalt und Fiskalanwalt in Freiburg,

am 22. Januar d. J.: **Link,** Adolf, Revisor beim Bezirksamt Waldshut,

am 28. Januar d. J.: **Brunner,** Karl, Obergeometer in Karlsruhe,

am 1. Februar d. J.: **Schirrmann,** Eduard, Justizrat, Notar in Waldkirch,

am 3. Februar d. J.: **Weis,** August, Oberstationskontrolleur in Oberkirch,

am 6. Februar d. J.: **Bischoff,** Anton, Pfarrer in Oberbalbach,

am 9. Februar d. J.: **Fräßle,** Karl, Obersteuerinspektor in Freiburg,

am 14. Februar d. J.: **Henn,** Joseph, Pfarrer in Birkendorf,

Ries, Theodor, katholischer Pfarrer in Durbach,

am 15. Februar d. J.: **Reiß,** Dr. Oskar, Regierungsrat, Mitglied des Vorstands der Landesversicherungsanstalt Baden,

am 18. Februar d. J.: **Jäger,** Dr. Joseph, Direktor am Gymnasium Durlach,

am 24. Februar d. J.: **Kaiser** Eugen, Oberjustizsekretär beim Amtsgericht Emmendingen, **Zeitz,** Joseph Hubert, kath. Pfarrer von Burkheim, Dekanat Endingen,

am 27. Februar d. J.: **Maier,** Ferdinand, Studienrat, Direktor der Realschule in Schwetzingen.

Am 15. Februar 1915: **Fath,** Dr. Richard, Lehramtspraktikant an der Realschule in Ladenburg, Unteroffizier,

am 18. Oktober 1918: **Zipfler** Stephan, zuletzt Unterlehrer an der Volksschule in Plittersdorf (A. Rastatt), Vizefeldwebel,

auf dem Felde der Ehre gefallen.

Am 16. Juli 1918: **Rich,** Adolf, zuletzt Hilfslehrer an der Volksschule in Degerfelden (A. Lörrach), Vizefeldwebel,

am 12. Oktober 1918: **Bittiger,** Karl, von Bruchsal, Volksschulkandidat, Leutnant d. R.,

Roth, Otto, Finanzsekretär in Singen,

gestorben an den auf dem Felde der Ehre erhaltenen Wunden.

Druck und Verlag der G. Braunschen Hofbuchdruckerei in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg